

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 01

Totschlag, § 212 StGB

I. Rechtsgut: Leben: Leben als höchstes Gut; Grundsatz des **absoluten** Lebensschutzes (Einwilligung nicht möglich; arg. § 216 StGB).

II. Systematik der Tötungsdelikte

Grundtatbestand:	§ 212 StGB – Totschlag
Strafzumessungsregeln:	(gelten nur für § 212 StGB) Besonders schwerer Fall: § 212 II StGB; minder schwerer Fall: § 213 StGB
Qualifikation:	§ 211 StGB – Mord (str.; vgl. hierzu Arbeitsblatt BT Nr. 3: „Abgrenzung Mord/Totschlag“ und Arbeitsblatt Examinatorium BT Nr. 36: „Verhältnis Mord (§ 211) - Totschlag (§ 212)“)
Privilegierung:	§ 216 StGB – Tötung auf Verlangen
Sondertatbestand:	§ 217 I StGB – Geschäftsmäßige Förderung der Sterbehilfe
Fahrlässigkeitstatbestand:	§ 222 StGB – Fahrlässige Tötung
Gefährdungstatbestand:	§ 221 StGB – Aussetzung

III. Tatbestandsmerkmale

1. Tathandlung:	„töten“ = den Tod eines anderen Menschen verursachen; kurzfristige Lebensverkürzung genügt; möglich auch durch Unterlassen einer möglichen Lebensverlängerung durch einen Garanten (§ 13 StGB)
2. Taterfolg:	Tod eines Menschen
3. Kausalität:	Tathandlung (Tun oder Unterlassen) muss für Taterfolg ursächlich sein
4. Tatobjekt:	„ein Mensch“; h.M.: ein „anderer“ Mensch; d.h. Selbsttötung ist straflos
5. ohne Mörder zu sein:	gesetzlich angeordnete Subsidiarität zu § 211 StGB

IV. Beginn und Ende menschlichen Lebens

- Beginn menschlichen Lebens:** Beginn der Geburt, d.h. mit den Eröffnungswehen; notwendig ist hier stets eine Abgrenzung von Totschlag und Schwangerschaftsabbruch; entscheidend ist dabei, auf welches Tatobjekt eingewirkt wurde.
- Ende menschlichen Lebens:** heute: Hirntod; früher: Stillstand von Kreislauf und Atmung. Diese Frage ist insbesondere relevant für eine mögliche Organtransplantation; vgl. hierzu § 3 II Nr. 2 Transplantationsgesetz.

V. Vorsatz: Oftmals wird eine Abgrenzung von bedingtem Tötungsvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit problematisch sein. Nach der Rechtsprechung des BGH bedarf es für die Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes auf Grund der **hohen Hemmschwelle**, die üblicherweise bei Tötungsdelikten besteht, einer sorgfältigen Prüfung, ob aus einer objektiven Lebensgefährlichkeit der Tathandlung auch auf eine Billigung des Erfolges geschlossen werden kann. Dabei geht er allerdings bei Unterlassungsdelikten (Unterlassung der Rettung von Verletzten in Garantenstellung, insbesondere nach Verkehrsunfällen) jedoch oftmals weiter und neigt hier eher dazu, einen bedingten Vorsatz anzunehmen.

VI. Abgrenzung Selbsttötung / Fremdtötung

- Bei der Frage, ob sich ein Außenstehender, der sich an einer fremden Selbsttötung beteiligt, wegen einer **täterschaftlichen Beteiligung** strafbar macht oder ob er lediglich **Anstiftung oder Beihilfe** zu einer nicht tatbestandsmäßigen Selbsttötung leistet und daher mangels rechtswidriger Haupttat straflos ist (vorausgesetzt, es handelt sich nicht um eine geschäftsmäßige Förderung i.S. des § 217 StGB), ist darauf abzustellen, ob der Suizident freiverantwortlich handelt. Nach h.M. sind hierfür die Kriterien maßgebend, die für die Einwilligung gelten.
- In den Fällen des **einseitig fehlgeschlagenen Doppelsebstmordes** (Stichwort „Gisela-Fall“, BGHSt 19, 135) bestraft die Rechtsprechung denjenigen, der nach einer Gesamtbetrachtung die objektive Tatherrschaft über das Geschehen hatte. Nach richtiger Ansicht ist hier nach den Grundsätzen über die mittäterschaftliche Zurechnung freizusprechen.
- Eine **Tötung in mittelbarer Täterschaft** liegt bei der Veranlassung eines fremden Selbstmordes (Stichwort „Sirius-Fall“, BGHSt 32, 38) immer dann vor, wenn der Hintermann Zwang ausübt, täuscht oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, da er dann kraft überlegenen Wissens oder Willens das Tatgeschehen beherrscht.
- Würde in den Fällen freiverantwortlichen Handelns eine straflose Teilnahme des Außenstehenden vorliegen, so ist er, selbst wenn er Garant ist, nicht verpflichtet, den Suizidenten zu retten. Dies gilt – entgegen der Rechtsprechung – auch dann, wenn dieser das Bewusstsein verliert.
- In diesen Fällen liegt – wiederum entgegen der Rechtsprechung, die hier in Ausnahmefällen die Zumutbarkeit verneint – auch kein „Unglücksfall“ vor, der nach § 323c StGB zur Hilfeleistung verpflichtet.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 2 V, VI; Eisele, BT 1, §§ 3, 6 II; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 1 I, V; Rengier, BT II, §§ 2, 3, 8; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, §§ 1, 2 I, II, VI.

Literatur / Aufsätze: Engländer, Selbsttötung in „mittelbarer“ Täterschaft, JURA 2004, 234; Geppert, Zur Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, insbesondere bei Tötungsdelikten, JURA 2001, 55; Kaltenhäuser, Die Bedeutung der strafrechtlichen Fiktion der Menschwerdung für die Fallbearbeitung, JuS 2015, 785; Köhne, Totschlag in einem besonders schweren Fall, JURA 2011, 741; Kühl, Beteiligung an Selbsttötung und verlangte Fremdtötung, JURA 2010, 81; ders., „Wer einen Menschen tötet“ Der objektive Tatbestand des Totschlags gemäß § 212 StGB, JA 2009, 321 ff.; Mitsch, Grundfälle zu den Tötungsdelikten, JuS 1995, 787, 888; JuS 1996, 26; Neumann, Abgrenzung von Teilnahme am Selbstmord und Tötung in mittelbarer Täterschaft, JuS 1985, 677; Otto, Neue Entwicklungen im Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte, JURA 2003, 612; Sternberg-Lieben, Tod und Strafrecht, JA 1997, 80; Trück, Die Problematik der Rechtsprechung des BGH zum bedingten Tötungsvorsatz, NSZ 2005, 233; Waßmer, Die strafrechtlichen Implikationen der Triage, JA 2021, 298.

Literatur / Fälle: Bock, Versuch und Rücktritt, JuS 2006, 603; Brands, Selbstmord und Fremdtötung – provoziert durch Täuschung, JURA 1986, 495; Dessecker, Zwei Tötungsversuche mit glimpflichem Ausgang, JURA 2000, 592; Eschenbach, Zündende Ideen, JURA 1999, 88; Hohmann/Matt, Verantwortlichkeit für und nach dem Verkehrsunfall mit Todesfolge, JURA 1990, 544; Hotz, Wer heute stirbt, der braucht es morgen nicht zu tun, JuS 2018, 674; Jahn, „Stromschlag“-Fall, JuS 2020, 987; Kalkofen/Sievert, Pech für den Dorfpfarrer, JURA 2011, 229; Siebrecht, Brutaler Besuch, JuS 1997, 1101; Stoffers/Murray, Zeugen Jehovas, JuS 2000, 986; Vassilaki/Hüttig, Der Don Giovanni-“Fall, JURA 1997, 266; Walter, Schwammerl am Wilden Kaiser, JURA 2014, 117.

Rechtsprechung: BGHSt 2, 150 – Erhängen (Unterlassen der Rettung bei Selbsttötung); BGHSt 7, 363 – Lederriemen (Hemmschwelle bei Tötungsvorsatz); BGHSt 10, 291 – Piepslaute (Abgrenzung § 212 – § 218); BGHSt 13, 162 – Hammerteich (Unterlassen der Rettung bei Selbsttötung); BGHSt 19, 135 – Gisela-Fall (Abgrenzung § 216 – straflose Beihilfe zur Selbsttötung); BGHSt 31, 348 – Vorwehen (Beginn der Geburt); BGHSt 32, 38 – Sirius-Fall (Abgrenzung Totschlag in mittelbarer Täterschaft – straflose Anstiftung zur Selbsttötung); BGHSt 32, 194 – Eröffnungswehen (Beginn des Menschseins); BGHSt 32, 262 – Heroin-spritzte (Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung); BGHSt 32, 367 – Wittig-Fall (Unterlassen der Rettung bei Selbsttötung durch einen Arzt); BGHSt 42, 301 – Arzt (indirekte Sterbehilfe); BGHSt 57, 183 – Messerstich (Bedeutung der Hemmschwelletheorie); BGH GA 1988, 184 – Krebspatienten (Tötung durch Unterlassung der gebotenen Behandlung); BGH NSZ 1985, 26 – mangelnde Behandlung (Kausalität); BGH NSZ 2008, 393 ff. – Schwangerschaftsabbruch (Abgrenzung § 212 – § 218); BGHSt 67, 95 – Insulin-Fall (Abgrenzung § 216 – straflose Beihilfe zur Selbsttötung).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 02

Mord, § 211 StGB

- I. Systematische Stellung:** **BGH:** Mord, § 211 StGB, als selbstständiger Tatbestand
h.M.: Mord, § 211 StGB, als Qualifikation des Totschlags, § 212 StGB (vgl. Arbeitsblatt Examinatorium BT Nr. 36: „Verhältnis Mord (§ 211) - Totschlag (§ 212)“)
- II. Einschränkung des Mordtatbestandes:** eine verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung wird auf drei verschiedenen Wegen diskutiert:
 - Einschränkende Auslegung der einzelnen Mordmerkmale (z.B. bei der Heimtücke)
 - Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der besonderen Verwerflichkeit als Korrektiv (negative Typenkorrektur)
 - Rechtsfolgenlösung des BGH: Schuld spricht wegen Mordes aber Strafmilderung nach § 49 I StGB
- III. Allgemeines zu den Mordmerkmalen**
 1. Erste und dritte Gruppe als subjektive Merkmale – Prüfung im subjektiven Tatbestand (= Verwerflichkeit des Beweggrundes) (str., nach a.M. sind sie spezielle Schuldmerkmale und somit in der Schuld zu prüfen). Diese Merkmale sind gleichzeitig besondere persönliche Merkmale i.S.d. § 28 StGB (nach a.M.: § 29 StGB).
 2. Zweite Gruppe als objektive Merkmale – Prüfung im objektiven Tatbestand (Verwerflichkeit der Art und Weise der Tatbegehung)
- IV. Die einzelnen Mordmerkmale**
 1. **Mordlust:** Tötung, die ausschließlich dadurch motiviert ist, dass der Täter Freude am Töten empfindet, sei es aus Mutwillen, aus Angeberei, zum Zeitvertreib oder aus sportlichem Ehrgeiz. Einziger Zweck ist somit die Tötung eines Menschen als solche.
 2. **Befriedigung des Geschlechtstriebes:** Tötung zur geschlechtlichen Befriedigung in, durch oder nach der Tötung (klassischer Fall: Lustmord). Es muss kein unmittelbar räumlich-zeitlicher Zusammenhang bestehen (vgl. „Kannibale von Rotenburg“).
 3. **Habgier:** Steigerung des Erwerbssinnes auf ein ungewöhnliches, ungesundes und sittlich anstößiges Maß, wobei sowohl die Mehrung als auch die Erhaltung eigenen Vermögens bzw. die Vermeidung von Aufwendungen ein Motiv bilden kann (klassische Fälle: Auftragskiller“, Raubmord, Mord zur Erlangung einer Erbschaft oder der Ersparnis von Unterhalt). Bei einem Motivbündel muss die Habgier bewusstseins-dominant sein.
 4. **(sonstige) niedrige Beweggründe:** Motive, die nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind, auf tiefster Stufe stehen und daher besonders verwerflich sind (Fallgruppen: Rachsucht, Neid, Rassenhass, Ausländerfeindlichkeit, besonderes Imponiergehabe). Allerdings muss sich der Täter dieser niedrigen Beweggründe auch bewusst sein, was insbes. bei Tätern fremder Kulturreiche oft problematisch ist.
 5. **Heimtücke:** Bewusste Ausnutzung der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung (nach der Mindermeinung: unter Ausnutzung einer besonderen Vertrauensstellung).
 - **Arglosigkeit:** Zustand, in dem sich das Opfer zum Zeitpunkt der Tat keines tätlichen Angriffs durch diesen konkreten Täter versieht. Klein(st)kindern und Besinnungslosen fehlt nach h.M. und BGH die Fähigkeit zum Argwohn.
 - **Wehrlosigkeit:** Zustand, in dem das Opfer bei Beginn des Angriffs infolge seiner Arglosigkeit in seiner Abwehrbereitschaft und seiner Abwehrfähigkeit stark eingeschränkt ist.
 - **Berufen:** Die Wehrlosigkeit muss auf der Arglosigkeit beruhen, was z.B. bei einem schwer Betrunkenen problematisch ist; andererseits soll ein Schlafender seine „Arglosigkeit mit in den Schlaf nehmen (str.)“.
 6. **Grausamkeit:** Tötung, bei der dem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zugefügt werden, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.
 7. **Gemeingefährliche Mittel:** Mittel, dessen Wirkungsweise der Täter im konkreten Fall nicht beherrschen kann und dessen Einsatz geeignet ist, eine allgemeine Lebensgefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen entstehen zu lassen (z. B.: Brandstiftung, Explosivmittel, Essensvergiftung in Gemeinschaftsküche).
 8. **Ermöglichungsabsicht:** Die Tötung muss Mittel zur Ermöglichung einer Straftat (nicht ausreichend: Ordnungswidrigkeit) sein und darf nicht nur eine Begleiterscheinung oder Folge des Vorgehens des Täters darstellen.
 9. **Verdeckungsabsicht:** Die Tötung muss das Mittel der Verdeckung einer Straftat (nicht ausreichend: Ordnungswidrigkeit) sein und darf nicht nur eine Folge einer anderen Handlung darstellen. Verdeckungsabsicht kann auch vorliegen, wenn der Täter lediglich mit bedingtem Vorsatz handelt.
- Literatur / Lehrbücher:** Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 2 II, IV; Eisele, BT 1, § 4; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 1 III; Rengier, BT II, § 4; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 2 I, III.
- Literatur / Aufsätze:** Bosch, Heimtücke bei Tötung Besinnungsloser, JA 2008, 389; ders., Niedrige Beweggründe bei Kindstötung durch die Mutter, JA 2009, 150; Bosch/Schindler, Ausnutzen der Wehrlosigkeit des Opfers zur Verdeckung einer peinlichen Situation – Heimtücke, Verdeckungsabsicht oder niedrige Beweggrund?, JURA 2000, 77; v. Danwitz, Die Tötung eines Menschen mit gemeingefährlichen Mitteln, JURA 1997, 569; Fahl, Heimtücke gegenüber Kleinkindern, JA 1999, 284; Fünfssinn, Die Rechtsfolgenlösung zur Umgehung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord, JURA 1986, 136; Geppert, Zum Begriff der „Verdeckungsabsicht“ in § 211 StGB, JURA 2004, 242; ders., Zum Begriff der „heimtückischen“ Tötung in § 211 StGB, JURA 2007, 270; Grinewald, Tötungen aus Gründen der Ehre, NSZ 2010, 1; Grunst, Irrtumsprobleme bei den Mordmerkmalen, JURA 2002, 252; Kargl, „Heimtücke“ und „Putativnotstand“ bei Tötung eines schlafenden Familientyrranen, JURA 2004, 189; Kaspar/Cornelius, Grundprobleme der Tötungsdelikte-Teil 1, ZJS 2013, 248 und Teil 2, ZJS 2013, 346; Kaspar, Das Mordmerkmal der Heimtücke, JA 2007, 699; Kett-Straub, Die Tücken der Heimtücke in der Klausur, JuS 2007, 515; Köhne, Die Mordmerkmale „Habgier“ und „sonst aus niedrigen Beweggründen“, JURA 2008, 805; ders., Die Mordmerkmale „Mordlust“ und „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“, JURA 2009, 100; ders., Die Mordmerkmale „grausam“ und „mit gemeingefährlichen Mitteln“, JURA 2009, 265; ders., Das Mordmerkmal „heimtückisch“, JURA 2009, 748; Kudlich, Mordmerkmale und Beteiligung mehrerer an Tötungsdelikten, JA 2008, 310; Kühn, Die drei speziellen niedrigen Beweggründe des § 211 II StGB, JA 2009, 566; ders., Die sonst niedrigen Beweggründe des § 211 II StGB, JuS 2010, 1041 ff.; Küper, „Heimtücke“ als Mordmerkmal – Probleme und Strukturen, JuS 2000, 740; Mitsch, Grundfälle zu den Tötungsdelikten, JuS 1996, 26 (29 f.), 121, 213; ders., Straftatverdeckung mit bedingtem Tötungsvorsatz als Mordversuch, JuS 1997, 788; ders., Heimtückische Tötung von Neugeborenen, Säuglingen und kleinen Kindern, JuS 2013, 783; ders., Mord mit gemeingefährlichen Mitteln und „Mehrfachtötung“, JA 2021, 726; Otto, Die Mordmerkmale in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, JURA 1994, 141; ders., Neue Entwicklungen im Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte, JURA 2003, 612; Reichenbach, Die Rechtsfolgenlösung des BGH als Weg zur schuldangemessenen Strafe beim Mord, JURA 2009, 176; Rengier, Totschlag oder Mord und Freispruch ausgeschlossen? – Zur Tötung von (schlafenden) Familientyrranen, NSZ 2004, 233; Saliger, Zum Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht, ZStW 109 (1997), 302; Schütz, Christoph, „Niedrige Beweggründe“ beim Mordtatbestand, JA 2007, 23; Valerius, Der sogenannte Ehremord: Abweichende kulturelle Wertvorstellungen als niedrige Beweggründe?, JZ 2008, 912; Wohlers, Die Abgrenzung des Verdeckungsmordes vom Totschlag, JuS 1990, 20; Zaczky, Das Mordmerkmal der Heimtücke und die Notwehr gegen eine Erpressung, JuS 2004, 750.
- Literatur / Fälle:** Britz/Müller-Dietz, Überfall auf einen Taxifahrer mit tödlichen Folgen, JURA 1997, 313; Dohmen, Karnevalsparty mit Folgen, JURA 2006, 143; Dreher, Ende einer Erpressung, JA 2005, 789; Ellbogen, Der Brand im Asylbewerberheim, JURA 1998, 483; Fahl, Heimtücke gegenüber Kleinkindern, JA 1999, 284; Gropengießer, Glück und Unglück eines römischen Feldherrn, JURA 2003, 277; Hettiger, Der Fensterwurf, JuS 2011, 910; Hohmann, Ein Banküberfall mit Hindernissen, JuS 1994, 860; Norouzi, Verdeckungsmaord durch Unterlassen, JuS 2005, 914; Radke, Ein Schlag mit Folgen, JURA 1997, 477; Riemenschneider, Ein Beifahrer steigt aus, JuS 1997, 627; Schapiro, Auch guten Freunden traut man nicht, JA 2005, 116; Sowada, Das Opfer ist manchmal der Gärtner, JURA 1994, 37.
- Rechtsprechung:** BVerfGE 45, 187 – Lebenslangentscheidung (Notwenige Einschränkung der Mordmerkmale); BVerfGE 54, 100 – Waffen-SS (Lebenslange Freiheitsstrafe); BGHSt 7, 287 – Verkehrsunfall (Verdeckungsabsicht einer Straftat); BGHSt 7, 353 – Lustmord (Befriedigung des Geschlechtstriebes); BGHSt 8, 216 – Kleinkind (Heimtücke bei Kleinkindern); BGHSt 9, 180 – Dorfschande (Verdeckung einer fremden Straftat); BGHSt 9, 385 – Vollziehungsbeamter (Heimtücke; feindliche Willensrichtung); BGHSt 10, 399 – Freiwerden von Unterhaltspflichten (Habgier bei Handeln in Absicht des Freiwerdens von Unterhaltspflichten); BGHSt 11, 139 – Jähzorn (Heimtücke bei Handeln im Affekt); BGHSt 11, 226 – Notwehr (Verdeckungsabsicht bei nur vermeintlich begangener Straftat); BGHSt 15, 291 – Verkehrs kontrolle (Verdeckungsabsicht); BGHSt 19, 321 – Arglosigkeit (Heimtücke); BGHSt 23, 120 – Schlafender (Heimtücke bei Schlafenden); BGHSt 27, 281 – Geschlechtsverkehr (Verdeckungsabsicht); BGHSt 27, 346 – Prostituierte (Verdeckungsabsicht); BGHSt 28, 77 – Stiefelchter (Verdeckungsabsicht); BGHSt 28, 210 – Bahnhofswartesalat (Heimtücke); BGHSt 30, 103 – Türkischer Onkel (Heimtücke; Strafrahmenlösung); BGHSt 32, 382 – Gefesselte Liebe (Zeitpunkt der Arglosigkeit); BGHSt 33, 363 – Verbalattacke (Heimtücke nach vorherigem Wortgefecht); BGHSt 34, 13 – Hausbrand (Gemeingefährliches Mittel); BGHSt 34, 59 – Bahnhofsklo (Mordlust); BGHSt 35, 116 – Zeitschriftenwerber (Verdeckungsabsicht); BGHSt 38, 353 – Pistole (Einsatz einer Pistole kein gemeingefährliches Mittel); BGHSt 39, 159 – Erdrosseln (Ermöglichungsabsicht); BGHSt 41, 8 – Betrogen Drogendealer (Verdeckungsabsicht auch bei nur außerstrafrechtlichen Konsequenzen); BGHSt 46, 73 – Versicherungsbetrug (Ermöglichungsabsicht); BGHSt 47, 128 – Obdachlose (niedrige Beweggründe bei frustrationsbedingter Aggression); BGHSt 48, 207 – Überraschter Erpresser (Heimtücke, Arglosigkeit); BGHSt 48, 255 – Familientyrran (Heimtücke); BGHSt 49, 189 – Massenerschießung (Grausamkeit); BGHSt 50, 80 – Kannibale I (Befriedigung des Geschlechtstriebes); BGHSt 61, 302 – Verbrennung des Mordopfers (Grausamkeit); BGH NJW 2004, 1466 – Ehremord (niedrige Beweggründe bei fremden kulturellen Wertvorstellungen); BGH NSZ 2005, 332 – Raubkopie (normative Arglosigkeit); BGH NSZ 2006, 167 – Amokfahrt (Pkw als „gemeingefährliches Mittel“); BGH NSZ 2013, 337 – Todesangst (Heimtücke und niedrige Beweggründe); BGH NSZ 2016, 469 – Kannibale II (Rechtsfolgenlösung); BGH NSZ 2018, 409 – Illegales Autorennen (Tötungsvorsatz und Pkw als „gemeingefährliches Mittel“).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 03

Abgrenzung Mord / Totschlag

I. Verhältnis Mord (§ 211 StGB) - Totschlag (§ 212 StGB) (vgl. Arbeitsblatt Examinatorium BT Nr. 36: „Verhältnis Mord (§ 211) - Totschlag (§ 212)“)

BGH: Mord, § 211 StGB, als selbständiger Tatbestand

h.M.: Mord, § 211 StGB, als Qualifikation des Totschlags, § 212 StGB

II. Teilnahmeproblematik

Teilnehmer (Tn)	Kein Mordmerkmal bzw. keine Kenntnis des Mordmerkmals	Nimmt heimtückisches Handeln des Haupttäters an	nimmt grausames Handeln des Haupttäters an	handelt selbst habgierig (und hat darüber hinaus keine Kenntnisse bzgl. eines eventuell sonst noch erfüllten Mordmerkmals des Täters)	handelt selbst mit Verdeckungsabsicht (und hat darüber hinaus keine Kenntnisse bzgl. eines eventuell sonst noch erfüllten Mordmerkmals des Täters)
Täter (Tä)					
Erfüllt kein Mordmerkmal	<p>BGH: Tä: § 212 Tn: § 212</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 212 Tn: § 212</p> <p>-----</p> <p>BGH: Tä: § 212 Tn: §§ 212, 26 + §§ 211, 30 I (str. mgl. auch nur §§ 211, 30 I)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 212 Tn: §§ 212, 26 + §§, 211, 30 I</p>	<p>BGH: Tä: § 212 Tn: §§ 212, 26 + §§ 211, 30 I (str. mgl. auch nur §§ 211, 30 I)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 212 Tn: §§ 212, 26 + §§ 211, 30 I</p>	<p>BGH: Tä: § 212 Tn: §§ 212, 26 + §§ 211, 30 I (str. mgl. auch nur §§ 211, 30 I)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 212 Tn: §§ 212, 26 + §§ 211, 30 I</p>	<p>BGH: Tä: § 212 Tn: §§ 212, 26 (Akzessorietät) vgl. BGHSt 1, 368</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 212 Tn: §§ 211, 26, 28 II</p>	<p>BGH: Tä: § 212 Tn: §§ 212, 26 (Akzessorietät)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 212 Tn: §§ 211, 26, 28 II</p>
Handelt heimtückisch (als objektives Tatbestandsmerkmal)	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26 (str. mgl. auch nur §§ 212, 30 I)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26 (str.; mgl. auch nur: §§ 211, 30)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26 (str.; mgl. auch: unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf) + §§ 211, 30</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: wohl § 211, 26 oder §§ 212, 26 (mgl. – und konsequent – nur: § 212, 30 I)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26, 28 II</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: wohl § 211, 26 oder §§ 212, 26 (mgl. – und konsequent – nur: § 212, 30 I)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26, 28 II</p>
Handelt grausam (als objektives Tatbestandsmerkmal)	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26 (str. mgl. auch nur §§ 212, 30 I)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26 (str.; mgl. auch nur: §§ 211, 30)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26 (str.; mgl. auch: unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf) + §§ 211, 30 I</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: § 211, 26 (Milderung nach § 28 I hier fraglich)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26, 28 II</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26 (Milderung nach § 28 I hier fraglich)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26, 28 II</p>
Handelt habgierig (als subjektives Tatbestandsmerkmal)	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: § 211, 26, 28 I (Akzessorietät), wenn er Motive des Täters kennt [BGH NStZ 1996, 384], sonst nur §§ 212, 26 (str. mgl. auch nur §§ 212, 30)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26, 28 II, selbst wenn er die Motive des Täters kennt</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: § 211, 26 (Milderung nach § 28 I hier fraglich)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26 + §§ 211, 30 I</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26 (Milderung nach § 28 I hier fraglich)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26 + §§ 211, 30 I</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: § 211, 26 (Milderung nach § 28 I hier fraglich)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26, 28 II</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: § 211, 26 (Milderung nach § 28 I hier fraglich)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26, 28 II</p>
Handelt mit Verdeckungsabsicht (als subjektives Tatbestandsmerkmal)	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: § 211, 26, 28 I (Akzessorietät), wenn er die Motive des Täters kennt, sonst nur §§ 212, 26 (str. mgl. auch nur §§ 212, 30 I)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26, 28 II, selbst wenn er die Motive des Täters kennt</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26 (Milderung nach § 28 I hier fraglich)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26 + §§ 211, 30 I</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26 (Milderung nach § 28 I hier fraglich)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 212, 26 + §§ 211, 30 I</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26 (Milderung nach § 28 I hier fraglich) vgl. BGHSt 23, 29</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26, 28 II</p>	<p>BGH: Tä: § 211 Tn: § 211, 26 (Milderung nach § 28 I hier fraglich)</p> <p>-----</p> <p>Lit: Tä: § 211 Tn: §§ 211, 26, 28 II</p>

Literatur / Lehrbücher:

Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 2 III; Eisele, BT 1, § 5; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 1 II; Rengier, BT II, § 5; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 2 I, IV.

Literatur / Aufsätze:

Beer, § 28 Abs. 1 und 2 StGB in Zusammenhang mit der Teilnahme am Mord, ZJS 2017, 536; Dehne-Niemann/Wegemund, Die Beteiligung am Mord und Totschlag in der neueren Rechtsprechung des 4. BGH-Strafsenats, HRRS 2010, 98; Engländer, Die Teilnahme an Mord und Totschlag, JA 2004, 410; Fischer/Gutzeit, Grundfragen zu § 28 StGB, JA 1998, 41; Geppert, Die Akzessorietät der Teilnahme (§ 28 StGB) und die Mordmerkmale, JURA 2008, 34; Geppert/Schneider, Mordmerkmale und Akzessorietät der Teilnahme (§ 28 StGB), JURA 1986, 106; Gerhold, Grundfragen der Akzessorietät der Teilnahme bei Beteiligung mehrerer an einem vorsätzlichen Tötungsdelikt iSd §§ 211 f., 28 f. StGB, JA 2019, 721; Grünwald, Zur Abgrenzung von Mord und Totschlag, JA 2012, 401; Radtke, Besondere persönliche Merkmale gem. § 28 StGB, JUS 2018, 641; Vietze, Gekreuzte Mordmerkmale in der Strafrechtsklausur, JURA 2003, 394.

Literatur/Fälle:
Rechtsprechung:

Ambos, Das fehlgeschlagene Attentat, JURA 2004, 294; Safferling, Hörig, aber mutlos, JA 2007, 183.

BGHSt 1, 368 – Erschießungskommando (Anstiftung zum Totschlag aus niedrigen Beweggründen); **BGHSt 2, 251** – Röhmrevolte (Kenntnis des Gehilfen von der Heimtücke); **BGHSt 6, 329** – Ehedrama (Mord und Totschlag in Mittäterschaft); **BGHSt 22, 375** – Judenmord (Fehlen eines Mordmerkmals beim Gehilfen); **BGHSt 23, 39** – Zivilgefange (Gekreuzte subjektive Merkmale); **BGHSt 36, 231** – Bleikristallvase (Mord und Totschlag in Mittäterschaft möglich); **BGHSt 50, 1** – Auftragstötung (Unkenntnis des Teilnehmers von einem objektiven Mordmerkmal); **BGH NStZ 1996, 384** – Niedrige Beweggründen (Unkenntnis der Beweggründe des Täters beim Teilnehmer); **BGH NStZ 2006, 286** – Blutrache (Mittäterschaft und niedrige Beweggründe).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 04

Tötung auf Verlangen, § 216 StGB

I. Probleme des § 216 StGB

1. § 216 StGB stellt eine selbständige Privilegierung zu §§ 211, 212 StGB dar und besitzt daher auch eine Sperrwirkung hinsichtlich des Mordtatbestandes, § 211 StGB.
2. Auslegung der einzelnen objektiven Tatbestandsmerkmale des § 216 StGB
 - **Tötung eines Menschen:** vgl. § 212 StGB; hier abgrenzen zur bloßen Teilnahme an einer Selbsttötung. Entscheidend ist, wer die Herrschaft über den sog. „point of no return“ innehat.
 - **Verlangen:** mehr als eine bloße Einwilligung: der Getötete muss aktiv auf den Willen des Täters eingewirkt haben.
 - **Ausdrücklich:** vermittelt durch eindeutige und unmissverständliche Worte oder Gesten.
 - **Ernstlichkeit:** Hier sind die Kriterien anzuwenden, die an die **Freiverantwortlichkeit** einer Selbsttötung insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung von strafloser Beihilfe zur Selbsttötung und strafbarer täterschaftlicher Fremdtötung gestellt werden (Einsichts- und Urteilsfähigkeit; Freiheit von Willensmängeln und Zwang etc.).
 - **Durch den Getöteten selbst**
 - **Kausalität zwischen dem Verlangen und der Tötungshandlung**
3. **Sonstiges:**
 - Geht der Täter irrig von den Umständen des § 216 StGB aus, liegt dennoch § 216 StGB vor, obwohl es an der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes fehlt.
 - nach h.M. ist die Kenntnis des Verlangens ein besonderes persönliches Merkmal nach § 28 II StGB.
 - Lediglich Vergehen, aber Versuchsstrafbarkeit in Abs. 2 ausdrücklich angeordnet. Str. ist, ob § 216 StGB auch durch Unterlassen verwirklicht werden kann. Der BGH bejaht dies grundsätzlich.

II. Probleme der Sterbehilfe

1. **Aktive Sterbehilfe:** Lebensverkürzung durch aktives Tun, z.B. durch Verabreichung einer **Todesspritze**. Sie ist grundsätzlich als **Tötung auf Verlangen** gem. § 216 StGB strafbar, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB scheidet aus.
2. **Passive Sterbehilfe:** Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (BGHSt 55, 191). Sie ist grundsätzlich gerechtfertigt, wenn
 - einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf gelassen wird
 - ein tatsächlicher oder mutmaßlicher Wille des Patienten feststellbar ist (Stichwort: Patientenverfügung, § 1901a BGB Ermittlung des Willens durch Befragung von Angehörigen etc.). Der Wille des Patienten ist gem. § 1901a III BGB unabhängig von Art und Stadium seiner Erkrankung verbindlich.
3. **Indirekte Sterbehilfe:** Verabreichung von schmerzlindernden Mitteln im Rahmen der ärztlich gebotenen Schmerzbekämpfung an einen todkranken Patienten, die als nicht vermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt beschleunigen. Sie ist grundsätzlich straflos, wobei umstritten ist, ob hier bereits eine Tötungshandlung (Schutzzweck der Norm) oder der Vorsatz zu verneinen ist, eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB oder eine Pflichtenkollision angenommen wird.
4. **Geschäftsmäßige Sterbehilfe (§ 217 StGB):** Das BVerfG hat § 217 StGB am 26.2.2020 für **verfassungswidrig** erklärt (BVerfG NSfZ-RR 2020, 104). Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verletzt hiernach das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) von zur Selbsttötung entschlossenen Menschen in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

III. Problem der Abgrenzung: Tötung auf Verlangen – straflose Beteiligung an einer fremden Selbsttötung – vgl. Arbeitsblatt BT Nr. 1: „Totschlag, § 212 StGB“

Literatur/Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 3; Eisele, BT 1, § 7; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 1 IV, V; Rengier, BT II, §§ 6, 7; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, 2 V.

Literatur/Aufsätze: Achenbach, Beteiligung am Suizid und Sterbehilfe – Strukturen eines unübersichtlichen Problemfeldes, JURA 2002, 542; Bechtel, Selbsttötung, Fremdtötung, Tötung auf Verlangen, JuS 2016, 882; Engländer, Von der passiven Sterbehilfe zum Behandlungsabbruch, JZ 2011, 513; Dorn-Haag, Exkulpations- und Einwilligungslösung in Fällen der Selbstschädigung und Selbstgefährdung, JA 2021, 26; Gaede, Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids, JuS 2016, 385; Geppert, Zur gerechtfertigten Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch, JURA 2011, 8; Gerhold, Schwere Körperverletzung bei Rücktritt von einer versuchten Tötung auf Verlangen, JuS 2010, 113; Günther, Voraussetzungen und Grenzen der Suizidteilnahme und der Sterbehilfe, JA 2024, 814; Hecker, Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch, JuS 2010, 1027; Höfling, Forum: „Sterbehilfe“ zwischen Selbstbestimmungsrecht und Integritätschutz, JuS 2000, 116; Kubiciel, Gott, Vernunft, Paternalismus – Die Grundlagen des Sterbehilfeverbots, JA 2011, 86; Kühl, Rechtfertigung vorsätzlicher Tötungen im Allgemeinen und speziell bei Sterbehilfe, JURA 2009, 881; ders, Beteiligung an der Selbsttötung und verlangte Fremdtötung, JURA 2010, 81 ff.; Misch, Grundfälle zu den Tötungsdelikten, JuS 1996, 309; Otto, Die strafrechtliche Problematik der Sterbehilfe, JURA 1999, 434; Roxin, Die Sterbehilfe im Spannungsfeld von Suizidteilnahme, erlaubtem Behandlungsabbruch und Tötung auf Verlangen, NSfZ 1987, 345; ders, Tötung auf Verlangen und Suizidteilnahme-Geltendes Recht und Reformdiskussion, GA 2013, 313; Saliger, Sterbehilfe mit staatlicher Genehmigung, JuS 1999, 16; Schumann, Telefonische Sterbehilfe? – Zu der Beteiligungsfrage im „Sterbehilfe-Urteil“ des BGH, JR 2011, 142; Sowada, Strafbares Unterlassen des behandelnden Arztes, der seinen Patienten nach einem Selbstmordversuch bewusstlos auffindet?, JURA 1985, 75; Steinhilber, Streifzug durch zentrale Rechtsfragen der „direkten Sterbehilfe“ (§ 216 StGB), JA 2010, 430.

Literatur/Fälle: Gaede/Miranowicz, Ärztlich assistierter Suizid, JuS 2018, 556; Gerhold/El-Ghazi, Fortgeschrittenenklausur-Strafrecht: Sittenwidrige Einwilligung mit Todesfolge, JuS 2014, 524; Herzberg/Scheinfeld, Aktive Sterbehilfe, JuS 2003, 880; Murmann, Der praktische Fall – Strafrecht: Eine folgenreiche Entscheidung, JuS 1998, 630; Scholderer, Der lebensmüde Motorradfahrer, JuS 1989, 918; Thoss, Sterbehilfe oder Tötung, JA 2001, 951.

Rechtsprechung: BVerfG NJW 2020, 905 – Sterbehilfe (Verfassungswidrigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung); BGHSt 19, 135 – Gisela-Fall (Abgrenzung § 216 – straflose Beihilfe zur Selbsttötung); BGHSt 32, 367 – Wittig-Fall (Unterlassen der Rettung bei Selbsttötung durch einen Arzt); BGHSt 37, 376 – Todesspritze (Aktive Sterbehilfe); BGHSt 40, 257 – Sterbehilfe (Behandlungsabbruch bei unheilbar Erkranktem); BGHSt 42, 301 – Dolantin (indirekte Sterbehilfe); BGHSt 55, 191 – Sterbehilfe (Straflosigkeit bei Behandlungsabbruch durch aktives Tun); BGHSt 64, 135 – Begleiteter Suizid (Garantenstellung des Arztes für das Leben des Patienten endet bei vereinbarungsgemäßer Begleitung des Suizids); BGH NJW 1987, 1092 – Scophedal (Ernstlichkeit des Tötungsverlangens); BGH NSfZ 2011, 340 – Willensmangel (Kein ernstliches Tötungsverlangen bei depressiver Augenblicksstimmung); BGHSt 67, 95 – Insulin-Fall (Abgrenzung § 216 – straflose Beihilfe zur Selbsttötung).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 05

Aussetzung, § 221 StGB

I. Rechtsgut: Leben und körperliche Unversehrtheit.**II. Deliktsnatur, Vorsatz und Versuchsstrafbarkeit**

- **§ 221 I StGB:** Grundtatbestand; konkretes Gefährdungsdelikt.
Vorsätzliches Handeln erforderlich; Versuch nicht strafbar, da Vergehen.
- **§ 221 II StGB:** **Nr. 1:** Qualifikation; straferhöhend wirkt die besondere Nähebeziehung von Täter und Opfer; konkretes Gefährdungsdelikt. Str. ist, ob beim Merkmal „Kind“ die Altersgrenze des § 174 I Nr. 3 StGB (bis 18 Jahre) oder die des § 176 StGB (bis 14 Jahre) anwendbar ist.
Vorsätzliches Handeln erforderlich; Versuch strafbar, da Verbrechen.
Nr. 2: Erfolgsqualifikation: schwere Gesundheitsschädigung.
Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts genügt (§ 18 StGB).
Versuch strafbar, da Verbrechen (Erfolgsqualifikationen fallen nicht unter § 12 III StGB).
- **§ 221 III StGB:** Erfolgsqualifikation: Tod des Opfers.
Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts genügt (§ 18 StGB); Versuch strafbar, da Verbrechen (Erfolgsqualifikationen fallen nicht unter § 12 III StGB).
- **§ 221 IV StGB:** Lediglich minder schwere Fälle der (Erfolgs-)Qualifikationen des Absatzes 2 und 3; Versuch strafbar (§ 12 III StGB).

III. Objektiver Tatbestand des Grunddeliktes des § 221 I StGB

- **§ 221 I Nr. 1 StGB:** Tätigkeitsdelikt. Aktives Versetzen in eine hilflose Lage.
 1. **Hilflose Lage:** Situation, in der Betreffende sich nicht aus eigener Kraft vor einer ihm drohenden Gefahr schützen kann.
 2. **Versetzen:** Räumliche Verbringung des Opfers infolge des bestimmenden Einflusses des Täters (darüber hinaus jedenfalls nach h.M.: Verursachen einer zuvor noch nicht vorhandenen hilflosen Lage reicht aus, eine räumliche Verbringung ist nicht notwendig). Möglich auch: „Verbringung“ durch Unterlassen in Garantenstellung (str., da hier Überschneidungen zur Nr. 2).
- **§ 221 I Nr. 2 StGB:** Echtes Unterlassungsdelikt. Im Stich lassen in Garantenstellung.

1. **Im Stich lassen:** Unterlassen der zur Gefahrabwendung gebotenen und nach den Umständen auch möglichen und zumutbaren Hilfeleistung, wodurch eine bestehende Gefahr entweder nicht beseitigt oder erhöht wird. Möglich **a)** durch räumliches Sich-Entfernen, **b)** durch schlichtes Nichthelfen trotz räumlicher Anwesenheit oder **c)** dadurch, dass der Täter, der sich in strafloser Weise entfernt hat, beschließt, nicht mehr zum hilflosen Opfer zurückzukehren.
2. **Obhuts- oder Beistandspflicht:** entspricht Garantenpflicht beim unechten Unterlassungsdelikt. Die allgemeine Hilfspflicht aus § 323c I StGB genügt hierfür nicht.

Für beide Varianten zusätzlich:

1. **Konkrete Gefährdung:** Todesgefahr oder Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung. Str. ist, was unter dem Begriff der schweren Gesundheitsschädigung zu verstehen ist.
2. **Kausalität:** Zwischen Tathandlung und Gefährdung; problematisch, wenn Gefahr bereits vorher bestand und fraglich ist, inwieweit sie sich erhöht hat. Kausalität ist ausgeschlossen, wenn der Tod oder die Gesundheitsschädigung bereits eingetreten sind.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 36; Eisele, BT 1, § 9; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 1 VII; Rengier, BT II, § 10; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 3.

Literatur / Aufsätze: Ebel, Die „hilflose Lage“ im Straftatbestand der Aussetzung, NStZ 2002, 404; Hacker/Lautner, Der Grundtatbestand der Aussetzung (§ 221 Abs. 1 StGB), JURA 2006, 274; Jäger, Die Delikte gegen Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz – Ein Leitfaden für Studium und Praxis, JuS 2000, 31; Ladiges, Die Aussetzung nach § 221 StGB, JuS 2012, 687; Momsen, Das Im-Stich-Lassen in hilfloser Lage i. S. von § 221 I Nr. 2 StGB: Ein echtes Unterlassungsdelikt?, StV 2013, 54; I. Sternberg-Lieben/Fisch, Der neue Tatbestand der (Gefahr-) Aussetzung (§ 221 StGB n.F.), JURA 1999, 45; Wengenroth, Grundprobleme der Aussetzung, § 221 StGB, JA 2012, 584.

Literatur / Fälle: Baier, Tod nach Aussetzung, JA 2000, 300; Frisch/Murmann, Ein folgenschwerer Denkzettel, JuS 1999, 1196.

Rechtsprechung: **BGHSt 4, 113** – KZ-Fall (Ausweisung schwerkranker Häftlinge aus dem Krankenrevier); **BGHSt 21, 44** – Mutter (Verhungernlassen von Kindern); **BGHSt 25, 218** – Verkehrsunfall (Keine Obhutspflicht nach unverschuldetem Verkehrsunfall) **BGHSt 26, 35** – Gastwirt (Obhutspflichten eines Gastwirtes); **BGHSt 38, 78** – Vater (zum „Verlassen“ in § 221 StGB a.F.); **BGHSt 52, 153** – Misshandlungen (Ortsveränderung von Opfer oder Täter als Voraussetzung der Aussetzung); **BGHSt 57, 28** – Balkonsturz (§ 221 I Nr. 2 als echtes Unterlassungsdelikt); **BGH NStZ 1994, 84** – Michaela (Aussetzung durch Abbruch der Hilfeleistung); **BGH NStZ 2018, 209** – Sexueller Missbrauch (Ablegen einer spärlich bekleideten, schwerstalkoholisierten Geschädigten im Freien bei einer Außentemperatur um den Gefrierpunkt).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 06

Fahrlässige Tötung, § 222 StGB

I. Allgemeines

- Geschütztes Rechtsgut ist das Leben.
- Tatbestandsstruktur entspricht derjenigen des Totschlages, lediglich Abweichung im subjektiven Bereich.

II. Pflichtwidrigkeitszusammenhang (vgl. Arbeitsblatt Examinatorium AT Nr. 34: „Rechtmäßiges Alternativverhalten bei Fahrlässigkeitsdelikten“)

1. **Zusammenhangstheorie:** Hiernach wird davon ausgegangen, dass ein spezifischer Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtwidrigkeit und dem Erfolg nachzuweisen ist. Wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters eingetreten wäre, kann ihm der Erfolg **nicht zugerechnet** werden. Zum Nachweis reichen konkrete Umstände aus, die es für **möglich** erscheinen lassen, dass der Erfolg trotzdem eingetreten wäre.
2. **Risikoerhöhungstheorie:** Auch hiernach wird davon ausgegangen, dass ein spezifischer Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtwidrigkeit und dem Erfolg vorliegen muss. Wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters eingetreten wäre, kann ihm der Erfolg somit **nicht zugerechnet** werden. Zum Nachweis muss allerdings der Täter bei einem Verhalten, das zu einer das Maß des erlaubten Risikos erheblich übersteigenden Gefährdung geführt hat, **beweisen**, dass der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten mit Sicherheit nicht eingetreten wäre. Eine bloße Möglichkeit reicht hierfür nicht aus.
3. **Reine Kausalitätstheorie:** Hiernach wird kein besonderer Pflichtwidrigkeitszusammenhang gefordert. Der Täter haftet für den durch sein pflichtwidriges Verhalten verursachten Erfolg unabhängig davon, ob dieser auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre oder nicht.

III. Abgrenzung bewusste Fahrlässigkeit – bedingter Vorsatz (vgl. Arbeitsblatt Examinatorium AT Nr. 32: „Abgrenzung: Bedingter Vorsatz-Bewusste Fahrlässigkeit“)

1. Notwendig sind ein Wissens- und ein Wollenselement (Voluntative Theorien):
 - a) **Billigungstheorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts + billigendes In-Kauf nehmen.
 - b) **Gleichgültigkeitstheorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts + gleichgültiges Hinnehmen.
 - c) **Vermeidungstheorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts + keine Erfolgsvermeidungsmaßnahmen.
 - d) **Ernstnahmetheorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts + Ernstnahme + Sich-Abfinden.
2. Notwendig ist lediglich ein Wissenselement (Kognitive Theorien):
 - a) **Möglichkeitstheorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts reicht aus.
 - b) **Wahrscheinlichkeitstheorie:** Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts muss vorliegen.
 - c) **Risikothorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts + von der Rechtsordnung nicht toleriertes riskantes Verhalten.

Zudem stellt der BGH gerade bei den Tötungsdelikten infolge der „**hohen Hemmschwelle**“ bei der Verletzung des Rechtsguts Leben in der Praxis hohe Anforderungen an den bedingten Vorsatz zumindest beim Totschlag durch aktives Tun. Beim Totschlag durch Unterlassen scheint er hingegen weit geringere Anforderungen zu stellen.

IV. Problem der fahrlässigen Mittäterschaft und des fahrlässigen Versuchs

- Sowohl die fahrlässige Mittäterschaft als auch die fahrlässige mittelbare Täterschaft sind nach geltendem Recht nicht strafbar.
- Anstiftung und Beihilfe zu einem Fahrlässigkeitsdelikt werden, da hier eine eigene Sorgfaltspflichtwidrigkeit begangen wurde, als täterschaftlich begangenes Fahrlässigkeitsdelikt bestraft.
- Der Versuch eines Fahrlässigkeitsdeliktes ist nicht strafbar.

V. Weitere Probleme

ergeben sich bei der fahrlässigen Verursachung einer fremden Selbstdtötung (bzw. -gefährdung). Beruht diese auf einem freiverantwortlichen Entschluss des Suizidenten muss hier der Hintermann straflos bleiben.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 4; Eisele, BT 1, § 8; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 1 VI; Rengier, BT II, § 9; Wessels/Hettinger/Engländer, § 2 VIII.

Literatur / Aufsätze: Eisele, Freiverantwortliches Opferverhalten und Selbstgefährdung, JuS 2012, 577; Mitsch, Grundfälle zu den Tötungsdelikten, JuS 1996, 407 (410 f.).

Literatur / Fälle: Eisele, Das Bremsmanöver, JA 2003, 40; Fahl, Nachts sind alle Katzen grau, JURA 2005, 273; Riemenschneider, Ein Beifahrer steigt aus, JuS 1997, 627; Sternberg-Lieben, Probleme aus dem allgemeinen und besonderen Teil des StGB, JURA 2005, 47.

Rechtsprechung: **BGHSt 11, 1** – Radfahrerfall (Fehlender Pflichtwidrigkeitszusammenhang); **BGHSt 24, 342** – Selbstmord (Fahrlässige Verursachung einer fremden Selbstdtötung); **BGHSt 25, 229** – Notwehr (Fahrlässige Erfolgsverursachung i.R. einer Notwehr); **BGHSt 32, 262** – Heroinspritz (Fahrlässige Ermöglichung einer fremden Selbstgefährdung); **BGHSt 39, 322** – Brand-Retter (Fahrlässige Tötung bei Selbstgefährdung des Retters); **BGHSt 49, 1** – Ausgangserlaubnis (Fahrlässige Tötung durch pflichtwidrig gewährten Ausgang); **BGHSt 52, 159** – Werkstatt-Fall (Prüfungspflichten eines Kfz-Werkstattmitarbeiters); **BGHSt 53, 38** – Gebäudeinsturz (Verkehrssicherungspflicht bei Abbrucharbeiten); **BGHSt 53, 288** – „Falschlieferung“ (Selbstgefährdung des BtM-Konsumenten); **BGH NStZ 1995, 25** – Stechapfel (Beteiligung an eigenverantwortlicher Selbstgefährdung); **BGH NStZ-RR 2020, 143** – Schusswaffe (Fahrlässige Tötung und Raub mit Todesfolge bei Mittäterexzess); **BGH NStZ 2020, 411** – Geisterfahrt nach Vollzugslockerung (Vorhersehbarkeit komplexer Geschehensabläufe); **OLG Stuttgart NJW 2008, 1971** – Feuerwehr (Selbstgefährdung des Retters); **BGH NStZ 2022, 163** – Prügel (Erfolgszurechnung bei vorsätzlichem Dazwischenreten Dritter).

Schwangerschaftsabbruch, §§ 218 ff. StGB

I. Geschütztes Rechtsgut: das werdende Leben.

II. Historischer Abriss

1. Vor 1974: Strenge Regelung des Schwangerschaftsabbruches; vor 1969 sogar als Verbrechen strafbar.
2. 1974: Fristenregelung (12 Wochen seit Empfängnis) ohne Beratungspflicht.
3. 1975: Entscheidung des BVerfG: Fristenlösung ist verfassungswidrig = Nichtigkeit des Gesetzes.
4. 1976: Indikationenregelung – medizinische, embryopathische, kriminologische und soziale Indikation.
5. 1992: Fristenregelung (12 Wochen seit Empfängnis) mit Beratungspflicht.
6. 1993: Entscheidung des BVerfG: Teilweise Nichtigkeit des Gesetzes.
7. Seit 1995: Fristenregelung mit Beratungspflicht kombiniert mit Indikationenregelung.
8. 2022: § 219a StGB wird aufgehoben (Verbot von Werbung für den Abbruch einer Schwangerschaft als abstraktes Gefährdungsdelikt)

III. Prüfungsschema: Grundtatbestand des § 218 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) Abbruch der Schwangerschaft = Abtötung der Leibesfrucht. Beginn: Nidation (§ 218 I 2 StGB); Ende: Beginn der Geburt. Täterkreis: § 218 StGB erfasst sowohl den Fremd- als auch den Selbstabbruch. Taugliche Täter können Laien, Ärzte und die Schwangere selbst sein, jedoch mit unterschiedlichen Strafbarkeitsregelungen
- b) Kein Tatbestandsausschluss nach § 218a I StGB
 - aa) Eingriff durch einen Arzt
 - bb) Auf Verlangen der Schwangeren
 - cc) Innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen
 - dd) Nachweis einer Schwangerschaftskonfliktberatung
 - (1) Vornahme einer Konfliktberatung; (2) Mindestens 3 Tage vor dem Eingriff; (3) Durch eine anerkannte Beratungsstelle; (4) Abbrechender Arzt darf nicht zugleich Berater sein.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. objektivem Tatbestand und Vorsatz bzgl. Nichtvorliegen des Tatbestandsausschlusses

3. Rechtswidrigkeit: Spezialnorm des § 218a II, III StGB

a) § 218a II StGB: medizinisch-soziale Indikation

- aa) Eingriff durch einen Arzt
- bb) Auf Verlangen der Schwangeren
- cc) Ohne Frist, d.h. möglich bis zum Beginn der Geburt
- dd) Unzumutbare und nicht anders abwendbare Gefahr für das Leben der Schwangeren oder schwerwiegende Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes
- ee) Subjektives Rechtfertigungselement

b) § 218a III StGB: kriminologische Indikation

- aa) Eingriff durch einen Arzt
- bb) Auf Verlangen der Schwangeren
- cc) Innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen
- dd) Verdacht einer Straftat nach §§ 176-179 StGB (Grundlage: ärztliche Erkenntnis)
- ee) Kausalität: dringende Gründe dafür, dass Schwangerschaft auf dieser Straftat beruht
- ff) Subjektives Rechtfertigungselement

4. Schuld

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 5; Eisele, BT 1, § 10; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 2; Rengier, BT II, § 11; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 4.

Literatur / Aufsätze: Bernsmann, Forum: Schwangerschaftsabbruch – zwischen „Töten“ und „Sterbenlassen“ – Überlegungen zum „Geiger-Fall“, JuS 1994, 9; Harrer, Die Rechtsnatur der Indikationen des § 218a StGB, JURA 1990, 353; Krahlf, Abtreibung und § 218 StGB, JURA 1992, 393; Otto, Die strafrechtliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, JURA 1996, 135; Reichenbach, Ist die medizinisch-embryopathische Indikation bei dem Schwangerschaftsabbruch nach § 218a II StGB verfassungswidrig?, JURA 2000, 622; Satzger, Der Schutz ungeborenen Lebens durch Rettungshandlungen Dritter, JuS 1997, 800; ders., Der Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff. StGB), JURA 2008, 424; Wörner/Teeuwen, Das aktuelle Schwangerschaftsabbruchstrafrecht, AL 2020, 57.

Übungsfälle: Walter/Schwabenbauer, Eine folgenreiche Schwangerschaft, JA 2012, 504.

Rechtsprechung: BVerfGE 39, 1 – Schwangerschaftsabbruch (Verfassungswidrigkeit der Fristenlösung); BVerfGE 88, 203 – Schwangerschaftsabbruch (Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Fristenlösung); BGHSt 10, 291 – Piepslaute (Abgrenzung §§ 212 – 218); BGHSt 11, 15 – Tötung einer Schwangeren (Tötung einer Schwangeren als gleichzeitige Abtreibung); BGHSt 13, 21 – Eimer (Verhältnis § 212 – § 218); BGHSt 28, 11 – Seifenlösung (Konkurrenz bei Tod der Schwangeren nach Abtreibung); BGHSt 31, 348 – Vorwehen (Beginn der Geburt); BGHSt 65, 163 – Kaiserschnitt (Geburtsbeginn bei operativer Entbindung); BGH NStZ 2008, 393 – Abbruch (Schwangerschaftsabbruch durch Gewaltanwendung gegen die Mutter mit tödlicher Folge für das geborene Kind); BGH NStZ 2024, 168 – Hebamme (Beginn der Geburt).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 08

Körperverletzung, §§ 223, 229 StGB

I. Geschütztes Rechtsgut: Körperliche Unversehrtheit.

- II. Systematik:**
- § 223 StGB: Grundtatbestand
 - §§ 224, 225 StGB: Qualifikationen (bei § 225 StGB bzgl. „seelischem Quälen“ str.)
 - §§ 226, 227 StGB: Erfolgsqualifikationen
 - §§ 229, 231 StGB: Eigenständige Delikte

Bis auf § 229 StGB (Fahrlässigkeitstatbestand!) enthalten sämtliche Tatbestände eine Versuchsstrafbarkeit.
Die Körperverletzungsqualifikationen enthalten jeweils Strafmilderungen für minder schwere Fälle.

III. Grundtatbestand: § 223 StGB

1. **Eine andere Person:** entspricht dem Merkmal (anderer) Mensch in § 212 StGB.
 - Einwirkungen auf die Leibesfrucht nicht erfasst, selbst wenn dies zu Missbildungen führt (str.).
 - Selbstverletzungen/Selbstgefährdungen nicht erfasst (Ausnahme: § 109 StGB).
 - Teilnahme an fremder Selbstverletzung oder eigenverantwortlicher Selbstgefährdung ist straflos.
2. **Körperlichen Misshandlung:** Üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
 - Notwendig ist eine Beeinträchtigung des **physischen** Wohlbefindens; auszuscheiden sind unerhebliche Bagatellfälle wie das Anspucken oder ein leichtes Kribbeln.
 - erforderlich ist eine Verschlechterung des aktuellen Status quo, so dass auch ein bereits Verletzter durch Intensivierung seiner Beeinträchtigung noch misshandelt werden kann.
 - erfasst sind nach h. M. auch äußerliche Verunstaltungen wie z.B. das Abschneiden von Kopfhaaren.
3. **Gesundheitsschädigung:** Hervorrufen oder Steigern eines nicht nur unerheblichen krankhaften Zustandes körperlicher oder seelischer Art. Bsp.: Erkrankungen, Knochenbrüche, Platzwunden, Infektionen, Hämatome, Herbeiführung von Rauschzuständen und Bewusstlosigkeit.
4. **Verwirklichung durch Unterlassen:** Beide Tatvarianten können jeweils auch unter den Voraussetzungen des § 13 StGB durch Unterlassen verwirklicht werden. Bsp.: Garant bewahrt seinen Schützling nicht vor Beeinträchtigungen durch Dritte.
5. **Problematik: Ärztlicher Heileingriff:**
 - BGH:** Auch der medizinisch indizierte und kunstgerecht durchgeführte Heileingriff stellt tatbestandlich eine Körperverletzung dar, die allerdings durch Einwilligung oder mutmaßliche Einwilligung gerechtfertigt sein kann.
 - A.M.:** Der kunstgerecht durchgeführte Heileingriff stellt gerade das Gegenteil einer Körperverletzung dar, auf die Einwilligung kommt es somit nicht an.

IV. Die Qualifikationen, §§ 224 ff. StGB – vgl. Arbeitsblatt Strafrecht BT Nr. 09: „Körperverletzungsqualifikationen“

- V. Die fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB:** Die fahrlässige Körperverletzung entspricht in ihrer Tatbestandsstruktur der vorsätzlichen – einfachen – Körperverletzung. Sie unterscheidet sich lediglich im subjektiven Bereich. Besonders schwere Fälle und Folgen sind lediglich auf der Strafzumessungsebene zu berücksichtigen.
- VI. Rechtfertigungsprobleme: die Einwilligung des Verletzten, § 228 StGB.** Die Tat bleibt rechtswidrig, wenn sie trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Hier ist insbesondere auch abzugrenzen zwischen einer – straflosen – **Teilnahme an einer Selbstgefährdung des Opfers** und einer **einverständlichen Fremdgefährdung**, bei der § 228 StGB anwendbar ist.

VII. Konkurrenzen – Verhältnis von Tötungsdelikten und Körperverletzungsdelenkten.

1. **Gegensatztheorie (früher):** Tötungsvorsatz und Körperverletzungsvorsatz schließen sich begrifflich aus.
2. **Einheitstheorie (heute):** In jeder Tötung ist als notwendiges Durchgangsstadium eine Körperverletzung und folglich auch in jedem Tötungsvorsatz ein Körperverletzungsvorsatz enthalten.
Konsequenz: Vollendete Tötung verdrängt vollendete Körperverletzung; zwischen versuchtem Totschlag und vollendeter Körperverletzung besteht nach h.M. **Idealkonkurrenz** (so inzwischen auch der BGH: BGHSt 44, 196). Eine vollendete Körperverletzung steht jedoch mit versuchtem Tötungsdelikt in Tateinheit.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 6 I, II, VI; Eisele, BT 1, §§ 11, 15; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 3 I-IV; XI-XII; Rengier, BT II, §§ 12, 13, 19-21; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 5 I, II, VII, VIII; § 6.

Literatur / Aufsätze: Böllacher/Stockburger, Der ärztliche Heileingriff in der strafrechtlichen Fallbearbeitung, JURA 2006, 908; Bott/Volz, Die Anwendung und Interpretation des mysteriösen § 228 StGB, JA 2009, 421; Hammer, „Auto-Surfen“ – Selbstgefährdung oder Fremdgefährdung?, JuS 1998, 785; Hardtung, Die Körperverletzungsdelenke, JuS 2008, 864; Jahn, Körperverletzung durch Lehrerin, JuS 2010, 458; ders., Abgrenzung einfacher zur gefährlichen Körperverletzung, JuS 2010, 268; Lasson, Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und einverständliche Fremdgefährdung, ZJS 2009, 359 ff.; Murrmann, Die „üble, unangemessene Behandlung“, JURA 2004, 102; Roxin, Die strafrechtliche Beurteilung des elterlichen Züchtigung, JuS 2004, 177; Wolters, Die Neufassung der Körperverletzungsdelenke, JuS 1998, 582; Pörner, Die Infektion mit Krankheitserregern in der strafrechtlichen Fallbearbeitung, JuS 2020, 498; Spoenle, Hooligan-Trendsport „Mannschaftskickboxen“ – bloß bizarr oder doch strafbar?, NSZ 2011, 552.

Literatur/Fälle: Jahn, Die Zahnpaste des Leistungssportlers, JA 2002, 560; Jung, Der praktische Fall – Strafrecht: Der listige Sportler, JuS 1992, 131; Kaspar, Beleidigung und Körperverletzung auf dem Fußballplatz, JuS 2004, 409; Laubenthal, Eine Festzeltprügelei, JA 2004, 39; Rönnau/Hohn, Forsschendrang, JuS 2003, 998; Schulz, Happy Hour mit Widerständen, JA 1999, 203.

Rechtsprechung: **BGHSt 11, 111** – Myom (Ärztlicher Heileingriff als tatbeständliche Körperverletzung); **BGHSt 16, 309** – Famulus (Einwilligung in Heilbehandlung durch Nichtarzt); **BGHSt 32, 262** – Heroinkonsum I (Beteiligung an eigenverantwortlicher Selbstgefährdung); **BGHSt 35, 246** – Operationserweiterung (mutmaßliche Einwilligung bei ärztlichen Heileingriffen); **BGHSt 36, 1** – AIDS (Infizieren mit AIDS-Virus als Körperverletzung); **BGHSt 43, 306** – Strahlentherapie (Behandlung mit Gammastrahlen als Körperverletzung); **BGHSt 44, 196** – Überfall (Verhältnis von versuchtem Totschlag und vollendetem Körperverletzung); **BGHSt 48, 34** – Gubener Verfolgungsfall (psychische Beeinträchtigungen); **BGHSt 49, 1** – Ausgangserlaubnis (Fahrlässige Körperverletzung durch pflichtwidrig gewährten Ausgang); **BGHSt 49, 34** – Heroinkonsum II (Einverständliches Verabreichen von Betäubungsmitteln); **BGHSt 49, 166** – Sadomasochismus (Sittenwidrigkeit); **BGHSt 53, 55** – Einwilligung (Unwirksamkeit der Einwilligung bei einem einverständlichen Autoren auf der Autobahn); **BGHSt 58, 140** – Schlägerei (Sittenwidrigkeit bei fehlender Lebensgefahr); **BGHSt 64, 69** – Morphin (Mutmaßliche Einwilligung bei Morphingabe an unheilbar Kranken); **BGH NJW 2011, 1088** – Zitronensaftfall (Ärztliche Aufklärungspflichten bei einer Außenseitermethode); **OLG Düsseldorf NSZ-R 1997, 325** – „Autosurfen“ (Abgrenzung von Selbst- und Fremdgefährdung); **OLG Düsseldorf NJW 2002, 2118** – Telefonanrufe (Abgrenzung von physischen und psychischen Beeinträchtigungen); **LG Aachen JZ 1971, 507** – Contergan (Missbildungen infolge Einwirkung auf die Leibesfrucht).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 09

Körperverletzungsqualifikationen, §§ 224 ff. StGB

I. § 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung

1. Körperverletzung durch Bebringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen
 - a) **Gift:** organischer oder anorganischer Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören oder zu schädigen (z.B. Salzsäure, Rauschmittel). **Gift** ist hier nur ein Unterfall der gesundheitsschädlichen Stoffe.
 - b) **Gesundheitsschädlicher Stoff:** jeder Stoff, der unter den konkreten Bedingungen geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen (z.B. kochendes Wasser, Salz).
 - c) **Beibringen:** Der Stoff muss mit dem Körper so in Verbindung gebracht werden, dass er seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann (str., ob Gift in den Körper eindringen muss oder äußerliche Anwendung genügt).
2. Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs
 - a) **Waffe:** Gebrauchsgeräte Gegenstand, der seiner Natur nach dazu bestimmt ist, auf mechanischem oder chemischem Wege einem Menschen körperliche Verletzungen beizubringen (= Waffe im technischen Sinne; Schusswaffe, Messer etc.); **Waffe** ist nur ein Unterfall eines **gefährlichen Werkzeugs**.
 - b) **gefährliches Werkzeug:** Jeder Gegenstand, der als Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen (z.B. auch Alltagsgegenstände, beschuhter Fuß, jeweils nach Art der Anwendung). Auszuscheiden sind: eigene Körperteile, ärztliche Instrumente bei Anwendung durch Arzt.
 - der **BGH** fordert hier, dass das Werkzeug „durch menschliche Einwirkung gegen einen menschlichen Körper in Bewegung gesetzt wird, um ihn zu verletzen“. **Konsequenz:** a) Werkzeug muss auf das Opfer zu bewegt werden; b) es muss sich um ein bewegliches Werkzeug handeln (das ist gerade bei Mauern, Fußböden oder Bäumen nicht der Fall). A.M. ein Großteil der Literatur.
3. Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls
 - a) **Überfall:** Plötzlicher, unerwarteter und überraschender Angriff auf einen Ahnungslosen.
 - b) **Hinterlist:** Vorgehensweise des Täters, bei der er planmäßig und in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechnenden Weise handelt, um dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren (damit enger als **Heimtücke** in § 211 StGB, da planmäßiges Handeln erforderlich ist). Ein bloß spontaner Angriff von hinten genügt hierfür nicht. Anders aber im Falle des Auflauerns.
4. Körperverletzung, die mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wurde

Es müssen mindestens zwei Personen am Tatort einverständlich zusammenwirken. Das Opfer muss die anwesenden Gehilfen nicht wahrnehmen (BGH NSZ 2006, 572 (573)).
5. Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
 - **Lebensgefährdende Behandlung:** H.M.: Begehensweise, die nach den Umständen des konkreten Falles objektiv und generell geeignet ist, das Opfer in eine Lebensgefahr zu bringen (abstrakte Betrachtung). A.M.: Es ist eine konkrete Lebensgefahr erforderlich.

II. Misshandlung von Schutzbefohlenen – § 225 StGB deckt sich wegen des rein seelischen Quälens nicht immer mit § 223 StGB!

1. **Schutzverhältnis:** Der objektive Tatbestand verlangt, dass zwischen dem Täter und der minderjährigen oder wehrlosen Person ein Schutzverhältnis besteht.
2. **Quälen:** Verursachung länger andauernder oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden körperlicher oder seelischer Art.
3. **Rohes Misshandeln:** Erhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens infolge gefühlloser, fremdes Leidens missachtender Gessinnung.
4. **Böswillige Vernachlässigung:** Unterlassung der dem Täter möglichen, erforderlichen und ihm zumutbaren Sorgemaßnahmen aus einem besonders verwerflichen Motiv heraus (z. B.: aus Bosheit, Hass, Eigensucht), nicht jedoch aus Gleichgültigkeit oder Schwäche.

III. § 226 I StGB – Schwere Körperverletzung

- Nr. 1:** **Sehvermögen** (Verlust auf einem Auge ist ausreichend), **Gehör** (Gehörverlust auf beiden Ohren erforderlich), **Sprechvermögen**, (nicht gegeben, wenn Opfer stottert), **Fortpflanzungsmöglichkeit**. Zu berücksichtigen sind erfolgsversprechende, zumutbare operative Heileingriffe zu einer möglichen Heilung.

Nr. 2: Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes

- Str., ob es sich um äußere Körperteile handeln muss (so der BGH), die möglicherweise sogar mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden sein müssen (M. M.) oder ob innere Organe ausreichen (wohl überwiegende Ansicht in der Literatur).
- Die „Wichtigkeit“ hängt sowohl von der objektiven Gesamtfunktion als auch von individuellen Bedürfnissen ab.
- „Verlust“ erfasst nur die physische Lostrennung; Gebrauchsunfähigkeit ist mehr als bloße Funktionsbeeinträchtigung.

- Nr. 3: In erheblicher Weise dauernd entsteht:** Erhebliche Beeinträchtigung der äußeren ästhetischen Erscheinung eines Menschen in seiner sozialen Umwelt (scheidet aus, wenn durch Prothesen, kosmetischen Operationen etc. behebbar).

IV. § 227 StGB – Körperverletzung mit Todesfolge

- Problem:** Der besondere Ursachenzusammenhang von Körperverletzungshandlung und tödlichem Erfolg:

1. **Letalitätslehre:** Der tödliche Erfolg muss sich gerade aus dem vorsätzlich zugefügten Körperverletzungserfolg heraus realisieren – dies führt zu einer restriktiven Auslegung des § 227.
2. **Kausalitätslehre:** Es ist ausreichend, wenn sich der tödliche Erfolg aus der konkreten Körperverletzungshandlung ergibt (so der BGH); Panikverhalten des Opfers oder eines Dritten reicht aus.

- Problem:** Die Frage der Versuchsstrafbarkeit; vgl. Arbeitsblatt Examinatorium AT Nr. 5: „Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs“.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 6 III; Eisele, BT 1, §§ 12-14, 17; Krey//Hellmann/Heinrich, BT 1, § 3 V-VIII, X; Rengier, BT II, §§ 14-17; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 5 III-VI.

Literatur / Aufsätze: Bosch, Tatbestandspezifischer Gefahrzusammenhang bei Körperverletzung mit Todesfolge, JA 2008, 547; Frisch, Risikanter Geschlechtsverkehr eines HIV-Infizierten als Straftat?, JuS 1990, 362; Gerhold, Zur Notwendigkeit einer teleologischen-restriktiven Auslegung der gemeinschaftlichen begangenen gefährlichen Körperverletzung nach § 244 I Nr. 4 StGB, JURA 2010, 379; Hardung, Die Körperverletzungsdelikte, JuS 2008, 960, 1060; M. Heinrich, Die gefährliche Körperverletzung – Versuch einer Neuorientierung, JA 1995, 601, 718; v. Heintschel-Heinegg, Tritte eines Polizeibeamten mit dem Dienstschuh, JA 2010, 308; Kretschmer, Die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) anhand neuer Rechtsprechung, JURA 2008, 916; Misch, Sturz aus dem Fenster, JURA 1993, 18; Nussbaum, Medizinische Instrumente als gefährliche Werkzeuge i.S.v. § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB, JURA 2023, 57; Ransiek, Körperverletzung mit Todesfolge, JA 2017, 912; Rengier, Opfer- und Drittverhalten als zurechnungsausschließende Faktoren bei § 226 StGB, JURA 1986, 143; Satzger, „Giftiges“ im Strafrecht, Jura 2015, 580; Sowada, Das sog. „Ummittelbarkeits“-Erfordernis als zentrales Problem erfolgsqualifizierter Delikte, JURA 1994, 643; Steinberg, Faktischer Verzicht auf den spezifischen „Gefahrzusammenhang“ – Eine Auswertung der jüngsten Entscheidungen des BGH zu § 227 StGB, NSZ 2010, 72; Wallschläger, Die Körperverletzungsdelikte nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, JA 2002, 390; Wolters, Die Neufassung der Körperverletzungsdelikte, JuS 1998, 582.

Literatur / Fälle: Benz, Die große Corona-Sause, ZJS 2021, 522; Ellbogen/Stage, Die S-Bahn-Fahrt, JA 2005, 353; B. Heinrich/Reinbacher, Venezianisches Finale, JA 2007, 264; v. Heintschel-Heinegg/Kudlich, Der Regensburger Fenstersturz, JA 2001, 129; Hirschmann, Nachbarstreitigkeiten, JURA 2001, 711; Krahf, Streit um einen Parkplatz, JuS 2003, 1187; Krey/Fischer, Punker auf Irrwegen, JA 1997, 204; v. Lewinski, Das Pläoder des Verteidigers, JuS 2006, 231; Morgenstern, Immer auf die Kleinen (§ 227 StGB), JURA 2002, 568; Safferling, Verfolgung mit tödlichem Ausgang, JURA 2004, 64; Schramm, Reise nach Bangkok, JuS 1994, 405; Schrödl, Das provozierte Opfer, JA 2003, 656.

Rechtsprechung: **BGHSt 14, 110** – Pistolenfall (Gefahrspesifischer Zusammenhang bei § 226 StGB a.F.); **BGHSt 15, 113** – Salzsäure I (innerliches oder äußerliches Beibringen von Gift); **BGHSt 22, 235** – Wand (Stoßen des Kopfes gegen die Wand); **BGHSt 24, 315** – Schneidezähne (Keine dauernde Entstehung bei Prothese); **BGHSt 28, 100** – Niere (Verlust einer Niere); **BGHSt 31, 96** – Hochzust (Gefahrspesifischer Zusammenhang bei § 226 StGB a.F.); **BGHSt 32, 130** – Salzsäure II (innerliches oder äußerliches Beibringen von Gift); **BGHSt 36, 1** – AIDS (Infizieren mit AIDS-Virus); **BGHSt 43, 346** – Röntgen (Gefährliche Körperverletzung); **BGHSt 48, 34** – Erfolgsqualifizierter Versuch des § 227 StGB bei risikanter Flucht; **BGHSt 49, 34** – Heroinkonsum II (Körperverletzung mit Todesfolge durch Verabreichung von Betäubungsmitteln); **BGHSt 49, 383** – Gemeinschaftstat (Zusammenwirken von Täter und Gehilfe); **BGHSt 51, 18** – Kochsalz (gesundheitsschädlicher Stoff); **BGHSt 51, 252** – Zeigefinger (wichtiges Glied des Körpers); **BGHSt 62, 36** – Blutige Auseinandersetzung (Dauerhaftigkeit des Verlustes der Gebrauchsähnlichkeit eines Körperteils); **BGH NJW 1992, 1708** – Fenstersturz (Tödlicher Sturz aus dem Fenster nach Misshandlung); **BGH StV 1992, 115** – Hand (vernarbte und verfarbte Hand als Entstehung); **BGH NSZ 1999, 616** – Turnschuh (gefährliches Werkzeug); **BGH NSZ 2006, 686** – Beine (Entstehung); **BGH NSZ 2008, 32** – Gesicht (Entstehung); **BGH NSZ 2015, 266** – Narben (Narben im Gesicht); **BGH NSZ 2021, 364** – Verabreichen von Alkohol; **BGH NSZ-RR 2021, 211** – ausgebaute Einwegrasierklinge; **BGH, NSZ-RR 2022, 49** – Kraftfahrzeug als gefährliches Werkzeug; **OLG Düsseldorf NJW 1989, 920** – „Beschuhter“ Fuß (gefährliches Werkzeug); **LG Saarbrücken NSZ 1983, 414** – Kinder (Lebensgefährdende Behandlung).

Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB

I. Allgemeines

- Geschütztes **Rechtsgut** ist das Leben und die körperliche Unversehrtheit.
- Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt**. Strafgrund ist die **generelle Gefährlichkeit** von Raufereien für Leib und Leben. Zudem wird sich oftmals die Kausalität von Tathandlung (Beteiligung an der Schlägerei) und Erfolg (Tod oder schwere Körperverletzung) nicht nachweisen lassen.
- Bestraft wird die – vorsätzliche und schuldhafte – Beteiligung an einer Schlägerei (oder an einem von mehreren verübten Angriff). Strafbarkeits einschränkend tritt jedoch das Erfordernis des Eintritts des **Todes oder einer schweren Körperverletzung** eines Beteiligten hinzu (als objektive Bedingung der Strafbarkeit). Die objektive Bedingung der Strafbarkeit kann entweder nach der Tatbestandsmäßigkeit, aber getrennt vom objektiven und subjektiven Tatbestand, geprüft werden oder nach der Schuld.

II. Der Tatbestand des § 231 StGB

1. **Schlägerei:** Eine mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundene tätliche Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen aktiv mitwirken. Diese endet in dem Moment, in dem sich die dritte Person entfernt und somit nur noch zwei Personen übrig bleiben. Eine Schlägerei wird von der Rspr. aber auch dann bejaht, wenn nacheinander jeweils nur zwei Personen gleichzeitig wechselseitige Täglichkeiten verüben, zwischen diesen Vorgängen aber ein so enger innerer Zusammenhang besteht, sodass ein einheitliches Gesamtgeschehen vorliegt.
2. **Von mehreren verübter Angriff:** Feindselige, unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen. Gegenseitige Täglichkeiten werden hierbei nicht unbedingt vorausgesetzt. Jeder Angreifer muss das Ziel haben, den Angegriffenen **körperlich** zu verletzen. Die Angreifer müssen nicht mittäterschaftlich zusammenwirken.
3. **Tathandlung: Beteiligung:** Jede am Tatort stattfindende physische oder psychische Mitwirkung an einer gegen eine andere Person gerichtete Täglichkeit (str.: nach a.M. stellt psychische Mitwirkung [z.B. Anfeuern] nur Beihilfe dar).

III. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Eintritt einer schweren Folge

Die Beteiligung an einer Schlägerei ist nur dann strafbar, wenn eine schwere Folge tatsächlich eintritt. Das Gesetz nennt als schwere Folge hier **abschließend** zwei Fälle:

1. Den Tod eines Beteiligten.
2. Eine schwere Körperverletzung eines Beteiligten i.S.d. § 226 StGB.

Aus dem Charakter einer **objektiven Bedingung der Strafbarkeit** folgt hier:

- a) **Vorsatz und Fahrlässigkeit** müssen sich nicht auf die schwere Folge erstrecken.
- b) Eine **Kausalität** von Verletzungshandlung und Verletzungserfolg muss nicht festgestellt werden.
- c) Es ist gleichgültig, **bei wem** die schwere Folge eintritt. Es kann sich hierbei sowohl um einen direkten Beteiligten als auch um einen eingreifenden Retter oder Polizisten oder einen unbeteiligten Dritten handeln. Notwendig ist lediglich, dass sich die typische Gefährlichkeit einer Schlägerei im konkreten Erfolg realisiert.

IV. Spezialprobleme

1. **Selbstverletzung:** str. ist, ob auch derjenige Beteiligte, der selbst die schwere Körperverletzung erleidet, wegen § 231 StGB strafbar ist (so zumindest der BGH). Nach a.M. widerspricht dies den Grundsätzen der objektiven Zurechnung.
2. **Zeitpunkt der Beteiligung:** str. ist, ob auch derjenige nach § 231 StGB strafbar ist, der erst nach dem Eintritt der schweren Folge hinzutritt bzw. sich vor dem Eintritt der schweren Folge entfernt. Nach Ansicht des BGH werden beide Fälle von § 231 StGB erfasst, nach a.M. (Literatur) bleibt wenigstens der später Hinzutretene straflos.
3. **Notwehr:** Auch im Rahmen einer Schlägerei ist Notwehr bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglich. Diese rechtfertigt jedoch lediglich die Tötung (§ 212 StGB) oder die schwere Körperverletzung (§ 226 StGB), schließt bei vorwerfbarer Beteiligung aber eine Strafbarkeit nach § 231 StGB nicht aus.
4. **Konkurrenzen:** Nach h.M. besteht zwischen § 231 StGB und verwirklichten Körperverletzungs- und Tötungsdelikten Tateinheit. Die Gegenansicht will § 231 StGB generell hinter §§ 223, 226, 212 ff. StGB zurücktreten lassen.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, 6 IV; Eisele, BT 1, § 18; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 3 IX; Rengier, BT II, § 18; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 7.

Literatur / Aufsätze: Eisele, Die „unverschuldet“ Beteiligung an einer Schlägerei, ZStW 110 (1998), 69; ders., Zur Bedeutung des § 231 II StGB nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, JR 2001, 270; Gottwald, Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, JA 1998, 771; Hardtung, Die Körperverletzungsdelikte, JuS 2008, 1060; Henke, Beteiligung an einer Schlägerei (§ 227 StGB), JURA 1985, 585; Montenbruck, Zur „Beteiligung an einer Schlägerei“, JR 1986, 138; Rönnau/Bröckers, Die objektive Bedingung der Strafbarkeitsbedingung im Rahmen des § 227 StGB, GA 1995, 549; Satzger, Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, JURA 2006, 108; Wagner, Beteiligung an einer Schlägerei (§ 227 StGB) bei Verursachung des Todes in Notwehr; JuS 1995, 296; Zopfs, Die „schwere Folge“ bei der Schlägerei (§ 231 StGB), JURA 1999, 172.

Literatur / Fälle: Kretschmer, Übungsklausur Strafrecht: „Ein folgenschweres letztes Bier“, JURA 1998, 244; Kunz, Der praktische Fall – Strafrecht: Eine Schlägerei mit üblen Folgen, JuS 1996, 39; Laubenthal, Eine Festzeltprügelei, JA 2004, 39; Preuß/Krüll, Wahre Freunde, JA 2018, 271; Windsberger, Original-Examensklausur: „Brother's Keeper“, JA 2023, 23.

Rechtsprechung: **BGHSt 14, 132** – Kirmes (Verursachung der schweren Folge nach dem Ausstieg); **BGHSt 16, 130** – Zechschuld (Verursachung der schweren Folge vor dem Einstieg); **BGHSt 31, 124** – Verfolgungsjagd (von mehreren verübter Angriff); **BGHSt 33, 100** – Gastwirt (Notwehr bei Schlägerei); **BGHSt 39, 305** – Notwehr (Notwehr im Rahmen einer Schlägerei); **BGH NSZ 2014, 147** – Schlägerei bei auseinander folgenden Täglichkeiten.

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 10a

Nachstellung, § 238 StGB

- I. Rechtsgut:** Entschließungs- und Handlungsfreiheit
- II. Die Vorschrift des § 238 StGB im Überblick**
- **§ 238 I StGB:** Grunddelikt, Vergehen, keine Versuchsstrafbarkeit angeordnet, Vorsatz erforderlich.
 - **§ 238 II StGB:** Strafzumessungsregel (Regelbeispiele)
 - **§ 238 III StGB:** erfolgsqualifiziertes Delikt (Erfolgsqualifikation), hinsichtlich des Todeserfolgs gilt § 18 StGB.
- III. Der Grundtatbestand des § 238 I StGB**
1. **Nachstellen:** Alle Handlungen, welche darauf ausgerichtet sind, mithilfe unmittelbarer oder mittelbarer Annäherungen in den persönlichen Lebensbereich des Opfers einzugreifen (z.B. durch Auflauern, Aufsuchen oder Verfolgen).
 2. **Wiederholt:** Es ist umstritten, ab wie vielen Wiederholungen das Merkmal „wiederholt“ erfüllt wird. Dies ist laut Gesetzesbegründung vom Einzelfall abhängig.
 3. **Unbefugt:** Tatbestandsmerkmal, welches klarstellt, dass gegen den Willen des Opfers gehandelt werden muss. Sozialadäquate Verhaltensweisen und Fälle, in welchen der Täter eine amtliche oder sonstige Befugnis/Erlaubnis hat, erfüllen das Merkmal nicht.
 4. **Eignung der Nachstellungshandlung, die Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen:** Beeinträchtigungen, welche über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen erheblich und objektivierbar hinausgehen. Relevant ist, ob die Nachstellungshandlung dazu geeignet ist, objektivierte Änderungen der Lebensgewohnheiten (gegebenenfalls aus kumulativen Reaktionen bestehend) herbeizuführen (z.B. Arbeitsplatzwechsel, Umzug; wohl noch umfasst: Austritt aus Verein, Einschaltung eines Anrufbeantworters, Änderung der Telefonnummer oder der E-Mail-Adresse; nicht ausreichend ist: Verschließen des Hoftores oder der Haustür). Ein tatbestandlicher Erfolg muss nicht eintreten (Erfolgssdelikt).
 5. **Tathandlungen:**
 - **Nr. 1:** erfasst die gezielte physische Annäherung durch den Täter oder eine sonstige gezielte häufige Anwesenheit in der Nähe des Opfers. Im Vergleich zu den anderen Tathandlungen ist Nr. 1 ein eigenhändiges Delikt. Umstritten ist, ob das Opfer die Nähe des Täters bemerkt haben muss.
 - **Nr. 2:** Versuch der Kontaktaufnahme durch verschiedene Mittel der Kommunikation oder über Dritte (größte Praxisrelevanz).
 - **Nr. 3 a, b:** Fälle missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten des Opfers, durch die der Täter dem Opfer selbst nicht gegenübertritt (mittelbare Kontaktherstellung). Missbräuchlich ist die Verwendung, wenn kein Einverständnis des Opfers vorliegt.
 - **Nr. 4:** Bedrohung des Opfers, eines Angehörigen oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person. Tatsächliche Angriffe sind nicht erfasst.
 - **Nr. 5:** erfasst das sog. Cyberstalking. Hierbei sind Fälle gemeint, in denen der Täter sich durch schlichtes Erraten von Passwörtern, durch Einsatz von Hacking Methoden oder sog. Stalkingware unbefugten Zugang zu Daten des Opfers verschafft, die sich auf einem PC oder Smartphone befinden (lex specialis zu § 202a StGB).
 - **Nr. 6:** Gemeint sind v.a. Fälle der Verbreitung oder öffentlicher Zurschaustellung intimen Aufnahmen ehemaliger Partner(innen).
 - **Nr. 7:** erfasst Fälle, in denen Inhalte iSd § 11 III StGB unter Vortäuschung der Urheberschaft des Opfers verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht und dadurch das Ansehen des Opfers gefährdet werden. Gemeint ist u.a. das Anlegen eines Social-Media-Kontos unter dem Namen des Opfers, über das dann mit Dritten in sexualisierter Sprache kommuniziert wird oder etwa das Veröffentlichen angeblicher sexueller oder krimineller Fantasien.
 - **Nr. 8:** Auffangtatbestand zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken und zur Erfassung der Vielgestaltigkeit des Stalkings; darunterfallende Handlungen müssen hinsichtlich der Schwere mit Nr. 1-7 vergleichbar sein und deren Handlungs- und Erfolgswert gleichkommen. Als Beispiele wurden bisher tätliche und sexuelle Angriffe unterhalb der Schwelle der §§ 177 ff. bzw. der §§ 223 ff. StGB genannt.
- IV. Strafzumessungsregel § 238 II StGB; Regelbeispiele** (nach Schuld zu prüfen)
- **Nr. 1:** erfasst die tatsächliche Verursachung einer Gesundheitsschädigung. Diese muss im Gegensatz zur Gefahrschaffung nach Nr. 2 nicht schwer sein. Umstritten ist, ob die fahrlässige Gesundheitsschädigung genügen soll.
 - **Nr. 2:** Verursachen der konkreten Gefahr des Todes oder der konkreten Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung.
 - **Nr. 3:** Die „Vielzahl“ der Tathandlungen soll zumindest eine niedrige zweistellige Zahl voraussetzen.
 - **Nr. 4:** Steigert das Unrecht indiziert, wenn der Täter bei der Tat nach den §§ 202a, 202b, 202c StGB ein Computerprogramm einsetzt, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist (Spy- oder Stalkingware).
 - **Nr. 5:** Erfasst das Verbreiten von Abbildungen des Opfers oder dessen Angehöriger Personen, die mittels Ausspähens durch eine Tat nach §§ 202a, 202b, 202c StGB erlangt wurden (bspw. „hacken“ oder von eingeschleusten „Trojanern“ erlangte Bildaufnahmen von Webcams oder Smartphones).
 - **Nr. 6:** Ausreichend ist die Verbreitung eines Inhalts, den der Täter mittels Informationen herstellt oder herstellen lässt, die er aus einer Tathandlung des Ausspähens gewonnen hat.
 - **Nr. 7:** geschützt wird die besondere Vulnerabilität von Personen unter 16 Jahren; Verhaltensweisen unter Jugendlichen oder Heranwachsenden sind nicht umfasst.
- V. (Erfolgs-)Qualifikation § 238 III StGB**
- In Bezug auf die Todesfolge genügt Fahrlässigkeit (18 StGB). Strittig ist mangels Versuchsstrafbarkeit des Grunddelikts, ob ein erfolgsqualifizierter Versuch möglich erscheint. Der Gesetzgeber hat Konstellationen vor Augen, in denen das Opfer in den Suizid getrieben wird oder auf der Flucht vor dem nachstellenden Täter zu Tode kommt. Hinsichtlich der Ausdehnung auf Angehörige wird gefordert, dass der Angehörige selbst zuvor Opfer einer Nachstellungshandlung gewesen ist.
- Literatur / Lehrbücher:** Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 9 III 8 c; Eisele, BT I, § 22; Krey/Hellmann/Heinrich, BT I, § 4 V; Rengier, BT II, § 26a.; Wessels/Hettinger/Engländer, BT I, § 8 I, III.
- Literatur / Aufsätze:** Edam, Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit in der strafrechtlichen Examensklausur, JuS 2010, 869; Gazeas, Der Stalking-Straftatbestand – § 238 StGB (Nachstellung), JR 2007, 497; Kinzig/Zander, Der neue Tatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB), JA 2007, 481; Kretschmer, Der neue § 238 StGB: Cyberstalking und andere Änderungen, JA 2022, 41; Krüger, Stalking in allen Instanzen – Kritische Bestandsaufnahme erster Entscheidungen zu § 238 StGB, NStZ 2010, 546; ; Nowak, Nachstellung als konkretes Eignungsdelikt, JuS 2018, 1180; Peters, Der Tatbestand des § 238 StGB (Nachstellung) in der staatsanwaltlichen Praxis, NStZ 2009, 238; Schneider, Strafrechtlicher Bildmisschutz in modernen Darstellungsszenarien, 214; Schöch, Zielkonflikte beim Stalking-Tatbestand, NStZ 2013, 221.
- Literatur / Fälle:** Bürger, Liebe mit Hindernissen, JA 2015, 271; Esser/Krickl, Von verhinderten Meistern und hartnäckigen Liebhabern, JA 2008, 787; Jeßberger/Book, Studentenleben, JuS 2010, 321; v. Schenck, Stalking, JURA 2008, 553.
- Rechtsprechung:** BGHSt 54, 189 – Ex-Freundin (Tatbestandsmerkmale des § 238 I StGB); **BGH NStZ-RR 2013**, 145 – Beobachtung (schwerwiegende, Beeinträchtigung der Lebensgestaltung); **BGH NJW 2017**, 2211 – Suizid (Nachstellung mit Todesfolge); **BGH NStZ-RR 2021**, 138 – Beharrliches Nachstellen; **OLG Rostock BeckRS 2009**, 19346 – Vorlesung (schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 11

Freiheitsberaubung, § 239 StGB

- I. Rechtsgut:** h.M.: potentielle persönliche Fortbewegungsfreiheit. a.M.: aktuelle persönliche Fortbewegungsfreiheit.
- II. Die Vorschrift des § 239 StGB im Überblick**
- **§ 239 I StGB:** Grunddelikt, Vergehen, Versuchsstrafbarkeit in Abs. 2; Vorsatz erforderlich.
 - **§ 239 III, IV StGB:** Erfolgsqualifizierte Delikte (str. bei § 239 III Nr. 1 StGB) = hinsichtlich der Folge ist daher fahrlässiges Verhalten ausreichend, § 18 StGB. Verbrechen, Versuchsstrafbarkeit. Notwendig: spezifischer Gefahrzusammenhang von Freiheitsberaubung und schwerer Folge.
 - **§ 239 V StGB:** Regelung von minder schweren Fällen.
- III. Der Grundtatbestand des § 239 I StGB**
1. **Tatobjekt:** jeder Mensch; doch muss dieser grundsätzlich und aktuell die Fähigkeit und Möglichkeit besitzen, sich fortbewegen zu können, was z.B. bei Säuglingen ebenso ausscheidet wie bei Schlafenden oder Bewusstlosen (letzteres sehr str.).
 2. **Var. 1: Einsperren:** Festhalten in einem umschlossenen Raum durch äußere Vorrichtungen, so dass der Betroffene objektiv daran gehindert ist, sich von der Stelle zu bewegen.
 - Ein Einsperren liegt nicht vor, wenn der gegenwärtige Aufenthaltsort gefahrlos, wenn auch in einer ungewollten Richtung und auf ungewollte Art noch verlassen werden kann. Rein psychisch wirkende Hemmschwellen sind nicht ausreichend.
 - Ein Einsperren ist auch in einem beweglichen Gegenstand möglich (Bsp.: fahrendes Auto).
 3. **Var. 2: Auf andere Weise der Freiheit berauben:** Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit eines Menschen durch Gewalt, List oder Drohung, so dass diesem, sei es auch nur vorübergehend, die Möglichkeit genommen wird, sich fortzubewegen (z.B.: durch Betäubung, Fesselung, Festhalten).
 - Bei der Freiheitsberaubung durch **List** wird dem Opfer vorgespiegelt, dass eine Möglichkeit der Ortsveränderung nicht bestehe (z.B. es wird das Vorhandensein eines Ausgangs verschwiegen).
 - Bei der Freiheitsberaubung durch **Drohung** wird trotz vorhandener Ausweich- und Fluchtmöglichkeit auf das Opfer durch das In-Aussicht-Stellen eines empfindlichen Übels faktisch **Zwang** ausgeübt. Es muss sich bei dem Übel allerdings um eine Gefährdung von Leib oder Leben des Opfers handeln.
- IV. Spezialprobleme**
1. **Das Aussperren** ist tatbestandlich nicht erfasst.
 2. Die Freiheitsberaubung verlangt keine räumliche Trennung des Täters vom Opfer. Der Täter kann sich auch zusammen mit dem Opfer in einem Raum einschließen.
 3. **Dauer der Freiheitsberaubung:** eine bestimmte Dauer ist nicht erforderlich, allerdings scheiden unerhebliche Beeinträchtigungen aus. Anhaltspunkt des Reichsgerichts: Dauer eines „Vaterunser“.
 4. **Schutz der „potentiellen“ Fortbewegungsfreiheit**
 - a) Nach der **Aktualitätstheorie** liegt eine vollendete Freiheitsberaubung erst in dem Moment vor, in dem sich das Opfer tatsächlich fortbewegen will (RG früher, teilweise Literatur).
 - b) Nach der **Potentialitätstheorie** (heutige Rsp. und h.M. in der Literatur) liegt eine vollendete Freiheitsberaubung auch dann vor, wenn sich das Opfer gar nicht fortbewegen will bzw. seine Lage gar nicht bemerkt.
 - c) Nach der **Aktualisierbarkeitstheorie** liegt eine vollendete Freiheitsberaubung dann vor, wenn das Opfer seinen potentiell vorhandenen Fortbewegungswillen jederzeit aktualisieren könnte, selbst wenn es die Lage nicht bemerkt hat.
 5. Die Zustimmung des Opfers wirkt in aller Regel als tatbestandsausschließendes Einverständnis. Umstritten ist allerdings, inwieweit Willensmängel des Opfers das Einverständnis unwirksam machen.
 6. **Konkurrenzen:** Im Verhältnis zu § 240 StGB gilt § 239 StGB als spezielleres Delikt, wenn die Nötigung nur dazu dient, das Opfer am Verlassen seines Aufenthaltsortes zu hindern.
- Literatur / Lehrbücher:** Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 9 II; Eisele, BT 1, § 19; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 4 II; Rengier, BT II, § 22; Wessels/Hettinger/Engländer, BT I, § 8 I, IV.
- Literatur / Aufsätze:** Bosch, Der Schutz der Fortbewegungsfreiheit durch den Tatbestand der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), JURA 2012, 604; Buchholz/Schmidt, Freiheitsberaubung, § 239 StGB – unter besonderer Berücksichtigung eines rechtfertigenden Erziehungsrechts, JA 2019, 197; Eidam, Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit in der strafrechtlichen Examensklausur, JuS 2010, 869; Fahl, Macht sich das Kabinenpersonal nach §§ 239, 240 StGB strafbar, wenn es Passagiere vor dem Abflug am Verlassen des Flugzeuges hindert?, JR 2009, 100; Geppert/Bartl, Probleme der Freiheitsberaubung, insbesondere zum Schutzzug des § 239 StGB, JURA 1985, 221; Kargl, Die Freiheitsberaubung nach dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, JZ 1999, 72; Mitsch, Verspätung im Zugverkehr und Freiheitsberaubung, NZV 2013, 417; Momme Buchholz/Schmidt, Freiheitsberaubung, § 239 StGB – unter besonderer Berücksichtigung eines rechtfertigenden Erziehungsrechts, JA 2019, 197; Otto, Das Verhältnis der Nötigung zur Freiheitsberaubung, JURA 1989, 497; Park/Schwarz, Die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), JURA 1995, 294; Schroeder, Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Erscheinungsformen und System, JuS 2009, 14. Fahl, All doors locked, JURA 2013, 967; Hecker, Das brennende Hausboot, JURA 1999, 197; Lange-Bertalot, (Original-)Referendarexamensklausur – Strafrecht: Nymphenbad, JuS 2023, 147; Mitsch, Kein Kavalier der Straße, JuS 1993, 222; Morgenstern, Referendarexamensklausur, JuS 2006, 251; Sobota/Lichtenthaler, Tinderella auf Abwegen, JuS 2017, 516.
- Literatur / Fälle:**
- Rechtsprechung:** **BGHSt 14, 314** – Amanda (Freiheitsberaubung bei mangelndem Fortbewegungswillen); **BGHSt 19, 382** – Flammendorf (Verursachung der tödlichen Folge durch Flucht); **BGHSt 32, 183** – Erzieher (Potentielle persönliche Fortbewegungsfreiheit); **BGHSt 59, 292** – Jaloh (Freiheitsberaubung durch Unterlassen); **BGH NJW 1993, 1807** – Arbeitsstelle (Drohung mit empfindlichem Übel); **BGH NStZ 2001, 420** – Keller (Begriff des Einsperrens); **BGH NStZ 2005, 507** – Autofahrt (Freiheitsberaubung „auf andere Weise“); **BGH NStZ 2015, 338** – Syrien-Fall (Schutzzug und Grenzen der Reichweite); **BGH NStZ-RR 2021, 281** – Freiheitsberaubung auf andere Weise als durch Einsperren; **BGH NJW 2022, 2422** – Tschetschenen (täuschungsbedingtes Einverständnis in Freiheitsberaubung).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 12

Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, §§ 239a, b StGB

I. Rechtsgut: §§ 239a, 239b StGB schützen sowohl die persönliche **Freiheit** und Unversehrtheit des Nötigungspfvers (= des Entführten) als auch die **Freiheit der Willensentschließung** und Willensbetätigung des Nötigungsdressaten.

II. Abgrenzung § 239a StGB – § 239b StGB

- In § 239a StGB erstrebt der Täter einen Vermögensvorteil; er will die durch die Erfüllung des objektiven Tatbestandes geschaffene Lage zu einer **Erpressung** ausnutzen.
- In § 239b StGB erstrebt der Täter hingegen einen anderen Zweck, der sich **außerhalb des Vermögensbereiches** abspielt. Er will das Opfer oder einen besorgten Dritten durch eine qualifizierte Drohung zu einem bestimmten Verhalten nötigen.

III. Objektiver Tatbestand der §§ 239a, 239b StGB

1. **Var.:** **Entführen:** Herbeiführung einer Ortsveränderung des Opfers gegen seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt, die dazu führt, dass das Opfer dem ungehemmten Einfluss des Täters preisgegeben ist.
Sich-Bemächtigen: Begründung eigener physischer Herrschaft über den Körper eines anderen Menschen. Eine Ortsveränderung ist hierfür nicht notwendig (erfüllt bei „Ersatzgeiseln“, nicht erfüllt bei „Scheingeiseln“, d.h. bei kollusivem Zusammenwirken).
2. **Var.:** **Ausnutzen einer bereits geschaffenen Entführungs- oder Bemächtigungslage:** Täter muss eine zuvor aus anderen Gründen geschaffene Entführungs- oder Bemächtigungslage infolge eines nunmehr neu gefassten Entschlusses zu einer Erpressung (§ 239a StGB) oder Nötigung (§ 239b StGB) ausnutzen. Allerdings reicht hier ein bloßer Willensentschluss nicht aus, die geplante weitere Tat muss wenigstens ins Versuchsstadium gelangen („ausnutzt“, nicht „ausnutzen will“).

IV. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss (in der ersten Tatvariante) die durch den objektiven Tatbestand geschaffene Lage zur Begehung eines weiteren Deliktes ausnutzen wollen. Die beabsichtigte Erpressung (§ 239a StGB) oder Nötigung (§ 239b StGB) kann sich dabei sowohl auf das festgehaltene Opfer („Zwei-Personen-Konstellation“) als auch gegen einen Dritten („Drei-Personen-Konstellation“) richten.

1. Subjektiver Tatbestand des § 239a StGB

Bei der vom Täter beabsichtigten Tat muss es sich um eine Erpressung i.S.d. § 253 StGB (nicht ausreichend z.B. Raub, § 249 StGB – str.) handeln.

2. Subjektiver Tatbestand des § 239b StGB

Zusätzlich zu der vom Täter beabsichtigten Nötigung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen muss hier eine **qualifizierte Drohung** (mit dem Tod, einer schweren Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB oder einer Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer) treten.

V. Rechtliche Problematik des Zwei-Personen-Verhältnisses

- Problem:**
- Die Strafdrohungen der §§ 239a, 239b StGB sind im Vergleich zu den beabsichtigten Delikten sehr hoch.
 - Es findet eine zu weitgehende Vorverlagerung des Vollendungszeitpunktes statt.
 - Da es sich bei §§ 239a, 239b StGB um Absichtsdelikte handelt, ist der Tatbestand mit der Entführung etc. beendet – ein Rücktritt vom Versuch der (räuberischen) Erpressung oder der Vergewaltigung etc. erfasst §§ 239a, 239b StGB nicht.
 - Die klassischen Delikte (§§ 255, 177 StGB etc.) werden gleichsam alle in die „zweite Reihe“ gerückt.

Lösung: Daher wird hier zu Recht eine **restriktive Auslegung** der §§ 239a, 239b StGB im Zwei-Personen-Verhältnis gefordert.

Der **BGH** verlangt hier a), dass die abgenötigte Handlung während und nicht nach der Beendigung der Bemächtigungslage stattfinden muss und b) beim Sich-Bemächtigen eine „stabile Zwangslage“ = Bemächtigungsakt und Nötigungsakt dürfen nicht auf einer einheitlichen Nötigung beruhen, dürfen zeitlich also nicht zusammenfallen.

VI. Sonstiges

1. Bei den **Erfolgsqualifikationen** der §§ 239a III, 239b II StGB muss neben dem – wenigstens leichtfertig herbeigeführten – Erfolg = Tod des Opfers, auch ein gefahrspezifischer Zusammenhang von Tathandlung und Erfolg gegeben sein. Dieser liegt insbesondere bei einer Erfolgsherbeiführung durch eine gescheiterte Befreiungsaktion vor.
2. Die „**Rücktrittsklausel**“ der §§ 239a IV, 239b II StGB setzt keine Freiwilligkeit voraus.
3. Dient die qualifizierte Drohung bei § 239b StGB allein der Ermöglichung einer Erpressung, tritt § 239b StGB hinter § 239a StGB zurück.
4. Kommt es in der ersten Tatvariante tatsächlich zu einer Erpressung bzw. einer Nötigung liegt jeweils Idealkonkurrenz vor.
5. Tateinheit kommt in Betracht mit §§ 223 ff. und §§ 212, 211 StGB, auch in Fällen des § 239a III StGB

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 18; Eisele, BT 2, §§ 30, 31; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 10; Rengier, BT II, § 24; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 9 III; Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, § 19.

Literatur / Aufsätze: Brambach, Probleme der Tatbestände des erpresserischen Menschenraubes und der Geiselnahme, 2000; Eidam, Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit in der strafrechtlichen Examensklausur, JuS 2010, 963; Elsner, §§ 239a, 239b StGB in der Fallbearbeitung – Deliktsaufbau und (bekannte und weniger bekannte) Einzelprobleme, JuS 2006, 784; B. Heinrich, Zur Notwendigkeit der Einschränkung des Tatbestands der Geiselnahme, NStZ 1997, 365; Jahn, Voraussetzungen der Bemächtigungslage beim erpresserischen Menschenraub, JuS 2010, 174; Renzowski, Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme im System des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, JZ 1994, 492; Satzger, Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB) und Geiselnahme (§ 239 b StGB) im Zweipersonenverhältnis, JURA 2007, 114; Schroeder, Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Erscheinungsformen und System, JuS 2009, 14; Zöller, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und das Zwei-Personen-Verhältnis in der Fallbearbeitung, JA 2000, 476.

Rechtsprechung: **BGHSt 25, 386** – Bankraub (Konkurrenz § 239a – § 239b); **BGHSt 26, 70** – Kleinkind (Geiselnahme des eigenen Kindes); **BGHSt 33, 322** – Polizeieinsatz (Geiselnahme mit Todesfolge nach Befreiungsaktion); **BGHSt 39, 36** – Tiefgarage (Problematik des Zweipersonenverhältnisses); **BGHSt 39, 330** – Wald (Problematik des Zweipersonenverhältnisses); **BGHSt 40, 90** – Elbbrücken (Problematik des Zweipersonenverhältnisses); **BGHSt 40, 350** – Getreidefeld (Problematik des Zweipersonenverhältnisses); **BGH NStZ 2006, 448** – Gaststätte (Stabilisierung der Bemächtigungslage); **BGH NStZ 2010, 516** – Money Money (Eigenständige Bedeutung der Bemächtigungslage im Zwei-Personen-Verhältnis); **BGH NStZ-R 2017, 176** – Friedhof oder Frankfurt (zeitlicher Zusammenhang zwischen Zwangslage und abgenötigter Handlung); **BGH NStZ 2020, 667** – Rückzahlung (Funktionaler Zusammenhang Tathandlung/Nötigung bei § 239b); **BGH BeckRS 2021, 19194** – Lockvogel (Abgrenzung erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme); **BGH NStZ 2024, 287** (Tägige Reue bei erpresserischem Menschenraub); **BGH NJW 2024, 1357** – (Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge – Zurechnungszusammenhang).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 13

Nötigung, § 240 StGB

I. Rechtsgut: Freiheit der Willensentschließung (= Freiheit, überhaupt einen Willen bilden zu können) und Freiheit der Willensbetätigung (= Freiheit, einen einmal gebildeten Willen auch in die Tat umsetzen zu können).

II. Objektiver Tatbestand des § 240 I StGB:

1. **Nötigungsmittel:** Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel.

a) **Gewalt:** Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines Anderen durch Zufügung eines gegenwärtigen empfindlichen Übels eine Zwangswirkung ausgeübt wird. Unterscheidung zwischen zwei Gewaltformen: **vis absoluta** (willensausschließende Gewalt) und **vis compulsiva** (willensbeugende Gewalt).

Früher: „klassischer Gewaltbegriff“ des Reichsgerichts: notwendig hiernach

- aa) eine körperliche Kraftentfaltung, durch die
- bb) eine körperliche Zwangswirkung beim Opfer eintritt
- cc) um einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.

Heute: „Vergeistigter Gewaltbegriff“ = nach und nach wurde auf sämtliche der genannten Kriterien faktisch verzichtet. Erst durch BVerfGE 92, 1 wurde das Element der **spezifisch körperlichen Zwangswirkung** wieder „reaktiviert“. Gewalt liegt nunmehr vor, wenn aufgrund einer – wenn auch geringfügigen – körperlichen Kraftentfaltung **körperlicher** oder **psychischer Zwang** ausgeübt wird, der sich aber jedenfalls **körperlich auswirken muss** (z.B. in Form der Errichtung eines physischen Hindernisses). Nach BGH und BVerfG kommt auch bei Sitzblockaden eine Gewalteinwirkung in Betracht, wenn durch das erste haltende Fahrzeug weitere Fahrzeuge zum Anhalten gezwungen werden („Zweite-Reihe-Rechtsprechung“).

b) **Drohung:** Das ausdrückliche oder konkludente Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drogende einen Einfluss zu haben vorgibt. Abzugrenzen von der bloßen **Warnung**: Ankündigung eines Übels auf den der Warnende keinen Einfluss zu haben vorgibt. Str.: fehlende Ernsthafte durch das Opfer.

c) **Empfindliches Übel:** Jede über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen, sofern der drohende Verlust oder der zu befürchtende Nachteil geeignet ist, einen besonnenen Menschen zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten zu bestimmen. Die Drohung mit rechtlichen Schritten hingegen ist ein sozial adäquates Verhalten zur Klärung der Streitigkeit.

2. **Nötigungsziel:** Ein Handeln, Dulden oder Unterlassen des Genötigten (hier werden oft mehrere Varianten vorliegen; in der Klausur bietet es sich an, diese genauer zu benennen).

3. **Nötigungserfolg:** Da § 240 StGB ein Erfolgsdelikt ist, muss der Täter mit dem eingesetzten Nötigungsmittel das angestrebte Opferverhalten, das in einer „Handlung, Duldung oder Unterlassung“ bestehen kann, in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise herbeigeführt haben. Str., welche Vorsatzanforderungen an dieses Tatbestandsmerkmal zu stellen sind.

III. Die Rechtswidrigkeit der Nötigung (Prüfung auf Rechtswidrigkeitsebene – str.)

1. Prüfung der **allgemeinen Rechtfertigungsgründe** (Notwehr etc.).

2. **Verwerflichkeitsprüfung:** Zweck-Mittel-Relation des § 240 II StGB

- Feststellung, ob jeweils der Zweck oder das Mittel rechtlich gebilligt oder missbilligt sind. Anschließende Abwägung, die bei Vorliegen eines rechtlich missbilligten Zwecks und/oder Mittels i.d.R. zur Verwerflichkeit führt.
- Nach der Rechtsprechung – insbesondere in den Blockadefällen – darf nur das unmittelbare Handlungsziel, nicht jedoch das vom Täter erstrebte Fernziel in die Beurteilung mit einbezogen werden (str.).

IV. Spezialproblem: Drohung mit einem Unterlassen als strafbare Nötigung i.S.d. § 240 StGB (Abzugrenzen von der Drohung durch Unterlassen):

1. **Allgemeine Pflichttheorie:** Eine Drohung mit einem Unterlassen ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn der Drogende rechtlich verpflichtet ist, die entsprechende Handlung vorzunehmen. Die Rechtspflicht muss dabei nicht notwendigerweise aus einer Garantienpflicht resultieren.

2. **Garantienpflichttheorie:** Eine Drohung mit einem Unterlassen ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn der Drogende als Garant verpflichtet ist, die entsprechende Handlung vorzunehmen.

3. **Verwerflichkeitstheorie:** Eine Drohung mit einem Unterlassen kann auch dann tatbestandsmäßig sein, wenn den Drogenden keine Handlungspflicht trifft. Entscheidend ist allein die Frage der Verwerflichkeit.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 9 III; Eisele, BT 1, § 20; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 4 III; Rengier, BT II, § 23; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 8 V.

Literatur / Aufsätze: Arnold, Die „neue“ Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 StGB – eine Nötigung der Strafrechtsdogmatik?, JuS 1997, 289; Bandemer, Der Gewaltbegriff im Strafrecht, JA 1995, 568; Bergmann, Zur strafrechtlichen Beurteilung von Straßenblockaden als Nötigung (§ 240 StGB) unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung, JURA 1985, 457; Bertuleit, Verwerflichkeit von Sitzblockaden?, JA 1989, 16; Eisele, Nötigung durch Gewalt im Straßenverkehr, JA 2009, 698; Erb, „Klima-Kleber“ im Spiegel des Strafrechts, NSTZ 2023, 577; Fahl, Macht sich das Kabinenpersonal nach §§ 239, 240 StGB strafbar, wenn es Passagiere vor dem Abflug am Verlassen des Flugzeuges hindert?, JR 2009, 100; Geppert, Die Nötigung (§ 240), JURA 2006, 31; Herzberg, Noch einmal: Zum Gewaltbegriff in § 240 StGB und zu seiner „subjektiv-historischen Auslegung“, JuS 1997, 1067; Jahn, Zur strafrechtlichen Bewertung von Sitzblockaden als Nötigung, JuS 1988, 946; Küpper/Bode, Neuere Entwicklungen zur Nötigung durch Sitzblockaden, JURA 1993, 187; Lesch, Bemerkungen zum Nötigungsbeschluss des BVerfG vom 10. 1. 1995, JA 1995, 889; Magnus, Der Gewaltbegriff der Nötigung (§ 240 StGB) im Lichte der neuesten BVerfG-Rechtsprechung, NSTZ 2012, 538; Mitteldorf, Blockade mit Versammlungscharakter als strafbare Nötigung – BVerfG, NJW 2002, 1031, JuS 2002, 1062; Offenloch, Zur rechtlichen Bewertung der Blockade von Militäreinrichtungen, JZ 1988, 12; Schroeder, Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Erscheinungsformen und System, JuS 2009, 14; Schumacher, Die strafrechtliche Bewertung der „Letzten Generation“, JuS 2023, 820; Sinn, Die Nötigung, JuS 2009, 577; Swoboda, Der Gewaltbegriff, JuS 2008, 862; Zöller, Der Gewaltbegriff des Nötigungstatbestandes – zur Strafbarkeit sog. Sitzblockaden, GA 2004, 147; Zopfs, Drohen mit einem Unterlassen?, JA 1998, 813.

Literatur/Fälle: Hillenkamp, Ein besonderes Sylvesterfeuerwerk, JuS 1991, 821; Krahf, Streit um einen Parkplatz, JuS 2003, 1187; Schulz, Bewährung mit Folgen, JA 1998, 127; Solbach, Unerlaubtes Abschleppen, JA 1994, 60.

Rechtsprechung: BVerfGE 73, 206 – Sitzblockaden (Gewaltbegriff); **BVerfGE 92, 1** – Sitzdemonstrationen (Verfassungswidrigkeit des erweiterten Gewaltbegriffes); **BVerfGE 104, 92** – Anketten von Demonstranten (Grenzen des Gewaltbegriffs); **BVerfG NJW 2011, 3020** – Sitzblockade (Auslegung des Gewaltbegriffs, Berücksichtigung von Fernzielen in der Verwerflichkeitsprüfung); **BGHS 23, 46** – Laepple (Aufweichung des Gewaltbegriffs); **BGHS 31, 195** – Kaufhausdetektiv (Drohung mit einem empfindlichen Übel); **BGHS 35, 270** – Sitzblockade-Großengstingen (Zusammenhang zwischen Sitzblockade und Nötigungserfolg); **BGHS 37, 350** – Wackerdorf (Nötigungserfolg bei einer Sitzblockade); **BGHS 41, 182** – Sitzdemonstration (Gewalt durch Sitzblockade); **BGHS 44, 34** – Castor (Anbringen von Stahlkörpern auf Schienen als Nötigung); **BGHS 44, 68** – DDR-Ausreise (Ausreise gegen Grundstücksveräußerung); **BGH BeckRS 2021, 18073** – Zurückbleiben des Nötigungserfolgs hinter den Tatplan.

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 14

Beleidigungsdelikte, §§ 185 ff. StGB

I. Rechtsgut: Ehre (nach h.M.: „dualistischer Ehrbegriff“: personaler („innere Ehre“) **und** sozialer („äußere Ehre“) Geltungswert der Person).

II. Systematik der Beleidigungsdelikte

Übersicht über die Beleidigungsdelikte §§ 185–187 StGB	Gegenüber dem Beleidigten	Gegenüber Dritten ("in Beziehung auf einen anderen")
Abgabe eines Werturteils	§ 185 StGB	§ 185 StGB (bei öffentlicher Verbreitung/in einer Versammlung/Verbreitung eines Inhalts oder mittels einer Täglichkeit Var. 2)
Behauptung einer Tatsache , die wahr ist	§§ 185, 192 StGB	§§ 185, 192 StGB
Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache , deren Wahrheitsgehalt nicht erweislich ist	§ 185 StGB	§ 186 StGB (bei öffentlicher Verbreitung/in einer Versammlung/Verbreitung eines Inhalts Var. 2) – vgl. auch § 188 I StGB
Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache , die unwahr ist	§ 185 StGB	§ 187 StGB (notwendig: wider besseres Wissen) – bei öffentlicher Verbreitung/in einer Versammlung/Verbreitung eines Inhalts Var. 2 – vgl. auch § 188 II StGB

III. Sonderprobleme

1. Die beleidigungsfähigen Subjekte

- a) **natürliche Personen** = sämtliche lebende Personen, also auch Säuglinge, Geisteskranke; nicht aber Verstorbene (str.).
- b) **Personenmehrheiten** (z.B.: Bundeswehr, Parteien) als solche, sofern sie (1) eine rechtlich anerkannte soziale Funktion erfüllen und (2) einen einheitlichen Willen bilden können (str.). Spezialfall: die in § 194 III 2, 3; IV StGB genannten Gruppen. Nicht beleidigungsfähig sind z.B.: „Die Studenten“ oder „Stammtischrunden“.
- c) **Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung** = Beleidigung von Einzelpersonen „getarnt“ durch eine Kollektivbezeichnung. Dies ist möglich, wenn (1) der Personenkreis zahlenmäßig klar abgrenzbar und überschaubar ist und (2) ein Bezug auf bestimmte individualisierbare Personen hergestellt werden kann (Bsp.: die Müllers aus der G-Straße sind eine Verbrecherfamilie).

2. Abgrenzung: Tatsachenbehauptung – Werturteile

- a) **Tatsachenbehauptung**: Äußerung über konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart, die ihrem Gehalt nach einer objektiven Klärung offenstehen und dem Beweis zugänglich sind (Bsp.: A hat einen Betrug begangen).
- b) **Werturteil**: Äußerung, die ihrem Wesen nach durch Elemente der subjektiven Stellungnahme geprägt ist und lediglich die persönliche Überzeugung des sich Äußernden wiedergibt (Bsp.: A ist ein Schwein).
- c) Enthält die Äußerung sowohl Tatsachen als auch Werthungen, so ist nach dem Schwerpunkt der Äußerung abzugrenzen.

3. Kundgabe der Äußerungen

Voraussetzung sämtlicher Beleidigungsdelikte ist, dass der Täter eine schriftliche, mündliche oder durch Gesten vermittelte Äußerung einem anderen (dem Beleidigten oder einem Dritten) gegenüber kundgibt. Hierfür ist Vorsatz erforderlich. Dabei muss die Äußerung inhaltlich verstanden werden (str.).

4. Äußerungen im Rahmen des engsten Familienkreises

bleiben im Hinblick auf §§ 185, 186 StGB straflos. Dieser Grundsatz wird auf andere Vertrauensverhältnisse ausgedehnt. Erfasst wird auch der zensierte (!) Briefkontakt von Strafgefangenen mit ihren Familienangehörigen. Anderes gilt, wenn sich Familienmitglieder untereinander beleidigen.

IV. Spezialprobleme des § 185 StGB

Beleidigung: Kundgabe der Nichtachtung, Missachtung oder Geringschätzung einer Person, die geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. – Möglich durch Werturteile, Tatsachenbehauptungen, symbolische Gesten; auch wahre Behauptungen können tatbestandsmäßig sein (Formalbeleidigung, § 192 StGB).

V. Spezialprobleme des § 186 StGB

- 1. **Behaupten**: eine Tatsache als nach eigener Überzeugung wahrinstellen, unabhängig davon, ob man die Tatsache selbst wahrgenommen hat. Die Tatsache muss gegenüber einem Dritten behauptet werden.
- 2. **Verbreiten**: eine Tatsache als Gegenstand fremden Wissens weitergeben, ohne sich diese Tatsache zu eigen zu machen.
- 3. Die **Nichterweislichkeit der Tatsache** ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. Sie muss vom Vorsatz nicht umfasst sein (nach a.M. ist aber jedenfalls pflichtwidriges Verhalten erforderlich).

VI. Die Rechtfertigungsproblematik des § 193 StGB

Erforderlich ist a) die Wahrnehmung **berechtigter** Interessen (Verhältnismäßigkeit), b) eine **Interessensabwägung** (wenigstens Gleichrangigkeit der Interessen) und c) ein subjektives Rechtfertigungselement.

Literatur/Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 7; Eisele, BT 1, §§ 26-32; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 5; Rengier, BT II, §§ 28, 29; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, §§ 10, 11.

Literatur/Aufsätze: Arzt, Der strafrechtliche Ehrenschutz – Theorie und praktische Bedeutung, JuS 1982, 717; Brackert, Kollektivbeleidigung und Meinungsfreiheit, JA 1991, 189; Eppner/Hahn, Allgemeine Fragen der Beleidigungsdelikte, JA 2006, 702; dies., Die Tatbestände der Beleidigungsdelikte, JA 2006, 860; Geppert, Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB), JURA 1983, 530, 580; ders., Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB), JURA 1985, 25; ders., Zur Systematik der Beleidigungsdelikte und zur Bedeutung des Wahrheitsbeweises im Rahmen der §§ 185 ff. StGB; JURA 2002, 820; ders., Zur passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengemeinschaften und von Einzelpersonen unter einer Kollektivbezeichnung, JURA 2005, 244; Hahn, Die Tatbestände der Beleidigungsdelikte, JA 2006, 860v; Heintschel/Heinegg, „Dummschwätz“; JA 2009, 310; ; Hilgendorf, Ehrenkränkungen („flaming“) in Web 2.0, ZIS 2010, 208; Kipper, Grundprobleme der Beleidigungsdelikte, §§ 185 ff. StGB, JA 1985, 453; Mansouri/Schirl, „Respektschellen“ und die Antwort des Strafrechts, JA 2023, 177; Tenckhoff, Grundfälle zum Beleidigungsrecht, JuS 1988, 199, 457, 618, 787, JuS 1989, 35, 198; Wolff-Reske, Die Korrespondenz zwischen Gefangenen und ihnen nahestehenden Personen als „beleidigungsfreier Raum“, JURA 1996, 184.

Literatur/Fälle: Bohnert, Die Eltern und ihr Sohn, JURA 1999, 533; Ellbogen, Der Brand im Asylbewerberheim, JURA 1998, 483; Kaspar, Ehrdelikte, JuS 2005, 526; Mavany, Die Beleidigungsdelikte in der Fallbearbeitung, JURA 2010, 594 ff.; Meyer, Schmähungen im Wahlkampf, JuS 1988, 544; Pohlreich, Strafrechtliche Grundfälle zur Meinungsfreiheit bei Ehrenschutzdelikten, JA 2020, 744; Reinbacher, Rassistischer Anschlag mit unerwartetem Ausgang, JURA 2007, 382; Steinberg/Blumenthal, Übungsfall: Politisches Lehrstück, ZJS 2011, 81; Stiel, Die Affäre B, JURA 2017, 1327; Klaus Weber, Zwischenfall beim Dämmerschoppen, JURA 1994, 261.

Rechtsprechung: BVerfGE 90, 255 – Gefangenepost I (Briefwechsel von und mit Gefangenen); BVerfGE 93, 266 – Tucholsky-Zitat („Soldaten sind Mörder“); BVerfG NJW 2007, 1194 – Gefangenepost II (beleidigungsfreie Sphäre); BVerfG NJW 2017, 1092 – A.C.A.B. (Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung); BVerfG NStZ 2022, 734 – (Beleidigung eines Staatsanwalts); BGHSt 6, 186 – GmbH (Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten); BGHSt 6, 357 – Adenauer (Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil); BGHSt 11, 67 – Sexwerbung (Beleidigung durch unverlangte Zusendung von Sexwerbung); BGHSt 18, 182 – Call-Girliring (Anforderungen an den Wahrheitsbeweis); BGHSt 36, 83 – Gelöbnisteier (Beleidigung von Bundeswehrsoldaten); BGHSt 36, 145 – Arzt (Beleidigung durch sexuelle Handlung); BGH NJW 2000, 3421 – Abtreibungsklinik (Verhältnis Meinungsfreiheit – Ehre); BGH NStZ 2018, 603 – Sexuelle Äußerung (Beleidigung durch sexuell motivierte Äußerung); BayObLG NJW 2005, 1291 – Wegelagerer (Verhältnis Meinungsfreiheit – Ehre); BayObLG BeckRS 2023, 21584 – (Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht bei Beleidigungen); OLG Hamm NStZ 2011, 42 – Lachen (Beleidigung durch Auslachen).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 15

Hausfriedensbruch, § 123 StGB

I. Rechtsgut: Das Hausrecht.

II. Struktur

- § 123 StGB enthält **2 Varianten:**
 - a) § 123 I Var. 1 StGB: Das (**aktive**) **Eindringen** in die geschützten Bereiche.
 - b) § 123 I Var. 2 StGB: Das (**passive**) **Verweilen** in den geschützten Bereichen trotz Aufforderung, sich zu entfernen = **echtes Unterlassungsdelikt**.
- § 123 StGB stellt **kein eigenhändiges Delikt** dar; **Mittäterschaft** und **mittelbare Täterschaft** sind daher möglich, auch wenn sich der Täter nicht selbst in den geschützten Räumlichkeiten aufhält.
- § 123 StGB ist ein Vergehen, der Versuch ist nicht strafbar. Ein Strafantrag ist erforderlich (§ 123 II StGB).
- § 124 StGB enthält eine Qualifikation: Hausfriedensbruch durch mehrere Personen in gewalttätiger Absicht.

III. Der objektive Tatbestand

1. Die geschützten Räumlichkeiten:

- a) **Wohnung:** Räumlichkeit, die, wenn auch möglicherweise nur vorübergehend, ihrer Bestimmung nach zur Unterkunft von einzelnen oder mehreren Menschen dient, Bsp.: Wohnhaus, Zelt, Wohnwagen (incl. Nebenräume), nicht aber Pkws. – str. bei sog. „offenen Zubehörfächern“ wie Terrassen, Hofräume.
- b) **Geschäftsraum:** Abgeschlossener Raum, der seiner Bestimmung nach dem Betreiben gewerblicher, wissenschaftlicher, künstlerischer oder ähnlicher Tätigkeiten dient.
- c) **Befriedetes Besitztum:** Grundstücksfläche, die in äußerlich erkennbarer Weise mit zusammenhängenden Schutzwehren gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert ist (z.B.: Hecken, Absperrketten; nicht ausreichend: Verbotstafeln); str. ob auch leerstehende, zum Abbruch vorgesehene Häuser, als befriedetes Besitztum anzusehen sind.
- d) **Abgeschlossener Raum zum öffentlichen Dienst:** Raum, in welchem Tätigkeiten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausgeübt werden (Bsp.: Gerichtssaal, Behörden, Schulen).
- e) **Abgeschlossener Raum zum öffentlichen Verkehr:** Raum, der dem allgemein zugänglichen (öffentlichen oder privaten) Personen- und Gütertransportverkehr dient (Bsp.: Bus, Bahnhofshalle).

2. Tathandlungen

- a) **Eindringen** (§ 123 I Var. 1 StGB): Betreten gegen (oder ohne) den Willen des Berechtigten. Der Täter muss dabei mit einem Teil seines Körpers in die jeweilige Räumlichkeit gelangt sein. Das Einverständnis des Berechtigten schließt bereits den Tatbestand aus.
- b) **Verweilen trotz Aufforderung** (§ 123 I Var. 2 StGB): Subsidiär; erfasst Fälle, in denen sich der Täter zuvor rechtmäßig in der Räumlichkeit aufhält oder sich beim Betreten der Räumlichkeit jedenfalls nicht strafbar gemacht hat.
- 3. „**Widerrechtlich**“ (§ 123 I Var. 1 StGB) bzw. „**ohne Befugnis**“ (§ 123 I Var. 2 StGB): Keine Tatbestandsmerkmale, sondern sog. „allgemeine Rechtswidrigkeitsmerkmale“.

IV. Sonderprobleme:

1. **Eindringen durch Unterlassen** (§§ 123 I Var. 1, 13 StGB): ist nach h.M. möglich, wenn a) ein Überwachungsgarant beim Eindringen seines Schütlings nicht einschreitet, b) sich jemand nach schuldlosem Eindringen nicht entfernt oder c) eine zeitlich begrenzte Zutrittserlaubnis überschreitet. Nach a.M. wird die Möglichkeit des Unterlassens mit dem Argument abgelehnt, dass das Eindringen eine verhaltensgebundene Handlung darstelle.
2. **Eindringen bei erschlichenem Einverständnis:** nach h.M. ist auch ein auf Täuschung beruhendes erschlichenes Einverständnis wirksam, es beseitigt die Wirksamkeit der (freiwilligen) Verfügung über das Hausrecht nicht. **Anders** lediglich bei z.B. auf Zwang oder Drohung beruhenden unfreiwilligen Verfügungen.
3. **Eindringen bei genereller Zutrittserlaubnis:** Hat der Berechtigte bestimmte Räumlichkeiten generell für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet, so deckt diese Erlaubnis auch das Betreten zu widerrechtlichen oder unerwünschten Zwecken. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn das äußere Erscheinungsbild des Täters von dem durch die allgemeine Zutrittserlaubnis gesteckten Rahmen abweicht (Bsp.: maskierter Bankräuber).
4. **Rechtsprobleme bei gemeinschaftlichem Hausrecht:** Nach h.M. reicht bei mehreren Hausrechtsinhabern das Einverständnis eines Berechtigten aus, um ein Eindringen auszuschließen. Dabei ist **jeder Mitberechtigte befugt**, einem anderen den Aufenthalt zu gestatten. Bei Meinungsverschiedenheiten ist im Einzelfall das **Prinzip der Zumutbarkeit** anwendbar = jeder Mitberechtigte hat die Anwesenheit anderer zu dulden, solange ihm dies zumutbar ist.
5. **Hausverbote durch Verwaltungsakt:** strafrechtlich unwirksam, wenn das Hausverbot a) nichtig ist, b) mit aufschiebender Wirkung angefochten ist oder c) mit aufschiebender Wirkung noch angefochten werden kann. Umstritten dagegen bei für sofort vollziehbar erklärten Verboten, die später für rechtswidrig angesehen werden.

- V. **Konkurrenzen:** 1. Tateinheit, § 52 StGB, besteht mit Delikten, die zur Ermöglichung des Hausfriedensbruches dienen, z.B. Aufbrechen der Tür, § 303 StGB oder Einschlagen auf den Hausrechtsinhaber, um in die Wohnung zu gelangen (§ 223 StGB); 2. str., wenn Hausfriedensbruch begangen wurde, um eine Straftat zu verwirklichen, z.B. einen Diebstahl im Haus; h.M.: Realkonkurrenz, a.M.: Idealkonkurrenz; 3. Realkonkurrenz, § 53 StGB, wenn anlässlich eines Hausfriedensbruches und vom ursprünglichen Vorsatz nicht umfasst, weitere Straftaten begangen werden (z.B.: Beleidigung des Wirts nach Rauswurf aus der Kneipe, § 185 StGB).

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 8 II; Eisele, BT 1, § 33; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 6 I; Rengier, BT II, § 30; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 13.

Literatur / Aufsätze: Bernsmann, Tatbestandsprobleme des Hausfriedensbruchs, JURA 1981, 337, 403, 465; Geppert, Zu einigen immer wiederkehrenden Streitfragen im Rahmen des Hausfriedensbruches (§ 123 StGB), JURA 1989, 378; Heinrich, Der Umfang der Ausübung des Hausrechts in einer Wohnung bei mehreren Berechtigten im Rahmen des § 123 StGB, JR 1987, 89; Kuhli, Grundfälle zum Hausfriedensbruch, Teil 1, JuS 2013, 115; ders., Grundfälle zum Hausfriedensbruch, Teil 2, JuS 2013, 211; Mewes, Mittäterschaft beim Hausfriedensbruch, JURA 1991, 628; Müller-Christmann, Warenhauspassage als Geschäftsraum oder befriedetes Besitztum?, JuS 1987, 19; Seier, Problemfälle des § 123 StGB, JA 1978, 622; Steinmetz, Hausfriedensbruch bei Räumen mit genereller Zutrittserlaubnis, JuS 1985, 94.

Literatur / Fälle: Bott/Pfister, Der Bankräuber und sein Umfeld, JURA 2010, 855; Deiters, Straflosigkeit des agent provocateur? JuS 2006, 302; Kohlmann, Der missglückte Banküberfall, JA 1990, Ü 79; Kudlich, Irrtumsprobleme bei der mittelbaren Täterschaft, JuS 2003, 755; Römer, StR-Fortgeschrittenenhausarbeit zum Hausfriedensbruch und Raub, JURA 2021, 326.

Rechtsprechung: BGHSt 21, 224 – Zeitschriftenwerber (Eindringen durch Unterlassen); BGHSt 23, 89 – Hausverbot (Beachtlichkeit eines öffentlich-rechtlichen Hausverbots bei Rechtsbehelfen); BGHSt 30, 350 – Gerichtsverhandlung (§ 123 StGB durch Betreten des Gerichtssaales); OLG Düsseldorf NJW 1982, 2678 – Bauschutt (Betreten eines Behördengebäudes zum Abladen von Bauschutt); OLG Köln NJW 1982, 2674 – Hausbesetzung (Besetzung eines leerstehenden Hauses); OLG Oldenburg NJW 1985, 1352 – Kaufhauspassage (Offene Zubehörflächen).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 16

Übersicht: Eigentums- und Vermögensdelikte

I. Rechtsgut: Rechtsgut der klassischen „Vermögensdelikte“ ist das Vermögen als Ganzes. Rechtsgut der Eigentumsdelikte ist das Eigentum an einzelnen Sachen.

II. Definitionen:

1. **Vermögen:** Gesamtheit aller Güter und Rechtspositionen einer Person, sofern sie einen messbaren wirtschaftlichen Wert (Geldwert) haben, wobei streitig ist, ob auch rechtlich nicht geschützte Positionen hierunter fallen.
2. **Eigentum:** Rechtliche Zuordnung von Sachen (beweglich oder unbeweglich) zu einer Person; rein zivilrechtliche Beurteilung.

III. Systematik:

Angriffsrichtung	Verschiebung von Vermögenswerten	Zerstörung von Vermögenswerten
Angriffsobjekt	= die Werte, die das Opfer nachher weniger hat, soll ein anderer nachher mehr haben	= Vermögenswerte werden zerstört, ohne dass sie dabei auf einen anderen übergehen
Eigentum an Sachen Bezugspunkt sind hier einzelne Gegenstände = „Sachen“	<ul style="list-style-type: none"> – §§ 242 ff. StGB – Diebstahl (bei gewaltloser Wegnahme einer Sache) – §§ 249 ff. StGB – Raub (bei gewaltsamer Wegnahme einer Sache) – § 252 StGB – Räuberischer Diebstahl (bei gewaltloser Wegnahme einer Sache und anschließender Gewaltanwendung zur Verteidigung) – § 246 StGB – Unterschlagung (bei Zueignung einer Sache, ohne dass eine Wegnahme vorliegt) 	§ 303 StGB – Sachbeschädigung
Vermögen Bezugspunkt ist hier das Vermögen als Ganzes	<ul style="list-style-type: none"> – § 263 StGB – Betrug (freiwillige Vermögensverschiebung durch Täuschung) – § 253 StGB – Erpressung („freiwillige“ Vermögensverschiebung durch Drohung oder Gewaltanwendung) – § 255 StGB – Räuberische Erpressung („freiwillige“ Vermögensverschiebung durch qualifizierte Gewaltanwendung oder Drohung) 	§ 266 StGB – Untreue

IV. Besonderheiten

1. Im Rahmen der **Vermögens- oder Eigentumsverschiebungsdelikte** ist es jeweils notwendig und ausreichend, dass der Täter den Vermögensvorteil **anstrebt**. Dieser muss noch nicht eingetreten sein (vgl. z.B. § 242 StGB: „... in der Absicht ..., die Sache sich ... rechtswidrig zuzueignen ...“). Prüfungsstandort ist also stets der **subjektive Tatbestand** (= sog. „kupiertes Erfolgsdelikt“). Ausnahme: die Unterschlagung, § 246 StGB, hier muss eine Zueignung tatsächlich stattgefunden haben.
2. Im Rahmen der **Vermögens- oder Eigentumsverschiebungsdelikte** ist es jeweils ausreichend, dass der Täter den Vorteil für **sich oder einen Dritten** anstrebt oder erreicht (vgl. z.B. § 242 StGB: „... sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen ...“). Ausnahme: räuberischer Diebstahl, § 252 StGB, hier nur das Anstreben eines Vorteils für sich selbst tatbestandsmäßig.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich*, § 11; *Eisele*, BT 2, § 1; *Rengier*, BT I, § 1 II; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*, BT 2, Einleitung.

Literatur / Aufsätze: *Mikolajczyk*, Das Aneignungselement der Zueignung, ZJS 2008, 18; *Mitsch*, Die Vermögensdelikte im Strafgesetzbuch nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, ZStW 111 (1999), 65; *Otto*, Die neuere Rechtsprechung zu den Vermögensdelikten, JZ 1985, 21; JZ 1993, 652; *Otto*, Strafrechtliche Aspekte des Eigentumsschutzes, JURA 1989, 137, 200; *Ranft*, Grundfälle aus dem Bereich der Vermögensdelikte, JA 1984, 1, 277, 723; *Rönnau*, Die Zueignungsabsicht, JuS 2007, 806; *ders.*, Grundwissen – Strafrecht: Vermögensdelikte im weiteren und engeren Sinne, JuS 2016, 114; *Seelmann*, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes; JuS 1982, 268, 509, 748, 914; JuS 1983, 32; *ders.*, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1985, 201, 288, 454, 699; JuS 1986, 201.

Literatur/Fälle: *B. Heinrich*, Einkaufsfreuden, JURA 1997, 366; *B. Heinrich*, Der neue Radiowecker, JURA 1999, 585; *Ladiges/Kneba*, Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Vermögensdelikte – Der vermeintliche Banküberfall, JuS 2013, 622; *Mitsch*, Referendarexamensklausur – Strafrecht: Vollendung und Beendigung des Diebstahls und weitere Vermögensdelikte, JuS 2023, 57.

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 17

Diebstahl, § 242 StGB

I. Rechtsgut: Eigentum (nach anderer Ansicht wird darüber hinaus auch der Gewahrsam geschützt).

II. Der objektive Tatbestand:

1. **Sache:** Jeder körperliche Gegenstand i.S.d. § 90 BGB, unabhängig von seinem Wert oder jeweiligen Aggregatzustand (flüssig, gasförmig, fest). „Energie“ und Elektrizität (arg. § 248c StGB) sind keine Sachen. Nach h. M. hat auch der Leichnam Sachqualität.
2. **Beweglich:** Sache, die – unabhängig von der zivilrechtlichen Beurteilung – von ihrem bisherigen Ort tatsächlich fortgeschafft werden kann. Dabei ist es ausreichend, wenn die Sache zum Zwecke des Fortschaffens beweglich gemacht werden kann.
3. **Fremd:** Fremd ist eine Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht und die auch nicht herrenlos ist. Dies richtet sich ausschließlich nach den zivilrechtlichen Regelungen.
4. **Wegnahme:** Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise eigenen Gewahrsams. Mit der Vollendung der Wegnahme ist auch der Diebstahl vollendet.
 - a) **Gewahrsam:** Die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über einen Gegenstand.
 - b) **Tatsächliche Sachherrschaft:** (Faktische) Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs auf eine Sache. Dieser ist in erster Linie rein faktisch zu betrachten. Gelingt dies nicht, so ist als Korrektiv eine sozial-normative Zuordnung vorzunehmen (z.B.: Wohnungseinrichtung bei Urlaubsabwesenheit, abgestelltes Auto, Pflug auf dem Feld). Hintergrund: „gewahrsamslose“ Gegenstände, soll es so wenig wie möglich geben. Auch neigt der BGH dazu, „Gewahrsamslockerungen“ (z.B. Verbergen von Gegenständen in Verpackungen vor Passieren der Kasse), die noch nicht zum Verlust des Gewahrsams führen, in großem Umfang anzuerkennen.
 - c) **Gewahrsamswillie:** hier sind keine großen Anforderungen zu stellen; es genügt auch ein genereller Gewahrsamswillie insbesondere bei Gewahrsam in räumlich abgegrenzten Herrschaftsbereichen (z.B.: Wohnung).
 - d) **Bruch fremden Gewahrsams:** Aufhebung des Gewahrsams gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers. Kein Bruch fremden Gewahrsams liegt vor, wenn der Gewahrsamsinhaber mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden ist (sog. tatbestandsausschließendes Einverständnis). Die bloße Beobachtung der Tat durch z.B. einen Ladendetektiv beinhaltet kein Einverständnis.
 - e) **Begründung neuen Gewahrsams:** Erlangung der tatsächlichen Herrschaft über eine Sache in der Weise, dass ihrer Ausübung keine wesentlichen Hindernisse mehr entgegenstehen.
 - f) **Sonderformen:** Mitgewahrsam mehrerer Personen ist möglich (z.B. bei Eheleuten). Anerkannt ist darüber hinaus auch ein abgestufter Gewahrsam insbesondere in Arbeitsverhältnissen: sog. „übergeordneter Gewahrsam“ des Geschäftsherrn. Hier kann Gewahrsam nur von unten nach oben, nicht aber anderes herum gebrochen werden.
 - g) **Sonderproblem: Diebstahl im Supermarkt:** Auf der Grundlage der Apprehensionstheorie genügt der h.M. zum Gewahrsamswechsel bei kleineren Gegenständen bereits ein Einstechen der Sache d.h. die Verbringung der Sache in die Gewahrsamsenklave der eigenen Körpersphäre.
 - h) **Sonderproblem: Diebesfalle:** Nach h.M. führt das bestehende Einverständnis in den Gewahrsamswechsel zur Verneinung des vollendeten § 242 StGB. In Betracht kommt aber ein (untauglicher) Diebstahlversuch. Hat sich der Täter eine Sache etwa durch Täuschung verschafft, so ist genau zu untersuchen, ob das Opfer seinen Gewahrsam wirklich übertragen möchte und überträgt. Daran soll es fehlen, wenn der Gewahrsamsinhaber lediglich eine Wegnahmesicherung aufgibt, weil er sich zumindest noch Mitgewahrsam vorbehält (Bsp.: Gebrauchtwagenverkäufer wird während der Probefahrt dazu gebracht außerhalb des Fahrzeugs den Kaufvertrag zu unterschreiben; kurzes „Ausborgen“ des Smartphones für ein Telefonat)
 - i) **Sonderproblem: Container:** es fragt sich, ob aussortierte, aber noch verzehrbare Lebensmittel, die aus Abfalltonnen von Supermärkten entwendet werden, noch im Eigentum der Supermarktinhaber stehen oder dieser jene bereits durch die Aussortierung dereliquiert hat.

III. Der subjektive Tatbestand:

1. **Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale:** Der Täter muss also wissen, dass er eine fremde bewegliche Sache wegnimmt. Glaubt der Täter an ein Einverständnis des Gewahrsamsinhabers, liegt ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum vor (§ 16 StGB).
2. **Absicht, sich oder einem anderen die Sache rechtswidrig zuzueignen:**
 - a) **Absicht der Zueignung:**
 - Absicht hinsichtlich der wenigstens vorübergehenden Aneignung für sich oder einen Dritten.
 - Wenigstens bedingter Vorsatz hinsichtlich der dauernden Enteignung des Eigentümers (die bloße Gebrauchsanmaßung ist straflos; Ausnahme: § 248b StGB).
 - b) **Rechtswidrigkeit der Zueignung**
 - Die beabsichtigte Zueignung muss objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen.
 - Der Täter muss hiervom Kenntnis haben (bedingter Vorsatz genügt).
 - Sonderproblem: Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Zueignung: nach h.M. handelt es sich um einen Tatbestandsirrtum; a.M.: Erlaubnistatbestandsirrtum oder Verbotsirrtum.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 13; Eisele, BT 2, § 2; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 1 I; Rengier, BT I, § 2; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 3.

Literatur / Aufsätze: Ceffinato, Vollendung des Diebstahls in fremden Gewahrsamsphären, JURA 2019, 1234; Fahl, Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, JA 1995, 845; ders., „Kassenschmuggel“ an Selbstbedienungskassen, NStZ 2014, 244; Heubel, Grundprobleme des Diebstahlstatbestandes, JuS 1984, 445; Jahn, Wegnahme von Leichenteilen („Bamberger Zahngoldfall“), JuS 2008, 457; ders., Zueignungsabsicht beim Diebstahl, JuS 2010, 362; Kudlich, § 242 StGB und das Erbrecht, JA 2010, 777; ders., Die Wegnahme in der Fallbearbeitung, JA 2017, 428; Kudlich/Noltensmeyer; Die Fremdheit der Sache, JA 2007, 863; Laubenthal, Einheitlicher Wegnahmebegriff im Strafrecht?, JA 1990, 38; Otto, Strafrechtliche Aspekte des Eigentumsschutzes, JURA 1989, 137; ders., Der Wegnahmebegriff in §§ 242, 289, 168, 274 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 17 Abs. 2 Nr. 1c UWG, JURA 1992, 666; ders., Die neue Rechtsprechung zu den Eigentumsdelikten, JURA 1997, 464; ders., Die Erweiterung der Zueignungsmöglichkeiten in den §§ 242, 246 StGB durch das 6. StRG, JURA 1998, 550; Ranft, Grundfälle aus dem Bereich der Vermögensdelikte, JA 1984, 1, 277; Rennicke, Zur strafrechtlichen Behandlung des Containers de lege lata und de lege ferenda, ZIS 2020, 343; Schneider, Examensklausur zu Eigentumsdelikten, JURA 2021, 201; Samson, Grundprobleme des Diebstahls (§ 242 StGB), JA 1980, 285; Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck, Das (zivilrechtliche) Mysterium des Flaschenpfandes – strafrechtlich betrachtet, JURA 2006, 821; Schramm, Grundfälle zum Diebstahl, JuS 2008, 678, 773; Seelmann, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1985, 199 (201), 288, 454; Staffers, Die entgleitende Rückveräußerung einer gestohlenen Sache an deren Eigentümer durch einen Dritten, JURA 1995, 113; Strauß, Die Abgrenzung von Betrug und Diebstahl, JuS 2024, 308; Ulsenheimer, Der Zueignungsbegriff im Strafrecht, JURA 1979, 169; Zopf, Der Tatbestand des Diebstahls, ZJS 2009, 506, 649.

Literatur/Fälle: Britz/Brück, Neid und Leid eines Hasenrächers, JuS 1996, 229; Britz/Jung, Hasenrächer, JuS 2000, 1194; Buttel/Rotsch, Der eifersüchtige Jurastudent, JuS 1996, 713; Fahl, Schlau hilft, JuS 2001, 47; ders., „Taschenbuch-Fall“, JA 2002, 649; Gasa/Marlie, Grenzen der Geschäftstüchtigkeit bei zivilistischem Denken im Strafrecht, ZJS 2009, 71; B. Heinrich, Einkaufsfreuden, JURA 1997, 366; Hinderer, Übungsklausur – Strafrecht: Die Diebesfalle, JuS 2009, 625; Kudlich, Gewahrsam am Geld im Bankomatenfach, JA 2021, S. 519; Kudlich, Original-Examensklausur: „Ein Bastler in Not“, JA 2023, 744; Kudlich/Roy, Ein findiger Erbe, JA 2001, 771; Lenk, Girocard, Sparbuch, Bankautomat – Fallkonstellationen in der strafrechtlichen Klausur, JuS 2020, 407; Marquardt/von Danwitz, Geordneter Rückzug, JuS 1998, 814; Michel, Der mißglückte Diebstahl, JuS 1992, 513; Proppe, Die unbezahlte CD, JA 1996, 321; Schumann/Zivanic, Breit gebaut, braun gebrannt, Schlüssel unter der Hantelbank, JA 2018, 504; I. Sternberg-Lieben, Der gefälschte Caspar David Friedrich, JURA 1996, 544; Walter, Jupitersinfonie und Schlagerparade, JURA 2002, 415.

Rechtsprechung: **BGHSt 6, 377** – Dirmlohn (Beurteilung der Fremdheit nach zivilrechtlichen Regelungen); **BGHSt 16, 190** – Spritztour (Rückführungswille und Enteignungsvorsatz); **BGHSt 16, 271** – Selbstbedienungsladen I (Zeitpunkt des Gewahrsamsbruchs); **BGHSt 17, 87** – Moos-raus (Rechtswidrigkeit der Zueignung); **BGHSt 19, 387** – Dienstmütze (Zueignungsabsicht); **BGHSt 22, 45** – Spritztour (Abgrenzung § 242 – § 248b StGB); **BGHSt 35, 152** – Eurocheque (Abheben von Geld mittels entwendeter EC-Karte); **BGHSt 41, 198** – Einkaufswagen (Gewahrsamsbruch in Selbstbedienungsläden); **BGHSt 63, 215** – Pfandflaschen (Zueignungsabsicht bei der Entwendung von Pfandleergut); **BGH NStZ 2016, 727** – Abgrenzung Trickdiebstahl und Betrug; **BGH NStZ 2019, 613** – Vollendete Wegnahme (von handlichen Gegenständen); **BGH NStZ 2021, 425** – Geldautomat (Gewahrsamsbruch nach PIN-Eingabe); **BGH NStZ 2024, 359** – (Beendigungszeitpunkt beim Diebstahl); **OLG Düsseldorf NJW 1988, 922** – Selbstbedienungsladen II (Verstecken von Zubehör); **BayObLG NJW 1997, 3326** – Selbstbedienungsladen III (Vollendung bei Verkaufsflächen im Freien); **OLG Düsseldorf NJW 2000, 158** – Geldwechselautomat (Abgrenzung § 242 – §§ 263a, 265a StGB); **OLG Hamm NStZ 2014, 275** – Selbstbedienungskasse (missbräuchliche Benutzung des Strichcodes einer anderen Ware: zur Abgrenzung von Diebstahl und Computerbetrug); **OLG Hamm NStZ 2024, 364** – Wash-Wash (Abgrenzung Trickdiebstahl/Betrag bei „Wash-Wash-Verfahren“)

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 18

Besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243 StGB

I. Rechtsnatur:

- Der besonders schwere Fall des Diebstahls in § 243 StGB ist keine Qualifikation, sondern eine bloße **Strafzumessungsvorschrift** und daher nach der Schuld zu prüfen.
- Dennoch muss auch hier eine objektive und eine subjektive Prüfung vorgenommen werden.
- Ein besonders schwerer Fall kann auch angenommen werden, wenn keines der aufgezählten Beispiele erfüllt ist (sog. „unbenannter“ schwerer Fall i.S.d. § 243 I 1 StGB), erfordert aber eine besondere Begründung (Vergleichbarkeit des Unrechts- und Schuldgehalts = Unrecht und Schuld müssen deutlich vom Normalfall des einfachen Diebstahls abweichen). Es liegt dann (ausnahmsweise) keine verbotene Analogie vor.
- Ein besonders schwerer Fall kann auch abgelehnt werden, obwohl einer der aufgezählten Beispielsfälle vorliegt. Da das Vorliegen eines solchen Beispielsfall allerdings eine besondere Indizwirkung besitzt, ist auch hier eine besondere Begründung für ein Abweichen von der Regel erforderlich.

II. Die einzelnen „benannten“ besonders schweren Fälle des § 243 I 2 Nr. 1 – 7 StGB**Nr. 1: „Einbruchdiebstahl“:**

- Tatobjekt: umschlossener Raum:** Jedes abgegrenzte, unbewegliche oder bewegliche Raumgebilde, welches zumindest auch zum Betreten von Menschen bestimmt ist (z.B.: Gärten, Friedhöfe, Insasserraum eines Pkws).
- Tathandlung: Einbrechen:** Gewaltsames Öffnen einer dem Zutritt entgegenstehenden Umschließung durch Schaffung eines Zugangs oder einer Zugriffsmöglichkeit von außen mittels einer gewissen Kraftentfaltung. Ein Betreten ist nicht erforderlich, es genügt bereits ein Hineingehen mit der Hand.
- Tathandlung: Einsteigen:** Hineingehen in eine Räumlichkeit durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung.
- Tathandlung: Eindringen mittels eines falschen Schlüssels:** Schlüssel der zum Zeitpunkt der Tat vom Berechtigten nicht (mehr) zur Öffnung des Verschlusses bestimmt ist (entscheidend: Widmung durch den Berechtigten).

Nr. 2: „Überwindung einer Schutzvorrichtung“:

- Tatobjekt: verschlossenes Behältnis:** Ein zur Aufnahme von Sachen dienendes umschlossenes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden (z.B.: Kofferraum eines Pkws, Kassetten, Koffer). Das Behältnis muss tatsächlich verschlossen sein, woran es beispielsweise fehlt, wenn der Schlüssel steckt.
- Tatobjekt: andere Schutzvorrichtung:** Jede durch Menschenhand geschaffene Einrichtung, die ihrer Art nach dazu geeignet und bestimmt ist, die Wegnahme einer Sache erheblich zu erschweren.
- Zweck der Vorrichtung:** Sie muss gerade eine besondere Sicherung **gegen Wegnahme** darstellen, was z.B. bei bloßen Transportsicherungen ausscheidet. Umstritten ist, ob eine rein psychisch wirkende Schutzvorrichtung (Alarmanlage, Sicherungsetikett) ausreicht.

Nr. 3: „Gewerbsmäßigkeit“: Absicht, sich aus der wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von gewisser (auch begrenzter) Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Eine Gewerbsmäßigkeit kann sich bereits beim ersten Begehen ergeben, sofern sich daraus ein Fortsetzungswillen ergibt.**Nr. 4: „Kirchendiebstahl“:** Diebstahl von Sachen, die unmittelbar (!) dem Gottesdienst gewidmet sind (z.B.: Kreuze und Kelche) oder die unmittelbar (!) der religiösen Verehrung dienen (z.B.: Reliquien und Heiligenbilder).**Nr. 5: „Kunstdiebstahl“:** Diebstahl von bedeutenden Kunstschätzen etc., die allgemein zugänglich oder öffentlich ausgestellt sind.**Nr. 6: „Ausnutzung einer Sondersituation“:** Der Täter muss eine durch eine Hilflosigkeit (individuell) oder gemeinsame Not etc. entstandene Eigentumslöckerung zur leichteren Durchführung der Tat ausnutzen. Das Ausnutzen des gesunden Schlafs fällt jedoch nicht hierunter.**Nr. 7: „Diebstahl von Waffen“:** nicht: Diebstahl mit Waffen, dieser ist in § 244 I Nr. 1 StGB geregelt.**III. Spezialprobleme:**

- § 243 II StGB:** Ein besonders schwerer Fall scheidet mit Ausnahme des § 243 I 2 Nr. 7 StGB (Diebstahl einer Waffe) stets aus, wenn sich die Tat auf eine „geringwertige Sache“ (derzeit ca. 30 - 50 €) bezieht.
- Konstellation: versuchtes Grunddelikt und vollendetes Regelbeispiel**
 - Strafbarkeit wegen eines Versuchs des Grunddelikts in einem besonders schweren Fall, da die Indizwirkung des Regelbeispiels erfüllt ist.
- Konstellation: versuchtes Grunddelikt und versuchtes Regelbeispiel**
 - h.M.:** Strafbarkeit lediglich wegen des Versuchs des Grunddelikts, da sich aus § 22 StGB ergebe, dass nur das unmittelbare Ansetzen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes einen Versuch begründen kann. Zudem könnte das Regelbeispiel seine Indizwirkung für das Vorliegen eines besonders schweren Falles nur dann entfalten, wenn es voll verwirklicht ist.
 - BGH:** Strafbarkeit wegen eines versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall, da die Regelbeispiele tatbestandsähnlich sind und sich nicht wesentlich von Qualifikationstatbeständen unterscheiden.
- Konstellation: vollendetes Grunddelikt und versuchtes Regelbeispiel**
 - Strafbarkeit lediglich wegen des vollendeten Grunddelikts, da das Regelbeispiel nur dann seine Indizfunktion für das Vorliegen eines besonders schweren Falles entfalten kann, wenn es voll verwirklicht ist (str.).

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-B. Heinrich, § 14 I, II; Eisele, BT 2, § 3; Krey/Hellmann/M. Heinrich, BT 2, § 1 II; Rengier, BT I, § 3; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 4.

Literatur / Aufsätze: Dölling, Diebstahl in einem besonders schweren Fall bei Ausschaltung einer Alarmanlage in einem Kaufhaus?, JuS 1986, 688; Eisele, Die Regelbeispieldmethode: Tatbestands- oder Strafzumessungslösung?, JA 2006, 309; Fanzutti/Huff, „Containern für den Hunger der Welt“, JA 2022, 383; Graul, „Versuch einer Regelbeispield“, JuS 1999, 852; Groppe, Der Diebstahlstatbestand unter besonderer Berücksichtigung der Regelbeispiele, JuS 1999, 1041; Huber, Grundwissen – Strafrecht: Versuchter besonders schwerer Fall des Diebstahls?, JuS 2016, 597; Kudlich, § 243 StGB – ein besonders schwerer Fall für die Klausur?, JuS 1999, L 89 ff.; ders., Kein Schlüssel zum Erfolg, JA 2011, 153; Kudlich/Noltensmeier/Schuhr, Die Behandlung geringwertiger Tatobjekte im Strafrecht, JA 2010, 342; Otto, Strafrechtliche Aspekte des Eigentumsschutzes, JURA 1989, 200; Seelmann, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1985, 454 (455); D. Sternberg-Lieben, Versuch und § 243, JURA 1986, 183; Zopfs, Der besonders schwere Fall des Diebstahls (§ 243 StGB), JURA 2007, 421.

Rechtsprechung: **BGHSt 21, 189** – Schlüssel (Gestohlene Schlüssel als falscher Schlüssel); **BGHSt 26, 104** – Geringwertige Sache (Anwendbarkeit des § 243 II StGB bei Vorsatzwechsel); **BGHSt 29, 319** – Banknoten (Unbenannter schwerer Fall des § 243 StGB); **BGHSt 33, 370** – Butzenscheiben (Versuch eines Regelbeispiels); **BGHSt 61, 166** – Einsteigen (bei auf „Kipp“ stehender Terrassentür); **BGH NStZ 2018, 212** – Störsender (Einwirken auf den Schließmechanismus mittels eines Störsenders); **BGH NStZ 2019, 212** – Schutzvorrichtung (Sicherungsspinnen); **BGH, NJW 2020, 2570** – Versuchter Einbruch (Versuchsbeginn beim Einbruchsdiebstahl); **OLG Stuttgart NStZ 1985, 76** – Sicherungsetikett (Schutzvorrichtung gegen Wegnahme); **OLG Karlsruhe NStZ-RR 2010, 48** – Behältnis (unbefugtes Öffnen verschlossener Behältnisse).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 19

Diebstahlsqualifikationen, §§ 244, 244a StGB

I. Rechtsnatur: § 244 StGB (Vergehen; **Ausnahme:** § 244 IV StGB) und § 244a StGB (Verbrechen) sind echte Qualifikationen.

II. § 244 I Nr. 1 StGB: Diebstahl mit Waffen bzw. anderen gefährlichen Werkzeugen

- **Waffe (Nr. 1a):** Gegenstand, der nach der Art seiner Anfertigung geeignet und schon hiernach oder nach allgemeiner Verkehrsanschauung dazu bestimmt ist, durch seinen **üblichen Gebrauch** Menschen durch seine mechanische oder chemische Wirkung körperlich zu verletzen (= Waffe im technischen Sinn). Nach Ansicht des BGH stellt auch eine geladene Schreckschusspistole eine Waffe dar.
- **Gefährliches Werkzeug (Nr. 1a):** Jeder Gegenstand, der als Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. – Da im Rahmen der Nr. 1a ein reines „Beischführen“ ausreicht, ist jedoch eine restriktive Auslegung geboten. Umstritten ist, ob hier eine Beschränkung auf „waffenähnliche“ Gegenstände vorzunehmen ist, oder ob zumindest ein Verwendungsvorbehalt zu fordern ist.
- **(Sonstiges) Werkzeug oder Mittel (Nr. 1b):** Gegenstand, der sich zwar zur Anwendung von Gewalt oder Drohung eignet, der aber (nach seiner objektiven Beschaffenheit oder der Art seiner geplanten Verwendung) nicht geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen. Nr. 1b kommt im Verhältnis zur Nr. 1a eine Auffangfunktion zu.
- **Beischführen:** Dem Täter muss der Gegenstand bei der Tatbegehung zur Verfügung stehen, d.h. sich so in seiner räumlichen Nähe befinden, dass er sich ihm jederzeit, d.h. ohne nennenswerten Zeitaufwand oder besonderer Schwierigkeiten bedienen kann. Das Bereitlegen oder Verstecken einer Waffe am Tatort in Griffweite reicht aus. – „Bei der Tatbegehung“ meint zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem Versuchsbeginn und der Vollendung (a.M.: der Beendigung) der Tat. Ausreichend ist es, dass der Gegenstand Tatbeute ist. Bei mehreren Tatbeteiligten muss das Beischführen nur von einem der Tatbeteiligten erfüllt sein. Dies ist den anderen Tatbeteiligten zurechenbar, wenn sich ihr Vorsatz hierauf erstreckt.
- **Sonderproblem:** „Berufsmäßiger“ Waffenträger (z.B. Polizist). Nach h.M. macht auch dieser sich wegen § 244 I Nr. 1a StGB strafbar, wenn er beim Diebstahl die Dienstwaffe trägt (a.M.: teleologische Reduktion).

III. § 244 I Nr. 2 StGB: Bandendiebstahl

- **Band:** Eine auf ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung beruhende Verbindung mehrerer Personen, die auf eine gewisse Dauer geschlossen wurde und die auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger im Einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist.
 - Im Gegensatz zur kriminellen Vereinigung des § 129 StGB ist allerdings keine feste Organisationsstruktur erforderlich. Die Verbindung muss jedoch über die Planung einer Einzeltat oder der Ausnutzung einer bestimmten Gelegenheit oder über den nur ganz kurzfristigen Zusammenschluss hinausgehen.
 - Nach der neuesten Rechtsprechung des BGH und der überwiegenden Ansicht in der Literatur ist nunmehr ein Zusammenschluss von **mindestens 3 Personen** erforderlich (BGH früher: 2 Personen reichen aus).
 - Unterstützende Beteiligungshandlungen nach Beendigung der Tatusführung (z. B. durch Zusage einer späteren Verwertungstätigkeit) begründen grundsätzlich keine Mitgliedereigenschaft zum Bandendiebstahl.
- **Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds:** Nach neuester BGH-Rechtsprechung ist es nicht mehr erforderlich, dass mehrere Bandenmitglieder am Tatort zusammenwirken. Es reicht aus, wenn z.B. der Bandenchef im Hintergrund agiert.
 - Umstritten ist die Anwendbarkeit des § 28 II StGB: Nach Ansicht des BGH und der h. M. stellt die Bandenmitgliedschaft ein strafshärfendes besonderes persönliches (täterbezogenes) Merkmal im Sinne des § 28 II StGB dar. Nach a.M. wird darin ein tatbezogenes Merkmal gesehen.

IV. § 244 I Nr. 3, IV StGB: Wohnungseinbruchdiebstahl

Im Wesentlichen ist die Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 244 I Nr. 3 StGB identisch mit derjenigen des § 243 I 2 Nr. 1 StGB. Einziger Unterschied: es muss sich beim Tatobjekt um eine „Wohnung“ handeln.

- **Weiter Wohnungsbegriff:** Räumlichkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zur ständigen Benutzung zu dienen, ohne dass sie in erster Linie Arbeitsräume sind.
- **Enger Wohnungsbegriff:** Räumlichkeit, die als Mittelpunkt des privaten Lebens Selbstentfaltung, Entspannung und vertrauliche Kommunikation gewährleistet.
- Nach h.M. gelten Nebenräume bei hinreichender räumlicher und baulicher Trennung von der Unterkunft (z.B. freistehende Garagen, Gartenhütten) nicht als Wohnung.
- **§ 244 IV StGB** enthält einen verschärften Strafrahmen für den Einbruch in **dauerhaft genutzte Privatwohnungen**. Für diesen Ausschnitt des Wohnungseinbruchdiebstahls scheidet die Milderungsmöglichkeit gem. § 244 III StGB aus, zudem wird der Wohnungseinbruchdiebstahl in Bezug auf diese Tatvariante zum Verbrechen hochgestuft.

V. § 244a StGB: Schwerer Bandendiebstahl: besteht aus einer Kombination von:

1. Es muss ein Bandendiebstahl i.S.d. § 244 I Nr. 2 StGB vorliegen.
2. Hinzutreten muss wahlweise:
 - Regelbeispiel des § 243 I 2 StGB (nicht: die unbenannten Fälle des § 243 I 1!)
 - Qualifikation des § 244 I Nr. 1 StGB: Diebstahl mit Waffen
 - Qualifikation des § 244 I Nr. 3 StGB: Wohnungseinbruchdiebstahl

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-B. Heinrich, § 14 III; IV; Eisele, BT 2, §§ 4, 5; Krey/Hellmann/M. Heinrich, BT 2, § 1 III; Rengier, BT I, § 4; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 5.

Literatur / Aufsätze: Altenhain, Der Beschluss des Großen Senats für Strafsachen zum Bandendiebstahl, JURA 2001, 836; Bosch, Die Strafbarkeit des Wohnungseinbruchdiebstahls, JURA 2018, 50; Fischer, Waffen, gefährliche und sonstige Werkzeuge nach dem Beschluss des Großen Senats, NStZ 2003, 569; Geppert, Zur „Scheinwaffe“ und anderen Streitfragen zum „Bei-Sich-Führen“ einer Waffe im Rahmen der §§ 244 und § 250 StGB, JURA 1992, 496; Geppert, Zum „Waffen“-Begriff, zum Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“, zur „Scheinwaffe“ und zu anderen Problemen im Rahmen der neuen §§ 250 und 244 StGB, JURA 1999, 599; v. Heintschel-Heinegg, Wohnungseinbruchdiebstahl bei gemischt genutzten Gebäuden, JA 2008, 742; Jahn, Wohnungseinbruchdiebstahl, JuS 2008, 927; Jesse, Das Pfefferspray als alltägliches gefährliches Werkzeug, NStZ 2009, 364; Joop, Beischführen eines Taschenmessers als Diebstahl mit Waffen?, JURA 2008, 777; Kassiske, Das Taschenmesser als „anderes gefährliches Werkzeug“ im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a 2. Alt. StGB, HRRS 2008, 378; Kraatz, Klarheit aus Karlsruhe und doch (fast) alles offen?!, JR 2010, 142; Krüger, Neues vom „gefährlichen Werkzeug“ in § 244 StGB, JA 2009, 190; ders., Neue Rechtsprechung und Gesetzgebung zum gefährlichen Werkzeug in §§ 113, 224, 244 StGB; Kudlich, Zum Stand der Scheinwaffenproblematik nach dem 6. StrRG, JR 1998, 357; Küper, Verwirrungen um das neue „gefährliche Werkzeug“ (§§ 244 I Nr. 1a, 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB), JZ 1999, 187; Lanzrath/Fieberg, Waffen und (gefährliche) Werkzeuge im Strafrecht, JURA 2009, 348; Ransiek, Waffen und Werkzeuge bei Diebstahl und Raub, JA 2018, 666; Römnau, Grundwissen – Strafrecht: Das „mitgeführte“ gefährliche Werkzeug, JuS 2012, 117; Wengenroth, (Virtuelle) Bande, JA 2015, 185; Wörner, Der Waffenbegriff des StGB auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, ZJS 2009, 236; Zopf, Der schwere Bandendiebstahl nach § 244a StGB, GA 1995, 320; ders., Examinatorium zu Qualifikationsmerkmalen des Diebstahls (§§ 244, 244a StGB), JURA 2007, 510.

Literatur/Fälle: Seier, Diebstahl im Doppelpack, JA 1999, 666; Graul, Überfall in der Tiefgarage, JURA 2000, 204; Kudlich, Der Täter ist immer der Hobby-Gärtner, JuS 2001, L 53; Mitsch, Ein mitleidiger Einbrecher, ZJS 2021, 634; Rehmet/Ströle, Wohnungseinbruchdiebstahl und Kraftfahrzeugrinnen, ZJS 2021, 359; Zieschang, Der rachsüchtige Hundeliebhaber, JuS 1999, 49.

Rechtsprechung: BGHSt 23, 239 – Mittagsbande (Zum Bandenbegriff); BGHSt 30, 44 – Dienstwaffe (Berufsmäßiger Waffenträger); BGHSt 31, 105 – Flucht (Beischführen einer Schusswaffe); BGHSt 33, 50 – Viehdiebstahl (Beteiligung am Bandendiebstahl); BGHSt 44, 103 – Waffe (Notwendigkeit einer objektiven Gefährlichkeit); BGHSt 45, 92 – Gaspirole (Notwendigkeit einer objektiven Gefährlichkeit), BGHSt 46, 321 – Autodiebe (Bandenbegriff); BGHSt 47, 214 – Bandenmitglied (Bandenmitgliedschaft eines Gehilfen); BGHSt 52, 257 – Taschenmesser (gefährliches Werkzeug); BGHSt 61, 285 – Wohnmobil (Wohnungsbegriff); BGH NJW 1998, 2913 – Kirchendiebstahl (Bandenabrede bei Zweiergruppen); BGH NStZ 2000, 30 – Autoschieberbande (Mehrere Anläufe zur Tatbestandsverwirklichung); BGH NStZ 2007, 332 – Metallischer Gegenstand (Werkzeugbegriff); BGH, NStZ 2015, 647 – Bandendiebstahl (Bandenbegriff); BGH NStZ-RR 2018, 14 – Keller (Begriff der Wohnung); BGH NJW 2020, 2817 – fehlende Tatobjektauglichkeit (leerstehender Immobilien); BGH NStZ 2021, 537 – Versuchsbeginn bei Wohnungseinbruchdiebstahl; BGH NStZ 2023, 291 – Konkurrenzverhältnis von versuchtem schweren Wohnungseinbruchdiebstahl und Wohnungseinbruchdiebstahl (Klarstellungsfunktion).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 20

Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, § 248b StGB**I. Rechtsgut:**

- H.M.:** Schutz des Gebrauchsrechts, welches nicht notwendig dem Eigentümer zustehen muss.
A.M.: Eigentum

II. Struktur und Bedeutung

- § 248b StGB füllt hinsichtlich der reinen Gebrauchsanmaßung (= furtum usus) die Lücke, die § 242 StGB hinterlässt.
- Es handelt sich um ein Vergehen mit eigens angeordneter Versuchsstrafbarkeit in Abs. 2.
- Zur Strafverfolgung ist ein **Strafantrag** erforderlich (vgl. Abs. 3).

III. Der Tatbestand

- 1. Tatobjekt:** Kraftfahrzeuge oder Fahrräder; dabei versteht man unter Kraftfahrzeugen nur solche Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft fortbewegt werden (z.B. Autos, Motorräder, Flugzeuge oder Motorschiffe). Auszuscheiden sind Schienenfahrzeuge (Straßenbahn, Bahn); vgl. hierzu die Legaldefinition in § 248b IV StGB.
- 2. In Gebrauch nehmen:** Die bestimmungsgemäße Verwendung eines Fahrzeugs als Beförderungsmittel zum Zwecke der Fortbewegung (z.B. auch Bergabrollen im Leerlauf), wobei es gleichgültig ist, ob dies mit oder ohne Ingangsetzen des Motors geschieht.
 - Erforderlich: die Räder müssen rollen, ein bloßes Anlassen des Motors reicht nicht aus.
 - Die Benutzung eines PKW zum Schlafen oder als blinder Passagier reicht nicht.
 - **Sonderproblem: unbefugte (Weiter-)Benutzung nach befugtem Gebrauch**
 - BGH:** auch diese ist tatbestandsmäßig, da unbefugte Benutzung vorliegt. Auch eine z.B. monatelange unbefugte Weiterbenutzung nach Ablauf eines Leih- oder Mietvertrages muss strafbar sein.
 - H.L.:** Weiterbenutzung ist keine „In“-Gebrauchnahme. Hier würde regelmäßig eine bloße Vertragsverletzung strafrechtlich sanktioniert.
- 3. Kein entgegenstehender Wille des Berechtigten** = tatbestandsausschließendes Einverständnis.
 - **Berechtigter** ist jeder, dem das Recht zusteht, über die Nutzung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel zu bestimmen, also nicht notwendigerweise (nur) der Eigentümer, sondern auch der Mieter.
 - **mutmaßliches Einverständnis** ist möglich.
 - Ein **Irrtum** über das Vorliegen eines Einverständnisses wirkt tatbestandsausschließend.

IV. Sonstiges

- 1. Konkurrenzen:** Gesetzlich angeordnete Subsidiarität: § 248b StGB tritt zurück, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist – dies wird insbesondere dann relevant, wenn der Täter mit Zueignungsabsicht handelt, also ein **Diebstahl** (oder eine Unterschlagung) vorliegt. – Notwendig dabei teleologische Reduktion: die gesetzliche Subsidiarität gilt nur hinsichtlich Delikten mit gleicher oder ähnlicher Schutzrichtung, nicht aber z.B. hinsichtlich Verkehrsdelikten (beispielsweise Alkoholfahrt).
- 2. Benzinverbrauch:** Der durch eine unbefugte Ingebrauchnahme regelmäßig vorliegende Diebstahl am Benzin, § 242 StGB, ist als notwendige Begleittat gegenüber § 248b StGB subsidiär. Wäre dies anders, so liefe die Vorschrift des § 248b StGB leer.
- 3. § 248b StGB ist kein eigenhändiges Delikt:** Eine Ingebrauchnahme kann auch darin liegen, dass jemand sich durch einen anderen fahren lässt, z.B., weil er selbst keinen Führerschein hat.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-B. Heinrich, § 13 VII 2a; Eisele, BT 2, § 7; Krey/Hellmann/M. Heinrich, BT 2, § 1 VI; Rengier, BT I, § 6 III; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 12 I.

Literatur / Aufsätze: Bock, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB, JA 2016, 342; Franke, Zur unberechtigten Ingebrauchnahme eines Fahrzeugs (§ 248b StGB), NJW 1974, 1803; Schmidhäuser, Anmerkung zum Urteil des AG München, NStZ 1986, 460.

Rechtsprechung: **BGHSt 11, 44** – Leerlauf (Im Leerlauf benutztes Motorrad); **BGHSt 11, 47** – Paul (Unbefugte Weiterbenutzung); **BGHSt 14, 386 (389)** – Taxi (Verbrauch von Benzin); **BGHSt 59, 260** – Mietwagen (Ingebrauchnahme zur Rückgabe des Fahrzeugs); **BGH GA 1960, 182** – Benzin (Verbrauch von Benzin); **BGH GA 1963, 344** – Mietwagen (Unbefugte Weiterbenutzung); **BGH NJW 2014, 2887** – Notquartier-Fall (Begriff der Ingebrauchnahme, Rückführung an den Berechtigten); **OLG Schleswig NStZ 1990, 340** – Mietwagen (Unbefugte Weiterbenutzung).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 21

Unterschlagung, § 246 StGB

I. Rechtsgut: Eigentum.

II. Der objektive Tatbestand

1. **Sache:** Jeder körperliche Gegenstand i.S.d. § 90 BGB, unabhängig von seinem Wert oder jeweiligen Aggregatzustand (flüssig, gasförmig, fest). „Energie“ und Elektrizität (arg. § 248c StGB) sind keine Sachen (der Sachbegriff entspricht dem des Diebstahls, § 242 StGB).
 2. **Beweglich:** Sache, die – unabhängig von der zivilrechtlichen Beurteilung – von ihrem bisherigen Ort tatsächlich fortgeschafft werden kann. Dabei ist es ausreichend, wenn die Sache zum Zwecke des Fortschaffens beweglich gemacht werden kann (der Begriff der Beweglichkeit entspricht demjenigen des Diebstahls, § 242 StGB).
 3. **Fremd:** Fremd ist eine Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht und die auch nicht herrenlos ist. Dies richtet sich ausschließlich nach den zivilrechtlichen Regelungen (der Begriff entspricht demjenigen des Diebstahls, § 242 StGB).
 4. **Zueignung:** Die Zueignung im Rahmen einer Unterschlagung erfordert jedenfalls einen sich nach außen in irgendeiner Weise manifestierenden Zueignungsakt, der vom Willen des Täters getragen ist, sich oder einem Dritten die Sache in das eigene Vermögen einzuverleiben und den Eigentümer von der Herrschaftsgewalt über die Sache auszuschließen. Im Einzelnen sind die Voraussetzungen umstritten:
 - a) **Die weite Manifestationstheorie (früher BGH):** Erforderlich ist ein vom Zueignungsvorsatz getragenes Verhalten, welches den Zueignungswillen nach außen manifestiert. Dabei genügt allerdings jede beliebige Handlung.
 - b) **Die enge Manifestationstheorie (BGH; h.M.):** Notwendig ist ein vom Zueignungsvorsatz getragenes Verhalten, welches den Zueignungswillen nach außen deutlich manifestiert. Erforderlich ist jedoch, dass ein objektiver Betrachter, der die Umstände des Falles kennt, auch ohne Berücksichtigung des Zueignungswillens eindeutig auf den Zueignungsvorsatz schließen kann.
 - c) **Die Aneignungstheorie:** Erforderlich ist, dass sich der Täter die Sache in objektiver Weise aeneignet. Die bloße Manifestation des Zueignungswillens reicht nicht aus. Es müssen eindeutige Umstände hinzutreten.
 - d) **Die Enteignungstheorie:** Notwendige Voraussetzung einer Zueignung ist die Enteignung des Täters. Diese liegt vor, wenn der Täter eine Situation geschaffen hat, aus der heraus sich der Verlust der Sache ohne weitere Einflussnahme des Täters ergibt.
- Nach der neuen Tatbestandsfassung des § 246 I StGB spielt es keine Rolle mehr, ob der Täter die Sache sich oder einem anderen zueignet.

5. **Rechtswidrigkeit der Zueignung:** Die Zueignung muss also im **Widerspruch zur Rechtsordnung** stehen, was dann nicht der Fall ist, wenn der Täter einen fälligen und einredefreien Anspruch auf Übereignung der betreffenden Sache hat.

III. Sonderprobleme

1. **Gesetzlich angeordnete Subsidiarität:** § 246 StGB ist ein „Auffangtatbestand“ und tritt insbesondere gegenüber anderen Eigentums- und Vermögensdelikten wie z.B. Diebstahl oder Betrug zurück (§ 246 I Hs. 2 StGB).
2. **Mehrfache Zueignung** bei sich mehrfach manifestierendem Zueignungswillen:
 - a) **Tatbestandslösung (BGH):** Eine Unterschlagung scheidet bei erneuter Manifestation des Zueignungswillens schon tatbestandlich aus, da sich der Täter die Sache bereits durch das vorherige Eigentums- bzw. Vermögensdelikt zugeeignet hat. Denn das Wesen der Zueignung liegt gerade darin, dass dem Eigentümer die Sachherrschaft entzogen wurde. Diese kann jedoch vom Wortsinn der Zueignung her aber auch unter teleologischen Gesichtspunkten nur einmal und nicht mehrmals entzogen werden.
 - b) **Konkurrenzlösung (h.M.):** Eine erneute Zueignung ist möglich, wenn sich im Anschluss an ein Eigentums- oder Vermögensdelikt der Zueignungswille erneut manifestiert. Diese neue Unterschlagung tritt für den Täter erst auf Konkurrenzebene im Wege der mitbestraften Nachtat zurück. Sie bleibt aber im Hinblick auf einen neu hinzutretenden Teilnehmer eine „vorsätzliche rechtswidrige Haupttat“ i.S.d. §§ 26, 27 StGB.

IV. Die veruntreuhende Unterschlagung, § 246 II StGB

Anvertrauen: Erlangung einer Sache mit der Verpflichtung, sie wieder zurückzugeben oder nur zu bestimmten Zwecken im Sinne des Anvertrauenden zu verwenden. Übergabe zu sittenwidrigen Zwecken schadet nach h.M. nicht, sie darf jedoch nicht den Interessen des wirklichen Eigentümers zuwiderlaufen.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-B.Heinrich, § 15; Eisele, BT 2, § 6; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 2; Rengier, BT I, § 5; Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, § 6.

Literatur / Aufsätze: Cantzler, JA 2001, 567; Cantzler/Zauner, Die Subsidiaritätsklausel in § 246 StGB: Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des BGH vom 6. Februar 2002 – 1 StR 513/01, JURA 2003, 483; Duttge/Fahnenschmid, § 246 StGB nach der Reform des Strafrechts: Unterschlagungstatbestand oder unterschlagener Tatbestand?, ZStW 110 (1998), 884; Duttge/Sotelsek, Die vier Probleme bei der Auslegung des § 246 StGB, JURA 2002, 526; Eckstein, Grundsatzentscheidung des BGH zum Verhältnis zwischen Unterschlagung und anderen Vermögensdelikten aus dem Jahre 1959, JA 2001, 25; Fahl, „Drittzueignung“, Unterschlagung und Irrtum über die eigene Täterschaft, JuS 1998, 24; Hecker, Unterschlagung, JuS 2010, 740; ders., Abgrenzung zwischen Diebstahl und Unterschlagung; Jäger, Unterschlagung nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz – Ein Leitfaden für Studium und Praxis, JuS 2000, 1167; Kudlich, Zueignungsbegriff und Restriktion des Unterschlagungstatbestandes, JuS 2001, 767; Kudlich/Koch, Die Unterschlagung (§ 246 StGB) in der Fallbearbeitung, JA 2017, 184; Lange/Trost, Strafbarkeit des „Schwarzankens“ an der SB-Tankstelle, JuS 2003, 961; Murmann, Ungelöste Probleme des § 246 StGB nach dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG), NStZ 1999, 14; Otto, Unterschlagung: Manifestation des Zueignungswillens oder der Zueignung?, JURA 1996, 383; Otto, Die neuere Rechtsprechung zu den Eigentumsdelikten, JURA 1997, 464; Otto, Die Erweiterung der Zueignungsmöglichkeiten in den §§ 242, 246 StGB durch das 6. StrRG, JURA 1998, 550; Reichling, § 241a BGB und die Strafbarkeit aus Eigentumsdelikten, JuS 2009, 111 ff.; Samson, Grundprobleme des Unterschlagungstatbestandes (§ 246 StGB), JA 1990, 5; Seelmann, Grundfalle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1985, 699; Tenckhoff, Die Unterschlagung (§ 246 StGB), JuS 1984, 775; Hecker, Diebstahl oder Unterschlagung, JuS 2020, 1083; Bosch, Subsidiarität der Unterschlagung und wiederholte Drittzueignung, JURA 2022, 921.

Literatur/Fälle: Heuchener, Der unterschlagene BMW, JA 2000, 946; Küper, Der ungetreue Verwalter, JURA 1996, 205; Moldenhauer/Willumat, „Zugfahrt mit Folgen“, JA 2021, 30.

Rechtsprechung: BGHSt 1, 262 – Sicherungsübereignung (Unterschlagung bei mehrfacher Sicherungsübereignung); BGHSt 2, 317 – Zeitungspapier (Mittäterschaft bei fehlendem eigenen Gewahrsam); BGHSt 4, 236 – Benzinmarken (Begriff des „Sich-Zueignens“); BGHSt 9, 90 – Mietwagen (Zum Begriff des „Anvertrauens“); BGHSt 9, 348 – Kassenfehlbetrag (Ausgleich von Fehlbeständen mit eigenen Mitteln); BGHSt 13, 43 – KfZ (Aneignung einer von einem anderen gestohlenen Sache); BGHSt 14, 38 – Inkasso (Wiederholbarkeit der Zueignung) BGHSt 16, 280 – Möbel (Veruntreuhende Unterschlagung nach Betrug); BGHSt 22, 180 – Fernschgerät (Gewahrsam am Inhalt verschlossener Behältnisse); BGHSt 24, 115 – Kassenfehlbetrag (Zueignungswille, wenn Kassenfehlbestände erst nach einiger Zeit ausgeglichen werden sollen); BGHSt 34, 309 – Bagger (Weiterbenutzung von Sicherungsgut); BGHSt 47, 243 – Totschlag (Subsidiaritätsklausel gilt für alle Delikte); BGH NStZ-RR 2021, 212 – Diebstahl mit Waffen (Entwendung eines Behältnisses); BGH NStZ 2024, 287 – Zueignung (Unterschlagungstypische Zueignung und Zueignungserfolg).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 22

Raub, § 249 StGB

I. Rechtsgut: Eigentum und persönliche Freiheit.

II. Struktur: Der Raub setzt sich zusammen aus Diebstahl, § 242 StGB und einer (qualifizierten) Nötigung, § 240 StGB.

III. Prüfungsaufbau

1. objektiver Tatbestand

- Vorliegen eines Diebstahls (Diebstahlselement).
- Raubobjekt: Sache (entspricht der „Sache“ beim Diebstahl).
- Beweglichkeit (entspricht der „Beweglichkeit“ beim Diebstahl).
- Fremdheit der Sache (entspricht der „Fremdheit“ beim Diebstahl).
- Wegnahme (entspricht der „Wegnahme“ beim Diebstahl).
- Vorliegen eines Nötigungsmittels (Nötigungselement).
 - Anwendung von Gewalt gegen eine Person (entspricht der Gewaltanwendung bei der Nötigung mit der Einschränkung, dass sie sich gerade gegen eine Person richten muss). Anders als bei § 240 StGB ist die Rechtswidrigkeit hier kein Tatbestandsmerkmal (mit Konsequenzen für den Teilnehmer!).
 - **Gewalt:** jede körperliche Kraftentfaltung, durch die ein körperlich wirkender Zwang auf das Opfer ausgeübt wird, um einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen.
 - **Gewalt gegen eine Person** liegt nur dann vor, wenn die Gewalt auf den Körper des Opfers (= des Genötigten, nicht: eines Dritten) bezogen wird. Gewalt, die sich allein gegen Sachen richtet, scheidet im Rahmen des § 249 StGB aus. Gewalt gegen Schlafende reicht aus.
 - Anwendung einer qualifizierten Drohung (Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben).
 - **Drohung:** Ankündigung eines Übels, auf dessen Eintritt der Drogende einen Einfluss zu haben vorgibt. Die Drohung ist auch konkret mögliche und muss objektiv nicht notwendigerweise verwirklicht werden können (z.B. Scheinwaffe). Drohung mit einer Gefahr für Leib oder Leben anwesender Dritter reicht aus.
 - Finale Verknüpfung: Einsatz des Nötigungsmittels gerade zur Ermöglichung der Wegnahme.
Dies scheidet aus, wenn zuvor aus anderen Gründen Gewalt ausgeübt wurde und der Täter diese Situation lediglich ausnutzt.
- Vorsatz bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.
Dies kann insbesondere bei einem Vorsatzwechsel zwischen der Gewaltanwendung und der Wegnahme problematisch sein, wenn also der Täter entweder mehr oder etwas anderes weg nimmt.
- Absicht rechtswidriger Zueignung (entspricht diesem Merkmal beim Diebstahl).

IV. Sonderprobleme:

1. **Versuch:** Täter muss sowohl zur qualifizierten Nötigung als auch zur Wegnahme handlung unmittelbar ansetzen. Soll die Wegnahme unmittelbar der Nötigung nachfolgen, beginnt der Versuch bereits mit dieser.
2. **(sukzessive) Beteiligung:** Fraglich ist, ob derjenige, der erst nach abgeschlossener Nötigungshandlung „einstiegt“, wegen Beteiligung am Tatganzen zu bestrafen ist. Hier muss sowohl zwischen Mittäterschaft und Teilnahme als auch danach differenziert werden, ob der Beteiligte vor oder nach der Vollendung der Wegnahme hinzutritt.
3. **Aufstiftung:** Nach BGH liegt hier Anstiftung zum Tatganzen, nach a.M. lediglich Anstiftung hinsichtlich des „Mehr“ vor, wenn dies einen abtrennbarer Teil oder hinsichtlich des ursprünglich Geplanten ein aliud darstellt.
4. **Konkurrenzen:** § 249 verdrängt §§ 242, 240 StGB. Zu § 223 StGB kann Idealkonkurrenz bestehen.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 17 II; Eisele, BT 2, § 10; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 3 I; Rengier, BT I, § 7; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 8.

Literatur / Aufsätze: Biletzki, Der Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung und Wegnahme beim Raub, JA 1997, 385; Geilen, Raub und Erpressung (§§ 249–256 StGB), JURA 1979, 53, 109, 165, 221; Hütwohl, Der Gewahrsamswechsel im fremden Machtbereich beim Raub – Schaffung einer Gewahrsamsenklave infolge einer Nötigungssituation, ZJS 2009, 131; Jahn, Finalitätskriterium beim Raub, JuS 2018, 1246; Joerden, Mieterücken im Hotel, JuS 1985, 20; Schünemann, Raub und Erpressung, JA 1980, 349; Seelmann, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1986, 201. -1248 JA 2018, 666; Maier, Aus der Rechtsprechung des BGH zu den Raubdelikten, NStZ-RR 2022, 361.

Literatur/Fälle: Eifert, Eine private Pfändungsaktion, JuS 1993, 1032; Freund/Schaumann, Verhängnisvolle Schläge, JuS 1995, 801; Herberg/Schlehofer, Der abgebrochene Bankraub, JuS 1990, 559; Hohmann, Ein Banküberfall mit Hindernissen, JuS 1994, 860; Kudlich/Aksoy, Eins, zwei oder drei? – Zum Verhältnis von Raub, räuberischem Diebstahl und räuberischer Erpressung in der Fallbearbeitung, JA 2014, 349; Meyer-Goßner, Ein gewalttätiger Einbrecher, JURA 1992, 214; Radtke, Der skrupellose Räuber, JuS 1995, 427.

Rechtsprechung: **BGHSt 4, 210** – Bewusstlosigkeit (Gewaltanwendung gegenüber einem Bewusstlosen); **BGHSt 16, 341** – Beilieb (Gewalt bei Überwindung unbewusster Abwehrhandlungen); **BGHSt 18, 329** – Handtasche (Entreißen einer Handtasche als Gewalt); **BGHSt 20, 32** – Kuß (Ausnutzung anderweitig motivierter Gewaltanwendung); **BGHSt 22, 350** – Mehr-Geld (Erweiterung des Wegnahmeverbots nach Gewaltanwendung); **BGHSt 48, 365** – Landrover (Gewaltanwendung durch Unterlassen); **BGHSt 61, 141** – Finalität (Finale räumliche und zeitliche Verknüpfung von Nötigungsmittel und Wegnahme beim Raub); **BGH NStZ 1982, 380** – Taxifahrer (Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung); **BGH NStZ 2022, 42** – Streit (Finalzusammenhang und Wegnahmeverbot); **BGH NStZ 2024, 290** – (Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme beim Raub).

Schwerer Raub, § 250 StGB

1. **Rechtsnatur:** Echte Qualifikation; Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit.

2. **Die einzelnen Varianten:**

- a) **Abs. 1 Nr. 1a – Bei-Sich-Führen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen** (vgl. § 244 I Nr. 1a StGB):
 - **Waffe:** Gegenstand, der nach der Art seiner Anfertigung geeignet und schon hiernach oder nach allgemeiner Verkehrsanschauung dazu bestimmt ist, durch seinen **üblichen Gebrauch** Menschen durch seine mechanische oder chemische Wirkung körperlich zu verletzen (= Waffe im technischen Sinn, vgl. § 1 WaffG).
 - **Gefährliches Werkzeug:** Jeder Gegenstand, der als Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. – Da im Rahmen der Nr. 1a ein reines „Bei-Sich-Führen“ ausreicht, ist jedoch eine restriktive Auslegung geboten. Umstritten ist, ob hier eine Beschränkung auf „waffenähnliche“ Gegenstände vorzunehmen ist, oder ob zumindest ein Verwendungsvorbehalt zu fordern ist; vgl. § 224 I Nr. 2 StGB.
 - **Bei-Sich-Führen:** Dem Täter muss der Gegenstand bei der Tatbegehung zur Verfügung stehen, d.h. sich so in seiner räumlichen Nähe befinden, dass er sich ihm jederzeit, d.h. ohne nennenswerten Zeitaufwand oder besonderer Schwierigkeiten bedienen kann. – „Bei der Tatbegehung“ meint zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem Versuchsbeginn und der Vollendung (a.M.: der Beendigung) der Tat. Ausreichend ist, dass der Gegenstand Tatbeute ist.
 - **Sonderproblem:** „Berufsmäßiger“ Waffenträger (z.B. Polizist). Nach h.M. macht auch dieser sich wegen § 250 I Nr. 1a StGB strafbar, wenn er beim Diebstahl die Dienstwaffe trägt (a.M.: teleologische Reduktion).
- b) **Abs. 1 Nr. 1b – Beisichführen sonstiger Werkzeuge oder Mittel** (vgl. § 244 I Nr. 1a StGB):
 - **(Sonstiges) Werkzeug oder Mittel:** Gegenstand, der sich zwar zur Anwendung von Gewalt oder Drohung eignet, der aber (nach seiner objektiven Beschaffenheit oder der Art seiner geplanten Verwendung) nicht geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.
 - **Sonderproblem:** Hierunter fallen auch **Scheinwaffen**, sofern sie nicht bereits nach ihrem äußerlichen Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich sind und die Bedrohung lediglich auf Täuschung beruhen soll (z.B. der in den Rücken gehaltene Labellostift scheidet aus, wohingegen (nach dem BGH) eine bloße Sporttasche, in der eine Bombe versteckt sein sollte, nicht unter diese Ausnahme fällt). – Erkennt das Opfer, dass es sich um eine Scheinwaffe handelt, scheidet § 250 StGB aus.
- c) **Abs. 1 Nr. 1c – Gesundheitsgefährdender Raub** (konkretes Gefährdungsdelikt):
 - **Konkrete Gefahr:** Situation, in der nach den konkreten Umständen die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung derart gesteigert ist, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob ein Schaden eintritt oder nicht.
 - **Schwere Gesundheitsschädigung:** Erfasst die Fälle der schweren Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB. Aber auch eine länger andauernde Krankheit oder der Verlust der Arbeitsfähigkeit reicht für § 250 StGB aus.
- d) **Abs. 1 Nr. 2 – Bandenraub** (vgl. § 244 I Nr. 2 StGB):
 - **Band:** Eine auf ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung beruhende Verbindung mehrerer Personen, die auf eine gewisse Dauer geschlossen wurde und die auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger, im Einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist.
 - Im Gegensatz zur kriminellen Vereinigung des § 129 StGB ist allerdings keine feste Organisationsstruktur erforderlich. Die Verbindung muss jedoch über die Planung einer Einzeltat oder der Ausnutzung einer bestimmten Gelegenheit oder über den nur ganz kurzfristigen Zusammenschluss hinausgehen.
 - Nach der neuesten Rechtsprechung des BGH und der überwiegenden Ansicht in der Literatur ist nunmehr ein Zusammenschluss von **mindestens 3 Personen** erforderlich (BGH früher: 2 Personen reichen aus).
 - **Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds:** Nach neuester BGH-Rechtsprechung ist es nicht mehr erforderlich, dass mehrere Bandenmitglieder am Tatort zusammenwirken. Es reicht aus, wenn z.B. der Bandenchef im Hintergrund agiert.
- e) **Abs. 2 Nr. 1 – Verwendung von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen:**
 - **Waffe oder gefährliches Werkzeug:** die Begriffe decken sich mit denen in Abs. 1 Nr. 1a.
 - **Verwenden:** Einsatz eines Gegenstandes in für das Opfer gefährlicher Weise, sei es durch die Anwendung von Gewalt, sei es als Mittel zur Drohung.
- f) **Abs. 2 Nr. 2 – Bewaffneter Bandenraub:**
Kombination aus § 250 I Nr. 1a StGB (allerdings nur bzgl. Bei-Sich-Führens von Waffen, nicht von gefährlichen Werkzeugen) und § 250 I Nr. 2 StGB (Bandenraub).
- g) **Abs. 2 Nr. 3a – Schwere körperliche Misshandlung:**
Eingriff in die körperliche Integrität, der erhebliche Folgen für die Gesundheit hat oder mit erheblichen Schmerzen verbunden ist.
- h) **Abs. 2 Nr. 3b – Lebensgefährdender Raub** (konkretes Gefährdungsdelikt):
Hier ist (bedingter) Vorsatz hinsichtlich der Lebensgefährdung erforderlich.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-B. Heinrich, § 17 IV 1; Eisele, BT 2, § 11; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 3 II; Rengier, BT I, § 8; Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, § 9 I.

Literatur / Aufsätze: Bachmann/Goeck, Eine unendliche Geschichte – der BGH und der besonders schwere Raub gemäß § 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB, JURA 2010, 922; Boetticher/Sander, Das erste Jahr des § 250 n.F. in der Rechtsprechung des BGH, NSZ 1999, 292; Eisele, Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs, JuS 2018, 393; Erb, Schwerer Raub nach § 250 II Nr. 1 StGB durch Drohen mit einer geladenen Schreckschusspistole, JuS 2004, 653; Hellmann, Schwerer Raub wegen der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung und Verhältnis von raub und räuberischem Diebstahl, JuS 2003, 17; Hillenkamp, Schwerer Raub durch Fesselung und Knebelung, JuS 1990, 454; Jahn, Scheinwaffen, JuS 2012, 48; Kiworr, die Verwirklichung von Qualifikationen in der Beendigungsphase von Raub und räuberischer Erpressung, JuS 2018, 424; Kraatz, Zur sukzessiven Verwirklichung eines Qualifikationstatbestandes, JURA 2009, 852 ff.; Lesch, Waffen (gefährliche) Werkzeuge und Mittel beim schweren Raub nach dem 6. StrRG, JA 1999, 30; Satzger, Vermeintliche Kofferbombe als Drohmittel bei räuberischer Erpressung, Jura 2016, 253; Seelmann, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1986, 201 (204). Mitsch, Drohendes Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs (§ 250 II Nr. 1 StGB), JR 2022, 338.

Literatur/Fälle: Hörnle, Die verflixten Rubine: Raubüberfall mit tödlichem Ausgang, JURA 2001, 44; Sternberg-Lieben, Ein nervöser Bankräuber, JuS 1996, 136.

Rechtsprechung: BGHSt 20, 194 – Bauernkeller (Einsatz einer Waffe zwischen Vollendung und Beendigung); BGHSt 31, 105 – Gasrevolver (Bei-Sich-Führen einer Waffe); BGHSt 38, 115 – Plastikrohr (Tatbestandsgrenzen bei Scheinwaffen); BGHSt 44, 103 – Tankwart (Notwendigkeit der objektiven Gefährlichkeit einer Waffe); BGHSt 45, 92 – Gaspistole (Verwenden trotz fehlender konkreter Gefährdung); BGHSt 45, 249 – Agentur (Getrenntes Bei-Sich-Führen von Schusswaffe und Munition); BGHSt 48, 197 – Schreckschusspistole (Schreckschusspistole als „Waffe“); BGHSt 52, 376 – Beendigung (Verwirklichung des § 250 im Beendigungsstadium); BGHSt 53, 234 – Beendigung (Verwirklichung des § 250 im Beendigungsstadium); BGH NJW 1996, 2663 – Labello (Lippenpflegestift kein gefährliches Werkzeug); BGH NJW 2002, 2043 – Beschaffungskriminalität (Gefahr der schweren Gesundheitsschädigung); BGH NSZ 2007, 332 – Metallischer Gegenstand (Werkzeugbegriff); BGH, NSZ 2011, 278 – Sporttasche (zur Problematik der Scheinwaffe). BGH NSZ, 2023, 204 – Luftpumpe (schwerer Raub).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 24

Raub mit Todesfolge, § 251 StGB

1. **Rechtsnatur:** Erfolgsqualifikation; Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit.

2. **Der Tatbestand des § 251 StGB**

a) **Objektiver Tatbestand:**

- Vorliegen des Grundtatbestandes des einfachen oder schweren Raubes, § 249 oder § 250 StGB.
- Tod eines Menschen.
- Kausalität und spezifischer Gefahrzusammenhang: Der Tod muss gerade **durch** den Raub verursacht worden sein. Voraussetzung hierfür ist, dass sich im tödlichen Erfolg gerade die dem Grundtatbestand anhaftende eigentümliche, d.h. „tatbestandsspezifische“ Gefahr verwirklicht hat. Dies ist insbesondere bei mitwirkendem Opferverhalten (Tod im Rahmen einer Flucht) fraglich.
- Umstritten ist, inwieweit eine zum Tode führende Gewaltanwendung nach Vollendung der Wegnahme („auf der Flucht“) noch tatbestandsmäßig ist. Der BGH bejaht hier §§ 249, 251 StGB, während die Gegenansicht hier die engeren §§ 252, 251 StGB annimmt.

b) **Subjektiver Tatbestand:**

- Vorsatz bezüglich der Verwirklichung des Grunddeliktes des Raubes.
- Leichtfertigkeit hinsichtlich der Herbeiführung der schweren Folge.

Unter dem Begriff der Leichtfertigkeit versteht man einen erhöhten Grad der Fahrlässigkeit, der in etwa der **groben Fahrlässigkeit** im Zivilrecht entspricht. Der Täter muss also besonders sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben. Nicht notwendig ist, dass er bewusst fahrlässig handelte.

3. **Der Versuch des § 251 StGB**

a) **Der Versuch der Erfolgsqualifikation** ist möglich.

Dieser liegt dann vor, wenn der Täter die schwere Folge (= Tod) wenigstens bedingt vorsätzlich in Kauf nimmt, diese schwere Folge jedoch nicht eintritt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Grundtatbestand (= Raub) vollendet oder lediglich versucht wird.

Bsp.: A schlägt B mit bedingtem Tötungsvorsatz nieder, um ihn zu berauben. Der Tod tritt jedoch nicht ein.

b) **Der erfolgsqualifizierte Versuch** ist nach h.M. ebenfalls möglich.

Dieser liegt dann vor, wenn der Täter die schwere Folge (= Tod) leichtfertig herbeiführt, der Grundtatbestand jedoch im Versuchsstadium stecken bleibt.

Bsp.: A schlägt den B nieder, um ihn zu berauben. B hat jedoch keine Wertsachen dabei. B stirbt.

Während die Mindermeinung hier einen Versuch ablehnt, argumentiert die h.M. damit, dass beim Raub mit Todesfolge – im Gegensatz z.B. zur Körperverletzung mit Todesfolge – die Bestrafung nach der gesetzgeberischen Intention gerade an die besondere Gefährlichkeit der (Raub-)Handlung und nicht an die besondere Gefährlichkeit des (Raub-)Erfolges anknüpft (eine Differenzierung, die sich allerdings nicht aus dem Gesetz ergibt!).

4. **Rücktritt vom Versuch**

Nach h.M. ist ein Rücktritt vom Versuch des Raubes nach § 24 StGB auch dann noch möglich, wenn der Täter durch die Gewaltanwendung oder Drohung einen tödlichen Erfolg vor Vollendung der Wegnahme herbeiführt und, nachdem er dies erkannt hat, von der Wegnahme absieht.

Bsp.: A schlägt B ohne Tötungsvorsatz nieder, um ihn zu berauben. B ist wider Erwarten sofort tot. A überkommt die Reue, verzichtet auf die Wegnahme der Wertgegenstände und verlässt den Tatort.

5. **Täterschaft und Teilnahme**

- Während sich im Hinblick auf das Grunddelikt die Beurteilung, ob Täterschaft oder Teilnahme vorliegt, nach den allgemeinen Regeln bemisst, ist hinsichtlich des Eintritts der schweren Folge für jeden Beteiligten eigenständig zu prüfen, ob er leichtfertig gehandelt hat.
- Obwohl die schwere Folge lediglich leichtfertig herbeigeführt werden muss, ist eine Teilnahme möglich, da nach § 11 II StGB ein erfolgsqualifiziertes Delikt wie ein Vorsatzdelikt zu behandeln ist.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Hilgendorf/Heinrich, § 17 IV 2; Eisele, BT 2, § 12; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 3 III; Rengier, BT I, § 9; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 9 II.

Literatur / Aufsätze: Eisele, Fahrlässige Tötung und Raub mit Todesfolge bei Mittäterexzess JuS 2020, 570; Hinderer/Kneba, Der tatbestandstypische Zurechnungs-zusammenhang beim Raub mit Todesfolge, JuS 2010, 590; Kudlich, Das erfolgsqualifizierte Delikt in der Fallbearbeitung, JA 2009, 246; Küper, Der Rücktritt vom „erfolgsqualifizierten Versuch“, JZ 1997, 229; Rengier, Tödliche Gewalt im Beendigungsstadium des Raubes, JuS 1993, 460; Sowada, Die erfolgsqualifizierten Delikte im Spannungsfeld zwischen Allgemeinem und Besonderem Teil des Strafrechts, JURA 1995, 644, Jäger, Vorschlag oder Nachschlag? Egal!, JA 2021, 258.

Rechtsprechung: **BGHSt 38, 295** – RAF-Einkaufspassage (tödliche Gewalt in der Beendigungsphase); **BGHSt 42, 158** – Versehentlicher Schuss (Rücktritt nach Eintritt der schweren Folge); **BGHSt 46, 24** – Trinkgelange (Konkurrenz § 227 StGB – §§ 251, 22 StGB) **BGH NJW 1998, 3361** – Döner-Imbiss (Gefahrverwirklichungszusammenhang); **OLG Nürnberg NStZ 1986, 556** – Juweliergeschäft (Leichtfertigkeit bei Herzinfarkt des Raubopfers); **BGHSt 64, 80** – Lebensmittelerpresser (Versuch der räuberischen Erpressung mit Todesfolge).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 25

Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB

I. Systematische Stellung

§ 252 StGB ist ein Eigentumsdelikt in der Form des Eigentumsverschiebungsdeliktes. Kennzeichnend sind auch hier einerseits eine **Wegnahme**, andererseits eine (**qualifizierte**) **Gewaltanwendung** (oder qualifizierte Drohung). Vom Raub unterscheidet sich der räuberische Diebstahl dadurch, dass die Gewaltanwendung (oder Drohung) nicht zur Wegnahme, sondern erst im Anschluss an diese zur Beutesicherung eingesetzt wird.

II. Objektiver Tatbestand des § 252 StGB

1. Grundtatbestand des Diebstahls: Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (Diebstahlskomponente).

- Der Diebstahl (hier insbesondere: die Wegnahme) muss vollendet sein, ein Versuch reicht nicht aus.
- Insoweit muss beim Täter auch die Absicht rechtswidriger Zueignung vorliegen, da sonst der Diebstahlstatbestand entfällt. Obwohl die Zueignungsabsicht ein subjektives Merkmal ist, muss sie im objektiven Tatbestand angesprochen werden.
- Auch ein Raub kann taugliche Vortat sein, da er den Diebstahlstatbestand enthält.

2. Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Nötigungskomponente).

3. Gewaltanwendung oder Drohung nach Vollendung der Wegnahme: Die Nötigungskomponente muss der Diebstahlskomponente zeitlich nachfolgen (hier: Abgrenzung zum Raub).

4. Betroffenwerden auf „frischer Tat“: der Diebstahl muss zwar vollendet, darf aber noch nicht beendet sein.

- „Auf frischer Tat“: Enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Tat, was voraussetzt, dass sich der Täter noch in unmittelbarer Nähe des Tatorts befindet und alsbald dort angetroffen wird (= entspricht der „Gegenwärtigkeit“ i.S.d. § 32 StGB).
- „Betroffensein“: Der Täter muss von einer anderen Person entweder sinnlich irgendwie wahrgenommen werden oder auf sonstige Weise mit einer anderen Person räumlich zusammentreffen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Nötigungssopfer den Diebstahl bemerkt hat. Andererseits ist es jedoch unbeachtlich, ob der andere nachträglich hinzutritt oder bereits zum Zeitpunkt der Wegnahme anwesend war, bzw. den Diebstahl sogar beobachtete.

Problem: „Betroffensein“ desjenigen, der noch gar nicht bemerkt wurde und der mit seiner Gewaltanwendung einem Bemerktwerten zuvorkommt (Bsp.: Einbrecher schlägt beim Verlassen des Hauses den nichtsahnenden Pförtner von hinten nieder, um fliehen zu können).

- **Objektive Theorie** (BGH, h.M.): „Auf frischer Tat betroffen“ werden kann auch derjenige, der dem Bemerktwerten durch seine Gewaltanwendung zuvorkommt, da § 252 StGB jegliche Form der Gewaltanwendung zur Beutesicherung im Anschluss an einen Diebstahl erfassen muss.
- **Wahrnehmungstheorie:** Es kann nur derjenige „auf frischer Tat betroffen“ werden, der bei einem Diebstahl auch wahrgenommen wurde, da sonst die Wortlautgrenze des § 252 StGB überschritten würde. Kommt der Täter durch die Gewaltanwendung dem Bemerktwerten zuvor, will er gerade nicht „auf frischer Tat betroffen“ werden.

III. Subjektiver Tatbestand des § 252 StGB

1. Vorsatz bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.

2. Gewaltanwendung zur Beutesicherung:

- a) Erforderlich ist eine diesbezügliche **Absicht** (= **zielgerichtetes Wollen**): Dem Täter muss es also gerade darauf ankommen, sich durch die Gewaltanwendung (bzw. Drohung) im Besitz der gestohlenen Sache zu erhalten.
- b) Der Täter muss überhaupt noch im Besitz (hier: Gewahrsam) der gestohlenen Sache sein, was insbesondere dann ausscheidet, wenn ein Mittäter ohne die Sache flieht.
- c) Die Besitzerhaltungsabsicht muss zwar nicht einziger Beweggrund sein, darf aber auch nicht lediglich untergeordnete Bedeutung haben. Letzteres ist dann der Fall, wenn es dem Täter in erster Linie auf die Flucht ankommt (in der Praxis besonders häufig bei bzw. nach Diebstählen in Kaufhäusern).
- d) Da der Tatbestand lediglich eine entsprechende Absicht fordert, ist es nicht erforderlich, dass dem Täter die Beutesicherung gelingt. § 252 StGB liegt daher auch vor, wenn der Täter nach Gewaltanwendung überwältigt wird.

IV. Rechtsfolge

Der Täter ist „gleich einem Räuber“ zu bestrafen, was nicht nur den Strafrahmen des Raubes (= Verbrechen, Versuchsstrafbarkeit) eröffnet, sondern auch die Anwendung der **Raubqualifikationen** der §§ 250, 251 StGB ermöglicht.

V. Täterschaft und Teilnahme

- Täter des § 252 StGB kann nur sein, wer an der Vortat selbst beteiligt war und **seinen Besitz** an der Sache verteidigen will.
- Nach dem BGH kann auch derjenige, der am Diebstahl lediglich als Gehilfe beteiligt ist, sofern er selbst nachher im Besitz der Sache ist, Täter des § 252 StGB sein. Die h.M. lehnt dies ab.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 17 III; Eisele, BT 2, § 13; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 3 IV; Rengier, BT I, § 10; Wessels/Hillenkamp/Schlueter, BT 2, § 10 I.

Literatur / Aufsätze: Bode, Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung in der juristischen Fallbearbeitung, JA 2017, 110; Dehne-Niemann, Wissenswertes zum räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB), JURA 2008, 742; Eisele, Betroffensein auf frischer Tat bei räuberischem Diebstahl, JuS 2015, 1043; Geilen, Raub und Erpressung (§§ 249–256 StGB), JURA 1979, 53, 109, 165, 221; Geppert, Zu einigen immer wiederkehrenden Streitfragen im Rahmen des räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB), JURA 1990, 554; Küper, Vollendung und Versuch beim räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB), JURA 2001, 21; Natus, Probleme der Deliktsstruktur und der Anstiftung beim räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB), Jura 2014, 772; Perron, Schutzgut und Reichweite des räuberischen Diebstahls, GA 1989, 145; Schinemann, Raub und Erpressung, JA 1980, 349; Schwarzer, Zum Merkmal des Betreffens bei § 252 StGB, ZJS 2008, 265; Seier, Probleme der Abgrenzung und der Reichweite von Raub und räuberischem Diebstahl, JuS 1979, 336; Seier, Die Abgrenzung des räuberischen Diebstahls von der räuberischen Erpressung, NJW 1981, 588; Zöller, Der räuberische Diebstahl (§ 252 StGB) beim Raub als Vortat, JuS 1997, L 89.

Literatur/Fälle: Kudlich/Aksøy, Eins, zwei oder drei? – Zum Verhältnis von Raub, räuberischem Diebstahl und räuberischer Erpressung in der Fallbearbeitung, JA 2014, 349; Mürbe, Die schweigende Ehefrau, JuS 1992, 854.

Rechtsprechung: **BGHSt 9, 162** – Böhnen (Gewalt zur Verhinderung der Identitätsfeststellung); **BGHSt 13, 64** – Kaffeestube (Mehrere Beweggründe für Gewaltanwendung); **BGHSt 21, 377** – Schwiegermutter (Raub als taugliche Vortat); **BGHSt 26, 95** – Knüppel (Betroffensein ohne vorheriges Bemerktwerten); **BGHSt 28, 224** – Taxifahrer (Abgrenzung Raub – Räuberischer Diebstahl); **BGH NJW 1987, 2687** – Bauernhof (Zeitpunkt der Beendigung des Diebstahls).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 26

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a StGB

I. Rechtsgut: Kombination von Raubdelikt und Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs; daher auch mehrere Rechtsgüter geschützt: **a)** Das Vermögen, **b)** die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Straßenverkehrs.

II. Struktur

- § 316a I StGB ist eine Kombination aus einem Tätigkeitsdelikt und einem Absichtsdelikt. Der Täter muss einen (nicht notwendigerweise erfolgreichen) Angriff auf den Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeuges verüben; dies muss in der **Absicht** geschehen, eines der erwähnten Raubdelikte zu begehen („Wer zur Begehung ...“). Dieses Delikt muss weder tatsächlich verwirklicht noch auch nur versucht sein.
- § 316a I StGB ist ein Verbrechen, daher: Versuchsstrafbarkeit möglich.
- § 316a III StGB enthält eine Erfolgsqualifikation: mindestens leichtfertige Verursachung des Todes erforderlich.

III. Der objektive Tatbestand des § 316a StGB

1. **Vorliegen eines Angriffs:** Jede feindselige Handlung gegenüber einem geschützten Rechtsgut. Eine tatsächliche Verletzung des Rechtsgutes ist nicht erforderlich.
2. **Angriff auf Leib, Leben oder die Entschlussfreiheit:** Erfasst wird jede Form der Tötung, Körperverletzung oder Nötigung. Ferner fallen hierunter aber auch Täuschungen, soweit sie die Entschlussfreiheit beeinträchtigen.
3. **Tatopfer: Führer eines Kraftfahrzeuges oder Mitfahrer:** Nicht ausreichend ist es, wenn außenstehende Dritte mit einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern bedroht werden. Unter Kraftfahrzeuge fallen auch Mofas.
4. **Unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs:** Der Täter muss sich eine Gefahrenlage zu Nutze machen, die dem fließenden Straßenverkehr eigentlich ist und gerade deshalb für den Teilnehmer am Straßenverkehr entsteht.

Notwendig: restriktive Auslegung: § 248b StGB scheidet z.B. aus, wenn der Fahrzeugführer mit seinem PKW auf einen einsamen Waldweg gelockt wird, dort anhält und aussteigt oder wenn er den PKW an einer Stelle abstellt, den Motor ausschaltet und nicht mehr mit Verkehrsvorgängen beschäftigt ist (typische Taxi-Fahrer-Fälle beim Abkassieren). Entscheidend ist, dass der Fahrer nicht mehr durch die Beobachtung des Verkehrs „abgelenkt“ ist. Tatbestandsmäßig ist jedoch ein verkehrsbedingtes Anhalten z.B. an einer roten Verkehrsampel. Die frühere Rechtsprechung, die § 316a StGB auf diejenigen Fälle ausdehnte, in denen das Tatopfer das Fahrzeug an einer einsamen Stelle zwar verlässt, aber der Angriff dennoch im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Anhalten und Aussteigen steht, ist überholt.

IV. Der subjektive Tatbestand des § 316a StGB

1. **Vorsatz bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.**
2. **Absicht hinsichtlich der Begehung eines der genannten Raubdelikte:** Raub, § 249 StGB; Schwerer Raub, § 250 StGB; Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB; Räuberische Erpressung, §§ 255, 253 StGB.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Absicht des Täters vor Beendigung der Fahrt gefasst werden muss. Wird die Absicht erst später gefasst, dann fehlt es am Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs.

V. Sonderprobleme

- Da es hinsichtlich der Tathandlung lediglich auf den Angriff ankommt und das Raubdelikt nur beabsichtigt sein muss, ist die Tat bereits mit Abschluss der Tathandlung vollendet. Daher ist in diesen Fällen zwar der Rücktritt vom versuchten Raubdelikt, nicht aber von § 316a StGB möglich.
- Wird die Raubtat vollendet, dann besteht Idealkonkurrenz zu § 316a StGB. Wird sie lediglich versucht, tritt sie im Wege der Konsumtion hinter § 316a StGB zurück.

Literatur/Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-B. Heinrich, § 17 V; Eisele, BT 2, § 14; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 4; Rengier, BT I, § 12; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 11.

Literatur/Aufsätze: Bosch, Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer (§316a StGB) – Anmerkungen zu einer ungeeigneten Norm, JURA 2013, 1234; Duttge/Nolden, Die rechtsgutsorientierte Interpretation des § 316a StGB, JuS 2005, 193; Fischer, Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer nach dem 6. StrRG, JURA 2000, 433; Geppert, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, JURA 1995, 310; Günther, Der räuberische Angriff auf „Fußgänger“ – ein Fall des § 316a StGB?, JZ 1987, 369; Ingelfinger, Zur tatbestandlichen Reichweite der Neuregelung des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer und zur Möglichkeit strafbefreienden Rücktritts vom Versuch, JR 2000, 225; Mitsch, Der neue § 316a, JA 1999, 662; Jahn, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, JuS 2014, 1135; Niedzwicki, Das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 und der § 316a StGB, ZJS 2008, 371; Roßmüller/Rohrer, Der Angriff auf Kraftfahrer, NZV 1995, 253.

Literatur / Fälle: Rätin/ Peters, Auf dem E-Scooter durch die Nacht, ZJS 2021, 206 ff.
Rechtsprechung: **BGHSt 5, 280** – Bauer gehöft (Bezug zum Straßenverkehr nach Verlassen des PKW – 100 m); **BGHSt 15, 322** – Kinderpistole (Tatentschluss während der Fahrt); **BGHSt 18, 170** – Prostituierte (Vorübergehendes Halten des PKW); **BGHSt 33, 378** – Schrebergarten (Bezug zum Straßenverkehr nach Verlassen des PKW – 155 m); **BGHSt 37, 256** – Verfolgungsfahrt (Entschluss zum Raub nach Beendigung der Fahrt); **BGHSt 38, 196** – Kurzhalt (kurzfristiges verkehrsbedingtes Anhalten); **BGHSt 39, 249** – Mofafahrer (Mofa als Kraftfahrzeug); **BGHSt 49, 8** – Taxi I (Ausnutzung des Straßenverkehrs); **BGHSt 50, 169** – Taxi II (Begriff des „Kfz-Führers“ und Bedeutung des Merkmals „Ausnutzen“); **BGHSt 52, 44** – Carnapping (Beginn des Angriffs noch vor der Fahrt), **BeckRS 2022, 35453** – E-Scooter (Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis); **BGH BeckRS 2023, 43964** – (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer durch Straßenblockade).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 27

Betrug, § 263 StGB – Grundstruktur

I. Rechtsgut: Vermögen.

II. Struktur: § 263 StGB ist ein **Vermögensverschiebungsdelikt**; die Bereicherung muss jedoch nicht eingetreten, sondern lediglich beabsichtigt sein (= „kupiertes Erfolgsdelikt“). § 263 StGB ist Grundtatbestand (Vergehen). Regelbeispiele hinsichtlich besonders schwerer Fälle finden sich in Abs. 3 (Strafzumessungsregeln!). Eine echte Qualifikation stellt der Bandenbetrug in Abs. 5 dar (Verbrechen).

III. Der objektive Tatbestand (zwischen allen 4 Merkmalen muss jeweils ein ursächlicher Zusammenhang bestehen!).

1. Täuschung:

- Getäuscht werden kann nur über **Tatsachen** (= ein dem Beweis zugängliches Ereignis oder ein Zustand der Gegenwart oder der Vergangenheit), nicht über **Werturteile** und Prognosen.
- Dabei kann es sich sowohl um eine **äußere** als auch um eine **innere Tatsache** (= Absicht) handeln.
- Möglich ist eine ausdrückliche Täuschung, eine konkludente Täuschung sowie eine Täuschung durch Unterlassen (strafbare nur bei vorhandener Garantenstellung).

2. Irrtum:

- Eine positive Fehlvorstellung eines Menschen, d.h. ein Widerspruch zwischen der Vorstellung des Getäuschten und der Wirklichkeit.
- Dies setzt einerseits voraus, dass überhaupt ein Mensch existiert, der getäuscht werden kann.
- Andererseits ist es notwendig, dass sich dieser Mensch auch tatsächlich falsche Vorstellungen macht. Denkt er sich gar nichts, unterliegt er keinem Irrtum. Zu beachten sind allerdings die Fälle des „sachgedanklichen Mitbewusstseins“, wenn der Getäuschte bestimmte Umstände als selbstverständlich voraussetzt (Bsp.: der Wirt, der von der Zahlungsbereitschaft seiner Gäste ausgeht).

3. Vermögensverfügung: vgl. Arbeitsblatt BT Nr. 28: Betrug, § 263 – Vermögensverfügung und Schaden.

4. Vermögensschaden: vgl. Arbeitsblatt BT Nr. 28: Betrug, § 263 – Vermögensverfügung und Schaden.

IV. Der subjektive Tatbestand

1. Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale

2. Bereicherungsabsicht

- a) **Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen:** Es muss dem Täter gerade darauf ankommen, sich oder einem konkreten Dritten einen materiellen Vorteil zu verschaffen (Absicht = zielgerichtetes Wollen).
- b) **Rechtswidrigkeit dieses Vorteils:** Der Täter darf keinen zivilrechtlichen Anspruch auf den erlangten Vermögenswert besitzen. Geht er irrtümlich davon aus, dass ein solcher Anspruch besteht, liegt ein Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB vor.
- c) **Stoffgleichheit:** Der erstrebte Vermögensvorteil muss das genaue Spiegelbild des eingetretenen Vermögensschadens sein – Vermögens-,verschiebungsdelikt (problematisch insbesondere in den „Provisionsvertreterfällen“).
- d) **Unmittelbarkeit:** Die irrtumsbedingte Vermögensverfügung soll den Vermögensvorteil unmittelbar herbeiführen. Dies scheidet insbesondere dann aus, wenn der Täter noch weitere deliktische Akte benötigt, um sich den Vorteil zu verschaffen (insbesondere, wenn er die Sache noch wegnehmen muss).

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-B. Heinrich, § 20; Eisele, BT 2, § 21; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 11; Rengier, BT I, § 13; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 15.

Literatur / Aufsätze: Brand, Die einheitliche Auslegung des § 263 StGB bei leistungsbefreienden Normen des Zivilrechts, JR 2011, 96; Brandt/Fett, Erberschleichung und Betrug, JA 2000, 211; Brocker, Das Passieren der Kasse mit „versteckter Ware“, JuS 1994, 919; Fahl, Strafbarkeit der „Lastschriftreiterei“ nach § 263 StGB, JURA 2006, 733; Gockenjan, Fälschliche Banküberweisung: Betrug, Computerbetrug oder Ausnutzung einer Sachverständigenlücke?, JA 2006, 758; Hauf, Dreiecksbetrug, JA 1995, 458; Hecker, Betrug durch irreführende Gestaltung einer Internetseite, JA 2014, 1043; Hecker, „Schwarztanzen“ an einer Selbstbedienungskasse, JuS 2016, 566; Idler, Zweckverfehlung und Vermögensschaden bei der Subventionsvergabe, JuS 2007, 904; Jäger, Die drei Unmittelbarkeitsprinzipien beim Betrug, JuS 2010, 761 ff.; Jahn/Maier, Der Fall Hoyzer – Grenzen der Normativierung des Betrugstatbestandes, JuS 2007, 215; Kindhäuser/Nikolaus, Der Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB), JuS 2006, 193, 293; dies., Sonderfragen des Betrugs (§ 263 StGB), JuS 2006, 590; Krokotsch, Der Anstellungsbetrug, JuS 203, 1103; Kühl, Umfang und Grenzen des strafrechtlichen Vermögensschutzes, JuS 1989, 505; Kühnle, Kein Irrtum in der Examsklausur – aktuelle Probleme des § 263 in der Fallbearbeitung, JA 2015, 828; Niehaus, Zur strafrechtlichen Einordnung von Wettmanipulationen im Fußball, JA 2006, 432; Oppermann, Betrug im Rahmen manipulierter Fußballwetten, JA 2006, 69; Otto, Probleme des Kreditbetruges, des Scheck- und Wechselmißbrauchs, JURA 1983, 16; Poisel/Ruppert, Über Trick- und Täuschungsrechtum: Die Abgrenzung von Diebstahl und Betrug - Teil I, JA 2019, 353, 421; Ranft, Grundfälle aus dem Bereich der Vermögensdelikte, JA 1984, 723; ders., Grundprobleme des Betrugstatbestandes, JURA 1992, 66; Rössner/Guhra, Eine Gemeinde geht baden: Der bestechliche Bürgermeister, JURA 2001, 403; Samson, Grundprobleme des Betrugstatbestandes, JA 1978, 469, 564, 625; Schröder/Thiele, „Es ist machbar!“ – Die Betrugssrelevanz von Telefon-Gewinnspielen im deutschen Fernsehen, JURA 2007, 814; Seelmann, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes, JuS 1982, 268, 509, 748; Valerius, Täuschungen im modernen Zahlungsverkehr, JA 2007, 514, 778.; Witting, Die Absicht der rechtswidrigen Bereicherung, JA 2013, 401; Hecker, Gewerbsmäßiger Bandenbetrug – unseriöser Schlüsselnotdienst, JuS 2020, 895, Zeyher/Zivanic, Modus Operandi „Falscher Polizeibeamter“- Diebstahl oder Betrug?, ZJS 2022, 198.

Literatur/Fälle: Achenbach, Ein phantasiebegabter „Drücker“, JURA 1984, 602; Bottke, Die Vernehmung, JURA 1991, 266; Fahl, Krumme Tour mit Tante Emma, JA 1996, 40; Füllkrug, Marx am Ende, JURA 1992, 154; Gleß, Geschäfte unter Gaunern, JURA 2003, 496; Gröseling, Standardprobleme des Diebstahls und des Betrugs, JuS 2003, 1097; Grüner, Die fehlgeschlagene Ausschreibung, JuS 2001, 882; Heinrich, Der neue Radiowechter, JURA 1999, 585; Solbach, Eine Schwarzfahrt mit Folgen, JA 1995, 139; Tag, Die Sorgen des Studenten S, JuS 1996, 904; Tiedemann/Wäßmer, Streifzug durch das Betrugstrafrecht, JURA 2000, 533.

Rechtsprechung: BGHSt 6, 115 – Gutschrift (Stoffgleichheit beim Provisionsvertreter); BGHSt 16, 1 – Bahntestikarte (Bereicherungsabsicht bei anderweitig verfolgtem Zweck); BGHSt 19, 206 – VW-Aktien II (Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils); BGHSt 21, 384 – Provisionsvertreter (Stoffgleichheit bei Provisionsvorteil); BGHSt 29, 165 – Pferdewetten (Wettbetrag durch Bestechung der Reiter); BGHSt 30, 177 – Warentermin-Option (Täuschung durch Unterlassen); BGHSt 39, 392 – Fehlbuchung (Betrug durch Unterlassen); BGHSt 42, 268 – Nierenfunktionsprüfung (Irrtum über die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils); BGHSt 47, 1 – Inserate (Täuschung durch Verwendung typischer Rechnungsmerkmale); BGHSt 48, 331 – Anlagebetrug (Täuschung bei Einwerbung von Kapitaleinlagen); BGHSt 48, 354 – Grundstückserwerb (Regelbeispiel „großer Vermögensverlust“ bei Austauschverträgen); BGHSt 48, 360 – Vermögensverlust (Kein „großes Ausmaß“ bei Schaden unter 50.000 €); BGHSt 49, 177 – Bandenbetrug (Gewerbsmäßigkeit beim Bandenbetrug); BGHSt 51, 165 – Sportwette (konkludenter Erklärungswert, Ermittlung des Vermögensschadens); BGHSt 59, 195 – Mehrwertdienstnummer (Betrug durch Hinterlassen einer verdeckten Mehrwertdienstnummer); BGHSt 60, 1 – Eigentumswohnungen (Betrügerischer Verkauf von Eigentumswohnungen an überschuldete Kunden); BGHSt 62, 72 – Anlagebetrug (Betrug durch Unterlassen und Aufklärungspflicht); OLG Frankfurt NZWiSt 2021, 229 – Cum-ex (Leerverkaufsmodell als gewerbsmäßiger Bandenbetrug) BGH NStZ 2023, 238 - AGG-Hopping (Konkludente Täuschung); BGH NJW 2023, 3803 – (Lastschriftreiterei).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 28

Betrug, § 263 StGB – Vermögensverfügung und Schaden

Zu prüfen sind die Vermögensverfügung und der Vermögensschaden beim Betrug im Rahmen des objektiven Tatbestandes (vgl. Arbeitsblatt BT Nr. 27: Betrug, § 263 StGB – Grundstruktur) im Anschluss an das Vorliegen einer Täuschung (als Tathandlung) und des dadurch hervorgerufenen Irrtums. Dieser Irrtum muss den Getäuschten dazu veranlassen, eine **Vermögensverfügung** vorzunehmen, die unmittelbar einen **Vermögensschaden** zur Folge hat.

- I. Vermögensverfügung:** Jedes (rechtliche oder tatsächliche) Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches sich tatsächlich auf das eigene oder auf fremdes Vermögen auswirkt.
- Abschluss eines Kaufvertrages (= Handeln: es entsteht für jeden Vertragspartner eine zu erfüllende Forderung).
 - Zustimmung zum Abtransport einer Sache (= Dulden: der unmittelbare Besitz an einer Sache geht verloren).
 - Nichtgeltendmachung einer fälligen Forderung (= Unterlassen: die Forderung ist faktisch nicht mehr durchsetzbar).
 - Ein Verfügungsbewusstsein ist lediglich beim Sachbetrug erforderlich.
 - Abgrenzung **Trickdiebstahl – Sachbetrug**. Entscheidend ist, ob das Opfer eine (täuschungsbedingte aber ansonsten „freiwillige“) Vermögensverfügung vornimmt (Betrug) oder ob der Täter (zumeist nach bloßer „Gewahrsamslockerung“) den Gewahrsam bricht, also wegnimmt (Diebstahl).
 - Abgrenzung **Diebstahl in mittelbarer Täterschaft – Sachbetrug**. Entscheidend ist hier das Näheverhältnis der Mittelperson.
- h.M.: Lagertheorie:** Abzustellen ist auf die faktische Befugnis der Mittelperson, über das Vermögen des Opfers zu verfügen, d.h. entscheidend ist, in wessen „Lager“ sie steht. Steht sie im Lager des Täters, liegt Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, steht sie im Lager des Opfers, liegt Betrug vor.
- a.M.: Ermächtigungstheorie:** Abzustellen ist darauf, ob die Mittelperson vom Opfer ausdrücklich oder stillschweigend dazu ermächtigt wurde, für ihn Verfügungen vorzunehmen (dann Betrug) oder nicht (dann Diebstahl in mittelbarer Täterschaft).
- a.M.: Doppeltheorie:** Betrug und Diebstahl in mittelbarer Täterschaft können nebeneinander vorliegen.

II. Vermögensschaden:**a) Vermögensbegriff**

- **Juristischer Vermögensbegriff** (veraltet): Vermögen ist die Summe aller von der Rechtsordnung anerkannter und durchsetzbarer Vermögensrechte und Vermögenspflichten einer Person ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Wert.
- **Rein wirtschaftlicher Vermögensbegriff** (BGH): Vermögen ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen (geldwerten) Güter einer Person ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Anerkennung (d.h.: auch deliktsmäßig erlangtes Vermögen ist geschützt).
- **Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff** (wohl h.M.): Vermögen ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter einer Person, die ihrer rechtlich geschützten und gebilligten Verfügungsgewalt unterliegt.

b) Vermögensschaden: Eine Minderung des Vermögens in seinem Gesamtwert, die durch einen Vergleich des Wertes des Vermögens vor und nach der Vermögensverfügung zu ermitteln ist.

- **Eingehungsbetrug:** Ausnahmeweise kann bereits im Abschluss eines Vertrages selbst ein Vermögensschaden zu sehen sein, wenn sich bei einem Vergleich der gegenseitigen Ansprüche ein wirtschaftliches Minus auf der Seite des Geschädigten ergibt (Stichwort „schadensgleiche Vermögensgefährdung“). Dies kann nur dann der Fall sein, wenn der Getäuschte vorleistungspflichtig ist.
- **Erfüllungsbetrug:** Der Getäuschte erleidet durch die Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen einen Vermögensschaden.
- **Schadensgleiche Vermögensgefährdung:** Mitunter kann auch eine Vermögensgefährdung bereits einen Schaden darstellen (im Einzelnen str.)

c) Sonderprobleme:

- **Lehre von der so genannten Zweckverfehlung:** Einen Vermögensschaden erleidet auch derjenige, der mit der Weggabe des Geldes einen bestimmten Zweck verfolgt, der infolge einer Täuschung seinem sozialen Sinn nach verfehlt wird (sog. „Spenden- oder Bettelbetrug“).
- **Lehre vom individuellen Schadenseinschlag:** Bei wirtschaftlicher Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung liegt dennoch ein Vermögensschaden vor, wenn der Getäuschte a) eine für seine Zwecke völlig ungeeignete Leistung erhält; b) zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung zu vermögensschädigenden Maßnahmen genötigt wird oder c) sich infolge der übernommenen Verpflichtung in seiner Wirtschafts- und Lebensführung übermäßig einschränken muss.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 20 VI, VII; Eisele, BT 2, § 21 III; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 11 I 3, 4; Rengier, BT I, § 13 IV, V; Wessels/Hilkenkamp/Schuh, BT 2, § 15 IV, V.

Literatur / Aufsätze: Abraham/Schwarz, Nichtzahlung des Entgelts für „Telefonsex“ – Vollandeter Betrug, untauglicher Versuch oder Wahldelikt?, JURA 1997, 355; Bechtel, Von geprellten Hausverkäufern und getäuschten Terroristen – Ein Schlaglicht auf aktuelle Rechtsprechung zum strafrechtlichen Vermögensschutz, JURA 2018, 63 ff.; Biletzki, Die Abgrenzung von Diebstahl und Betrug, JA 1995, 857; Bock/Fülscher, Die Strafbarkeit des Betriebs von Kontakt-Websites mit professionellen Chatetern, NSIZ 2023, 705; Ebel, Das Näheverhältnis beim Dreiecksbetrug und bei der Dreieckerpressung, JURA 2008, 256; Eisele/Bechtel, Der Schadensbegriff bei den Vermögensdelikten, JuS 2018, 97; Fahl, Vermögensschaden beim Betrug, JA 1995, 198; ders., Prozeßbetrug und „Lagertheorie“, JURA 1996, 74; ders., Absichtsbegriff im Strafrecht, JA 1997, 110; Fock/Gerhold, Zum Dreiecksbetrug um Forderungen, JA 2010, 511; Eisele/Büchel, Der Schadensbegriff bei den Vermögensdelikten, JuS 2018, 97; Geerds, Schadensprobleme beim Betrug, JURA 1994, 309; Geppert, Die Abgrenzung von Betrug und Diebstahl, insbesondere in den Fällen des sogenannten „Dreiecks-Betruges“, JuS 1977, 69; Geiger, Zur Abgrenzung von Diebstahl und Betrug, JuS 1992, 834; Hansen, Der objektive Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) – viergliedrig oder dreigliedrig?, JURA 1990, 510; Hecker, Beträgerische Schädigung des Auftraggebers eines Mordes?, JuS 2001, 228; ders., Vermögensschaden trotz gutgläubigen Eigentumserwerbs, JuS 2015, 949; B. Heinrich, Die Arbeitsleistung als betrugsrelevanter Vermögensbestandteil, GA 1997, 24; Kargl, Der strafrechtliche Vermögensbegriff als Problem der Rechtseinheit, JA 2001, 714; Müller-Christmann, Problematik des Vermögensschadens beim Betrug im Falle eines vereinbarten Rücktrittsrechts, JuS 1988, 108; Norouzi, Betrugsschaden des Verkäufers trotz Lieferung unter Eigentumsvorbehalt, JuS 2005, 786; Otto, Vermögensgefährdung, Vermögensschaden und Vermögenswertminderung, JURA 1991, 494; ders., Betrug bei rechts- und sittenwidrigen Rechtsgeschäften, JURA 1993, 424; Popp, Strafbarkeit des regelwidrigen Mithabens bei so genannten Internetauktionen?, JuS 2005, 689; Ranft, Kein Betrug durch arglistige Inanspruchnahme einer Fehlbuchung, JuS 2001, 854; Rönnau, Der objektiv-individuelle Schadensbegriff beim Betrug (§ 263 StGB), JuS 2017, 975; Rotsch, Betrug durch Wegnahme – Der lange Abschied vom Bestimmtheitsgrundsatz, ZJS 2008, 132; Runte, Strafstatistische Probleme des „Betrages durch Unterlassen“ (§§ 263, 13 StGB); JURA 1989, 128; Rößmüller/Rohrer, Diebstahl und Betrug im Selbsbedienungsladen, JURA 1994, 469; Satzger, Probleme des Schadens beim Betrug, JURA 2009, 518 ff.; Seyfert, Vermögensschaden und Schadensrelation beim Betrug des Verkäufers, JuS 1997, 29; Waszcynski, Klausurrelevante Problemfelder des Vermögensschadens bei § 263 StGB, JA 2010, 215 ff.; Rönnau, Der Gefährdungsschaden bei Betrug und Untreue, JuS 2017, 499; Kleszczewski/Schröder, „Maskendeal“, JUS 2021, 971; Oğlakçıoğlu/Mansouri, Love-Scam (oder wie man früher gesagt hätte: „Heiratsschwindel“) ... eine Straftat?, NSZ 2023, 129.

Rechtsprechung: BGHSt 2, 364 – Drehbank (Forderung aus gesetzeswidrigem Geschäft); BGHSt 3, 99 – Millionenrätsel (Wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Sache); BGHSt 14, 170 – Hafterschleichung (Erschleichen von Untersuchungshaft als Vermögensschaden); BGHSt 15, 83 – Moped (Makeltheorie bei gutgläubigem Erwerb); BGHSt 16, 120 – Spätwetten (Betrug bei Kenntnis des Wettagangens); BGHSt 16, 220 – Zellwollhose (Betrug bei wirtschaftlich gleichwertiger Leistung); BGHSt 16, 321 – Melkmaschine (Lehre vom individuellen Schadenseinschlag); BGHSt 17, 254 – Anstellung (Täuschung über Vorstufen als Schaden); BGHSt 18, 221 – Sammelgarage (Abgrenzung Dreiecksbetrug – Diebstahl); BGHSt 19, 37 – VW-Aktien I (Mehrfaache Zuteilung von Aktien); BGHSt 21, 112 – Autovermietung (Miete eines PKW ohne Fahrerlaubnis); BGHSt 22, 88 – Waschmaschinen (Erschwindelung von Aufträgen); BGHSt 23, 300 – Abonnement (Bestellung einer individuell unbrauchbaren Zeitschrift); BGHSt 24, 386 – Scheekarten (Betrug durch Einlösung ungedeckter Schecks); BGHSt 31, 178 – Makler (Inanspruchnahme eines Maklers trotz Überschuldung); BGHSt 32, 211 – Fassadenbauer (Bezahlung vertragswidrig erbrachter Leistungen); BGHSt 34, 199 – Schlankheitspillen (Schaden trotz Rücktrittsrecht); BGHSt 34, 379 (390) – Geschäftsführer (Anwartschaft als Vermögensbestandteil); BGHSt 41, 198, Einkaufswagen (Abgrenzung von Betrug und Diebstahl); BGHSt 45, 1 – Stasi-Tätigkeit (Anstellungsvertrag durch Verschweigen früherer Stasi-Tätigkeit); BGHSt 46, 196 – Fehlbuchung (Abgleich gebuchter Gutschriften); BGHSt 47, 83 – Preisabsprache (Vermögensschaden bei Absprachen); BGHSt 61, 149 – Prostitution (Prostitutionseingelt als Vermögensbutschaden und Betrugsschaden); BGH NSZ-RR 2021, 343 (Schadenseintritt bei vertragswidriger Krankenkassenabrechnung); BGH NSZ 2023, 680 – (Vermögensschaden beim Betrug); BayObLG NSZ-RR 2024, 14 – (Betrugsschaden bei Scheingeschäft über ein Grundstück); OLG Karlsruhe NJW 2023, 2894 – (Dreiecksbetrug – Zurechenbarkeit einer Vermögensverfügung).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 29

Computerbetrug, § 263a StGB

I. Rechtsgut: Vermögen.

II. Struktur und systematische Stellung:

§ 263a StGB ist ein betrugsähnliches Delikt, welches sich dadurch auszeichnet, dass sämtliche Merkmale des Betruges, § 263 StGB, erfüllt sein müssen mit Ausnahme der „Täuschung“ und des „Irrtums“, da sich lediglich *Menschen*, nicht aber Datenverarbeitungsanlagen „irren“ können. Die Tathandlung ist somit, im Gegensatz zum Betrug, nicht eine „Täuschung“, sondern – in allen Varianten des § 263a StGB – die **Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs**.

III. Der objektive Tatbestand des § 263a StGB

1. **Tathandlung: Unbefugte Einwirkung auf den Ablauf eines Datenverarbeitungsvorgangs** (= technischer Vorgang, bei dem durch Aufnahme von Daten und ihrer Verknüpfung nach Programmen Arbeitsergebnisse erzielt werden) durch:
 - a) **Unrichtige Gestaltung des Programms** (die sog. „Programm-Manipulation“).
 - b) **Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten** (die sog. „Input- oder Eingabemanipulation“):
 - **Daten:** Alle codierten oder zumindest codierbaren Informationen, unabhängig vom Verarbeitungsgrad, d.h. die Daten können im Gegensatz zu § 202a II StGB im Einzelfall auch unmittelbar wahrnehmbar sein.
 - c) **Unbefugte Verwendung von Daten** (Verwendung an sich korrekter Daten und eines ordnungsgemäß funktionierenden Programms durch einen Nichtberechtigten).
 - nach h.M. müssen die Daten in den Datenverarbeitungsprozess eingegeben werden. Eine Verwendung auf sonstige Weise genügt nicht (wie z.B. die Kenntnis des Programms eines Glücksspielautomaten).
 - nach h.M. muss das unbefugte Verwenden Täuschungscharakter haben (betrugsspezifische Auslegung). Ein bloßes Handeln gegen den mutmaßlichen Willen des die Datenverarbeitungsanlage Betreibenden reicht nicht aus.
 - d) **Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf** (diese Variante hat eine Auffangfunktion und soll die noch verbleibenden, von den anderen Varianten nicht erfassten, aber dennoch als strafwürdig angesehenen Manipulationen sanktionieren).
2. **Taterfolg I: Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs.**
3. **Taterfolg II: Eintritt eines Vermögensschadens.** Vgl. dazu die Ausführungen beim Betrug, § 263 StGB; Arbeitsblatt BT Nr. 28.

IV. Der subjektive Tatbestand des § 263a StGB

1. **Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale**
2. **Bereicherungsabsicht**
 - a) **Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen:** vgl. die Ausführungen zum Betrug, § 263 StGB.
 - b) **Rechtswidrigkeit dieses Vorteils:** vgl. die Ausführungen zum Betrug, § 263 StGB.
 - c) **Stoffgleichheit:** vgl. die Ausführungen zum Betrug, § 263 StGB.
 - d) **Unmittelbarkeit:** vgl. die Ausführungen zum Betrug, § 263 StGB.

V. Sonstiges

- Nach § 263a II StGB gelten § 263 Abs. 2 bis Abs. 7 StGB entsprechend, insbesondere also die Anordnung der Versuchsstrafbarkeit (§ 263 II StGB), die Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle (§ 263 III StGB), das Strafantragserfordernis in bestimmten Fällen (§ 263 IV StGB) sowie die Qualifikation bei gewerbsmäßig begangenem Bandendelikt (§ 263 V StGB).
- Wird § 263a StGB durch Täuschung einer Kontrollperson ermöglicht, tritt § 263a StGB hinter § 263 StGB zurück.
- **Spezialfall: Bankautomat:** nach h.M. stellt die unbefugte Abhebung von Geld mittels einer fremden EC-Karte weder einen Diebstahl (mangels Fremdheit und Wegnahme, da Geld übereignet und übergeben wurde), noch eine Unterschlagung (mangels Fremdheit) noch einen Betrug (mangels Täuschung und Irrtum) dar. Wird nach a.M. hier die Verwirklichung eines dieser Delikte angenommen, tritt dieses jedoch auf Konkurrenzebene hinter dem spezielleren § 263a StGB zurück.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf- Heinrich, § 21 III; Eisele, BT 2, § 22; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 15; Rengier, BT I, § 14; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 16.

Literatur / Aufsätze: Achenbach, Die „kleine Münze“ des sog. Computer-Strafrechts – Zur Strafbarkeit des Leerspielens von Geldspielautomaten, JURA 1991, 225; Arloth, Computerstrafrecht und Leerspielen von Geldspielautomaten, JURA 1996, 354; Berghaus, § 263a und der Codekartenmissbrauch durch den Kontoinhaber selbst, JuS 1990, 981; Eisele/Fad, Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Missbrauch kartengestützter Zahlungssysteme, JURA 2002, 305; Hecker, Computerbetrug, JuS 2015, 756; ders., Gewerbs- und bandenmäßig begangener Computerbetrug, JuS 2017, 274 Hilgendorf, Grundfälle zum Computerstrafrecht, JuS 1997, 130; ders., Scheckkartenmissbrauch und Computerbetrug, JuS 1999, 542; Kempny, Überblick zu den Geldkartendelikten, JuS 2007, 1084; Kraatz, Der Computerbetrug (§ 263a StGB), JURA 2010, 36; Kudlich, Computerbetrug und Scheckkartenmissbrauch durch berechtigten Karteninhaber, JuS 2003, 537; Meier, Strafbarkeit des Bankautomatenmissbrauchs, JuS 1992, 1017; Neumann, Unfaire Spiele an Geldspielautomaten, JuS 1990, 535; Otto, Probleme des Computerbetruges, JURA 1993, 612; Ranft, „Leerspielen“ von Glücksspielautomaten, JuS 1997, 19; Eisele, Strafrecht BT: Raub mit Todesfolge, JuS 2021, 86; Jahn, Vermögensdelikte und Selsbiedenungskassen, JuS 2021, 1197.

Literatur/Fälle: Zöller, Die Segnungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, JURA 2003, 637; Wachter, Grundfälle zum Computerbetrug, JuS 2017, 723; Rehmet/Ströle, Kontoiröffnungsbetrug, Computerbetrug, Überweisungsbetrug, JuS 2021, 338; Hede, Fortgeschrittenenklausur: Fernweh, ZJS 2021, 531; Schrott, Fortgeschrittenenklausur (Digitaler Taschendiebstahl) JuS 2022, 158 Heine/ Kuchnike, Fortgeschrittenenklausur: Cum-Cum des kleinen Mannes, ZJS 2023, 342.

Rechtsprechung: **BGHSt 35, 152** – Bankautomat (Bankautomatenmissbrauch durch nichtberechtigten Kontoinhaber); **BGHSt 38, 120** – Bankautomat (Bankautomatenmissbrauch mit gefälschter Codekarte); **BGHSt 40, 331** – Geldspielautomat (Leerspielen von Geldspielautomaten); **BGHSt 47, 160** – Geldautomat (Abhebung durch berechtigten Inhaber unter Überziehung des Kreditrahmens); **OLG Köln NJW 1992, 125** – Bankautomatenmissbrauch durch nichtberechtigten Kontoinhaber; **OLG Düsseldorf NStZ-RR 1998, 137** – Bankautomat (Bankautomatenmissbrauch durch absprachewidrige Abhebung); **BGH NStZ 2015, 197** – Einarmiger Bandit (zur Unbefugtheit); **BGH NStZ 2016, 149** – Bankomat (Missbräuchliche Verwendung einer Bankkarte mit Geheimzahl); **BGH NStZ 2019, 726** – Geldautomat (Gewahrsamslage an aus Geldautomaten ausgegebenen Geldscheinen); **BGH NStZ-RR 2021, 214** – Online-Tickets (Erwerb von Online-Tickets mittels fremder Kreditkarten); **OLG Düsseldorf NStZ 2019, 369** – Kreditkartendaten (Vermögensschäden bei vertraglichem Austauschverhältnis); **BGH BeckRS 2023, 45782** – (Abgrenzung von Betrug zu Computerbetrug bei der unberechtigten Nutzung einer EC-Karte mit Pin).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 30

Subventionsbetrug, § 264 StGB

- I. Rechtsgüter:** – Das Allgemeininteresse an einer effektiven staatlichen Wirtschaftsförderung.
– Das Vermögen der öffentlichen Hand.

II. Struktur und systematische Stellung

- § 264 StGB ist ein betrugsähnlicher Tatbestand im Bereich der Wirtschaftskriminalität.
- Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** im Vorfeld des Betruges, welches noch keinen Eintritt eines Vermögensschadens oder eine konkrete Vermögensgefährdung voraussetzt. Daher enthält § 264 V StGB auch eine besondere Vorschrift hinsichtlich der täglichen Reue, bei nachträglicher freiwilliger Verhinderung der Subventionsgewährung.
- Sinn dieser Regelung ist es, einerseits bestimmte Verhaltensweisen im wirtschaftlichen Verkehr bereits im Vorfeld zu kriminalisieren, andererseits aber auch **Beweisschwierigkeiten zu überwinden**, denn oft entstehen hier Schäden, die sich im Einzelnen nur schwer nachweisen lassen.
- Wird die Subvention tatsächlich gewährt und tritt ein Vermögensschaden nachweisbar ein, so tritt der hierdurch begangene **Betrug, § 263 StGB**, dennoch hinter § 264 StGB zurück.
- § 264 II StGB enthält als **Strafzumessungsregel** eine Vorschrift über besonders schwere Fälle mit drei benannten Regelbeispielen.
- § 264 III StGB i.V.m. § 263 V StGB enthält eine echte Qualifikation bei gewerbsmäßigem Handeln als Mitglied einer Bande.

III. Legaldefinitionen im Hinblick auf den Anwendungsbereich

1. **Subventionen** (§ 264 VII StGB)
 - Erfasst sind nur „direkte“ Subventionen an Betriebe oder Unternehmen, wobei auch öffentliche Unternehmen mit einbezogen sind. „Indirekte“ Subventionen wie z.B. steuerliche Vergünstigungen sind nicht erfasst.
 - Bei Subventionen nach Bundes- oder Landesrecht (§ 264 VII 1 Nr. 1 StGB) wird nur die Wirtschaftsförderung erfasst (nicht: Subventionen für kulturelle Zwecke, Sozialleistungen). Anders bei EG-Subventionen (§ 264 VII 1 Nr. 2 StGB).
2. **Subventionserhebliche Tatsachen** (§ 264 VIII StGB)

IV. Der objektive Tatbestand enthält vier Alternativen im Rahmen des § 264 I StGB:

1. **Unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen (Nr. 1)**
 - Diese müssen für den Subventionsgeber oder einen anderen „vorteilhaft“ sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH gegeben, wenn sie die Aussicht des Subventionsnehmers auf Gewährung der Subvention objektiv verbessern, selbst wenn ihm aus anderen Gründen ein Anspruch auf Gewährung der Subvention zusteht (str.).
 - Täter kann auch ein Amtsträger sein, der unrichtige Darstellungen des Antragstellers behördintern vorprüft und dem zuständigen Vorgesetzten vorlegt.
2. **Zweckwidrige Verwendung von Subventionen (Nr. 2)**
3. **Unterlassen weiterer Angaben über subventionserhebliche Tatsachen (Nr. 3)**

Der Subventionsnehmer muss den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen im Unklaren lassen. Täter kann nur der Subventionsnehmer (vgl. § 2 I SubvG) selbst sein.
4. **Gebrauchen einer unrechtmäßig erlangten Subventionsbescheinigung (Nr. 4)**

V. Der subjektive Tatbestand

- Notwendig ist (einfacher) Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.
- § 264 V StGB dehnt die Strafbarkeit jedoch (für den Betrug untypisch!) hinsichtlich § 264 I Nr. 1 bis 3 StGB auf **Leichtfertigkeit** (= grobe Fahrlässigkeit) aus.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 21 IV 2; Eisele, BT 2, § 25; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 13 I; Rengier, BT I, § 17 II; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 18 I.

Literatur / Aufsätze: Idler, Zweckverfehlung und Vermögensschaden bei Subventionsvergabe, JuS 2007, 904; Kindhäuser, Zur Auslegung des Merkmals „vorteilhaft“ in § 264 I Nr. 1, JZ 1991, 492; Otto, Die Tatbestände gegen Wirtschaftskriminalität im Strafgesetzbuch, JURA 1989, 24; Ranft, Täterschaft beim Subventionsbetrug i.S.d. § 264 I Nr. 1 StGB, JuS 1986, 445; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht – Einführung und Übersicht, JuS 1989, 689,

Rechtsprechung: BGHSt 32, 203 – Tiefbauamt (Amtsträger als Täter des § 264 I Nr. 1 StGB); BGHSt 36, 373 – Milchpulver („Vorteilhaft“ i.S.d. § 264 StGB); BGHSt 44, 233 – Wohnungsbauförderung (Zum Merkmal der subventionserheblichen Tatsache); BGHSt 59, 244 – Fördermittel (Erschleichung von Fördermitteln für den Wohnungsbau durch eine Privatperson); BGH wistra 2018, 302 – Großprojekt (Aufspaltung eines einheitlichen Großprojekts in mehrere Investitionsvorhaben); BGH NStZ-RR 2021, 214 – Corona-Hilfen (Subventionsbetrug durch Antrag auf Corona-Hilfen); BGH NJW 2021, 2055 Corona-Hilfen (Beantragung von Corona-Sofort-Hilfen als Subventionsbetrug), BGH wistra 2023, 123 – Subventionsbetrug (Voraussetzungen des Gestaltungsmisbrauches beim Subventionsbetrug).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 31

Kapitalanlagebetrug, § 264a StGB

- I. Rechtsgüter:** – Das Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit des Kapitalanlagemarktes.
– Das Vermögen des konkreten Anlegers.

II. Struktur und systematische Stellung:

- § 264a StGB ist ein betrugsähnlicher Tatbestand im Bereich der Wirtschaftskriminalität.
- Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** im Vorfeld des Betruges, welches weder einen Eintritt eines Vermögensschadens, noch eine konkrete Vermögensgefährdung voraussetzt. Daher enthält § 264a III StGB auch eine besondere Vorschrift hinsichtlich der täglichen Reue, bei nachträglicher freiwilliger Verhinderung des tatsächlichen Erwerbs bzw. der Erhöhung der Kapitalanteile.
- Sinn dieser Regelung ist es dabei, einerseits bestimmte Verhaltensweisen im wirtschaftlichen Verkehr bereits im Vorfeld zu kriminalisieren, andererseits aber auch **Beweisschwierigkeiten zu überwinden**, denn oft entstehen hier Schäden, die sich nur schwer nachweisen lassen.
- Werden die Kapitalanteile tatsächlich erworben oder erhöht und tritt ein Vermögensschaden tatsächlich ein, so tritt der hierdurch begangene **Betrug, § 263 StGB**, – im Gegensatz zu § 264 StGB – nicht hinter § 264a StGB zurück, da § 263 StGB den höheren Strafrahmen aufweist. Fraglich ist dann, ob Idealkonkurrenz, § 52 StGB, vorliegt oder § 264a StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktritt.

III. Der objektive Tatbestand:

1. **Tathandlung:**
 - a) **Aufstellen unrichtiger vorteilhafter Angaben**
 - **Angaben:** Hierunter versteht man nicht nur reine Tatsachen, sondern auch Bewertungen und Prognosen.
 - **Vorteilhaft:** Angaben, die die Entscheidung des Anlegers für die Kapitalanlage positiv beeinflussen können.
 - b) **Verschweigen nachteiliger Tatsachen**
2. **Bezug:** Die Angaben oder Tatsachen müssen **Umstände** betreffen, die **hinsichtlich der Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung von Kapitalanteilen** (d.h. hinsichtlich der Anlageentscheidung des einzelnen Kunden) **erheblich sind**.
 - „Erheblich“ sind Umstände, die ein verständiger und durchschnittlicher Anleger als maßgeblich einschätzt, also Faktoren, die den Wert, die Chancen und die Risiken einer Kapitalanlage betreffen.
3. **Zusammenhang:** Die Angaben oder Tatsachen müssen im Zusammenhang stehen mit:
 - a) **dem Vertrieb von Wertpapieren (§ 264a I Nr. 1 StGB):** z.B. Aktien, Schuldverschreibungen, Investmentzertifikate.
 - b) **dem Vertrieb von Bezugsrechten (§ 264a I Nr. 1 StGB)**
 - c) **dem Vertrieb von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen (§ 264a I Nr. 1 StGB):** z.B. Kommanditanteile
 - d) **dem Angebot, die Einlage auf die genannten Anteile zu erhöhen (§ 264 I Nr. 2 StGB)**
4. **Tatmittel:** verschiedene Formen von „Werbeträgern“ als da wären:
 - a) **Prospekte**
 - b) **Darstellungen**
 - c) **Übersichten über den Vermögensstand**
5. **Adressat:** Angaben gegenüber einem **größeren Personenkreis**.
Es muss sich um eine so große Zahl potentieller Anleger handeln, dass deren Individualität zurücktritt (Bsp.: offen ausliegende Werbeprospekte, Rundgang von Haustür zu Haustür). Individualangebote werden nur – bei Eintritt eines Vermögensschadens – über § 263 StGB erfasst.

IV. Der subjektive Tatbestand

Erforderlich ist (einfacher) Vorsatz, § 15 StGB, hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale. Da die Vermögensschädigung kein objektives Tatbestandsmerkmal ist, braucht dem Täter keine Schädigungsabsicht nachgewiesen werden. Ebenso ist eine Bereicherungsabsicht nicht erforderlich.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 21 IV 3; Eisele, BT 2, § 26; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 13 III; Rengier, BT I, § 17 III; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 18 II.

Literatur / Aufsätze: Martin, Aktuelle Probleme bei der Bekämpfung des Kapitalanlagen geschwindels, wistra 1994, 127; Mutter, § 264a StGB: ausgewählte Probleme rund um ein verkanntes Delikt, NStZ 1991, 421; Nestler, Kapitalanlagebetrug gem. § 264a StGB im Überblick, JURA 2024, 590; Otto, Die Tatbestände gegen Wirtschaftskriminalität im Strafgesetzbuch, JURA 1989, 24; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht – Einführung und Übersicht, JuS 1989, 689, Ahrens/Redwitz: Aufklärung von Betrugsfällen im Zusammenhang mit Greenwashing – Wissenswertes und Untersuchungsschwerpunkte im ESg-Umfeld, CCZ, 2023, 6.

Rechtsprechung: BGH NJW 2005, 2242 – Immobilienfond (Beurteilung der „erheblichen Umstände“, BGH wistra 2001, 57 – Kanada (Gesetzeskonkurrenz zwischen Kapitalanlagebetrug und Betrug); OLG Köln NJW 2000, 598 – Gastanker (Zum Verjährungsbeginn bei § 264a StGB); BGH NJW 2022, 2262 – Hypothekenanleihen (Kapitalanlagebetrug bei Erwerb der Anlage im Börsenhandel; BGH NJW 2022, 2266 – Hypothekenanleihen (Ursächlichkeit eines Prospektfehlers für Anlageentscheidungen).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 32

Kreditbetrug, § 265b StGB

- I. Rechtsgut:**
- Vermögen.
 - Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft (str.).

II. Struktur und systematische Stellung:

- § 265b StGB ist ein betrugsähnlicher Tatbestand im Bereich der Wirtschaftskriminalität.
- Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** im Vorfeld des Betruges, welches noch keinen Eintritt eines Vermögensschadens oder eine konkrete Vermögensgefährdung voraussetzt. Daher enthält § 265b II StGB auch eine besondere Vorschrift hinsichtlich der täglichen Reue, wenn nachträglich und freiwillig verhindert wird, dass der Kreditgeber die Leistung tatsächlich erbringt.
- Sinn dieser Regelung ist es dabei, einerseits bestimmte Verhaltensweisen im wirtschaftlichen Verkehr bereits im Vorfeld zu kriminalisieren, andererseits aber auch **Beweisschwierigkeiten zu überwinden**, denn oft entstehen hier Schäden, die sich im Einzelnen nur schwer nachweisen lassen.
- Wird der Kredit tatsächlich gewährt und tritt ein Vermögensschaden tatsächlich ein, so geht der verwirklichte **Betrug**, § 263 StGB, der Vorschrift des § 265b StGB vor, sofern man nicht als Rechtsgut das Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft anerkennt (dann: Idealkonkurrenz, § 52 StGB).

III. Kurzzusammenfassung: Im Wesentlichen lässt sich der Inhalt des § 265b StGB dahingehend zusammenfassen, dass derjenige sich strafbar macht, der für einen wirtschaftlichen Betrieb bei einem Geldinstitut einen Kredit beantragt oder verlängern will und dabei den potentiellen Kreditgeber über erhebliche wirtschaftliche Verhältnisse des eigenen Betriebs täuscht, deren Preisgabe in aller Regel dazu führen würden, dass der Kredit nicht gewährt werden würde.

III. Der objektive Tatbestand:

1. **Tathandlung:**
 - a) **Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen über wirtschaftliche Verhältnisse** (§ 265b I Nr. 1a StGB); z.B. in Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten, Gutachten.
 - b) **Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse** (§ 265b I Nr. 1b StGB).
 - c) **Unterlassen einer Mitteilung über Verschlechterungen der in den vorgelegten Unterlagen oder erteilten Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse** (§ 265b I Nr. 2 StGB).
2. **Bezug:** Die Tathandlung muss in Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft stehen. Der Begriff des **Kredites** ist in § 265b III Nr. 2 StGB legaldefiniert:
 - a) **Bei einem Antrag auf Kreditgewährung**
 - b) **Bei einem Antrag auf Kreditbelassung**
 - c) **Bei einem Antrag auf Veränderung der Bedingungen für einen Kredit**
3. **Bevorteilter (potentieller Kreditnehmer):** Als (potentielle) Kreditnehmer kommen nur Betriebe und Unternehmen, nicht aber Privatpersonen in Frage:
 - a) **Betriebe oder Unternehmen** (Legaldefinition in § 265b III Nr. 1 StGB: nur solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern).
 - b) **Vergetäuschte Betriebe oder Unternehmen**
4. **Adressat (potentieller Kreditgeber):** Auch hier kommen nur Betriebe oder Unternehmen (es gilt wiederum die Legaldefinition in § 265b III Nr. 1 StGB), nicht aber private Kreditgeber in Frage.
5. **Vorteilhaftigkeit der gemachten Angaben:** Bei § 265b I Nr. 1 StGB müssen die erteilten Angaben für den Kreditnehmer „**vorteilhaft**“ sein. Dies ist nach dem BGH gegeben, wenn sie die Aussicht des Kreditnehmers auf Gewährung oder Verlängerung des Kredites objektiv verbessern, unabhängig davon, ob der Kredit möglicherweise auch bei Erteilung anderer Angaben gewährt werden würde (str.).
6. **Erheblichkeit:** Die mitgeteilten (Nr. 1) oder unterlassenen (Nr. 2) Angaben müssen für die Entscheidung über den Kreditantrag **erhebliche** sein. Eine Erheblichkeit liegt dann vor, wenn ein verständiger und durchschnittlicher Kreditgeber die Angaben als maßgeblich für die Kreditentscheidung ansieht.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Hilgendorf/Heinrich, § 21 IV 4; Eisele, BT 2, § 27; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 13 II; Rengier, BT I, § 17 IV; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 18 III.

Literatur / Aufsätze: Otto, Probleme des Kreditbetrugs, des Scheck- und Wechselmissbrauchs, JURA 1983, 16; Otto, Die Tatbestände gegen Wirtschaftskriminalität im Strafgesetzbuch, JURA 1989, 24; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht – Einführung und Übersicht, JuS 1989, 689.

Rechtsprechung: **BGHSt 30, 285** – Handelsbilanzen (Verfassungsmäßigkeit des § 265b I Nr. 1a StGB); **BGHSt 36, 130** – Jahresabschluss (Konkurrenz § 263 StGB – § 265b StGB); **BayObLG NJW 1990, 1677** – Autovermietungsfirma (Ein noch zu gründender Betrieb ist kein vergetäuschter Betrieb); **OLG Stuttgart NSTZ 1993, 545** – Bausparkasse (Schutzbereich auf Inland beschränkt); **BGH NSTZ-RR 2020, 45** – Konkurrenzen (Konkurrenzverhältnis zwischen § 331 HGB und Kreditbetrug).

Versicherungsmissbrauch, § 265 StGB

I. Rechtsgut: Vermögen (der Versicherung); a.M.: zusätzlich noch das Interesse an der sozialen Leistungsfähigkeit bestimmter Versicherungszweige.

II. Struktur und systematische Stellung:

- § 265 StGB stellt ein **betrugsähnliches Delikt** dar.
- Es handelt sich um einen **Vorfeldtatbestand des Betruges**. Tathandlung ist allein das Beschädigen etc. einer versicherten Sache. Nicht erforderlich ist, dass eine Schadensmeldung an die Versicherung später abgegeben wird (dann wäre an einen versuchten Betrug, §§ 263, 22 StGB zu denken) oder es sogar zur Auszahlung der Versicherungssumme kommt (dann käme ein vollendet Betrug, § 263 StGB, in Betracht).
- Die Beschädigung etc. der versicherten Sache stellt im Übrigen nicht bereits ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung des Betruges dar, da § 265 StGB sonst überflüssig wäre. Die Täuschungshandlung beginnt erst mit Einreichung der Schadensmeldung bei der Versicherung.
- Handelt es sich um eine gegen Feuer versicherte Sache, die zuvor in Brand gesteckt wurde, kommt bei einem später stattfindenden Betrugs(versuch) § 263 III 2 Nr. 5 StGB in Betracht.
- § 265 StGB ist ein Vergehen mit eigens angeordneter Versuchsstrafbarkeit (Abs. 2).

III. Der objektive Tatbestand:

1. Tathandlung:

- a) **Beschädigen:** Nicht ganz unerhebliche Verletzung der Substanz, der äußereren Erscheinung oder der Form einer Sache, durch welche die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zweck beeinträchtigt wird.
- b) **Zerstören:** Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit gänzlich aufgehoben wird.
- c) **Beeinträchtigen der Brauchbarkeit:** Erhebliche Minderung der Funktionsfähigkeit einer Sache, wobei eine Substanzverletzung nicht unbedingt erforderlich ist.
- d) **Beiseite-Schaffen:** Handlung, welche die versicherte Sache in eine Lage bringt, in der der Zugriff auf sie zumindest erheblich erschwert wird (Bsp.: Verstecken, Verbergen).
- e) **Überlassen an einen anderen:** Übertragung der Sachherrschaft auf einen anderen. Dies kann auch durch Unterlassen geschehen (Täter lässt es zu, dass ein anderer die Sache an sich nimmt).

2. Tatobjekt: Sache:

Jeder körperliche Gegenstand i.S.d. § 90 BGB (wie beim Diebstahl). Damit erfasst § 265 StGB allein **Sachversicherungen**, nicht aber beispielsweise Haftpflichtversicherungen oder Unfallversicherungen, da hier keine konkreten „Sachen“ versichert sind.

3. Bezug:

- **Versichert** ist eine Sache dann, wenn ein förmlicher Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, selbst wenn dieser anfechtbar oder gar nichtig ist oder der Versicherungsnehmer die Raten nicht zahlt.
- Inhaltlich muss es sich handeln um eine Versicherung gegen **Untergang, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl**.

4. Kein gleichzeitiges Vorliegen eines Betruges, § 263 StGB

(gesetzlich angeordnete Subsidiarität): § 265 StGB tritt stets zurück, wenn es entweder durch die Tathandlung selbst oder durch eine spätere Handlung wenigstens zum Versuch des Betruges kommt.

IV. Der subjektive Tatbestand:

1. **Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.**
2. **Absicht, sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen.**

V. Sonderprobleme:

- Unterlässt der Täter später freiwillig eine Schadensmeldung bei der Versicherung ist fraglich, ob die Vorschriften über die tägige Reue hier analog zu Gunsten des Täters angewendet werden können. Dafür spricht der Sinn und Zweck der Regelung (Vorfeldtatbestand), dagegen, dass der Gesetzgeber eine Regelung der täglichen Reue bewusst unterlassen hat.
- Insofern beseitigt ein Rücktritt vom versuchten Betrug, §§ 263, 22 StGB, die Strafbarkeit wegen Versicherungsmissbrauchs nicht. Dieser „lebt“ dann wieder auf.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 21 V; Eisele, BT 2, § 23; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 12; Rengier, BT I, § 15 I; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 18 V.

Literatur / Aufsätze: Geerdts, Betrügerische Absicht i.S. des § 265 StGB, JURA 1989, 294; Geppert, Versicherungsmissbrauch (§ 265 StGB neue Fassung), JURA 1998, 382; Meurer, Betrügerische Absicht und Versicherungsbetrug, JuS 1985, 443; Ranft, Grundprobleme beim sog. Versicherungsbetrug, (§ 265 StGB), JURA 1985, 393; Rönnau, Der neue Straftatbestand des Versicherungsmissbrauchs, JR 1998, 441; Wagner, Subjektiver Tatbestand des Versicherungsbetruges (§ 265 StGB) – Repräsentantenhaftung, JuS 1978, 161.

Rechtsprechung: BGHSt 45, 211 – Autohandel (Konkurrenzen §§ 263, 265, 306b StGB).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 34

(Räuberische) Erpressung, §§ 253, 255 StGB

- I. Rechtsgut:** – Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung (Nötigungskomponente).
– Vermögen (Vermögensschutzkomponente).
- II. Struktur und systematische Stellung:**
- § 253 StGB stellt einen Fall der Nötigung dar, der sich dadurch auszeichnet, dass das Nötigungsziel gerade in einer Vermögensverschiebung liegt.
 - § 255 StGB stellt eine Qualifikation des § 253 StGB dar, die sich dadurch auszeichnet, dass sich entweder die Gewalt gerade gegen eine Person richten muss oder aber mit einer gegenwärtigen Gefahr gerade für Leib oder Leben eines Menschen gedroht wird.
 - §§ 253, 255 StGB sind **Vermögensverschiebungsdelikte**. Vollendet sind die Delikte dann, wenn der Vermögensschaden eingetreten ist, der Vermögensvorteil muss lediglich angestrebt sein (kupiertes Erfolgsdelikt).
- III. Objektiver Tatbestand der §§ 253, 255 StGB:**
1. **Nötigungsmittel** – § 253 StGB: Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel (vgl. Ausführungen bei der Nötigung, Arbeitsblatt BT Nr. 13).
– § 255 StGB: Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (vgl. beim Raub, BT Nr. 22).
 - **Gewalt:** Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch Zufügung eines gegenwärtigen empfindlichen Übels eine Zwangswirkung ausgeübt wird. Der Gewaltbegriff ist identisch mit dem der Nötigung (d.h. es gilt der umstrittene „vergeistigte“ Gewaltbegriff, wonach Gewalt dann vorliegt, wenn auf Grund einer – wenn auch geringfügigen – körperlichen Kraftentfaltung körperlicher oder psychischer Zwang ausgeübt wird, der sich aber jedenfalls körperlich auswirken muss).
 - **Drohung:** Das ausdrückliche oder konkordante In-Aussicht-Stellen eines künftigen empfindlichen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende einen Einfluss zu haben vorgibt. Abzugrenzen von der bloßen **Warnung**: Ankündigung eines Übels, auf das der Warnende keinen Einfluss zu haben vorgibt.
 - **Empfindliches Übel:** Jede über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen, sofern der drohende Verlust oder zu befürchtende Nachteil geeignet ist, einen besonnenen Menschen zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten zu bestimmen.
 2. **Nötigungsziel:** Ein Handeln, Dulden oder Unterlassen des Genötigten.
 3. (Nötigungsbedingte) **Vermögensverfügung** des Opfers, sofern man mit der h.M. annimmt, dass sich Raub und (räuberische) Erpressung tatbestandlich ausschließen. Anders der BGH, der in der (räuberischen) Erpressung den Grundtatbestand, im Raub die lex specialis für diejenigen Fälle sieht, in denen sich die Vermögensschädigung mittels Wegnahme vollzieht (Begründung: In jeder Wegnahme läge zugleich eine „Duldung“ der Wegnahme, die vom Tatbestand des § 253 StGB erfasst sei).
 - Die h.M. grenzt Raub und (räuberische) Erpressung nach der inneren Willensrichtung des Genötigten ab: nur wenn er glaubt eine Wegnahme verhindern zu können, liege eine „freiwillige“ Vermögensverfügung vor.
 - Der BGH stellt bei der Abgrenzung allein auf das äußere Erscheinungsbild ab: Geben (= §§ 253, 255 StGB) oder Nehmen (= § 249 StGB).
 4. **Eintritt eines Vermögensschadens:** Prüfung wie beim Betrug (vgl. Arbeitsblatt BT Nr. 28 Betrug, § 263 StGB – Vermögensverfügung und Schaden).
- IV. Subjektiver Tatbestand der §§ 253, 255 StGB**
1. **Vorsatz** hinsichtlich der Verwirklichung sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.
 2. **Bereicherungsabsicht** (entspricht der Bereicherungsabsicht beim Betrug)
 - a) **Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen:** Es muss dem Täter gerade darauf ankommen, sich oder einem konkreten Dritten einen materiellen Vorteil zu verschaffen (Absicht = zielgerichtetes Wollen).
 - b) **Rechtswidrigkeit dieses Vorteils** („zu Unrecht“): Der Täter darf keinen zivilrechtlichen Anspruch auf den erlangten Vermögenswert besitzen. Geht er irrtümlich davon aus, dass ein solcher Anspruch bestehe, liegt ein Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB vor.
 - c) **Stoffgleichheit:** Der erstrebte Vermögensvorteil muss das genaue Spiegelbild des eingetretenen Vermögensschadens sein.
 - d) **Unmittelbarkeit:** Der erstrebte Vermögensvorteil muss unmittelbare Folge der abgenötigten Handlung sein. Er darf nicht von einem weiteren deliktischen Akt des Täters abhängig sein.
- IV. Die Rechtswidrigkeit der Erpressung** (Prüfung auf Rechtswidrigkeitsebene – str.).
1. Prüfung der allgemeinen **Rechtfertigungsgründe** (Notwehr etc.).
 2. **Verwerflichkeitsprüfung:** Zweck-Mittel-Relation des § 253 II StGB (es liegt ein sogenannter „offener“ Tatbestand vor).

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/Heinrich, § 18 I – III; Eisele, BT 2, §§ 28, 29; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 9; Rengier, BT I, § 11; Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, § 19.

Literatur / Aufsätze: Bletzki, Die Abgrenzung von Raub und Erpressung, JURA 1995, 635; Brand, Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung am Beispiel der Forderungserschöpfung, JuS 2009, 899; Bode, Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung in der juristischen Fallbearbeitung, JA 2017, 110; Ebel, Der Verzicht auf das Exklusivitätsdogma bei der Dreieckserpressung und beim Dreiecksbetrug, JURA 2007, 897; Geilen, Raub und Erpressung (§§ 249 – 256), JURA 1980, 43 (46 ff.); Geppert/Kubitz, Zur Abgrenzung von Raub (§ 249) und räuberischer Erpressung (§§ 253 und 255 StGB), JURA 1985, 276; Hecker, Die Strafbarkeit des Ablistens oder Abnötigens der persönlichen Geheimnummer, JA 1998, 300; Herzberg, Konkurrenzverhältnisse zwischen Betrug und Erpressung, JuS 1972, 570; Joerden, „Mieterücken“ im Hotel, JuS 1985, 20; Krack, Die Voraussetzungen der Dreieckserpressung, JuS 1996, 493; Kudlich, Zum Verhältnis von Raub, räuberischem Diebstahl und räuberischer Erpressung in der Fallbearbeitung, JA 2014, 81; Misch, Erpresser versus Betrüger, JUS 2003, 122; Rengier, Die „harmonische“ Abgrenzung des Raubes von der Erpressung, JuS 1981, 654; Schladitz, Die verschiedenen Problemdimensionen der „Abgrenzung von Raub und (räuberischer) Erpressung“, JA 2022, 89; Schünemann, Raub und Erpressung – Teil 3, JA 1980, 486; Seelmann, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes, JuS 1982, 914; Trunk, Der Vermögensschaden nach § 253 StGB beim Rückverkauf des gestohlenen Gutes an den Eigentümer, JuS 1985, 944.

Literatur/Fälle: Brötz, Strafbarkeit böser Gedanken?, JuS 1997, 146; Graul, Die kriminelle Auswertung eines Gemäldes, JuS 1999, 562; Graul, Überfall in der Tiefgarage, JURA 2000, 204; Hellmann, Überfall am Geldautomaten, JuS 1996, 522; Hoven/Wiedmer, Der Preis des Goldes, JA 2023, 296; Otto, Dirty Harry's Fortwirkung, JURA 1999, 480; Schott, Die aufgedrängte Vertragsbeziehung, JURA 2001, 854; Solbach, Ein heimtückischer Überfall, JA 1999, 234.

Rechtsprechung: BGHSt 4, 105 – Dürren (Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils); BGHSt 7, 197 – Vaterschaft (Abgrenzung Betrug – Erpressung); BGHSt 7, 252 – Geldbörse (Abgrenzung von Raub und Erpressung); BGHSt 14, 386 – Taxi (Gewaltsame Entwendung eines PKW zum vorübergehenden Gebrauch); BGHSt 16, 316 – Kindesmord (Drohung mit dem Tod eines Dritten, der bereits tot ist); BGHSt 19, 342 – Sträucher (Zum Merkmal der Bereicherungsabsicht); BGHSt 20, 136 – Unterhaltsquittung (Zum Vermögensschaden und zur Rechtswidrigkeit der angestrebten Bereicherung); BGHSt 23, 294 – Trittbrettfahrer (Lösegeldforderung durch einen unbeteiligten Dritten); BGHSt 25, 224 – Taxi (Gewaltsame Vereitelung der Durchsetzung einer Forderung) BGHSt 26, 346 – Kunstgegenstände (Rückgabe der Beute gegen Lösegeld); BGHSt 32, 88 – Hotelgast (Ermöglichung des Verlassen des Hotels ohne Bezahlung durch Einsperren des Portiers); BGHSt 34, 394 – Schulschein (Erzwungene Hingabe eines Schulscheins); BGHSt 41, 123 – Sylvia (Dreieckserpressung); BGHSt 41, 368 – Dagobert (Konkurrenz bei mehreren Erpressungshandlungen); BGHSt 44, 251 – Schmiergeld (Drohung mit Abbruch von Geschäftsbeziehungen); BGHSt 48, 362 – Drogenkauf (Kein Kaufpreisanpruch beim Drogenkauf); BGH BeckRS 2024, 4916 – (Voraussetzungen der räuberischen Erpressung).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 35

Untreue, § 266 StGB

I. Rechtsgut: Vermögen.

II. Struktur und systematische Stellung:

- Bei der Untreue handelt es sich um ein **Vermögensdelikt**. Gegenstand der Untreue können also sowohl das Vermögen als Ganzes als auch einzelne Vermögensgegenstände sein.
- Die Untreue ist ein **Vermögensbeschädigungsdelikt**. Ausreichend ist also der Eintritt eines Vermögensschadens. Dass hierdurch irgendjemand bereichert wird oder bereichert werden soll, ist nicht erforderlich. Andererseits schließt eine (angestrebte) Bereicherung eines anderen die Untreue auch nicht notwendigerweise aus. Eine solche ist lediglich für die Erfüllung des Tatbestandes nicht erforderlich.
- Die Untreue ist ein Vergehen, der Versuch ist nicht strafbar. In § 266 II StGB findet sich ein Verweis auf die Anwendung der (Regelbeispiele der) besonders schweren Fälle des Diebstahls und des Betruges.
- § 266 StGB enthält mit dem Missbrauchstatbestand und dem Treubruchstatbestand zwei selbständige Alternativen, wobei der letzte Halbsatz (besondere Vermögensbetreuungspflicht [str.] und Vermögensschaden) für beide Alternativen Geltung beansprucht. Dabei ist der Missbrauchstatbestand lex specialis.
- § 266 StGB ist sowohl ein **Tätigkeitsdelikt** als auch ein **echtes Unterlassungsdelikt**. Ein Rückgriff auf § 13 StGB ist beim Unterlassen nicht erforderlich, da jede vermögensschädigende Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht durch Unterlassen unmittelbar tatbestandsmäßig ist.
- § 266 StGB ist ein **echtes Sonderdelikt**. Der nicht vermögensbetreuungspflichtige Beteiligte kann niemals Täter, sondern nur Teilnehmer sein. Die Vermögensbetreuungspflicht stellt zugleich ein besonderes persönliches Merkmal dar, so dass § 28 I StGB für den Teilnehmer anwendbar ist.

III. Der Missbrauchstatbestand (§ 266 I 1. Alt. StGB)

1. Vorliegen einer besonderen Befugnis (= rechtliche, nicht nur faktische Möglichkeit)

- a) über fremdes Vermögen zu verfügen: scheidet aus bei einem lediglich gutgläubigen Eigentumserwerb nach § 932 BGB oder bei § 56 HGB bzw. bloßer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht.
- b) einen anderen (rechtlich bindend) zu verpflichten.

2. Herkunft dieser Befugnis

- a) Gesetz: z.B. Eltern, Vormund, Pfleger, Testamentsvollstrecker, Gerichtsvollzieher.
- b) Behördlicher Auftrag: z.B. Amtsträger, denen bestimmte Dienstgeschäfte zugewiesen sind.
- c) Rechtsgeschäft: Einräumung einer Vertretungsbefugnis, z.B. Stellvertretung, Prokura.

3. Missbrauch dieser Befugnis: Auseinanderfallen des rechtlichen Könnens im Außenverhältnis und des rechtlichen Dürfens im Innenverhältnis (typischer Fall: bei Erteilung einer Prokura; vgl. §§ 49, 50 HGB).

- Eine Zustimmung des Vermögensinhabers bei riskanten Geschäften stellt zwar ein tatbestandliches Einverständnis dar, ist aber nach den Grundsätzen der recht fertigen Einwilligung zu beurteilen, so dass Willensmängel etc. beachtlich sind.
- Ferner darf das Einverständnis nicht selbst gesetzeswidrig sein bzw. eine Pflichtverletzung darstellen (z.B. Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vermögensverschiebung durch den Vorstand).

4. Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen (= Vermögensbetreuungspflicht – str., ob diese im Rahmen des Missbrauchstatbestandes anwendbar ist; vgl. den Fall der ungedeckten Euroschecks).

- = Besondere qualifizierte Pflichtenstellung im Zusammenhang mit der Geschäftsbesorgung für einen anderen in einer nicht ganz unbedeutenden Angelegenheit, wobei der übertragene Aufgabenkreis von einem Gewicht sein muss und von einem gewissen Grad an Verantwortlichkeit geprägt sein muss. Kriterien hierfür sind: Maß der Selbständigkeit, Bewegungsspielraum und Entscheidungsfreiheit.

5. Vermögensschaden (vgl. die Ausführungen beim Betrug, § 263 StGB und bei der Erpressung, § 253 StGB).

Aber: Der Schaden darf nicht bei irgendeinem Dritten oder hinsichtlich irgendwelcher Vermögenswerte eintreten, sondern muss sich gerade auf das zu betreuende Vermögen beziehen. Ein Schaden wird aber z.B. bei der Fehlleitung zweckgebundener öffentlicher Mittel bejaht.

IV. Der Treubruchstatbestand (§ 266 I 2. Alt. StGB)

1. Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen (= Vermögensbetreuungspflicht; diese ist nach h.M. identisch mit derjenigen des Missbrauchstatbestandes; vgl. oben III 4). Kriterien sind:

- Die Vermögensbetreuungspflicht muss **Hauptpflicht** des Auftrages oder Vertragsverhältnisses sein. Eine bloße **Nebenpflicht** genügt nicht.
- Die Tätigkeit muss Spielraum für **eigenverantwortliche Entscheidungen** bieten. Der Handelnde muss eine gewisse Selbständigkeit und eine gewisse Bewegungsfreiheit besitzen.
- Die allgemeine Pflicht, sich „vertragsgemäß“ zu verhalten und den Vertragspartner nicht zu schädigen genügt regelmäßig für sich genommen nicht.

2. Herkunft dieser Pflicht

- a)–c) Gesetz, behördlicher Auftrag, Rechtsgeschäft (vgl. oben beim Missbrauchstatbestand).
- d) Treueverhältnis (hier kommt sowohl ein rechtlich begründetes als auch ein faktisches Treueverhältnis in Betracht; z.B. nichtiger Vertrag).

3. Verletzung dieser Pflicht durch rechtsgeschäftliches oder faktisches Verhalten; möglich durch Tun oder durch pflichtwidriges Unterlassen.

4. Vermögensschaden (vgl. die Ausführungen beim Betrug, § 263 StGB und bei der Erpressung, § 253 StGB, sowie oben III 5).

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 22; Eisele, BT 2, § 32; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 18 I; Rengier, BT I, § 18; Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, § 21.

Literatur / Aufsätze: Brüning/Wimmer, Vermögensnachteil i.S.d. § 266 StGB beim Einrichten einer verdeckten Kasse – Fall Siemens, ZJS 2009, 94; Dörfel, Beihilfe zur Untreue ohne Hauptital oder „Strafbarkeitslücke“, JURA 2004, 113; Güttinge, Untreuerhalten durch Unterlassen, wistra 1996, 84; Kohlmann, Wider die Furcht vor § 266 StGB, JA 1980, 228; Labsch, Grundprobleme des Mißbrauchstatbestandes der Untreue, JURA 1987, 343, 411; Misch, Die Untreue – Keine Angst vor § 266 StGB!, JuS 2011, 97; Murmann, Untreue (§ 266 StGB) und Risikogeschäfte, JURA 2010, 561; Otto, Der Betreute als Opfer der Untreue, § 266 StGB, JURA 1991, 48; Saliger, Rechtsprobleme des Untreutatbestandes, JA 2007, 326; Seelmann, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes, JuS 1983, 32; Seier/Martin, Die Untreue (§ 266 StGB), JuS 2001, 874; Strauß, Die Betriebsvergütung aus arbeits- und untreueraufrechtlichem Blickwinkel, JuS 2018, 1143; Kudlich/Scheuch/Thüsing, Überhöhte Betriebsratsvergütung als betriebsverfassungsrechtliche Begünstigung, gesellschaftsrechtliche Pflichtverletzung und strafrechtliche Untreue, ZIP 2023, 659; Wittig/Reinhart, Untreue beim verlängerten Eigentumsvorbehalt, NSTZ 1996, 467.

Literatur/Fälle: Von Danwitz, StR-Prüfungsgespräch zur Untreue, JURA 2021, 447; Jordan, Examensklausur im Strafrecht, JURA 2001, 554; Radtke/Krutsch, Der gewinnbringende Firmenwagen, JuS 2001, 258; I. Sternberg-Lieben, Selbsttore eines Vereinskassierers, JA 1997, 124; Regge/Rose/Steffens, Ein teures Rathaus, JuS 1999, 162.

Rechtsprechung: **BGHSt 13, 315** – Eisenbahner (Pflichten eines Verwalters von Fahrkarten); **BGHSt 22, 190** – Händler (Verlängerter Eigentumsvorbehalt); **BGHSt 30, 247** – AStA (Zweckwidrige Verwendung von Geldern); **BGHSt 40, 287** – Überkipper (Verstoß gegen Haushaltsgesetze); **BGHSt 41, 224** – Mietkaution I (Untreue des Vermieters bei Verstoß gegen Pflicht aus § 550b II BGB); **BGHSt 43, 293** – Haushaltsuntreue (Überschreiten des Haushaltspflichten keine Untreue); **BGHSt 44, 376** – Diesel (Pflichtwidriger Verkauf von Grundstücken in der DDR); **BGHSt 46, 30** – Kredit (Untreue durch Kreditvergabe); **BGHSt 47, 8** – Vorruhestand (Untreue durch mangelnde Dokumentation); **BGHSt 47, 22** – GEZ (Konkurrenz von Untreue und Bestecklichkeit); **BGHSt 47, 148** – Sparkassenleiter (Untreue durch Kreditvergabe); **BGHSt 47, 187** – SSV Reutlingen (Untreue durch Unternehmenspenden); **BGHSt 47, 295** – Klinikdirektor (Inhalt und Umfang der Treuabrede); **BGHSt 47, 317** – Panzerverkauf („Kick-back-Zahlungen“ als Vermögensnachteil); **BGHSt 48, 354** – Grundstücksverkauf (Regelbeispiel „großer Vermögensverlust“ bei Austauschverträgen); **BGHSt 49, 147** – Schiffbau (Vermögensbetreuungspflicht des Subventionsempfängers); **BGHSt 52, 182** – Mietkaution II (keine Vermögenswahrnehmungspflicht des Vermieters für Käutionen bei Gewerberaummieter); **BGHSt 52, 323** – Schwarze Kasse (Bildung schwarzer Kassen); **BGHSt 60, 94–120** – Wahlkampf (Strafbarkeit gesetzeswidriger Finanzierung eines Landwahlkampfes); **BGH NSZ 2023, 352** – Betriebsrat (Vermögensbetreuungspflichtverletzung bei überhöhtem Arbeitentgelt für ein Betriebsratsmitglied); **OLG Düsseldorf NJW 2000, 529** – Kunsthandel (keine Vermögensbetreuungspflicht bei bloßer Verkaufsvereinbarung).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 36

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB**I. Rechtsgut:**

- Schutz der Solidargemeinschaft (Beitragsaufkommen der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit).
- Vermögen der Arbeitnehmer (str.).

II. Struktur und systematische Stellung

- § 266a StGB ist ein untreueähnlicher Tatbestand.
- § 266a StGB ist ein echtes **Sonderdelikt** mit entsprechenden Auswirkungen auf die Beteiligung.
- § 266a StGB stellt ein echtes **Unterlassungsdelikt** dar, wobei umstritten ist, inwieweit die Vorschrift eingreifen kann, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist. Voraussetzung einer Strafbarkeit wegen Unterlassens ist ja die grundsätzliche Möglichkeit, die geforderte Handlung zu erbringen.
- § 266a VI StGB enthält die Möglichkeit, bei einer „Selbstanzeige“ von Strafe abzusehen, wenn der Täter bei Fälligkeit der entsprechenden Stelle seine Zahlungsunfähigkeit und deren Gründe mitteilt.

III. Der Tatbestand des § 266a StGB**1. Täterkreis:** § 266a StGB ist ein „echtes Sonderdelikt“. Täter können nur sein:

- Arbeitgeber (Abs. 1, Abs. 2) oder
- diesen gleichgestellte Personen, z.B. der Auftraggeber eines Heimarbeiters (Abs. 5).

2. Tatobjekt:

- Beiträge des Arbeitnehmers (nicht des Arbeitgebers!) zur Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung) – Abs. 1 (führt der Arbeitgeber nur die Hälfte der insgesamt zu entrichtenden Beiträge ab, so wird vermutet, dass es sich um die Beiträge des Arbeitnehmers handelt, eine Strafbarkeit entfällt insoweit).
- Beiträge des Arbeitnehmers (nicht des Arbeitgebers!) zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) – Abs. 1.
- Beiträge des Arbeitgebers (nicht des Arbeitnehmers!) zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) – Abs. 2.
- Teile des Arbeitsentgelts, die der Arbeitgeber aus einem sonstigen Grund an andere zu zahlen hat – Abs. 3 (Bsp.: vermögenswirksame Leistungen, freiwillige Versicherungsleistungen, Lohnpfändungen).
- Ausgeklammert wurde ausdrücklich die **Lohnsteuer**, da die Nichtabführung hier bereits ausreichend über die Straftatbestände des Steuerstrafrechts gesichert ist (§§ 370, 378, 380 AO).

3. Tathandlung:

- Abs. 1: **Vorenthalten** = Nichtabführung der entsprechenden Beiträge an die Einzugsstelle am Tag der Fälligkeit.
 - In Abgrenzung zum Begriff des „Einbehaltens“ soll das Merkmal des „Vorenthaltens“ sicherstellen, dass auch kollusives Verhalten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer (z.B. bei Schwarzarbeit) erfasst wird.
 - Eine Strafbarkeit liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber zugleich dem Arbeitnehmer auch keinen Lohn mehr auszahlt (inzwischen ausdrücklich gesetzlich geregelt).
- Abs. 2: **Vorenthalten und Täuschung** der entsprechenden Stelle durch Tun (Nr. 1) oder Unterlassen (Nr. 2).
- Abs. 3: Nichtzahlung einbehaltener Teile des Arbeitsentgelts bei gleichzeitiger mangelnder Unterrichtung des Arbeitnehmers.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 23 I; Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, § 22 I.

Literatur / Aufsätze: Bader, Schadensermittlung im Beitragsstrafrecht (§ 266 a StGB), wistra 2010, 121; Bittrmann, Keine Strafbarkeit nach § 266a Abs. 1 ohne Lohnzahlung, wistra 1999, 441; Heger, § 266a StGB: Strafrecht im Gewande zivilrechtlicher Judikatur, JuS 1998, 1090; Jacobi/Reufels, Die strafrechtliche Haftung des Arbeitgebers für den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen, BB 2000, 771; Karl, Kaum bekannt, aber höchst relevant für das zweite Staatsexamen: Der Tatbestand des § 266a I StGB, JA 2004, 323; Rönnau, Die Strafbarkeit des Vorenthaltens von Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträgen in der Krise des Unternehmens, NJW 2004, 976; Schulz, Die Strafbarkeit des Arbeitgebers nach § 266a StGB beider Beschäftigung von Scheinselbstständigen, NJW 2006, 183; Wegner, Neue Fragen bei § 266a Abs. 1 StGB – eine systematische Übersicht, wistra 1998, 283.

Rechtsprechung: **BGHSt 47, 318** – Zahlungsunfähigkeit (Unterlassen von Sicherheitsvorkehrungen bei Anzeichen von Liquiditätsproblemen); **BGHSt 48, 307** – Insolvenz (Vorenthalten von Beiträgen während der Insolvenzantragsfrist); **BGHSt 51, 124** – Portugal (Behandlung ausländischer Entsendebescheinigungen); **BGHSt 51, 224** – Türkei (Behandlung ausländischer Entsendebescheinigungen); **BGHSt 52, 67** – Ungarn (Behandlung ausländischer Entsendebescheinigungen); **BGHSt 53, 71** – Trockenbau (Berechnung bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen); BGHSt 64, 195 – Pflegekräfte (Anforderungen an den Tätervorsatz/Tatbestandsirrtum); **BayObLG wistra 1999, 119** – Sozialversicherung (Gezahlte Beiträge sind auf den Arbeitnehmeranteil anzurechnen); **OLG Celle JR 1997, 478** – Zahlungsunfähigkeit (§ 266a StGB bei vollständiger Nichtzahlung des Lohnes).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 37

Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266b StGB

- I. Rechtsgut:** – Vermögen des Kartenausstellers.
– Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (str.).
- II. Hintergrund:** § 266b StGB soll Strafbarkeitslücken decken, die beim Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten durch den an sich berechtigten Karteninhaber auftreten (nicht anwendbar ist § 266b StGB in den Fällen, in denen ein Nichtberechtigter mit einer fremden Scheck- oder Kreditkarte Verfügungen vornimmt).
- **Betrug**, § 263 StGB, greift nicht, da sich derjenige Vertragshändler, der sich vom Täter „mittels Karte bezahlen“ lässt, in der Regel keine Gedanken über dessen Zahlungsfähigkeit macht: auf Grund seines Vertrages mit dem Kartenaussteller bekommt er das Geld auf jeden Fall. Es fehlt also an einem betrugsrelevanten Irrtum.
 - **Untreue**, § 266 StGB, scheidet aus, weil der Karteninhaber keine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Kartenaussteller hat.
- III. Struktur und systematische Stellung**
- § 266b StGB ist ein **untreueähnliches Delikt**, allerdings ist keine Vermögensbetreuungspflicht erforderlich.
 - § 266b ist ein **echtes Sonderdelikt**. Täter kann nur der berechtigte Karteninhaber sein.
 - Konkurrenz: wer mit der Mindermeinung neben § 266b StGB noch § 263 StGB oder § 266 StGB anwendet, muss diese auf Konkurrenzebene zurücktreten lassen (Spezialität).
- IV. Der Tatbestand des § 266b StGB**
1. **Tathandlung:** Missbrauch der eingeräumten Möglichkeit, einen anderen (= den Kartenaussteller) zu einer Zahlung zu veranlassen.
 - Dies gilt insbesondere im „klassischen“ Fall des 3-Partner-Systems: Täter (= Karteninhaber, Käufer) – Vertragspartner (= Geldempfänger, Verkäufer) – Kreditinstitut (= Kartenaussteller). Hier garantiert das Kreditinstitut dem Verkäufer Zahlungen bis zu einer gewissen Höhe, auch wenn das Konto des Karteninhabers keine Deckung mehr aufweist.
 - Umstritten ist die Geltung im 2-Partner-System: Der Täter kann mittels einer Kundenkreditkarte bei einem bestimmten Unternehmen bargeldlos einkaufen und erteilt diesem eine Einzugsermächtigung für sein Konto bei der Bank. Sofern dieses aber keine Deckung mehr aufweist, geht der Kartenaussteller leer aus (da er mit der Bank keinen Garantievertrag geschlossen hat). – Nach der h.M. scheidet hier § 266b StGB aus, da der Täter niemanden zu einer Zahlung „veranlassen“ kann. Es kommt allerdings eine Strafbarkeit wegen Betrugs, § 263 StGB, in Betracht.
 - Wird die Scheck- und Kreditkarte nicht in ihrer Funktion als Scheckkarte, sondern als Codekarte zum Abheben von Geld benutzt, so greift nach h.M. nicht § 266b StGB, sondern § 263a I 3. Var. StGB ein.
 2. **Tatmittel:**
 - a) **Scheckkarte:** insbesondere die auf Grund der Vereinbarung der europäischen Kreditwirtschaft einheitlich gestalteten „Eurocheque-Karten“ mit einer bestimmten Garantiefunktion (seit 2002 aufgehoben).
 - b) **Kreditkarte:** Von einer Kreditkartenfirma ausgestellte Karte mit Garantiefunktion, die einen bargeldlosen Einkauf bei den Vertragshändlern des Kreditkartenunternehmers ermöglicht (str. bei EC/Maestro-Karten).
 3. **Eintritt eines (Vermögens-)Schadens** (vgl. die Ausführungen beim Betrug, § 263 StGB, Arbeitsblatt BT Nr. 28).

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 23 II; Eisele, BT 2, § 33; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 18 II; Rengier, BT I, § 19; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 22 II.

Literatur / Aufsätze: Altenhain, Der strafbare Mißbrauch kartengestützter elektronischer Zahlungssysteme, JZ 1997, 752; Baier, Konsequenzen für das Strafrecht bei Abschaffung des Euroscheckverkehrs, ZRP 2001, 454; Eisele/Fad, Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Missbrauch kartengestützter Zahlungssysteme, JURA 2002, 305; Geppert, Ein heikles Problem zum neuen § 266b StGB, JURA 1987, 162; Heger, Zur Strafbarkeit der Fälschung von Maestro-Karten, wistra 2010, 281; Hilgendorf, Grundfälle zum Computerstrafrecht, JuS 1997, 130; Löhning, Unberechtigte Bargeldabhebung mit eurocheque-Karte und Geheimnummer an defektem Geldautomaten, JR 1999, 362; Ranft, Der Kreditkartenmißbrauch (§ 266b Alt. 2), JuS 1988, 673; Schramm/Glatz, Gefährliches Plastik: Grundfragen des § 266b StGB, AL 2022, 158.

Literatur/Fälle: Thoss, Unerlaubte Kreditschöpfung, JA 2000, 671.

Rechtsprechung: **BGHSt 24, 386** – Scheckkarte (Strafbarkeit des Scheckkartenmissbrauchs vor Einführung des § 266b StGB); **BGHSt 33, 244** – Kreditkarten (Strafbarkeit des Kreditkartenmissbrauchs vor Einführung des § 266b StGB); **BGHSt 38, 281** – Kundenkarte (Missbrauch im „Zwei-Partner-System“); **BGHSt 47, 160** – Geldautomat (Scheckkartenmissbrauch des berechtigten Karteninhabers); **BGH NStZ 1992, 278** – Spielschulden (Unberechtigte Weitergabe einer Kreditkarte an Dritte); **BGH NStZ 1992, 278** – Spielschulden (Unberechtigte Weitergabe einer Kreditkarte an einen Dritten); **BGH NStZ 1993, 283** – Kreditkarten (Konkurrenz § 263 StGB – § 266b StGB); **BGH NStZ-RR 2017, 281** – Kreditkarten (Tauglicher Täter des § 266b StGB).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 38

Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB

I. Rechtsgut: Vermögen.

II. Struktur und systematische Stellung:

- § 265a StGB ist ein betrugsähnliches Delikt, welches sich vom Betrug dadurch unterscheidet, dass im konkreten Fall kein Mensch getäuscht wird.
- Auf Konkurrenzebene tritt § 265a StGB infolge gesetzlich angeordneter Subsidiarität hinter Delikte mit gleicher – vermögensrechtlicher – Schutzrichtung (z.B. Betrug, nicht aber: Hausfriedensbruch) zurück.

III. Der objektive Tatbestand

1. **Tathandlung:** Erschleichen (einer Leistung): Unbefugte Inanspruchnahme einer Leistung (durch ordnungswidrige Überwindung der jeweiligen Kontrollmechanismen; letzteres str.).
2. **Tatobjekt:** Entgeltliche Leistung; diese muss erbracht werden in Form einer:
 - a) **(Leistung eines) Automaten:** Mechanisch oder elektronisch wirkende Geräte, die dem Benutzer nach Einwurf der entsprechenden Geldstücke oder Wertmarken eine bestimmte Leistung erbringen.
 - h.M.: erfasst sind nur wirkliche **Leistungautomaten**, nicht aber **Warenautomaten**. Denn wer sich eine Sache aus einem Warenautomat aneignet, der begeht notwendigerweise einen Diebstahl, weswegen diese Fälle von § 265a StGB nicht erfasst sein könnten (erfasst sind also nur z.B. Musikboxen, Spielautomaten, Schuhputzautomaten, Ferngläser an Aussichtspunkten, Waschautomaten, Fotoautomaten).
 - Als Warenautomat ist auch derjenige Automat anzusehen, der ein **verkörpertes** Recht auf Leistung vermittelt (Parkscheine, Eintrittskarten).
 - a.M.: es werden auch Warenautomaten tatbestandlich erfasst. Liegt zugleich ein Diebstahl vor, tritt § 265a StGB zurück.
 - **entscheidend ist**, dass der Automat die Leistung tatsächlich selbst erbringt und nicht lediglich als Kontrollmechanismus oder „Kasse“ fungiert (Bsp.: Parkhauskassensautomaten).
 - b) **Leistung eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes:** Der Täter muss in ordnungswidriger Weise gerade die technischen Schutzvorrichtungen umgehen. Nicht erfasst ist das bloße unbefugte Telefonieren.
 - c) **Beförderung durch ein Verkehrsmittel**
 - Umstritten ist hier insbesondere das reine „**Schwarzfahren**“.
 - BGH:** § 265a StGB ist anwendbar, da für das Erschleichen ein ordnungswidriges Verhalten genügt, bei dem sich der Täter mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt. Der Schwarzfahrer erweckt aber durch sein äußerlich unauffälliges Verhalten und Mitfahren den Anschein, ein ehrlicher Benutzer eines öffentlichen Verkehrsmittels zu sein.
 - a.M.:** § 265a StGB ist nicht erfüllt, da hierzu typischerweise Kontrollmechanismen ausgeschaltet oder überwunden werden müssen, die im modernen Massenverkehr aber nicht mehr üblich sind.
 - § 265a StGB betrifft jedoch nur Fälle, in denen das Entgelt nicht entrichtet wurde. Wer hingegen eine gültige Fahrkarte besitzt, diese allerdings zu Hause vergessen hat, handelt nicht tatbestandsmäßig.
 - d) **Zutritt zu einer Veranstaltung** (Bsp.: Theater-, Sport- oder Konzertveranstaltungen).
Erforderlich ist hier allerdings die Überwindung einer Kontrolleinrichtung (z.B. Klettern über den Zaun).
 - e) **Zutritt zu einer Einrichtung** (Bsp.: Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Tiergärten).

IV. Der subjektive Tatbestand

1. **Vorsatz** bezüglich sämtlicher Merkmale des objektiven Tatbestandes.
2. **Absicht**, das jeweilige Entgelt nicht zu entrichten.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, 21 II; Eisele, BT 2, § 24; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 14; Rengier, BT I, § 16; Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, § 17.

Literatur / Aufsätze: Alwart, Perpetuertes Unrecht Zur Kritik der massenhaften Verfolgung von Schwarzfahren, ZIS 2016, 534; Bock, Erschleichen von Leistungen, § 265 a StGB, JA 2017, 357; Ellbogen, Strafbarkeit des einfachen „Schwarzfahrens“, JuS 2005, 20; Exner, Strafbares „Schwarzfahren“ als ein Lehrstück juristischer Methodik, JuS 2009, 990; Fischer, „Erschleichen“ der Beförderung bei freiem Zugang?, NJW 1988, 1828; Hauf, Schwarzfahren im modernen Massenverkehr – strafbar nach § 265a StGB?, DRiZ 1995, 15; Hinrichs, Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Erschleichen“ in § 265a I Alt. 3 StGB („Schwarzfahren“); Mutsch, Strafbarkeit vernögensloser Schwarzfahrer, NZV 2022, 54; Oglakcioglu, Eine „schwarze“ Liste für den Juristen, JA 2011, 588; Preuß, Praxis- und klausurrelevante Fragen des „Schwarzfahrens“, ZJS 2013, 257; Ranft, Strafrechtliche Probleme der Beförderungser schleichung, JURA 1993, 84; Schall, Der Schwarzfahrer auf dem Prüfstand des § 265a StGB, JR 1992, 1; Seelmann, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes, JuS 1982, 750; Stiebig, „Erschleichen“ i.S.d. § 265a Abs. 1 Alt. 3 StGB, JURA 2003, 699.

Rechtsprechung: BGHSt 53, 122 – Schwarzfahrt (Schwarzfahren); BayObLG JR 1991, 433 – Parkuhr (Benutzung eines öffentlichen Parkplatzes); BayObLG NJW 1986, 1505 – Tageskarte (Beförderung ohne Mitschließen der Fahrkarte); OLG Düsseldorf NJW 2000, 2120 – Schwarzfahren II (Strafbarkeit des Schwarzfahrens); OLG Frankfurt NStZ-RR 2001, 269 – Schwarzfahren III (Strafbarkeit des Schwarzfahrens); OLG Stuttgart NJW 1990, 924 – Schwarzfahren I (Schwarzfahren im öffentlichen Personenverkehr); OLG Hamburg NJW 1987, 2688 – Schwarzfahrt (Schwarzfahren im öffentlichen Personenverkehr).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 39

Hehlerei, § 259 StGB

I. Rechtsgut: Vermögen (der Unrechtsgehalt der Hehlerei liegt in der Aufrechterhaltung der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage durch einverständliches Zusammenwirken von Vortäter und Hehler; oft werden Diebstähle auch nur deswegen begangen, weil der Täter weiß, dass er die gestohlene Sache, an der er selbst gar kein Interesse hat, über einen Hehler gewinnbringend veräußern kann).

II. Struktur und systematische Stellung

- § 259 StGB ist ein Anschlussdelikt und setzt daher zwingend eine rechtswidrige Vortat voraus.
- § 259 StGB ist ein Vergehen, die Versuchsstrafbarkeit ist in § 259 III StGB gesondert angeordnet.
- Gem. § 259 II i.V.m. §§ 247, 248a StGB ist bei einer Hehlerei im Haus- und Familienkreis bzw. bei geringwertigen Sachen ein Strafantrag erforderlich.
- Qualifikationen finden sich in § 260 I Nr. 1 StGB (gewerbsmäßige Hehlerei), § 260 I Nr. 2 StGB (Bandenhehlerei) und § 260a StGB (gewerbsmäßige Bandenhehlerei). Die Begriffe der „Gewerbsmäßigkeit“ und der „Bande“ entsprechen denjenigen der §§ 243 I 2 Nr. 3, 244 I Nr. 2 StGB.

III. Der objektive Tatbestand**1. Das Vorliegen einer Vortat** (= eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat):

- Als Vortaten sind neben dem ausdrücklich genannten Diebstahl („gestohlen hat“) alle Vermögensdelikte (u.a. auch eine Hehlerei) denkbar, darüber hinaus auch sonstige Delikte, sofern sie im Einzelfall unter Verletzung fremder Vermögensinteressen zu einem deliktischen Sacherwerb und unmittelbar dadurch zu einer rechtswidrigen Vermögenslage geführt haben (u.a. eine Nötigung zur Herausgabe einer Sache, auf die der Täter glaubt, einen Anspruch zu haben).
- Zur „rechtswidrigen“ Tat vgl. § 11 I Nr. 5 StGB: die Vortat muss zwar vorsätzlich, nicht aber schulhaft begangen werden. Eine versuchte Tat reicht nur dann aus, wenn der Täter hierdurch die Sache erlangt hat.

2. Tatobjekt: eine Sache: vgl. zum Sachbegriff § 242 StGB.

- Es werden nur **körperliche Gegenstände** erfasst, nicht aber Forderungen oder sonstige Rechte.
- Die Sache muss aus der Vortat stammen (nicht erfüllt bei Weitergabe unerlaubt vervielfältiger Computersoftware auf tätereigenen Datenträgern).
- Es muss eine **körperliche Identität** der weitergegebenen mit der durch die Vortat erlangten Sache bestehen. Eine sogenannte **Ersatzhehlerei** ist nach deutschem Strafrecht straflos. Allerdings kann in dem Weiterverkauf oder Umtausch der gestohlenen Sache eine neue Straftat (i.d.R. ein Betrug, § 263 StGB) zu sehen sein, weswegen dann auch die neue Sache ein taugliches Hehlereiobjekt darstellt.

3. Die Vortat muss „durch einen anderen“ begangen worden sein:

- Der Täter, Mittäter oder mittelbare Täter der Vortat kann niemals Hehler sein.
- Eine Teilnahme an der Vortat ist jedoch unschädlich: Anstifter und Gehilfe der Vortat können daher Hehler sein.
- Stiftet der Vortäter einen anderen zu einer Hehlerei an, so ist er dennoch straflos (Erst-recht-Schluss bzw. Anstiftung als mitbestrafte Nachtat).
- Umstritten ist die Frage bei einem Rückkauf der Sache vom (bösgläubigen) Hehler seitens des Vortäters.

4. Der Vortäter muss die Sache „erlangt“ haben:

- Der Vortäter muss eine tatsächliche Verfügungsgewalt über die Sache besitzen.
- Die Hehlerei muss der Vortat zeitlich nachfolgen. Nach der h.M. genügt es daher nicht, dass der Vortäter die Vortat gerade durch die Übergabe der Sache an den Hehler begeht, da in diesem Fall keine rechtswidrige Besitzlage aufrechterhalten werden kann. Nach a.M. können Vortat und Hehlerei in einem Akt zusammenfallen.

5. Tathandlungen: Notwendig ist jeweils ein einverständliches (= kollusives; str.) Zusammenwirken von Hehler und Vortäter. Ein Handeln gegen den Willen des Vortäters kann niemals eine Hehlerei darstellen, sodass die Erlangung einer gestohlenen Sache durch Diebstahl nicht erfasst wird (str., wenn die gestohlene Sache durch Betrug oder Erpressung erlangt wird, da hier nach h.M. immerhin eine „freiwillige“ Vermögensverfügung gefordert wird). Ist der Besitzer einer gestohlenen Sache gutgläubig, scheidet nach h.M. Hehlerei durch den Erwerber ebenfalls aus.

- a) **Ankaufen:** Derivativer Erwerb einer Sache vom Vortäter durch den Hehler, wobei diesem aber jedenfalls die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Sache eingeräumt werden muss.

- b) **Sich oder einem Dritten verschaffen:** Bewusster und gewollter Erwerb der tatsächlichen Verfügungsgewalt über eine Sache zu eigenen Zwecken durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter.

- D.h. die Verfügungsgewalt muss gerade deswegen erworben werden, um sich die Sache faktisch dem eigenen Vermögen einzuverleben.
- Dies scheidet dann aus, wenn der Hehler die Sache lediglich als „Verkaufskommissionär“ weiterverkaufen soll (dann: „Absetzen“).
- Auch ein gemeinsamer Verzehr gestohlenen Sachen reicht nach h.M. nicht aus.

- c) **Absetzen:** Die selbständige und weisungsunabhängige rechtsgeschäftliche Übertragung einer Sache im Wege entgeltlicher (wirtschaftlicher) Verwertung durch Verkauf, Tausch oder Verpfändung (nach a.M. auch: durch Schenkung). Dabei muss der Erwerber eine selbständige Verfügungsgewalt über die Sache erlangen. Während nach der Rechtsprechung früher jedes **auf einen Absatz gerichtete Tätigwerden** genügte, verlangt sie inzwischen, wie auch die h.M., einen **Absatzerfolg** und bejaht andernfalls lediglich einen Versuch.

- d) **Absetzen helfen:** Die unselbständige Unterstützung des Vortäters bei dessen Absatzbemühungen in dessen wirtschaftlichem Interesse. Konstruktiv handelt es sich hier um eine tatbestandlich verselbständigte Beihilfe in Bezug auf das Absetzen der Sache durch einen anderen.

IV. Der subjektive Tatbestand**1. Vorsatz** hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.**2. Bereicherungsabsicht:** Täter muss handeln, um sich oder einen Dritten zu bereichern. „Dritter“ kann nach h.M. nicht der Vortäter sein.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 28; Eisele, BT 2, § 46; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 19; Rengier, BT I, § 22; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 25.

Literatur / Aufsätze: Berz, Grundfragen der Hehlerei, JURA 1980, 57; Bosch, Strafgrund und kriminalpolitische Funktion des Hehlereitbestandes, JURA 2018, 826 ff.; Geppert, Zum Verhältnis von Täterschaft/Teilnahme an der Vortat und anschließender Hehlerei (§ 259 StGB), JURA 1994, 100; Heinrich, Die Entgegnahme von raubkopierter Software als Hehlerei?, JZ 1994, 938; Jahn, Fortführung der geänderten Rechtsprechung zur Auslegung des Merkmals „Absetzen“ für die Absatzhilfe – mit Konsequenzen für den Versuchsbeginn, JuS 2017, 1128; Jahn/Palm, Die Anschlussdelikte – Hehlerei (§§ 259-260a StGB), JuS 2009, 501; Kretschmer, Ein Blick auf die Anschlussdelikte – Schwerpunkte: die §§ 258 und 259 StGB, JA 2023, 382; Kudlich, Neuere Probleme bei der Hehlerei, JA 2002, 672; Otto, Hehlerei, § 259 StGB, JURA 1985, 148; Roth, Grundfragen zum Hehlereitbestand, JA 1988, 193, 258; Rudolphi, Grundprobleme der Hehlerei, JA 1981, 1, 90; Seelmann, Grundfälle zur Hehlerei, JuS 1988, 39; Schwabe/Zitzen, Probleme der Absatzhilfe bei § 259 I StGB; Stoffers, Die entgeltliche Rückveräußerung einer gestohlenen Sache an deren Eigentümer durch einen Dritten, JURA 1995, 113; Wagner, Zum Merkmal des „Sichverschaffens“ bei der Hehlerei, ZJS 2010, 17; Wiedner, Prüfungsrelevante Probleme der Hehlerei, JuS 2021, 207; Zöller/Frohn, Zehn Grundprobleme des Hehlereitbestandes (§ 259 StGB), JURA 1999, 378.

Literatur/Fälle: Bernsmann, Der mehrfach mißglückte Kunsttransfer, JURA 1992, 491; Mitsch, Die wertvolle Uhr, JuS 1999, 372; Park, Das Revierderby, JuS 1999, 887; Ranft, Falsche Freunde, JURA 1991, 588.

Rechtsprechung: **BGHSt 7, 134** – Teilnehmer (Hehlerei trotz Teilnahme an der Vortat); **BGHSt 13, 403** – Aluhandel (Beihilfe zum Diebstahl und Hehlerei in Tateinheit); **BGHSt 26, 358** – Absatzhilfe (Abgrenzung der Tathandlungen); **BGHSt 27, 45** – Ölgemälde (Absetzen und Absetzenhelfen); **BGHSt 35, 172** – Scheckformulare (Mitverfügungsgewalt als Sich-Verschaffen); **BGHSt 42, 196** – Betrug (Einverständliches Zusammenwirken); **BGHSt 43, 110** – Schloss Adelshofen (Absetzen von Diebesgut an verdeckten Ermittler); **BGH NSIZ 1995, 85** – Autoschieberbande (gewerbsmäßige und bandenmäßige Hehlerei).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 40

Geldwäsche, § 261 StGB

I. Rechtsgut

- § 261 I StGB: die Rechtspflege.
- § 261 II StGB: die Rechtspflege und das durch die Vortat geschützte bzw. verletzte Rechtsgut.

II. Struktur und systematische Stellung

- § 261 StGB enthält zwei selbstständige Tatbestände: den Verschleierungs- und Vereitelungstatbestand in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 und den „Isolierungstatbestand in Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4.
- § 261 StGB stellt ein Vergehen dar, die **Versuchsstrafbarkeit** ist in § 261 III StGB eigenständig angeordnet.
- § 261 IV StGB enthält eine Qualifikation mit erhöhter Strafandrohung gegen geldwäscherechtlich Verpflichtete gemäß § 2 GwG.
- § 261 V StGB enthält außerdem eine **Strafzumessungsregel** für besonders schwere Fälle mit zwei benannten Regelbeispielen (gewerbsmäßiges Handeln; bandenmäßige Begehung).
- In § 261 VI StGB wird die Strafbarkeit – für Anschlussdelikte untypisch – auf **leichtfertiges Handeln** ausgedehnt.
- Spezielle **Strafaufhebungsgründe** enthalten § 261 VII und VIII StGB: die Beteiligung an der Vortat in Abs. 7 und die tätige Reue in Abs. 8.

III. Der objektive Tatbestand des Verschleierungs- und Vereitelungstatbestands (§ 261 I 1 Nr. 1 und 2, II StGB)

1. Tatobjekt: Gegenstand der aus einer bestimmten rechtswidrigen Tat herrührt.

- Das Merkmal des Gegenstandes ist dabei **weit** zu verstehen und umfasst **jeden Vermögenswert**. Bsp.: bewegliche und unbewegliche Sachen; Bargeld und Buchgeld; Wertpapiere und Forderungen.
- Auch der Begriff des **Herröhrens** soll nach Ansicht des Gesetzgebers weit ausgelegt werden. Es sollen auch Gegenstände erfasst werden, die aus einer **Kette weiterer Verwertungshandlungen** unter Beibehaltung des wirtschaftlichen Wertes der Sache erlangt werden. Selbst Gegenstände, die nur teilweise mit „bemakeltem“ Geld erworben wurden, zählen hierzu.

2. Taugliche Vortat des § 261 I StGB: Seit der Neufassung des § 261 StGB mit Wirkung zum 18.3.2021 ist der zuvor geltende Straftatenkatalog entfallen. Mit dem nunmehr verfolgten „all-crime“ Ansatz kann jede rechtswidrige Straftat taugliche Vortat des § 261 I StGB sein.

3. Tathandlungen:

- Verbergen des Gegenstandes:** typischer Fall ist hier das Verstecken der Beute.
- Verschleierung der Herkunft des Gegenstandes:** jedes irreführende Verhalten, welches die Ermittlung der Herkunft des Gegenstandes erschwert (Bsp.: Einschleusen von „Drogengeld“ in den Geldkreislauf durch jede Barzahlung).
- Umtausch, Übertragung oder Verbringung des Gegenstands in der Absicht** (= abstraktes Gefährdungsdelikt mit stark überschießender Innentendenz) der Vereitelung
 - **der Ermittlung der Herkunft des Gegenstandes**
 - **des Auffindens des Gegenstandes**
 - **der Einziehung des Gegenstandes** (zur Einziehung vgl. §§ 73 ff. StGB)

IV. Der objektive Tatbestand des Isolierungstatbestands (§ 261 I 1 Nr. 3 und 4 StGB)

1. Tatobjekt: Gegenstand i.S.d. Verschleierungs- und Vereitelungstatbestands, § 261 I 1 Nr. 1 und 2, II StGB.

2. Tathandlungen:

- Den Gegenstand sich oder einem anderen verschaffen** (Nr. 3): vgl. dieselben Merkmale in § 259 StGB.
- Verwahren des Gegenstandes** (Nr. 4), wenn Täter die Herkunft des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Erlangens gekannt hat.
- Den Gegenstand für sich oder einen anderen verwenden**, wenn der Täter die Herkunft des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Erlangens gekannt hat. Unter **Verwenden** versteht man sowohl Verfügungen über einen Gegenstand als auch dessen bestimmungsgemäßer Gebrauch.

3. Kein Ausschluss nach Abs. 1 S. 2: die Strafbarkeit entfällt, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

4. Kein Ausschluss des Vorsatzes nach Abs. 1 S. 3: Entgegennahme von Honorar seitens des Strafverteidigers eines Mitgliedes einer kriminellen Vereinigung, solange dieser keine sichere Kenntnis von der bemakelten Herkunft des Geldes hat.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 29; Eisele, BT 2, § 47; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 20; Rengier, BT I, § 23; Wessels/Hilkenkamp/Schuh, BT 2, § 26.

Literatur / Aufsätze: Barton, Verteidigerhonorar und Geldwäsche, JuS 2004, 1033; El-Ghazi/Laustetter, Das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche, NZWiSt 2021, 209; Fahl, Grundprobleme der Geldwäsche (§ 261 StGB), JURA 2004, 160; Hamm, Geldwäsche durch Annahme von Strafverteidigerhonorar, NJW 2000, 636; Hombrecher, Der Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) – Inhalt, Aufbau, Problemstellungen, JA 2005, 67; Jahn/Ebner, Die Anschlussdelikte – Geldwäsche (§§ 261–262 StGB), JuS 2009, 597; Koch, Geldwäschebekämpfung und Barmittelkontrollen, ZWH 2022, 40; Kreß, Das neue Recht der Geldwäschebekämpfung, wiстра 1998, 121; Lampe, Der neue Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB), JZ 1994, 123; Mitsch, „Verschaffen“ als Merkmal des Straftatbestandes, JA 2020, 32; Mütter, Verteidigerhonorar und Geldwäsche, JURA 2001, 318; Otto, Geldwäsche § 261 StGB, JURA 1993, 329; Ranft, Verteidigerhonorar und Geldwäsche – die Entscheidung des BVerfG vom 30.3.2004, JURA 2004, 759; Reisch, Die Geldwäsche, JuS 2023, 207.

Literatur / Klausuren: Klesczewski/Knaupe/Schröder, Revision, Geldwäsche, Richtlinienkonforme Auslegung, JuS 2022, 521.

Rechtsprechung: BVerfGE 110, 226 – Strafverteidiger (Verteidigerhonorar und Geldwäsche); **BGHSt 43, 158** – Geldwäsche (Zur Verfassungsmäßigkeit des Geldwäschetatbestandes); **BGHSt 55, 36** – Geldwäsche II (Verschaffung durch Täuschung oder Nötigung); **BGHSt 67, 130** – Geldwäsche III (Erfüllung des Qualifikationstatbestands durch Verpflichteten gemäß § 2 GwG); **BGH NStZ 1995, 500** – Geldwäsche (Verschleierung der Herkunft); **BGH NJW 1999, 436** – V-Mann (Tatbestandsmerkmal des „Gefährdens“); **BGH NJW 2006, 1297** – Flugzeugteile (Verhältnis von Hehlerei und Geldwäsche); **OLG Hamburg NJW 2000, 674** – Verteidigerhonorar (Geldwäsche durch Strafverteidiger); **BGH NStZ 2024, 90** – (Geldwäsche und Vorbeteiligung bei Finanzagenten).

Sachbeschädigungsdelikte, §§ 303 ff. StGB

I. Überblick über die Sachbeschädigungsdelikte und deren geschützte Rechtsgüter

- Sachbeschädigung, § 303 StGB:** Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache. Rechtsgut ist das Eigentum. § 303 StGB ist der Grundtatbestand zu §§ 305, 305a StGB. Die Sachbeschädigung ist ein Vorsatzdelikt, die fahrlässige Sachbeschädigung ist straflos. Nach § 303 III StGB ist der Versuch strafbar.
- Datenveränderung, § 303a StGB:** Löschen, Unterdrücken, Unbrauchbarmachen oder Verändern von Daten. Rechtsgut ist das Interesse des Verfügungsberechtigten an der unverehrten Verwendbarkeit der gespeicherten Daten.
- Computersabotage, § 303b StGB:** Störung von Datenverarbeitungsvorgängen in fremden Betrieben, fremden Unternehmen oder Behörden. Rechtsgut ist das Interesse von Wirtschaft und Verwaltung am störungsfreien Funktionieren ihrer Datenverarbeitung. § 303b I Nr. 1 StGB stellt eine Qualifikation des § 303a StGB dar. § 303b I Nr. 2 StGB ist hingegen ein selbstständiger Tatbestand.
- Gemeinschädliche Sachbeschädigung, § 304 StGB:** Zerstörung von Gegenständen des öffentlichen Interesses (die auch im Eigentum des Täters stehen können). Keine Qualifikation des § 303 StGB, sondern eigenständiges Delikt (stehen in Idealkonkurrenz). Rechtsgut ist das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der bezeichneten Gegenstände.
- Zerstörung von Bauwerken, § 305 StGB:** Zerstörung oder teilweise Zerstörung der hier genannten Bauwerke (u.a. auch Schiffe, Eisenbahnen). Qualifikation des § 303 StGB. Rechtsgut ist das Eigentum.
- Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, § 305a StGB:** Zerstörung oder teilweise Zerstörung fremder technischer Arbeitsmittel (insofern Vorfeldtatbestand zu § 316b StGB) oder Objekten, welche für dienstliche Zwecke verwendet werden. Qualifikation des § 303 StGB. Rechtsgut ist das Eigentum.

Achtung: Alle Delikte sind Vergehen mit eigens angeordneter Versuchsstrafbarkeit. Die §§ 303, 303a und 303b StGB sind überdies Strafantragsdelikte (§ 303c StGB).

II. Der Tatbestand des § 303 StGB

- Tatobjekt:** Eine fremde Sache. Es gilt der Sachbegriff des Diebstahls (Sache als körperlicher Gegenstand, § 90 BGB). Der Wert der Sache spielt keine Rolle. Nicht erforderlich ist es, dass es sich um eine bewegliche Sache handelt.

- Tathandlung:** Beschädigen oder Zerstören.

- a) § 303 I StGB**

- Beschädigen:** Jede körperliche Einwirkung auf eine Sache, durch die (1) ihre Substanz nicht nur unerheblich verletzt oder (2) ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
 - Substanzverletzung:** Umfasst jede Veränderung der stofflichen Zusammensetzung einer Sache (z.B. Kratzer).
 - Funktionsbeeinträchtigung:** Diese liegt dann vor, wenn die Sache im vorliegenden Zustand nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. Ob sie durch eine Reparatur wieder funktionsfähig gemacht werden könnte, ist unerheblich. Notwendig ist allerdings auch hier eine gewisse Erheblichkeit. Lässt sich die Sache ohne nennenswerten Aufwand an Mühe, Zeit oder Kosten wieder funktionsfähig machen, liegt keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung vor.

Keine Beschädigung liegt dagegen bei einer bloßen Sach- oder Nutzungsentziehung sowie beim bestimmungsgemäßen Verbrauch einer Sache vor (z.B. beim Verzehren von Lebensmitteln; hier liegt aber regelmäßig ein Diebstahl vor).

- bb) Zerstören:** Die vollständige Vernichtung der Existenz einer Sache oder zumindest eine so weitgehende Beschädigung, dass die Sache ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig verliert (= besonderer Grad der Beschädigung).

- b) § 303 II StGB:** Tathandlung des § 303 II StGB kann jedes beliebige Verhalten sein, dass den Taterfolg kausal herbeiführt. Tat erfolg des § 303 II StGB ist die wesentliche Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes (z.B. Graffiti).

- nicht nur unerhebliche Veränderung: entspricht der Unerheblichkeit bei der Funktionsbeeinträchtigung
- nicht nur vorübergehende Veränderung: Beeinträchtigungen dürfen nicht in kurzer Zeit selbst vergehen
- unbefugte Veränderung: Gestaltungswille des Eigentümers bzw. sonst Berechtigten ist maßgeblich (nach h.M.: bei Zustimmung des Eigentümers: Tatbestandsausschluss)

Allgemein: § 303 II StGB ist nur zu prüfen, wenn nicht bereits § 303 I StGB vorliegt (Subsidiarität).

Achtung: Das Merkmal „rechtswidrig“ in § 303 I StGB stellt kein Tatbestandsmerkmal, sondern ein „allgemeines Verbrechensmerkmal“ dar. Es enthält somit nur einen deklaratorischen Hinweis auf oft eingreifende Rechtfertigungsgründe.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 12; Eisele, BT 2, §§ 15-20; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 5; Rengier, BT I, §§ 24-26; Wessels/Hilkenkamp/Schuh, BT 2, § 1-2.

Literatur / Aufsätze: Eisele, § 303 StGB: Sachbeschädigung durch Graffiti, JA 2000, 101; ders, Der Kernbereich des Computerstrafrechts, Jura 2012, 922 (930-934); Hecker, Herstellung, Verkauf, Erwerb und Verwendung manipulierter Telefonkarten, JA 2004, 762; Hilgendorf, Grundfälle zum Computerstrafrecht, JuS 1996, 890, 1082; Jahn, Nötigung und Sachbeschädigung, JuS 2012, 1140; Ladiges, Grundfälle zu den Sachbeschädigungsdelikten, §§ 303-305a StGB, JuS 2018, 657, 754; Long Bui, Strafrechtliche Reform des „Containern“, ZJS 2023, 205; Satzger, Der Tatbestand der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) nach der Reform durch das Graffiti-Bekämpfungsgesetz, JURA 2006, 428; Schuh, Verändern des Erscheinungsbildes einer Sache als Straftat, JA 2009, 169; Seelmann, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1985, 199; Stree, Beschädigung eines Polizeistreifenwagens, JuS 1983, 836; Stree, Probleme der Sachbeschädigung, JuS 1988, 187; Waszcynski, Prüfungsrelevante Problemkreise der Sachbeschädigungsdogmatik, JA 2015, 259.

Literatur / Fälle: Mürbe, Der Autonarr, JuS 1991, 63; Wilhelm, Das überklebte Wahlplakat, JuS 1996, 424.

Rechtsprechung: BGHSt 13, 207 – Autoreifen (Vorsätzliches Ablassen von Luft aus einem Autoreifen); BGHSt 29, 129 – Plakatkleber (Plakate auf Verteilerkästen); BGHSt 31, 185 – Streifenwagen (öffentlicher Nutzen i.S.d. § 304 StGB); BGHSt 44, 34 – Castor-Transport (Funktionsbeeinträchtigung als Beschädigung); BayOBLG NJW 1987, 3271 – Fahrradreifen (Ablassen von Luft als Sachbeschädigung); OLG Oldenburg JR 1984, 35 – Parolen (Besprühen eines Gebäudes); OLG Frankfurt NJW 1990, 2007 – Aufkleber (Bekleben von Oberflächen); OLG Düsseldorf NJW 1999, 1199 – Eisenbahnwagen (Besprühen eines Eisenbahnwagens, der mit einer Schutzfolie beklebt ist).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 42

Begünstigung, § 257 StGB

- I. Rechtsgut:** – Das durch die Vortat geschützte Rechtsgut (in aller Regel: das Vermögen) = Individualinteresse
 – Die staatliche Rechtspflege (deren Aufgabe es ist, den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen) = Allgemeininteresse
- II. Struktur und systematische Stellung**
- § 257 StGB ist ein sogenanntes „Anschlussdelikt“. Die Begünstigung knüpft an eine bereits begangene rechtswidrige Tat an und dient dazu, dem Vortäter die Vorteile seiner Tat zu sichern.
 - Insofern handelt es sich bei § 257 StGB um eine sachliche Begünstigung, während § 258 StGB, die Strafvereitelung, eine persönliche Begünstigung darstellt.
 - § 257 StGB ist ein Vergehen. Der Versuch ist nicht strafbar.
 - Auf Rechtsfolgenseite ist zu beachten, dass die Strafe nicht schwerer sein darf als die für die Vortat „angedrohte“ (d.h. abstrakt im Gesetz festgelegte) Strafe (§ 257 II StGB); ferner setzt eine Bestrafung einen Strafantrag voraus, sofern auch die Vortat ein Antragsdelikt darstellt (§ 257 IV StGB).
- III. Der objektive Tatbestand**
1. **Vorliegen einer Vortat:** „rechtswidrige Tat“ i.S.d. § 11 I Nr. 5 StGB: es muss sich um eine Straftat, nicht um eine bloße Ordnungswidrigkeit handeln. Die Vortat muss nicht schulhaft begangen worden sein. Als Vortat kommen alle Delikte in Betracht, sofern aus ihnen noch entziehbare Vorteile erlangt werden können. Typischerweise handelt es sich jedoch um ein Vermögensdelikt (möglich aber auch z.B. §§ 331 ff. StGB).
 2. **Die Vortat muss "durch einen anderen" begangen worden sein:** Die „Selbstbegünstigung“ ist nicht strafbar. Dies ergibt sich ausdrücklich aus dem Wortlaut „einem anderen“ in § 257 I StGB. Bei Beteiligung an der Vortat scheidet eine Begünstigung aus (§ 257 III StGB).
 3. **Tathandlung: Hilfeleisten**
 - a) **Objektive Theorie** (veraltet): Handlung, die zu einer objektiven Besserstellung des Vortäters führt, d.h. eine tatsächliche Verbesserung seiner Lage voraussetzt.
 - b) **Eigungstheorie** (h.M.): Handlung, die objektiv geeignet ist, dem Vortäter oder einem Vortatbeteiligten die Vorteile der Tat zu sichern und die auch subjektiv gerade zur Hilfeleistung vorgenommen wird. Ob tatsächlich eine solche Sicherung stattfindet und ein Begünstigungserfolg eintritt, ist hingegen unerheblich.
 - c) **Subjektive Theorie:** Handlung, welche mit subjektiver Hilfstendenz vorgenommen wird, d.h. nach der Vorstellung des Täters zur Vorteilssicherung geeignet ist, auch wenn sie objektiv völlig ungeeignet ist.
- Allgemein:**
- Tathandlung ist allein das Hilfeleisten. Wenn dies vorliegt, ist die Tat vollendet. Dass tatsächlich eine Vorteilssicherung erreicht wird, ist nicht erforderlich, da der Täter diesbezüglich lediglich eine entsprechende Absicht haben muss.
 - Handlungen, die der reinen Erhaltung von Sachen dienen (etwa das Füttern von gestohlenen Tieren) oder die die Sache vor dem Untergang bewahren (etwa der Abtransport einer gestohlenen Sache aus einem brennenden Haus) reichen nicht aus (keine Restitutionsvereitelungstendenz).
 - Das Hilfeleisten kann in Ausnahmefällen auch durch Unterlassen begangen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Täter gerade eine Garantenstellung hinsichtlich des jeweiligen Vermögenswertes besitzt.
4. **Sicherungsobjekt:** Das Hilfeleisten muss sich gerade auf die Vorteile der Vortat beziehen, d.h. der Vorteil muss zum Zeitpunkt der Tat überhaupt noch vorhanden sein. Ersatzvorteile sind nur dann Sicherungsobjekt, wenn sie unmittelbar aus der Vortat erlangt wurden. Dies ist beim Verkaufserlös oder bei mit gestohlenem Geld gekauften Sachen mangels Wahrung des Gedankens der „Sachidentität“ nicht der Fall (Ausnahme: Geld, da es nicht auf die Geldscheine, sondern auf ihren Wert ankommt).
- IV. Der subjektive Tatbestand**
1. **Vorsatz** bezüglich sämtlicher Merkmale des objektiven Tatbestandes: Der Täter muss wissen, dass der Vortäter den Vorteil aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat. Dabei reicht es aber aus, wenn er weiß, dass es sich um irgendeine rechtswidrige Tat handelt. Er muss nicht genau wissen, welche Tat.
 2. **Vorteilssicherungsabsicht:** Absicht ist hier im Sinne zielgerichteten Wollens zu verstehen. Dem Täter muss es darauf ankommen, dem Vortäter die Vorteile der Tat zu sichern.
- V. Sonderproblem: Abgrenzung von Begünstigung und Beihilfe an der Vortat** im Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung der Tat:
- BGH und h.M.: Abgrenzung nach der inneren Willensrichtung des Handelnden:
 - Will der Handelnde den erfolgreichen Abschluss der Haupttat fördern, liegt Beihilfe vor.
 - Will der Handelnde den Vortäter vor einer Entziehung der bereits erlangten Sache schützen, liegt Begünstigung vor.
 - a.M.: Vorrang der Beihilfe (bzw. Begünstigung tritt in Anlehnung an § 257 III 1 StGB stets als mitbestrafte Nachtat zurück).
 - a.M.: Beihilfe ist nur bis zur Vollendung der Tat möglich, danach kommt nur Begünstigung in Frage.
- Literatur / Lehrbücher:** Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf- Heinrich, § 27; Eisele, BT 2, § 44; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 8 V; Rengier, BT I, § 20; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 24.
- Literatur / Aufsätze:** Bosch, Grundfragen der Begünstigung – Plädoyer für eine vermögensorientierte Restriktion des Tatbestandes, JURA 2012, 270; Dehne-Niemann, Probleme der Begünstigung (§ 257 StGB), ZJS 2009, 142, 248, 369; Geppert, Begünstigung (§ 257 StGB), JURA 1980, 269, 327; ders., Zum Verhältnis von Täterschaft/Teilnahme an der Vortat und anschließender sachlicher Begünstigung, JURA 1994, 441; ders., Zum Begriff der „Hilfeleistung“ im Rahmen von Beihilfe (§ 27 StGB) und sachlicher Begünstigung (§ 257 StGB), JURA 2007, 589; Jahn/Reichart, Die Anschlussdelikte – Begünstigung (§ 257 StGB), JuS 2009, 309; Laubenthal, Zur Abgrenzung zwischen Begünstigung und Beihilfe zur Vortat, JURA 1985, 639; Seelmann, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes, JuS 1983, 33; Stoffers, Die entgeltliche Rückveräußerung einer gestohlenen Sache an deren Eigentümer durch einen Dritten, JURA 1995, 113; Zipf, Begünstigung durch Mitwirkung am Rückkauf der gestohlenen Sache, JuS 1980, 24.
- Rechtsprechung:** BGHSt 2, 362 – Fahrrad (Konkurrenz: Begünstigung – Hehlerei durch Absatzhilfe); BGHSt 4, 122 – Tabakwaren (Besitzerhaltung an der Sache nicht erforderlich); BGHSt 4, 221 – Betriebsleiter (Irrtum des begünstigenden über die Art der Vortat); BGHSt 17, 236 – Selbstbegünstigung (Anstiftung eines anderen zur Selbstbegünstigung); BGHSt 23, 360 – Einbruch (Wahlfeststellung zwischen Diebstahl und Begünstigung) BGHSt 24, 166 – Spieler (Noch-Vorhanden-Sein des Vorteils); BGHSt 36, 277 – Professor („Ersatzvorteile“ bei Geld); BGHSt 57, 56 – Briefkastenfirma (Tatlohn als Vorteil); BGH NStZ 2008, 516 – eBay-Account (Verkauf gestohlenen Sachen); OLG Düsseldorf NJW 1979, 2320 – Rückkauf (Rückkauf gestohlenen Sachen).

Strafvereitelung, § 258 StGB

I. Rechtsgut: Die innerstaatliche Strafrechtspflege (Straftat gegen die Allgemeinheit)

II. Übersicht

- **§ 258 I StGB:** Verfolgungsvereitelung: Maßnahme, die verhindert, dass ein anderer wegen einer von ihm begangenen rechtswidrigen Tat verurteilt wird.
- **§ 258 II StGB:** Vollstreckungsvereitelung: Maßnahme, die verhindert, dass eine gegen einen anderen verhängte Strafe vollstreckt wird.
- **§ 258a StGB:** Strafvereitelung im Amt: Verfolgungs- oder Vollstreckungsvereitelung, die von einem Amtsträger (vgl. § 11 I Nr. 2 StGB) begangen wird (= uneigentliches bzw. unechtes Amtsdelikt).

III. Probleme der Strafvereitelung, § 258 I StGB

- **Tathandlung: Vereiteln** – Verhalten, welches bewirkt, dass der staatliche Strafan spruch ganz oder zum Teil endgültig oder für geraume Zeit nicht durchgesetzt werden kann. Dabei muss es sich um eine tatsächlich begangene Tat handeln. Als Erfolgsdelikt wird der Eintritt eines bestimmten Vereitelungserfolges gefordert.
- **Tatbegünstigter: Ein anderer** – Die Selbstbegünstigung ist nicht strafbar, vgl. hier auch § 258 V StGB, wenn neben einer anderen auch eine eigene Straftat verdeckt werden soll. Insofern problematisch: Abgrenzung von Strafvereitelung und strafloser Beihilfe an einer nicht tatbestandsmäßigen Selbstbegünstigung eines anderen.
- **Tatziel:** 1. Verhinderung der Bestrafung wegen einer rechtswidrigen Tat (vgl. § 11 I Nr. 5 StGB) oder
2. Verhinderung der Verhängung einer Maßnahme (vgl. § 11 I Nr. 8 StGB)
- **Subjektiver Tatbestand:** Absicht oder Wissentlichkeit

IV. Sonderproblem: Strafvereitelung durch Strafverteidiger

Insbesondere der Strafverteidiger steht ständig im Spannungsfeld von zulässiger Strafverteidigung und unzulässiger Strafvereitelung. Leitgedanke muss hier sein: Der Verteidiger darf grundsätzlich alles tun, was in gesetzlich nicht zu beanstandender Weise seinem Mandanten nützt. Er hat sich aber jeder aktiven Verdunkelung oder Verzerrung des Falles zu enthalten.

V. Spezialproblem: Bezahlung fremder Geldstrafen als Vollstreckungsvereitelung, § 258 II StGB

1. **Theorie der Höchstpersönlichkeit:** Vollstreckungsvereitelung liegt immer dann vor, wenn für einen anderen die Geldstrafe übernommen wird, so dass sie ihn letzten Endes wirtschaftlich nicht trifft.
2. **Eingeschränkte Theorie der Höchstpersönlichkeit:** Vollstreckungsvereitelung liegt nur dann vor, wenn für einen anderen die Geldstrafe direkt bezahlt wird. Sie scheidet hingegen aus, wenn nach der Bezahlung durch den Verurteilten lediglich andere Maßnahmen getroffen werden, damit die Strafe den Verurteilten nicht trifft (z.B. Erlass eines gewährten Darlehens oder nachträgliche Schenkung).
3. **Keine Höchstpersönlichkeit (BGH):** Die Bezahlung einer Geldstrafe – unmittelbar oder mittelbar – aus dem Vermögen eines Dritten erfüllt nicht den Tatbestand der Strafvereitelung. Ein Dritter, welcher nur dazu beiträgt, dass der Verurteilte von der Strafe nicht oder weniger „persönlich betroffen“ ist, vereitelt den staatlichen Strafan spruch nicht. Ein solches Verhalten ist sozial adäquat und damit nicht tatbestandsmäßig.
4. **Theorie des Beitreibungsschutzes:** Vollstreckungsvereitelung liegt nur dann vor, wenn die zwangsweise Beitreibung der Geldstrafe behindert, nicht aber, wenn eine fremde Geldstrafe bezahlt wird.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 26; Eisele, BT 2, § 45; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 8 IV; Rengier, BT I, § 21; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 16 III.

Literatur / Aufsätze: Dusch/Rommel, Strafvereitelung (im Amt) durch Unterlassen am Beispiel von Finanzbeamten, NStZ 2014, 188; Jahn/Palm, Die Anschlussdelikte – Strafvereitelung (§§ 258, 258a StGB), JuS 2009, 408; Kranz, Bezahlung von Geldstrafen durch das Unternehmen – § 258 StGB oder § 266 StGB?, ZJS 2008, 471; Kretschmer, Ein Blick auf die Anschlussdelikte – Schwerpunkte: §§ 258 und 259 StGB, JA 2023, 469; Laubenthal, Strafrechtliche Garantenhaftung von Polizisten und außerdienstliche Kenntnis erlangung, JuS 1993, 907; Mitsch, Strafvereitelung und Ersatzfreiheitsstrafe, NStZ 2020, 249; Müller-Christmann, Die Bezahlung einer Geldstrafe durch Dritte, JuS 1992, 379; Nestler, Strafvereitelung durch Strafverteidiger bei wissentlich falschen Angaben, JURA 2019, 345; Otto, Strafvereitelung durch Verteidigerhandeln, JURA 1987, 329; Popp, Strafvereitelung durch Schweigen – der Zeuge als Garant für die Verwirklichung straf- und maßregelrechtlicher Sanktionsbefugnisse, JR 2014, 418; Satzger, Grundprobleme der Strafvereitelung (§ 258 StGB), JURA 2007, 754.

Literatur/Fälle: Esser/Nerb, Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: „Widerstand ist zwecklos“, JuS 2023, 427; Mitsch, Hilfe nach dem Überfall, JURA 2006, 381.

Rechtsprechung: **BGHSt 15, 18** – Arbeitsüberlastung (Nichtbearbeitung von Strafanzeigen); **BGHSt 37, 226** – Abwasserverband (Bezahlung einer fremden Geldstrafe); **BGHSt 38, 388** – Bardamen (Garantenstellung von Polizisten auch bei außerdienstlicher Kenntnis erlangung); **BGHSt 43, 82** – Vollzugsanstalt (Nichtanzeige von Straftaten Bediensteter gegenüber Strafgefangenen durch Vorgesetzte); **BGHSt 43, 356** – Alibi (keine Selbstbegünstigung bei ungewisser Vortatbeteiligung); **BGHSt 44, 52** – RAF-Aussteiger (Aufnahme ehemaliger Terroristen der DDR-Behörden); **BGHSt 46, 53** – Absprache (Strafvereitelung durch Strafverteidiger).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 44

Urkundenfälschung, § 267 StGB

- I. Rechtsgut:** Die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Beweisverkehrs (hier Schutz gegen Angriffe auf die Echtheit oder Unverfälschtheit)
- II. Begriff der Urkunde:** Verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.
1. **Perpetuierungsfunktion**
 - **Gedankenerklärung** (in Abgrenzung zum Augenscheinobjekt, z.B. Fingerabdruck); möglich: Verwendung von Symbolen, Geheimsprache. Ausreichend ferner, dass Erklärung erst im Zusammenhang mit einem Gegenstand verständlich wird (z.B. Barcode).
 - **menschliche Gedankenerklärung** (in Abgrenzung zur technischen Aufzeichnung, § 268 II StGB).
 - **feste Verkörperung** (notwendig: stoffliche Fixierung von gewisser Dauerhaftigkeit; nicht z.B.: Worte im Schnee).
 - **optisch-visuelle Verständlichkeit** (in Abgrenzung zu z.B. lediglich akustischer Wahrnehmbarkeit; wie z.B.: Tonband).
 2. **Beweisfunktion**
 - **Beweiseignung** (hier: rein objektive Beurteilung; erfasst sind z.B. auch sog. Deliktsurkunden wie u.a. Schmähbriefe).
 - **Beweisbestimmung** (subjektiv): möglich in der Form der Absichtsurkunde (Beweisbestimmung wird bereits von vorne herein durch den Aussteller getroffen) oder der Zufallsurkunde (Beweisbestimmung wird nachträglich durch den Aussteller oder einen anderen getroffen). Abgrenzung zum bloßen Urkundenentwurf.
 3. **Garantiefunktion**
 - **Erkennbarkeit des Ausstellers** nach der Geistigkeitstheorie: Aussteller ist derjenige, der sich unter Berücksichtigung aller in der verkörperten Erklärung enthaltenen Hinweise und der sonstigen Umstände nach außen hin als Urheber bekennt und sich die Erklärung geistig zurechnen lässt bzw. zurechnen lassen muss.
 - eine (unechte) Urkunde liegt bei Gebrauch eines falschen Namens vor; keine Urkunde hingegen bei offener oder versteckter Anonymität oder unleserlichem Kürzel, da hier augenscheinlich niemand hinter der Erklärung stehen und für sie einstehen will.
 - „Stellvertreterfalle“: bei Unterzeichnung für einen anderen mit eigenem Namen und dem Zusatz „i.V.“, ohne dass eine Vertretungsmacht tatsächlich besteht: bei Privaturkunden steht der Unterzeichnende, bei Firmen- oder Behördenurkunden die Institution als Aussteller hinter der Urkunde.
 - Einstehen des Ausstellers als „Garant“: Aus der Urkunde muss sich die Person ergeben, die als (scheinbarer) „Garant“ hinter der Erklärung steht.
- III. Sonderformen der Urkunde** (neben der „klassischen“ schriftlichen Einzelurkunde) nach zumindest h.M.:
1. **Beweiszeichen:** Zeichen, die nach Gesetz, Herkunft oder Vereinbarung der Beteiligten geeignet und bestimmt sind, zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache zu dienen (z.B. Plombe auf Zähler) – Abgrenzung zum bloßen Kennzeichen (lediglich Ordnungsaufgabe).
 2. **Zusammengesetzte Urkunde:** Feste Verbindung von einem Augenscheinobjekt oder einem sonstigen Gegenstand und einer hierauf bezogenen Gedankenerklärung (z.B. Preisschild und Ware; PKW und Nummernschild).
 3. **Gesamturkunde:** Feste Verbindung mehrerer Einzelurkunden auf die Weise, dass ein über den jeweiligen Einzelinhalt hinausgehender Gesamtinhalt entsteht (i.d.R.: Erklärung der Vollständigkeit, so z.B. bei Registern, Handelsbüchern etc.).
 4. **Sonderfälle:** Fotokopien sind i.d.R. keine Urkunden, außer wenn sie den Anschein eines Originals erwecken oder vom Aussteller als Original in den Rechtsverkehr eingebracht werden; Durchschriften und nach h.M. solche Telefaxe, die nicht nur als Fernkopie anzusehen sind, sind Urkunden, Abschriften nicht.
- IV. Echtheit der Urkunde**
- **echte Urkunde:** Der in der Urkunde verkörperte Gedankeninhalt stammt von demjenigen, der aus der Urkunde als Aussteller hervorgeht (nicht notwendig: inhaltliche Wahrheit der Urkunde, sog. schriftliche Lügen liegen außerhalb des Schutzbereiches).
 - **unechte Urkunde:** Dem aus der Urkunde hervorgehenden Aussteller wird ein Erklärungsinhalt untergeschoben, den er selbst so nicht in der Urkunde niedergelegt hat, d.h. die Urkunde stammt nicht von demjenigen, der aus ihr als Aussteller hervorgeht = Identitätstäuschung.
- V. Der objektive Tatbestand des § 267 I StGB**
1. **Herstellen (§ 267 I 1. Var. StGB)** = jede zurechenbare Verursachung der Existenz der Urkunde
 2. **Verfälschen (§ 267 I 2. Var. StGB)** = nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts in der Weise, dass der Anschein erweckt wird, die Urkunde hätte von Anfang an diesen Inhalt gehabt:
 - bei Schriftstücken: textliche Änderungen
 - bei zusammengesetzten Urkunden: Austausch oder Manipulation des Bezugsobjektes
 - bei Gesamturkunden: Hinzufügen oder Entfernen von Erklärungen
 3. **Gebrauchen (§ 267 I 3. Var. StGB)** = die Urkunde muss dem zu Täuschenden zugänglich gemacht und diesem dadurch die Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben werden.
- VI. Der subjektive Tatbestand des § 267 I StGB**
1. (bedingter) **Vorsatz** bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale
 2. **Handlung zur Täuschung im Rechtsverkehr** = der Täter will durch die Urkunde irgendein rechtliches Verhalten erreichen. h.M.: Wissentliches Handeln genügt, absichtliches Handeln ist nicht erforderlich. Dolus eventualis reicht nicht aus.
- Literatur / Lehrbücher:** Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, §§ 30, 31; Eisele, BT 1, § 41; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 10 I 1; Rengier, BT II, §§ 32, 33; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 18 I-V.
- Literatur / Aufsätze:** Beck, Kopien und Faxe im Urkundenstrafrecht, JA 2007, 423; Beckemper, Die Urkundenqualität von Telefaxen, JuS 2000, 123; Bode/Ligocki, Ungelöste Probleme des Urkundenbegriffs, JuS 2015, 989, 1071; Engert/Franzmann/Herschlein, Fotokopie als Urkunden, § 267 StGB, JA 1997, 31; Freund, Grundfälle zu den Urkundendelikten, JuS 1993, 731, 1016 ff.; JuS 1994, 30, 125; Geppert, Zum Verhältnis der Urkundendelikte untereinander, insbesondere zur Abgrenzung von Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung, JURA 1988, 158; ders., Zur Urkundenqualität von Durchschriften und insbesondere Fotokopien, JURA 1990, 271; Heinrich, Die zusammengesetzte Urkunde, JA 2011, 423; Nestler, Zur Urkundenqualität von Fotokopien und (Computer-)Faxen, ZJS 2010, 608; Otto, Die Probleme der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) in der neueren Rechtsprechung und Lehre, JuS 1987, 761; Schroeder, Urkundenstrafaten an entwerteten Fahrkarten, JuS 1991, 301; Schuhr, Über Urkunden, ZJS 2011, 192; Weiß, Das abredewidrig ausgefüllte Blankett – echte oder unechte Urkunde?, JURA 1993, 288.
- Literatur / Fälle:** Dedy, Preiswert Wohnen und Trinken, JURA 2002, 137; Eiden, Vom falschen Schwimmlehrer, der lieber baden ging, JURA 2013, 288; Fahrner, Brennende Wut, JURA 2020, 1259; Hardtung, Per Fax in die Freiheit, JuS 1998, 719; Jänicke, „Papierkram“, JA 2016, 430; Martin, Die „Mehrweg“-Fahrkarte, JuS 2001, 364; Preuß, Parkfreuden, JA 2013, 433; Radtke, Der hinterlistige Vertragshändler, JuS 1994, 589; Radtke, Eine Bewerbung mit kleinen Fehlern, JuS 1995, 236.
- Rechtsprechung:** **BGHSt 16, 94** – Nummernschilder (zusammengesetzte Urkunde); **BGHSt 17, 297** – Klassenarbeiten (Nachträgliche Änderung durch Aussteller); **BGHSt 24, 140** – Fotokopie (Urkundenqualität); **BGHSt 33, 105** – Führerschein (Verfälschen der Fahrerlaubnisklasse); **BGHSt 40, 203** – Versandhandel (Identitätstäuschung durch Verwendung ähnlicher Namen); **BGHSt 45, 197** – Antitibitzbuchstaben (Überkleben des Nummernschildes mit durchsichtiger Folie); **OLG Köln NJW 1999, 1042** – Verkehrszeichen (Urkundenqualität); **OLG Celle NSfZ-RR 2008, 76** – Personalausweis „Deutsches Reichs“ (Urkundenqualität).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 45

Sonstige Urkundendelikte, §§ 268 ff. StGB

I. Überblick über die Urkundendelikte:

Man kann hier drei verschiedene Tatobjekte feststellen, die in vier verschiedenen Schutzrichtungen geschützt werden:

Die drei verschiedenen Tatobjekte:

- Urkunden, §§ 267, 274 I Nr. 1, 271 StGB
- technische Aufzeichnungen, §§ 268, 274 I Nr. 1 StGB
- Daten, §§ 269, 270, 274 I Nr. 2, 271 StGB

Die vier verschiedenen Schutzrichtungen:

- Echtheitsschutz, Zentraltatbestand hier: § 267 StGB
- Wahrheitsschutz, § 271 StGB u.a.
- Bestandsschutz (= Schutz der äußeren Unversehrtheit der Urkunde), § 274 StGB
- Schutz vor missbräuchlicher Verwendung, § 281 StGB

II. Die Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 StGB

1. **Rechtsgut:** die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Beweisverkehrs mittels technischer Aufzeichnungen

2. **Inhalt:** auch hier wird nicht die inhaltliche Wahrheit der Information, sondern der ungestörte und ordnungsgemäße Ablauf des Aufzeichnungsvorgangs geschützt (daher nicht erfasst: sog. „Inputmanipulationen“).

3. **Tatobjekt:** die technische Aufzeichnung; Legaldefinition in § 268 II StGB

- a) **selbständige Informationsgewinnung:** zusätzliche Information durch Eigenleistung des Geräts, nicht nur bloße Reproduktion
- b) **Darstellung der Information:** die Information muss in einem 1) vom Gerät abtrennabaren Stück 2) mit einer gewissen Dauerhaftigkeit verkörpert sein. Nicht erforderlich ist eine optisch-visuelle Verständlichkeit der Information (z.B. Ausdruck auf Magnetstreifen). Nicht erfasst sind bloße Anzeigegeräte (z.B. Waage) ohne Ausdruck.
- c) **Erkennbarkeit** des Gegenstandes der Aufzeichnung. Herstellung eines Bezuges der Aufzeichnung zu einem Objekt.

4. **Tathandlungen:**

- a) **Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung, § 268 I Nr. 1, 1. Alt. StGB**

Eine technische Aufzeichnung ist unecht, wenn sie den Eindruck erweckt, sie sei das Ergebnis eines unbeeinflussten selbsttätigen Aufzeichnungsvorgangs (z.B. Totalfälschung).

- b) **Verfälschen einer echten technischen Aufzeichnung, § 268 I Nr. 1, 2. Alt. StGB**

Eine echte technische Aufzeichnung wird nachträglich verändert, so dass sie einen anderen gedanklichen Inhalt erhält.

- c) **Gebrauchen einer unechten oder verfälschten technischen Aufzeichnung, § 268 I Nr. 2 StGB** (vgl. § 267 I 3. Alt. StGB)

- d) **Störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang, § 268 III StGB**

Achtung: Nicht erfasst von § 268 StGB sind a) Inputmanipulationen, b) Ausnutzung technischer Ungenauigkeiten oder Defekte eines Gerätes und c) die Schaffung eines falschen Beweisbezuges.

III. Die Urkundenunterdrückung, § 274 I Nr. 1 StGB

1. **Rechtsgut:** die Beweisführungsbefugnis des Berechtigten (nicht: Schutz des Eigentums)

2. **Tatobjekt:** Urkunde, technische Aufzeichnung, beweiserhebliche Daten

3. „**Gehören**“: Entscheidend ist hier die Beweisführungsbefugnis, nicht das Eigentum. Eine vom Eigentum unabhängige Beweisführungsbefugnis liegt immer dann vor, wenn ein Herausgabe- oder Einsichtsrecht nach BGB besteht. Näheres hierzu ist in § 810 BGB geregelt (z.B. Durchschriften etc.).

4. **Tathandlungen**

- a) **Vernichten** ist gleichbedeutend mit dem Zerstören (= völlige Beseitigung der beweiserheblichen Substanz).

- b) **Beschädigen:** hier kommt es nicht auf eine Substanzerletzung an, sondern auf die Beeinträchtigung des Beweiswertes. So ist jedes Verfälschen einer Urkunde zugleich ein Beschädigen der ursprünglichen nunmehr anderslautenden Urkunde.

- c) **Unterdrücken** setzt voraus, dass der Berechtigte, sei es auch nur vorübergehend, an der Benutzung des Beweismittels zu Beweiszwecken gehindert wird.

5. **Subjektiver Tatbestand:** Vorsatz (§ 15 StGB) und Nachteilszuflügungsabsicht (h.M. lässt hier auch wissenschaftliches Handeln genügen)

Dem Täter muss es gerade darauf ankommen, dem Berechtigten die Urkunde usw. als Beweismittel vorzuenthalten.

Nach h.M. stellt die Vereitelung des staatlichen Straf- und Bußgeldanspruchs keinen Nachteil i.S.d. § 274 StGB dar (z.B.: Die Vernichtung von Fahrtenschreiberblättern wird nicht von § 274 StGB erfasst).

IV. Die mittelbare Falschbeurkundung, § 271 StGB, in Zusammenhang mit der Falschbeurkundung im Amt, § 348 StGB

1. **Rechtsgut:** Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs hinsichtlich der inhaltlichen Wahrheit öffentlicher Urkunden

2. **Struktur:** § 348 StGB ist anwendbar, wenn der Amtsträger vorsätzlich handelt; eine Teilnahme hieran ist möglich.

§ 271 StGB ist ein Fall der hier nicht möglichen mittelbaren Täterschaft des § 348 StGB (gutgläubiger Beamter).

3. **Tatobjekt: öffentliche Urkunde** (vgl. § 415 ZPO): Urkunde, die a) von einer öffentlichen Behörde (vgl. dazu § 11 I Nr. 7 StGB) oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (z.B. Notar) b) innerhalb ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit c) in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wird, d) für den Verkehr nach außen bestimmt ist (im Gegensatz zu schlicht amtlichen Urkunden) und e) öffentlichen Glauben besitzt, d.h. Beweis für und gegen jedermann erbringt. Letzteres kann sich ergeben aus Gesetz, aus Sinn und Zweck derjenigen Vorschriften, die für die Errichtung der Urkunde maßgeblich sind oder aus der Verkehrsanschauung.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, §§ 32, 33; Eisele, BT 1, §§ 41-45, § 49; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 10 I 2-5; Rengier, BT II, §§ 34-38; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, §§ 18 VI-VIII, 19.

Literatur / Aufsätze: Claus, Zur Reichweite des öffentlichen Glaubens der TÜV-Plakette, NSfZ 2014, 66; Freund, Grundfälle zu den Urkundendelikten, JuS 1994, 207, 305; Geppert, Zum Verhältnis der Urkundendelikte untereinander, insbesondere zur Abgrenzung von Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung, JURA 1988, 158; Göhler, Kontaktloses bezahlen mit einer Girocard – (k)eine Herausforderung für das Strafrecht?, JR 2021, 6; Hecker, Der manipulierte Parkschein hinter der Windschutzscheibe – ein (versuchter) Betrug?, JuS 2002, 224; Kudlich, Urkundendelikte und Straßenverkehr, JA 2019, 272; Kulhanek, „Digitales Urkundenstrafrecht“, wistra 2021, 220; Oglakcioglu, Die Karten in meiner Brieftasche (Teil 3: Sonstige Karten), JA 2018, 428; Petermann, Die Einrichtung gefälschter Internetaccounts – ein Anwendungsfall des § 269 StGB?, JuS 2010, 774; Willer, Die Onlineauktion unter falschem Namen und der Straftatbestand der Fälschung beweiserheblicher Daten i.S.d. § 269 StGB, NSfZ 2010, 553.

Rechtsprechung: BGHSt 6, 251 – Glasschmelzfabrik (Einwilligung bei § 274 StGB); BGHSt 19, 19 – Sparkassenbuch; BGHSt 20, 186 – Schrottautos (Öffentlicher Glaube bei Angaben im KfZ-Schein); BGHSt 22, 201 – KfZ-Schein (öffentlicher Glaube bei Angaben im KfZ-Schein); BGHSt 28, 300 – Fahrtenschreiber I (Unterlassen einer „Entstörung“ bei § 268 StGB) BGHSt 29, 192 – Aktenbeseitigung (Urkundenunterdrückung durch den Eigentümer der Urkunde); BGHSt 29, 204 – Kilometerstand (Kilometerstand keine technische Aufzeichnung); BGHSt 34, 299 – Geburtsdatum (Falsche Angaben im Führerschein); BGHSt 40, 26 – Fahrtenschreiber II (Verwenden einer gerätefremden Tachographenscheibe); BGHSt 42, 131 – Asylbewerber (öffentlicher Glaube bei Bescheinigung nach dem AsylIVfG); BGH NSfZ-RR 2003, 265 – Telefonkarte (Fälschung beweiserheblicher Daten); BayObLG NSfZ-RR 1999, 79 – TÜV-Plakette (Beweiswirkung); BGH NSfZ 2016, 42 – Adapter (Einwirken auf den Aufzeichnungsvorgang durch zwischengeschalteten Adapter); BGH wistra 2023, 296 – Kundenkonto (Strafbarkeit nach § 269 StGB bei Anlegen eines Online-Kundenkontos unter Identitätsfälschung); OLG Hamm wistra 2021, 84 – kontaktlose Bezahlung mit einer EC-Karte durch einen Nichtberechtigten ohne Abfrage der PIN.

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 46

Widerstand und Täglichkeiten gegen Vollstreckungsbeamte, §§ 113, 114 StGB

- I. Rechtsgut:** Schutz der **1) staatlichen Vollstreckungsgewalt sowie
2) zur Vollstreckung berufenen Organe**
- II. Überblick:**
- § 113 I StGB enthält den **Grundtatbestand**.
 - § 113 II StGB enthält eine **Strafzumessungsvorschrift** für besonders schwere Fälle unter Nennung dreier Regelbeispiele.
 - § 113 III 1 StGB nennt als **objektive Bedingung der Strafbarkeit** (h.M.) die "Rechtmäßigkeit der Diensthandlung".
 - § 113 III 2, IV StGB enthalten spezielle **Irrtumsregelungen** bzgl. der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung.
 - § 114 StGB kommt eine **Doppelfunktion** zu: **Qualifikation** zu § 113 StGB und **eigenständiges Delikt**, wenn der tägliche Angriff bei allgemeinen Diensthandlungen erfolgt.
 - § 115 StGB **erweitert den Personenkreis** auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen.
- III. Der Tatbestand des Grunddeliktes des § 113 I StGB**
1. **Geschützter Personenkreis:**
 - a) Amtsträger (vgl. § 11 I Nr. 2 StGB)
 - b) Soldaten der Bundeswehr

Vgl. ferner auch § 115 StGB zu Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen.
 2. **Berufung dieser Personen zur Vollstreckung gewisser Diensthandlungen**
 - a) Berufung zur Vollstreckung: Derjenige, der die Befugnis hat, bezogen auf einen konkreten Einzelfall den Staatswillen zu verwirklichen und notfalls mit Zwang durchzusetzen (i.d.R.: Polizeibeamte, Gerichtsvollzieher). Nicht: rein gesetzesanwendende Tätigkeiten ohne konkreten Vollstreckungsauftrag (z.B.: Erlass von Verwaltungsakten).
 - b) Vollstreckung von Diensthandlungen: vgl. die in § 113 I StGB genannten Fälle (Gesetze, Urteile etc.).
 3. **Vornahme einer solchen Diensthandlung:** Geschützt wird nur die konkrete Vollstreckungstätigkeit, nicht etwa Vorbereitungshandlungen oder schlichte Amtshandlungen. Die Vollstreckungshandlung muss unmittelbar bevorstehen oder bereits begonnen haben und darf noch nicht beendet sein (vgl. Wortlaut „bei“ der Vornahme).
 4. **Tatbestand**
 - a) Widerstand durch **Gewaltanwendung**: körperliche Kraftentfaltung, die gegen den Amtsträger gerichtet ist und nach der Vorstellung des Täters geeignet ist, die Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren (aktive Tätigkeit; nicht erfasst: passives Verhalten (bloßer Ungehorsam, Unterlassen)).
 - b) Widerstand durch **Drohung mit Gewalt**: die Gewalt muss sich hierbei gegen den Vollstreckungsbeamten richten (nicht z.B. Androhung der Selbstverbrennung).
 5. **Rechtmäßigkeit der Diensthandlung** (§ 113 III 1 StGB) – h.M. objektive Bedingung der Strafbarkeit
- h.M.:** rein strafrechtlicher Rechtmäßigsbegriff – die Diensthandlung ist rechtmäßig, wenn:
- a) sachliche und örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsbeamten gegeben ist
 - b) wesentliche Förmlichkeiten gewahrt wurden
 - c) pflichtgemäße Würdigung der tatsächlichen Eingriffsvoraussetzungen stattfand
- a.M.:** materieller Rechtmäßigsbegriff: strenge Akzessorietät i.d.R. mit dem Verwaltungsrecht
- Vergleiche auch die besonderen Irrtumskonstellationen in § 113 III 2, IV StGB.

IV. Täglicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 StGB

Täglicher Angriff = jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper des Vollstreckungsbeamten abzielende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren (Körperverletzungs-)Erfolg

Der tägliche Angriff muss „**bei einer Diensthandlung**“ erfolgen, im Unterschied zu § 113 StGB nicht notwendigerweise bei einer Vollstreckungshandlung.

V. Konkurrenzen

§ 113 StGB und § 223 StGB stehen in Idealkonkurrenz.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 45 I, II; Eisele, BT 1, §§ 84, 85; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 7 I; Rengier, BT II, § 53; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 14 III - V.

Literatur / Aufsätze: Backes/Ransiek, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, JuS 1989, 624; Geppert, Zum strafrechtlichen „Rechtmäßigs“-Begriff (§ 113 StGB) und zur strafprozessualen Gegenüberstellung, JURA 1989, 274; Koch/Wirth, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte unter Einsatz eines Pkw als „Waffe“, JJS 2009, 90; Puschke/Rienhoff, Zum strafrechtlichen Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten, JZ 2017, 924; Reil, Die wesentliche Förmlichkeit beim Rechtmäßigsbegriff des § 113 III, JA 1998, 143; Schermaul, Der „tägliche Angriff“ im Rahmen des § 114 I StGB, JuS 2019, 663; Singelinstein/Paschke, Polizei, Gewalt und das Strafrecht – Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; NJW 2011, 3473; C. Weber, Grundgesetz und formeller Rechtmäßigsbegriff – BVerfGE 92, 191, JuS 1997, 1080; Zöller/Steffens, Grundprobleme des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), JA 2010, 161.

Literatur / Fälle: Esser/Nerb, Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: „Widerstand ist zwecklos“, JuS 2023, 427; Morgenstern, Immer auf die Kleinen – Das teure Benzin und die ungerechte Kampfhundeverordnung, JURA 2002, 568; Schulz, Klausur Strafrecht: „Happy Hour mit Widerständen“, JA 1999, 203.

Rechtsprechung: BVerfG NJW 2008, 3627 – Pkw (Waffenbegriff des § 113 II 2 Nr. 1 StGB); BGHSt 4, 161 – Fackelzug (Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung); BGHSt 5, 93 – Gerichtsvollzieher (Wesentliche Förmlichkeit); BGHSt 18, 133 – Heilanstalt (Zeitpunkt der Widerstandshandlung); BGHSt 21, 334 – Bahnpolizei (Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung); BGHSt 25, 313 – Verkehrskontrolle (Vollstreckungshandlung); BGHSt 60, 253 - Abschiebungs-Fall (strafrechtlicher Rechtmäßigsbegriff); BGH NJW 1982, 2081 – Festplatz (Ende der Vollstreckungshandlung); KG NStZ 1989, 121 – Demokrawalle (keine Vollstreckungshandlung bei präventivem Polizeieinsatz); BGH NJW 2020, 2347 – Konkurrenzen (Konkurrenzverhältnisse bei Widerstandshandlungen); BGH NStZ 2023, 286 – Verkehrskontrolle II (Widerstandshandlung durch Flucht vor der Polizei).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 47

Vortäuschen einer Straftat, § 145d StGB

I. Rechtsgut: Die innerstaatliche Rechtspflege; die inländischen Präventivorgane (insbes.: Polizei)

II. Überblick: § 145d StGB enthält zwei verschiedene Alternativen, die sich sowohl in § 145d I StGB als auch in § 145d II StGB wiederfinden:

- Nr. 1: **Vortäuschen begangener Straftaten**
 - Nr. 2: **Vortäuschen bevorstehender Straftaten**
- § 145d I und II StGB unterscheiden sich dadurch, dass
- in § 145d I StGB über **die Tat an sich** getäuscht wird,
 - in § 145d II StGB hingegen über **die Person eines Beteiligten** getäuscht wird.

III. Der objektive Tatbestand des § 145d StGB

1. **Vortäuschen:** Das Erregen oder Verstärken des Verdachts einer rechtswidrigen Tat durch

- a) (konkludente) Tatsachenbehauptung,
- b) Schaffung einer verdachtserregenden Beweislage oder
- c) Selbstbezeichnung.

Nicht erforderlich ist es, dass es tatsächlich zu Ermittlungen kommt (§ 145d StGB ist ein Tätigkeitsdelikt, kein Erfolgsdelikt).

2. **Rechtswidrige Tat** (vgl. § 11 I Nr. 5 StGB – nicht ausreichend also: Ordnungswidrigkeiten)

3. **Adressat des Vortäuschen:** Behörde oder sonstige zur Entgegennahme von Anzeigen zuständige Stelle

IV. Hauptprobleme

1. **Vortäuschung einer schwereren Tat, wenn eine Tat tatsächlich begangen wurde:**

BGH und h.M.: Einzelfallbetrachtung (erhält Tat ein völlig anderes Gepräge?): § 145d StGB liegt nicht vor bei bloßen Übertreibungen (z.B. höhere Beute, fünf Faustschläge statt einem); anders dagegen, wenn eine völlig andere oder eine erheblich leichtere Tat begangen wurde.

Weitere mögliche Abgrenzungskriterien:

- a) § 145d StGB, wenn statt einem Vergehen ein Verbrechen behauptet wird;
- b) § 145d StGB, wenn statt einem Antrags- oder Privatklagedelikt ein Offizialdelikt behauptet wird;
- c) § 145d StGB, wenn die Behörde zu einem erheblich höheren Ermittlungsaufwand veranlasst wird;
- d) § 145d StGB scheidet aus, wenn irgendeine rechtswidrige Tat vorliegt.

2. **§ 145d II Nr. 1 StGB, wenn der Verdacht vom Täter abgelenkt wird:**

Da ein Unbeteiligter in den Verdacht einer tatsächlich begangenen Tat bringen muss, ist § 145d II Nr. 1 StGB unanwendbar, wenn der Verdacht lediglich vom Täter abgelenkt wird (z.B. durch Verschaffung eines falschen Alibis).

3. **§ 145d II Nr. 1 StGB, wenn der Verdacht auf einen anderen gelenkt wird:**

h.M.: Einzelfallbetrachtung: bloßes Leugnen der Tat oder die Berufung auf den großen Unbekannten reichen nicht aus. § 145d StGB ist aber erfüllt, wenn eine Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet und dazu konkrete Hinweise gegeben werden.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 48 III; Eisele, BT 1, § 82; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 8 III; Rengier, BT II, § 51; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 16 II.

Literatur / Aufsätze: Geppert, Zu einigen immer wiederkehrenden Streitfragen im Rahmen des Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB), JURA 2000, 383; Krümpelmann, Grenzen der Vortäuschung bei Entstellung einer begangenen Straftat, JuS 1985, 763; Piatkowski/Saal, Examensprobleme im Rahmen der Straftatbestände zum Schutz der Rechtspflege, JuS 2005, 979; Schramm, Zur Strafbarkeit des Versendens von Pseudo-Milzbrandbriefen, NJW 2002, 419; Weidemann, Die Strafbarkeit falscher Bombendrohungen und falscher Milzbrand-Briefe, JA 2002, 43.

Literatur / Fälle: Geppert, Examensklausur Strafrecht. Ein Verfahren aus dem Verkehrsstrafrecht, JURA 1980, 204; Kuhlen, Strafrecht: Der Platztausch, JuS 1990, 396; Steinl, Grundfälle zum Vortäuschen einer Straftat, JuS 2022, 308; Sternberg-Lieben, Der gefälschte Caspar David Friedrich, JURA 1996, 544; Thoss, Am Rande der Legalität, JA 1998, 662.

Rechtsprechung: **BGHSt 6, 251** – Vorgetäuschter Einbruchsdiebstahl (Anzeige gegen Unbekannt); **BGHSt 19, 305** – Fahrerwechsel (Ablenken des Verdachts); **OLG Hamm NStZ 1987, 558** – Autoaufbruch (Übertreibungen und Vergröberungen); **OLG Zweibrücken NStZ 1991, 530** – Fahrereigenschaft (Ablenken des Verdachts); **BGH NStZ 2015, 524** – Unterschlagung (Vortäuschen bei tatsächlich begangener Tat); **OLG Karlsruhe MDR 1992, 1166** – Schussverletzung (Bloße Übertreibungen nicht tatbestandsmäßig); **OLG Frankfurt NStZ-RR 2002, 209** – Milzbrandbriefe (mittelbare Vortäuschung).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 48

Falsche Verdächtigung, § 164 StGB

- I. Rechtsgut** (Koppelung zweier verschiedener Rechtsgüter, die alternativ nebeneinanderstehen):
- die inländische staatliche Rechtspflege:** Hierdurch soll die ungerechtfertigte Beanspruchung und Irreführung der Verfolgungsbehörden verhindert werden.
 - der betroffene Einzelne:** Der Einzelne soll vor ungerechtfertigter staatlicher Verfolgung geschützt werden.
- II. Der Tatbestand des § 164 I, II StGB**
- Zuständige Stelle:** a) Behörde (vgl. § 11 I Nr. 7 StGB: auch Gerichte); b) zur Entgegennahme von Anzeigen zuständiger Amtsträger (vgl. § 158 I StPO); c) militärischer Vorgesetzter; d) öffentlich
 - Tatgegenstand:** a) rechtswidrige Tat (vgl. § 11 I Nr. 5 StGB = Straftat); b) Verletzung einer Dienstpflicht; c) andere Verhaltensweisen, die für das Tatopfer negative Rechtsfolgen auslösen, § 164 II StGB (z.B. Verwaltungsverfahren zur Entziehung von Approbationen oder Konzessionen, Bußgeldbescheid)
 - Tatopfer:** Ein anderer = eine bestimmte lebende Person, die infolge der genannten Umstände identifizierbar sein muss.
 - Tathandlungen**
 - Verdächtigen** (§ 164 I StGB): Verhalten, durch das ein Verdacht hervorgerufen oder verstärkt wird. Dabei muss die Verdächtigung objektiv unwahr sein. Möglich durch: ausdrückliche oder konkludente falsche Tatsachenäußerung, Schaffung einer verdächtigen Beweislage oder Unterlassen in Garantenstellung.
 - Aufstellen einer – unwahren – sonstigen Behauptung** tatsächlicher Art (bei § 164 II StGB)
 - Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz – hinsichtlich der zuständigen Stelle und des anderen Betroffenen
 - Wider besseres Wissen – hinsichtlich der Unwahrheit der Verdächtigung (§ 164 I StGB) oder dem Aufstellen falscher Behauptungen (§ 164 II StGB)
 - Absicht – hinsichtlich des Herbeiführens oder Fortdauerns eines behördlichen Verfahrens oder anderer behördlicher Maßnahmen gegen das Tatopfer (die h.M. hält hier sowohl Absicht als auch Wissentlichkeit für ausreichend)
- III. Spezialproblem: Angabe unwahrer Tatsachen in Bezug auf einen an sich Schuldigen**
- Rechtsprechung:** Notwendig ist, dass der Täter einen anderen zu Unrecht der Begehung einer rechtswidrigen Tat beschuldigt. Die Strafbarkeit aus § 164 I StGB entfällt, wenn dieser diese Tat tatsächlich begangen hat.
 - h.M. in Literatur:** Entscheidend ist, ob vorgebrachte Verdachtstatsachen oder sonstige Beweismaterialien falsch sind.
- IV. Spezialproblem: Selbstbegünstigung bei gleichzeitiger (konkludenter) Fremdverdächtigung**
- Wer von seinem prozessualen Schweigerecht Gebrauch macht, begeht in keinem Fall eine Straftat nach § 164 I StGB.
 - Dem gleichzusetzen ist das bloße wahrheitswidrige Leugnen der Tat, selbst wenn der Verdacht namentlich in 2-Personenkonstellationen damit zwangsläufig auf den anderen fällt.
 - Umstritten, aber von der h.M. gebilligt, ist auch eine Straffreiheit, wenn der Täter lediglich das ausspricht, was sich bei einem Leugnen ohnehin aufdrängen würde („modifiziertes“ Leugnen) – insofern darf er hier in der 2-Personenkonstellation den Namen des anderen ausdrücklich nennen; anders hingegen in einer 3-Personenkonstellation.
 - Es dürfen aber keine zusätzlichen Indizien oder Beweise geschaffen werden.
- V. Spezialproblem: Anwendung der §§ 158, 258 V, VI StGB analog**
- Nach h.M. kann zwar § 158 StGB (Berichtigung falscher Angaben, bevor ein Schaden eingetreten ist) analog angewendet werden (Gedanke der tätigen Reue nach vollendetem Delikt). Dagegen ist der § 258 V, VI StGB (Privilegierung der teilweisen Selbstbegünstigung oder Angehörigenbegünstigung) nicht analog anwendbar.
- Literatur / Lehrbücher:** Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 48 I, II; Eisele, BT 1, § 81; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 8 II; Rengier, BT II, § 50; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 16 I.
- Literatur / Aufsätze:** Dehne-Niemann, Die Strafbarkeit der aktiv selbstbegünstigenden Falschverdächtigung (§ 164 StGB) durch einen Beschuldigten, *NStZ* 2015, 677; Geilen, Grundfragen der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), *JURA* 1984, 251, 300; Otto, Die Beteiligung des Beschuldigten an der falschen Verdächtigung, *JURA* 1985, 443; ders., Falsch verdächtigen, *JURA* 2000, 217; Piatkowski/Saal, Examensprobleme im Rahmen der Straftatbestände zum Schutz der Rechtspflege, *JuS* 2005, 979.
- Literatur / Fälle:** Kelker, Ein Kneipenbesuch mit Folgen, *JURA* 1996, 93; Kuhlen, Der praktische Fall – Strafrecht: Der Platztausch, *JuS* 1990, 396.
- Rechtsprechung:** BGHSt 5, 66 – Kuppelei (Unbeachtlichkeit der Einwilligung); BGHSt 9, 240 – Fangbriefe (Verdächtigung, die zufällig einen anderen trifft); BGHSt 14, 240 – Orientreferat (Weitergabe fremder Verdächtigungen); BGHSt 35, 50 – Preisetiketten (Verdächtigung eines Schuldigen durch Beweismanipulation); BGHSt 60, 198 – Sprengstoff (Fragen des Verdächtigens bei Bezeichnung einer unverdächtigen Person); OLG Düsseldorf NJW 1992, 1119 – Selbstbegünstigung (Umlenken eines Verdachts); OLG Hamm NStZ-RR 2002, 167 – Körpervorlegerungen (Umlenken eines Verdachts auf Strafunmündigen); OLG Stuttgart NJW 2018, 1110 Kollusion – (kollusives Verdächtigen der eigenen oder einer fiktiven Person im Bußgeldverfahren).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 49

Aussagedelikte, §§ 153 ff. StGB

I. Rechtsgut: Die staatliche Rechtspflege

II. Übersicht: Die Aussagedelikte sind reine Tätigkeitsdelikte sowie abstrakte Gefährdungsdelikte. Zudem sind sie eigenhändige Delikte, Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft sind nicht möglich (daher Sonderregelung in § 160 StGB). §§ 153, 156 StGB sind Vergehen ohne Versuchsstrafbarkeit, § 154 StGB ist ein Verbrechen.

III. Täterkreis

1. Falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB): nur Zeugen und Sachverständige
2. Meineid (§ 154 StGB): alle diejenigen, die unter Eid aussagen müssen, also auch: Parteien im Zivilprozess; nicht: der Angeklagte im Strafprozess (vgl. ferner die Ausnahmen der Eidesunmündigkeit und -unfähigkeit in § 60 Nr. 1 StPO)

IV. Zuständige Stellen: staatliche Gerichte und alle zur Abnahme von Eiden zuständigen Stellen (nicht: Polizei, Staatsanwaltschaft); beim Meineid zusätzlich: Eid muss in diesem Verfahren zulässig sein und von der zuständigen Person abgenommen werden.

V. Falschheit der Aussage (vgl. ausführlich Examinatorium Strafrecht BT, Aussagedelikte 1, Arbeitsblatt Nr. 48):

1. **Subjektive Theorie:** Eine Aussage ist falsch, wenn sie dem subjektiven Vorstellungsbild des Aussagenden widerspricht. Hier also notwendig: Widerspruch zwischen Wort und Wissen. Glaubt der Täter wahrheitsgemäß auszusagen, entfällt der objektive Tatbestand.
2. **Objektive Theorie (BGH):** Eine Aussage ist falsch, wenn sie mit dem objektiven Geschehen nicht übereinstimmt. Notwendig also: Widerspruch zwischen Wort und Wirklichkeit. Glaubt der Täter wahrheitsgemäß auszusagen, entfällt der subjektive Tatbestand.
3. **Pflichttheorie:** Eine Aussage ist dann falsch, wenn der Aussagende seine Pflicht verletzt, sorgfältig darüber nachzudenken, was er zu sagen hat, d.h. Aussagen ins Blaue hinein macht. Notwendig also: Widerspruch zwischen Wort und Pflicht.

VI. Spezialprobleme bei § 153 StGB

Erfasst sind nach h.M. nur mündliche Äußerungen. Der Umfang der Wahrheitspflicht wird durch den Vernehmungsgegenstand begrenzt (insbesondere wichtig bei Spontanäußerungen). Da eine Aussage vollständig sein muss, ist auch das Verschweigen von Tatsachen tatbestandsmäßig. Vollendet ist die Tat i.d.R. erst mit Abschluss der Vernehmung, die sich auch über mehrere Verhandlungstage erstrecken kann (denkbar auch: mehrfach „abschließende“ Vernehmungen eines Zeugen in derselben Instanz).

VII. Modifikationen der Regelungen des Allgemeinen Teils

1. **§ 157 StGB** (Aussagenotstand): Dies ist ein Spezialfall der inneren Zwangslage des Täters außerhalb der §§ 34, 35 StGB. Allein die subjektive Vorstellung des Täters über die Gefahr einer Bestrafung ist maßgebend. Str. ist insbesondere die Ableistung eines Meineids, um eine vorausgegangene uneidliche Falschaussage zu verdecken. Nach h.M. ist § 157 StGB unanwendbar, wenn die Falschaussage und der Meineid im selben Rechtszug stattfinden; anders ist dies, wenn die Aussage in der Berufungsverhandlung wiederholt wird.
2. **§ 158 StGB** (Berichtigung einer falschen Angabe): Dies ist ein Spezialfall der täglichen Reue = Rücktritt vom vollendeten Delikt. § 158 StGB wird weit ausgelegt und erstreckt sich insbesondere auch auf Teilnehmer an der Falschaussage. Es ist keine Freiwilligkeit erforderlich. Ein Berichtigungen setzt das Zurücknehmen der früheren falschen und ihr Ersätzen durch eine richtige Aussage voraus.
3. **§ 159 StGB:** Obwohl der Versuch der Anstiftung nach § 30 StGB üblicherweise nur beim Verbrechen strafbar ist, enthält § 159 StGB eine Erweiterung auf die Vergehen der falschen uneidlichen Aussage (§ 153 StGB) und der falschen Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB).
4. **§ 160 StGB:** Die Verleitung zur Falschaussage enthält eine spezielle Regelung der mittelbaren Täterschaft, die ansonsten bei den Aussagedelikten nicht möglich wäre, da es sich um eigenhändige Delikte handelt. Problematisch sind diejenigen Fälle, in welchen der Täter den falsch Aussagenden irrtümlich für gut- oder bösgläubig hält.

VIII. Strafbarkeit wegen Beihilfe durch Unterlassen (vgl. ausführlich Examinatorium Strafrecht BT, Aussagedelikte 2, Arbeitsblatt Nr. 49):

1. **Verhinderungstheorie:** Eine Erfolgsabwendungspflicht besteht bereits dann, wenn eine Partei selbst den Zeugen zur Bestätigung einer unwahren Behauptung benennt oder durch wahrheitswidriges Bestreiten die Vernehmung eines Zeugen veranlasst.
2. **Risikoerhöhungstheorie** (neuere RspR.): Eine Pflicht, die Falschaussage eines Zeugen zu verhindern, besteht nur dann, wenn eine Partei den Zeugen in einem Prozess nicht mehr eignet („prozessinadäquate“) Gefahr der Falschaussage gebracht hat. Wahrheitswidriges Bestreiten oder die bloße Zeugenbenennung reichen hierfür nicht aus.
3. **Eigenverantwortlichkeitstheorie:** Eine Pflicht, die Falschaussage eines „mündigen“ Zeugen zu verhindern, besteht nicht.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 47; Eisele, BT 1, §§ 72-79; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 8 I; Rengier, BT II, § 49; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 17.

Literatur / Aufsätze: Bartholme, Beihilfe zur Falschaussage durch Unterlassen, JA 1998, 204; Bosch, Ausgewählte Probleme der Aussagedelikte, JURA 2015, 1295; Cramer, Falsche Versicherung an Eides Statt durch Verschweigen entscheidungserheblicher Tatsachen, JURA 1998, 337; Eisele, Versuch, Rücktritt und Berichtigung der Aussage bei §§ 153 bis 156 StGB, JA 2011, 667; Eschenbach, Verleiten i.S.d. § 160 StGB – eine Verführung zur Überbetonung teleologischer Interpretation, JURA 1993, 407; Geppert, Welche Bedeutung hat die Nichtbeachtung strafprozessueller Vorschriften für die Strafbarkeit nach den §§ 153 ff. StGB, JURA 1988, 496; ders., Grundfragen der Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB), JURA 2002, 173; B. Heinrich, Die strafbare Beteiligung des Angeklagten an falschen Zeugenaussagen, JuS 1995, 1113; Hettinger/Bender, Die Aussagedelikte (§§ 153-162 StGB), JuS 2015, 577; Katzenberger/Pitz, „Si tacuisses ...“. Eine methodische Darstellung der Aussagedelikte, ZJS 2009, 659; Kudlich/Henn, Täterschaft und Teilnahme bei den Aussagedelikten, JA 2008, 510; Otto, Die Aussagedelikte, §§ 153-163 StGB, JuS 1984, 161; ders., Die falsche Aussage i.S. der §§ 153 ff. StGB, JURA 1985, 389; Reese, Die Aussagedelikte als Prüfungsaufgabe, JA 2005, 612; Vormbaum, Versuchte Beteiligung an der Falschaussage – Zum Verhältnis der §§ 30 und 159 –, GA 1986, 353; Wolf, Falsche Aussage, Eid und eidesgleiche Beteuerungen, JuS 1991, 177.

Literatur / Fälle: Eisele, Das misslungene Bremsmanöver, JA 2003, 40; Fad, Rechtsstaatliche Offensive in Schilda, JURA 2002, 632; Kelker, Ein Kneipenbesuch mit Folgen, JURA 1996, 89; Mitsch, Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Teilnahme, Versuch und Rücktritt bei Aussagedelikten, JuS 2005, 340; Vormbaum, Die hilfreiche Schwester, JuS 1980, 367.

Rechtsprechung: **BGHSt 3, 221** – Mehrverkehr (Verschweigen von Tatsachen); **BGHSt 4, 214** – Altersangabe (Umfang der Aussagen, die der Wahrheitspflicht unterfallen); **BGHSt 7, 147** – Offenbarungseid (Inhalt einer Aussage); **BGHSt 8, 301** – Eidesnotstand (Verhältnis §§ 153 StGB – 154 StGB); **BGHSt 12, 56** – Verschollenen (Wahrheitspflicht im FGG-Verfahren); **BGHSt 21, 116** – Verleitung (Probleme des § 160 StGB); **BGHSt 24, 38** – Strafverkehr (Falsche eidesstattliche Versicherung im Strafverfahren); **BGHSt 25, 244** – Mehrverkehr (Verschweigen von Tatsachen); **BGHSt 36, 277** – Glaubhaftmachung (Umfang und Grenzen der Wahrheitspflicht bei eidesstattlicher Versicherung); **BGHSt 45, 16** – Arbeitsgericht (Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung); **BGH NSIZ 1993, 489** – Bedenkezeit (Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen); **BGH NJW 2020, 1982** – Wahlprüfung (Zuständigkeit zur Eidesabnahme); **BGH NJW 2024, 2268** (Zeugeneigenschaft als tatbezogenes persönliches Merkmal).

Brandstiftung, §§ 306 ff. StGB

I. Rechtsgut

1. **Schutzrichtung Eigentum:** Die einfache Brandstiftung, § 306 StGB, die nach § 306d StGB auch fahrlässig begangen werden kann, stellt ein spezielles Sachbeschädigungsdelikt dar – eine Einwilligung ist möglich (Individualrechtsgut).
2. **Schutzrichtung Allgemeingefährlichkeit:** Die §§ 306a, 306b und 306c StGB sind gemeingefährliche Delikte – eine Einwilligung ist grds. nicht möglich (Ausnahme: § 306a II StGB). Geschützt werden das Leben und die körperliche Unversehrtheit.

II. § 306 StGB – Einfache Brandstiftung

1. **Überblick:** Sachbeschädigungsdelikt: Inbrandsetzen oder durch Brandlegung Zerstören der genannten fremden Tatobjekte; Verbrechen; Versuch strafbar; minder schwere Fälle in § 306 II StGB.
2. **Inbrandsetzen:** Eine Sache muss derart vom Feuer ergriffen sein, dass sie oder wenigstens Teile von ihr, die für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, auch ohne Fortwirken des Zündstoffes selbstständig weiterbrennen können. Auch ein Inbrandsetzen eines bereits brennenden Gebäudes ist möglich, wenn das Gebäude an anderer Stelle in Brand gesetzt wird (Schaffung eines neuen Brandherdes). Zudem ist ein Inbrandsetzen durch Unterlassen möglich, wenn der Täter in Garantenstellung nicht verhindert, dass ein Tatobjekt Feuer fängt; nicht möglich hingegen ist eine Unterlassungstäterschaft, wenn der Täter in Garantenstellung einen bereits entstandenen Brand nicht löscht.
3. **Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören:** Ein Tatobjekt wird ohne Inbrandsetzen mittels Feuer zerstört. Dabei versteht man unter Zerstören, dass das Tatobjekt vollständig vernichtet wird oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig verliert und unter „teilweise Zerstören“, dass Teile des Tatobjektes, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, unbrauchbar gemacht werden. Brandlegung ist jede Handlung, die sich auf das Verursachen eines Brandes richtet.
4. **Notwendig: restriktive Interpretation:** möglich durch a) restriktive Interpretation der einzelnen Tatbestandsmerkmale; b) ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Gemeingefährlichkeit; c) Einschränkung auf Gegenstände von größerer Menge oder bedeutendem Wert.

III. § 306a I StGB – Schwere Brandstiftung ohne konkrete Gefährdung

Gemeingefährliches Delikt; Inbrandsetzen oder durch Brandlegung Zerstören der genannten – nicht notwendigerweise fremden– Tatobjekte; abstraktes Gefährdungsdelikt: Schutz menschlichen Lebens; keine Qualifikation zu § 306 StGB; Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit; minder schwere Fälle in § 306a III StGB (Besonderheiten: vgl. Arbeitsblatt Besonderer Teil Nr. 50a – Schwere Brandstiftung).

IV. § 306a II StGB – Schwere Brandstiftung mit konkreter Gefährdung

Gemeingefährliches Delikt: Inbrandsetzen oder durch Brandlegung Zerstören der in § 306 I Nr. 1 bis 6 StGB genannten – aber nicht notwendigerweise fremden (da hier kein Verweis auf die Fremdheit) – Tatobjekte; konkretes Gefährdungsdelikt: Gefahr einer Gesundheitsschädigung eines Menschen muss konkret vorliegen; Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit; minder schwere Fälle in § 306a III StGB.

V. § 306b I StGB – Besonders schwere Brandstiftung (Verursachung schwerer Folgen)

Erfolgsqualifikation sowohl des § 306 StGB als auch des § 306a StGB; qualifizierendes Merkmal: Verursachung einer a) schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder b) Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen; § 18 StGB hinsichtlich der schweren Folge; Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit; umstritten: Behandlung sog. „Retterfälle“.

VI. § 306b II StGB – Besonders schwere Brandstiftung (erschwerete Bedingungen)

Qualifikation nur des § 306a StGB; drei qualifizierende Merkmale: a) Verursachung einer Todesgefahr: konkretes Gefährdungsdelikt; b) Ermöglichung oder Verdeckung von Straftaten: Absichtsdelikt; c) Löschungsver- oder -behinderung: Erfolgsdelikt. Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit. Bei der Variante b) ist restriktive Auslegung geboten: nur anwendbar bei brandtypischen Gefahren, nicht hingegen beim Versicherungs betrug.

VII. § 306c StGB – Brandstiftung mit Todesfolge

Erfolgsqualifikation sowohl des § 306 StGB als auch der §§ 306a, 306b StGB; Verursachung des Todes eines anderen Menschen; im subjektiven Bereich Steigerung auf: „wenigstens leichtfertig“; Verbrechen (mit lebenslanger Freiheitsstrafe!), daher Versuchsstrafbarkeit.

VIII. § 306d StGB – Fahrlässige Brandstiftung (4 Varianten)

a) Fahrlässige einfache Brandstiftung nach § 306 StGB (§ 306d I StGB); b) Fahrlässige schwere Brandstiftung ohne konkrete Gefährdung nach §§ 306a I, 306d I StGB; c) Fahrlässige schwere Brandstiftung mit konkreter Gefährdung nach § 306a II StGB, wobei die Brandstiftung vorsätzlich, die konkrete Gefahr aber fahrlässig verursacht wurde, § 306d I StGB; d) Fahrlässige schwere Brandstiftung mit konkreter Gefährdung nach § 306a II StGB, wobei sowohl die Brandstiftung, als auch die konkrete Gefahr fahrlässig verursacht wurde (§ 306d II StGB).

IX. § 306e StGB – Täige Reue:

Möglichkeit des Rücktritts vom vollendeten Delikt, wenn der Täter den Brand löscht oder Löschungsbemühungen unternimmt, sofern der Brand anderweitig gelöscht wird; Rechtsfolge: Richter kann Strafe mildern oder von Strafe absehen.

X. § 306f StGB – Herbeiführen einer Brandgefahr:

Vorfeldtatbestand; Verursachung einer Brandgefahr bei den genannten feuerempfindlichen Tatobjekten; Vergehen ohne Versuchsstrafbarkeit; konkretes Gefährdungsdelikt in § 306f II StGB; Fahrlässigkeitsstrafung in § 306f III StGB.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 37 I, II; Eisele, BT 1, §§ 53-59; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 11 I; Rengier, BT II, § 40; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 21.

Literatur / Aufsätze: Cantzler, Die Neufassung der Brand JA 1999, 474; Geppert, Die Brandstiftungsdelikte (§§ 306 bis 306f StGB) nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, JURA 1998, 597; Knauth, Neuralgische Punkte des neuen Brandstrafrechts, JURA 2005, 230; Kreß, Die Brandstiftung nach § 306 als gemeingefährliche Sachbeschädigung, JR 2001, 315; Müller/Hönig, Examensrelevante Probleme der Brandstiftungsdelikte, JA 2001, 517; Radtke, Das Brandstrafrecht des 6. Strafrechtsreformgesetzes – eine Annäherung, ZStW 110 (1998), 848; Rengier, Die Brandstiftungsdelikte nach dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts, JuS 1998, 397; Rönnau, Das Verhältnis der besonders schweren Brandstiftung gem. § 306b II Nr. 2 StGB zum (versuchten) Betrug, JuS 2001, 328; Satzger, Die sog. „Retterfälle“ als Problem der objektiven Zurechnung, JURA 2014, 695; Schroeder, Technische Fehler beim neuen Brandstiftungsrecht, GA 1998, 571; Seitz/Nussbaum, Brandstiftungsdelikte, JuS 2019, 1060; Sinn, Der neue Brandstiftungstatbestand (§ 306 StGB) – eine missglückte Regelung des Gesetzgebers?, JURA 2001, 803; Wolters, Die Neuregelung der Brandstiftungsdelikte, JR 1998, 271; Wrage, Typische Probleme einer Brandstiftungsklausur, JuS 2003, 985.

Literatur / Fälle: Ernst, Die Vergänglichkeit des Seins, JURA 2014, 1292; Fahrner, „Brennende Wut“, JURA 2020, 1259; Fisch/Sternberg-Lieben, Brandstifter und Biedermann, JA 2000, 124; Murmann, Eine Brandstiftungsklausur, JURA 2001, 258; Oğlakcioglu, Die imaginäre Übung: Brandstiftungsdelikte, JA 2017, 745; Schenkevitz, Ein repräsentativer Brandstifter, JA 2001, 400; Schumann, Fortgeschrittenenklausur: Strohfeuer, ZJS 2016, 489; Schumann/Azar, „Ein brandgefährlicher Tag“, JA 2017, 114.

Rechtsprechung: **BGHSt 44, 175** – Mehrfamilienhaus (Große Zahl von Menschen); **BGHSt 45, 211** – Autohändler (Brandstiftung und Versicherungsbetrug); **BGHSt 65, 20** – Wohnwagen (Täige Reue bei Beseitigung konkreter Lebensgefahr); **BGH NStZ 2018, 657** – Warenvorrat (Auslegung des § 306 I Nr. 3); **BGH NJW 2019, 243** – Erheblichkeit (Täige Reue nach Brandstiftung an Wohngebäude).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 50a

Schwere Brandstiftung, § 306a StGB

I. Rechtsgut: Das Leben und die körperliche Unversehrtheit (Schutz bestimmter Räumlichkeiten)

II. Überblick

Gemeingefährliches Delikt – eine Einwilligung ist grundsätzlich nicht möglich (Ausnahme: § 306a II StGB). Inbrandsetzen oder durch Brandlegung Zerstören der genannten – nicht notwendigerweise fremden – Tatobjekte. Abstraktes Gefährdungsdelikt; Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit; minder schwere Fälle in § 306a III StGB.

III. Tatobjekte

1. **Gebäude (Nr. 1):** Bauwerk, das durch Mauern und Wände begrenzt, mit dem Erdreich fest verbunden und zum Betretenwerden durch Menschen bestimmt und geeignet ist (z.B.: Rohbauten; nicht: Wohnwagen).
2. **Andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient (Nr. 1):**
 - a) Andere Räumlichkeit: Kubisch abgeschlossener Raum, der zum Betretenwerden durch Menschen bestimmt und geeignet ist (z.B.: Wohnwagen, Festzelte).
 - b) Die der Wohnung von Menschen dient: Räumlichkeit muss ihrer konkreten Verwendung nach zumindest vorübergehend zum Mittelpunkt des Aufenthalts von Menschen dienen (z.B.: Ferienwohnung; nicht: PKW oder noch nicht bezogene Neubauten). Reale Widmung zum Wohnen ist maßgeblich.
3. **Tatobjekt (Nr. 2):** Eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude.
4. **Tatobjekt (Nr. 3):** Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen.

IV. Problem: Entwidmung (§ 306a I Nr. 1 StGB):

Eine Wohnung kann dadurch entwidmet werden, dass der Wohnzweck aufgegeben wird (nicht erforderlich: Eigentümerstellung; auch Mieter als Fremdbesitzer kann entwidmen). Ein Entwidmungsakt liegt vor, wenn jeder tatsächliche Bewohner das selbst bewohnte Gebäude eigenhändig in Brand setzt oder seinen Aufgabewillen in anderer Weise, insbesondere durch Zustimmung, kundtut. Dies kann auch konkurrenz erfolgen (keine Entwidmung: vorübergehende Nichtbenutzung einer Ferienwohnung).

V. Problem: Gemischt-genutzte Gebäude

(teils zu Wohn- und Aufenthaltszwecken, teils lediglich gewerbliche Nutzung): Hier ist letztlich eine Einzelfallentscheidung angebracht. Bei der Frage, ob § 306a I StGB auch dann anwendbar ist, wenn nur die gewerblich genutzten Räume in Brand geraten, stellt die **h.M.** darauf ab, ob nach natürlicher Auffassung ein einheitliches zusammenhängendes Gebäude vorliegt (Kriterien: gemeinsames Treppenhaus, sonstige Verbindungen) und nicht auszuschließen ist, dass das Feuer auf den Wohn- oder Aufenthaltsbereich übergreift. Ein Teil der **Lit.** fordert hingegen, dass ein tatsächliches Übergreifen des Feuers auf den Wohn- oder Aufenthaltsbereich des einheitlichen Gebäudes erforderlich ist.

VI. Problem: Teleologische Reduktion, wenn der Tatbestand zwar erfüllt, aber eine Gefährdung von Menschen unter jedem denkbaren Gesichtspunkt ausgeschlossen ist

(arg.: § 326 VI StGB analog): Vorliegen verschiedener dogmatischer Ansätze zur Erreichung eines Ergebnisses, das mit hoher Mindeststrafe und Schuldprinzip vereinbar ist. BGH: „Voraussetzung für die Nichtanwendung des § 306a I StGB ist es, dass eine Gefährdung von Menschenleben nach der tatsächlichen Lage absolut ausgeschlossen ist. Der Täter muss sich also durch absolut zuverlässige, lückenlose Maßnahmen vergewissert haben, dass die verbotene Gefährdung mit Sicherheit nicht eintreten kann. Das ist aber nur bei kleinen, insbesondere bei einräumigen Hütten oder Häuschen möglich, bei denen auf einen Blick übersehbar ist, dass sich Menschen dort nicht aufzuhalten können.“

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 37 II 3; Eisele, BT 1, § 55; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 11 I 1; Rengier, BT II, § 40 III, IV; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 21 II 3, 4.

Literatur/ Aufsätze: Koriath, Einige Bemerkungen zu § 306a StGB, JA 1999, 298; Kraatz, Brandstiftung bei gemischt-genutzten Gebäuden, JuS 2012, 691.

Rechtsprechung: **BGHSt 23, 60** – Wermuth-Brüder (Scheune, die als Unterkunft für Landstreicher diente); **BGHSt 23, 114** – Erdroselung (Entwidmung durch Ermordung); **BGHSt 26, 121** – Hotel (Entwidmung und teleologische Reduktion der schweren Brandstiftung); **BGHSt 34, 115** – Nachtlokal (Gemischt-genutztes Gebäude); **BGHSt 35, 283** – The Place (Schwere Brandstiftung bei gemischt-genutzten Gebäuden); **BGHSt 36, 221** – Bürogebäude (zu § 306a Nr. 3 StGB: Zeitpunkt des Aufenthalts von Menschen); **BGHSt 48, 14** – Wohngebäude („teilweises Zerstören“); **BGHSt 51, 236** – Familienhaus (Begriff der „anderen Tat“ gem. § 306b II Nr. 2 StGB); **BGHSt 56, 94** – Miethaus (teilweises Zerstören durch Brandlegung bei § 306a); **BGHSt 57, 50** – Herdplatte (teilweises Zerstören bei gewerblich genutzten Gebäuden); **BGH NJW 1988, 1276** – Wohnhaus I (Aufgabe des Wohnzweckes); **BGH NStZ 1994, 130** – Gaststätte (Entwidmung durch Inbrandsetzung); **BGH NStZ 1999, 32** – Hotel (teleologische Reduktion bei Ausschluss einer Gefahr und Entwidmung); **BGH NStZ 2008, 99** – Wohnhaus II (wirksame Entwidmung durch Sorgeberechtigte auch für minderjährige Bewohner); **BGH NStZ 2010, 519** – Wohnmobil (Tatobjekt des § 306a I Nr. 1); **BGH NJW 2019, 90** – Gaststätte (Brandlegung bei gemischt genutztem Gebäude); **BGH NJW 2020, 784** – Wohnhaus (bedingter Vorsatz bei Inbrandsetzen); **BGH NJW 2020, 942** – Flüchtlingsunterkunft (Begriff: teilweise Zerstörung); **BGH NJW 2021, 3205** – Unbrauchbare Wohnung (Zerstören einer bereits brandschadensbedingt unbrauchbaren Wohnung).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 51

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB

I. Rechtsgut: Das private Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten und Geschädigten an der Aufklärung des Unfallgeschehens (nicht: das staatliche Strafverfolgungsinteresse)

II. Der objektive Tatbestand des § 142 I StGB: echtes, zumindest aber „verkapptes“ Unterlassungsdelikt

1. **Unfall im Straßenverkehr:** Plötzlich eintretendes regelwidriges Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das mit den Gefahren des Straßenverkehrs in einem ursächlichen Zusammenhang steht und einen nicht ganz unerheblichen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat. – Nach h.M. muss nicht notwendigerweise ein Fahrzeug beteiligt sein (auch Zusammenprall zweier Fußgänger auf öffentlichen Straßen ist erfasst). In Fällen vorsätzlicher Schadensverursachung ist es grundsätzlich ausreichend, wenn der Unfall lediglich für einen Beteiligten unvorhersehbar ist. Allerdings darf ein Fahrzeug nicht zweckentfremdet als Waffe eingesetzt werden (Zusammenhang mit typischen Gefahren des Straßenverkehrs muss gewahrt werden). Die Bagatellgrenze bei Sachschäden liegt etwa bei 25 Euro.
2. **Unfallbeteiligter** (vgl. § 142 V StGB): Jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann. Ein schuldhaftes oder verkehrswidriges Verhalten ist dafür nicht erforderlich. Der äußere Anschein eines nicht ganz unbegründeten Verdachts der (Mit-)Verursachung ist ausreichend. Notwendig ist, dass der Unfallbeteiligte sich am Tatort aufhält, da er sich sonst nicht entfernen kann. Dabei muss eine Anwesenheit am Unfallort zum Unfallzeitpunkt vorliegen.
3. **Sich-Entfernen vom Unfallort:** Räumliche Trennung in der Weise, dass die Feststellungs- und Vorstellungspflicht nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann. Notwendig ist ein willensgetragenes Verhalten. Wer von anderen Personen mit Gewalt oder durch Drohung „entfernt wird“, der entfernt sich nicht. Ebenso wenig genügt ein Sich-Versteckt-Halten am Unfallort (z.B. wer sich nach dem Unfall als Passant ausgibt).
4. **Strafbarkeit entfällt nach**
 - a) **§ 142 I Nr. 1 StGB:** Täter kommt seiner Feststellungspflicht nach. Notwendig sind Angaben gegenüber den Berechtigten (Unfallbeteiligte und Geschädigte) selbst oder einem feststellungsbereiten Dritten. Ein solcher Dritter ist nur dann eine feststellungsbereite Person, wenn er bereit und geeignet ist, zugunsten des abwesenden Berechtigten zu handeln (insbes. Polizei). Die Feststellungspflicht umfasst sämtliche in § 142 I Nr. 1 StGB umschriebenen Angaben, soweit es sich um zivilrechtlich relevante Feststellungen handelt. Die Feststellungspflicht ist nicht erfüllt, wenn der Unfallbeteiligte falsche Angaben macht. Ferner trifft den Unfallbeteiligten auch eine aktive Vorstellungspflicht („Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist“).
 - b) **§ 142 I Nr. 2 StGB:** Täter kommt seiner Wartepflicht nach. Die zeitliche Dauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und bestimmt sich nach Zumutbarkeitskriterien. Bei schweren Schäden umfasst sie ca. 1 Stunde. Das Hinterlassen einer Visitenkarte genügt i.d.R. nicht (beachte aber: § 142 II Nr. 2 StGB).

III. Der objektive Tatbestand des § 142 II StGB: „Nachholpflicht“ = echtes Unterlassungsdelikt

1. **§ 142 II Nr. 1 StGB:** Nachholpflicht nach Ablauf der Wartefrist. Zum Inhalt der Pflicht vgl. § 142 III StGB = Pflicht zur aktiven Mitteilung. Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern (Einzelfallentscheidung).
2. **§ 142 II Nr. 2 StGB:** Nachholpflicht nach berechtigtem (z.B. bei §§ 32, 34 StGB, mutmaßlicher Einwilligung) oder entschuldigtem (z.B. bei § 35 StGB, unvermeidbarem Verbotsirrtum) Sich-Entfernen.

Problem:

- a) **unvorsätzliches Sich-Entfernen:** Nach dem BGH ist auch dies von der „umgangssprachlichen“ Wortbedeutung der Nr. 2 erfasst; a.M.: verbotene Analogie zu Lasten des Täters (Art. 103 II GG).
- b) **Entfernt-Werden vom Unfallort:** Wenn der Täter sich nicht entfernt hat, sondern (z.B. mit vis absoluta) entfernt wurde, ist § 142 II StGB unanwendbar (Wortlautargument und kein Vorsatz).
- c) **Vollrausch:** Schließlich scheidet die Nr. 2 auch dann aus, wenn sich der Täter im Vollrausch entfernt hat, da dann bereits eine Straftat nach § 323a i.V.m. § 142 I StGB vorliegt (str.).

IV. Spezielles: § 142 StGB ist ein **Sonderdelikt**. Täter kann nur ein Unfallbeteiligter sein. Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft eines anderen sind daher nicht möglich.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 38 IV; Eisele, BT 1, § 63; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 21; Rengier, BT II, § 46; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 22 VI.

Literatur / Aufsätze: Berz, „Berechtigtes“ und „entschuldigtes“ Verlassen der Unfallstelle, JURA 1979, 125; Beulke, Strafbarkeit gem. § 142 nach einverständlichem Verlassen der Unfallstelle und späterem Scheitern der Einigung? – OLG Köln NJW 1981, 2367, JuS 1982, 815; Bosch, Grundprobleme des Unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142) – Auslegung im Spannungsfeld zwischen Schutzzweck, Wortlaut und rechtsstaatlicher Begrenzung, JURA 2011, 593; Brinzing, Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gem. § 142 StGB, ZJS 2008, 148; Dehne-Niemann, Das Ende der Gleichsetzung „unvorsätzlich 0 entschuldigt“ (§ 142 II Nr. 2 StGB), JURA 2008, 135; Geppert, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), JURA 1990, 78; Kudlich, Männer im Baumarkt – keine Fahrerflucht beim Beschädigen fremder Fahrzeuge auf einem Parkplatz beim Einladen, JA 2009, 230; Mitsch, Unvorsätzliches Entfernen vom Unfallort, JuS 2010, 303; Misere, Unfallflucht (§ 142) und Rauschdelikt (§ 323a) – Studie zum Verhältnis beider Tatbestände, JURA 1991, 298; Zopfs, Der Unfall im Straßenverkehr (§ 142 StGB), ZIS 2016, 426 ff.

Literatur / Fälle: Buttel/Rotsch, Der ungeschickte Maler, JuS 1996, 327; Mitsch, Ein Unfall mit Folgen, JuS 1987, 726; ders., Der überfahrene Dackel, JA 1995, 32; Otte, Original-Examenskurstvortrag: „Ein folgenschwerer Unfall“, JA 2017, 598.

Rechtsprechung: BVerfG NJW 2007, 1666 – Rollsplit (Unanwendbarkeit des § 142 II Nr. 2 StGB bei unvorsätzlichem Sich-Entfernen); **BGHSt 24, 382** – Verfolgungsfahrt (Vorsätzliches Beschädigen eines Polizeiwagens auf der Flucht als Unfall); **BGHSt 28, 129** – LKW-Fahrer (Problematik des unvorsätzlichen Sich-Entfernen); **BGHSt 29, 138** – Straßenlaterne (Zum Begriff der Unverzüglichkeit); **BGHSt 47, 158** – Mülltonnen (Unfall im Straßenverkehr); **BGH NJW 2018, 2341** – (Entfernen vom Unfallort nach letzter feststellungsberechtigter Person); **OLG Hamm NJW 1979, 438** – Versteckspiel (Sich-Versteckt-Halten am Unfallort); **BayObLG NJW 1993, 410** – Blutentnahme (Pflicht, nachträgliche Feststellungen zu ermöglichen); **OLG Köln NSTZ-RR 1999, 251** – Blutprobe (Anwesenheitspflicht); **OLG Köln NJW 2002, 1359** – Linkskurve (Wartezeit des § 142 I Nr. 2 StGB); **OLG Köln NSTZ-RR 2011, 354** – LKW (Be- und Entladen von Fahrzeugen).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 52

Verkehrsdelikte, §§ 315 ff. StGB

I. Rechtsgut: Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und Leben, Leib und Eigentum des Einzelnen (§§ 315b, 315c, 315d StGB)
 Straßenverkehr meint hier den öffentlichen Straßenverkehr, d.h. die durch den Verfügungsberechtigten dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie solche Verkehrsflächen, die jedermann oder allgemein bestimmten Gruppen von Verkehrsteilnehmern dauernd oder vorübergehend zur Benutzung offen stehen (z.B. Parkplätze von Kaufhäusern, Tankstellen; nicht: Rasenflächen).

II. § 315b StGB - Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr: Unter Strafe gestellt wird hier die verkehrsrechte Beeinträchtigung des Straßenverkehrs **von außen**, z.B. durch das Werfen von Felsbrocken auf eine Autobahn. Es handelt sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Sowohl die Tathandlung als auch die konkrete Gefährdung müssen vom Vorsatz umfasst sein (bei Fahrlässigkeit vgl. die Kombinationen in § 315b IV, V StGB). Vorgänge des fließenden und ruhenden Verkehrs fallen grds. nicht unter § 315b StGB (Anwendung von § 315c StGB; Ausnahmen s.u.).

1. § 315b I Nr. 1 StGB: Anlagen: Alle dem Verkehr dienenden Einrichtungen (z.B. Ampeln, Verkehrszeichen, Straßen, Brücken).
2. § 315b I Nr. 2 StGB: Tathandlung ist das Bereiten von Hindernissen.

Problem: bewusste Zweckentfremdung (Ausnahme): Nach h.M. bereitet auch derjenige ein Hindernis, der sein Fahrzeug bewusst zweckentfremdet als Mittel der Verkehrsbehinderung einsetzt, wenn dies a) objektiv eine grobe Einwirkung von einem Gewicht darstellt und b) der Täter subjektiv handelt, um den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff zu „pervertieren“ (mindestens bedingter Schädigungsvorsatz).

3. § 315b I Nr. 3 StGB: Auffangtatbestand bei vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen. Auch hier ist das Problem der **bewussten Zweckentfremdung** relevant, z.B. beim gezielten Zufahren auf einen Polizisten.
4. **Konkrete Gefährdung:** Liegt jedenfalls vor, wenn Rechtsgut verletzt wurde. Darüber hinaus bei a) Unbeherrschbarkeit des Geschehensablaufes: Zustand, der auf einen unmittelbar bevorstehenden Unfall hindeutet, wobei der Eintritt des Schadens so wahrscheinlich ist, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht, und bei b) Individualisierung der Gefährdung: Eine bestimmte Person oder Sache muss in die unmittelbare Gefahrenzone und dort in eine kritische Verkehrssituation gebracht werden.

III. § 315c StGB - Gefährdung des Straßenverkehrs: Unter Strafe gestellt wird hier die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs **von innen**, z.B. durch das Fahren eines Autos in betrunkenem Zustand. Es handelt sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt (und somit Erfolgsdelikt). Sowohl die Tathandlung als auch die konkrete Gefährdung müssen vom Vorsatz umfasst sein (bei Fahrlässigkeit vgl. die Kombinationen in § 315c III StGB).

1. § 315c I Nr. 1 StGB: Fahruntüchtigkeit infolge „konstitutioneller“ Mängel
 - **Fahrzeug:** Jedes Fortbewegungsmittel, nicht notwendigerweise ein Kraftfahrzeug (also auch: Fahrrad, Pferdefuhrwerk).
 - **Führen:** Inbewegensetzen des Fahrzeugs, was i.d.R. erst dann vorliegt, wenn die Räder rollen. Dabei müssen von dem Fahrzeugführer alle oder ein Teil der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient werden, die für die Fortbewegung bestimmt sind.
 - **Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit:** Die „relative“ Fahruntüchtigkeit beginnt bei einem Blutalkoholgehalt von 0,3 Promille. Sie erfordert zusätzlich noch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen; die „absolute“ Fahruntüchtigkeit beginnt beim Führen eines Kraftfahrzeugs ab 1,1 Promille (Fahrrad: 1,6 Promille). Sie stellt eine unwiderlegliche Vermutung dar. Ein Gegenbeweis ist also unmöglich.
 - **Drogenbedingte Fahruntüchtigkeit:** Hier gibt es keine sternen Grenzwerte, es gelten die Grundsätze über die relative Fahruntüchtigkeit.
2. § 315c I Nr. 2 StGB: Die „7 Todsünden“ des Straßenverkehrs, die grob verkehrswidrig und rücksichtslos begangen werden müssen.
 - **Grob verkehrswidrig (objektives Merkmal):** Verhaltensweise, die einen objektiv besonders schweren (gefährlichen) Verstoß gegen eine tatbestandsrelevante Verkehrs vorschrift darstellt.
 - **Rücksichtslos (besonderes subjektives Merkmal):** Bewusstes Hinwegsetzen über die Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern aus eigensüchtigen Gründen oder, im Falle der Fahrlässigkeit, gleichgültiges Handeln ohne Berücksichtigung der möglicherweise daraus resultierenden Folgen.
3. **Fremde Sachen von bedeutendem Wert:** Grenze liegt derzeit bei einem Verkehrswert von 750 Euro. Dabei findet ein vom Täter benutztes fremdes Fahrzeug (anders als die Ladung) nach h.M. keine Berücksichtigung.
4. **Spezialproblem: Gefährdung des einverständlichen mitfahrenden Beifahrers** (vgl. Examinatorium Strafrecht BT, Arbeitsblatt Nr. 50):
 - a) **Indisponibilitätstheorie (BGH):** Die Einwilligung des Gefährdeten schließt die Strafbarkeit des Täters nach § 315c StGB nicht aus, da dieser nicht über das Rechtsgut „Sicherheit und Zuverlässigkeit der Straßenverkehrs“ verfügen kann.
 - b) **Disponibilitätstheorie:** Die Einwilligung des Gefährdeten schließt die Strafbarkeit des Täters nach § 315c StGB stets aus, da § 315c StGB in erster Linie dem Schutz des konkret gefährdeten Rechtsgutes dient.
 - c) **Differenzierende Theorie:** Die Einwilligung des Gefährdeten schließt die Strafbarkeit des Täters nach § 315c StGB dann aus, wenn das Verhalten durch andere Strafnormen (z.B. § 316 StGB) unter Strafe gestellt ist.
5. **Spezialproblem: Gehören Tatbeteiligte (Teilnehmer) zu den geschützten „anderen“ i.S.d. § 315c I StGB?**
 - a) **BGH:** keine Einbeziehung der Teilnehmer, welche auf Tätersseite stehen und somit keine Schutzobjekte darstellen.
 - b) **a.M.:** Einbeziehung der Teilnehmer (Arg.: Wortlaut; Systematik im Vgl. zu §§ 212, 222, 223, 229 StGB).
6. **Spezialproblem: Einwilligung des Gefährdeten in den Gefahrerfolg** (nach h.M. einverständliche Fremdgefährdung)
 - a) **Rspr.:** Einwilligung unbedeutlich, da Gefährdeter keine Dispositionsbefugnis für das Rechtsgut der allgemeinen Verkehrssicherheit besitzt.
 - b) **Lit.:** Einwilligung beachtlich, da § 315c StGB auch Individualgefährdung. Allgemeininteressen können durch § 316 StGB geschützt werden.

IV. § 315d StGB – Verbote Kraftfahrzeugrennen: Die 2017 neu eingefügte Vorschrift stellt illegale Kraftfahrzeugrennen aufgrund ihres hohen Gefährdungspotenzials unter Strafe. Bei § 315d I StGB handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, nach § 315d III StGB ist der Versuch des § 315d I Nr. 1 StGB strafbar. In § 315d II StGB findet sich eine Qualifikation in Form eines konkreten Gefährdungsdelikts, bei Fahrlässigkeit bzgl. der Gefährdung greift § 315d IV StGB (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination). § 315d V StGB stellt eine Erfolgsqualifikation zu § 315d II StGB dar.

- **Kraftfahrzeugrennen:** Veranstaltungen in einer Wettbewerbssituation zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten mit mindestens zwei teilnehmenden Kraftfahrzeugen. Auch spontane Rennen werden erfasst.

V. § 316 StGB - Trunkenheit im Verkehr: Unter Strafe gestellt ist hier das Führen eines Kraftfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand als abstraktes Gefährdungsdelikt. Die Tat kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Gesetzliche Subsidiarität besteht gegenüber §§ 315a, 315c StGB.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 38 I-III; Eisele, BT 1, §§ 60-62a; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 11 II; Rengier, BT II, §§ 43-45; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 22 I-V, VII-VIII.

Literatur / Aufsätze: Blanke-Roeser, Kraftfahrzeugrennen iSd neuen § 315d StGB, JuS 2018, 18; Buchholz, Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) – auch für Surfer?, JA 2017, 594; Czimek, Polizeiflucht und die Absicht der Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit, ZJS 2020, 337; Eisele, Der Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs, JA 2007, 168; Freund, Äußerlich verkehrsgerichtetes Verhalten als Straftat?, JuS 2000, 754; Geppert, Zu examensrelevanten Fragen im Rahmen alkoholbedingter Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB) durch Gefährdung von Mitfahrern, JURA 1996, 47; ders., Der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr (§§ 315b StGB), JURA 1996, 639; ders., Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) und Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), JURA 2001, 559; Hecker, Verbotenes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge, JuS 2021, 700; König, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch „verkehrsgerichtetes Verhalten“, JA 2000, 777; Konzak/Hüting, Eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille als neuer Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit, JURA 1991, 241; Kulhanek, Verbotenes Kraftfahrzeugrennen, § 315d StGB, JURA 2018, 561; Obermann, Wildwest auf der Autobahn, NSTZ 2009, 539; Schembecker, Blutalkoholkonzentration im Rahmen der §§ 315c, 316, 20, 21 StGB, JuS 1993, 674; Schroeder, Die Teilnahme des Beifahrers an der gefährlichen Trunkenheitsfahrt, JuS 1994, 846; Zimmerman, Die Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c StGB), JuS 2010, 22.

Literatur / Fälle: Baier, Alkoholgenuss, ein Unfall und die Folgen, JA 2005, 37; Berndt/Serbest, „Gute“ Neujahrsvorsätze, JURA 2017, 587; Buchholz, Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) – auch für Surfer?, JA 2017, 594; Eisele, Das misslungene Bremsmanöver, JA 2003, 40; Graul, Alkohol am Steuer, JuS 1992, 321; Mennemann/Großmann, Verkehrsstrafrecht – Die Tuner vom Königsplatz, JuS 2018, 779; Noack/Sengbusch, Probleme mit den Pferdestärken, JURA 2005, 494; Reinbacher, Rassistischer Anschlag mit unerwartetem Ausgang, JURA 2007, 382; Rensch/Schwarz/Werres, Als die Tiere den Stall verließen, ZJS 2021, 370; Seier, Die leichtfertige Sylversterheimfahrt, JA 1990, U 202; I. Sternberg-Lieben, Alkohol im Blut, JuS 1998, 428; Wörner/Zivanic, Die Raser von der Laube, JA 2021, 554.

Rechtsprechung: BVerfG 2023, 499 – Kraftfahrzeugrennen (Bestimmtheits- und Schuldgrundzett im „Berlinner Raserfall“); BVerfG NJW 2022, 1160 – Kraftfahrzeugrennen (Verfassungsmäßigkeit von § 315d Abs. 1 Nr. 3); BGHSt 5, 392 – Motorradfahrer (Zum Begriff der Rücksichtslosigkeit); BGHSt 21, 301 – Verfolgungsfahrt (Bewusste Zweckentfremdung); BGHSt 27, 40 – Fremdfahrzeug (Gefährdung des benutzten fremden PKW); BGHSt 28, 87 – Mitschleifen (Bewusste zweckentfremder Einsatz von Fahrzeugen); BGHSt 31, 42 – Charakterstruktur (Absolute und relative Fahruntüchtigkeit); BGHSt 35, 390 – Motorstort (Führen eines Fahrzeugs); BGHSt 37, 89 – Lindenstraße (Grenzwert 1,1 Promille für absolute Fahruntüchtigkeit); BGHSt 41, 231 – Fahrbahngreher (Bewusste Zweckentfremdung durch Fußgänger); BGHSt 44, 210 – Drogenfahrt (Fahrtüchtigkeit trotz Drogenkonsums); BGHSt 45, 140 – Berechnungsmethode (Feststellung der absoluten Fahruntüchtigkeit); BGHSt 48, 119 – Steinwurf 49, 128 – Werksgelände (Begriff des Straßenverkehrs); BGHSt 59, 311 – Handys-Verbot (Grenzen der Kfz-Führereigenschaft eines beifahrenden Fahrlehrers); BGH NJW 1995, 3131 – Schlängenlinien (Begriff der „konkreten Gefahr“); BGH NJW 1996, 329 – Bremsschlauch (Begriff der „konkreten Gefahr“); BGH StV 1994, 543 – Geschwindigkeitsüberschreitung (relative Fahruntüchtigkeit); BGH NJW 2019, 615 – Axt (Anforderungen an Feststellungen zu gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr); OLG Stuttgart NJW 2019, 2787 – Polizeiliche Verfolgung (§ 315d I Nr. 3 StGB).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 53

Vollrausch, § 323a StGB

I. Rechtsgut: Alle Rechtsgüter des Strafrechts

II. Deliktsnatur: Abstraktes Gefährdungsdelikt (h.M.). Eigenhändiges Delikt. Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft sind hinsichtlich des Vollrausches (anders als hinsichtlich der Rauschtat) nicht möglich. Nach der Mindermeinung scheidet diesbezüglich sogar eine Teilnahme aus (nach h.M. existieren ausreichende Restriktionen zum Schutz der Beteiligten).

III. Objektiver Tatbestand des § 323a StGB

Sich-Berauschen: Rausch = Zustand, der seinem ganzen Erscheinungsbild nach durch den Genuss von Rauschmitteln hervorgerufen wird. Bei Alkohol existieren keine festen Grenzwerte → Gesamtabwägung im Einzelfall. Richtwert: etwa 3,0 Promille. Andere berauschende Mittel: (illegale) Drogen, Rauschgift, Medikamente.

IV. Objektive Strafbarkeitsbedingung

- Begehung einer rechtswidrigen Tat:** Vgl. § 11 I Nr. 5 StGB: nur Straftaten. § 323a StGB scheidet aus, wenn der Täter, blendet man die Schuldfähigkeit aus, nicht bestraft werden kann, z.B. einem Tatbestandsirrtum oder Erlaubnistatbestandsirrtum unterliegt, selbst wenn dieser rauschbedingt gefördert wurde. Das Strafbarkeitsdefizit (Entfall der „rechtswidrigen Tat“) muss nicht zwingend auf den Stufen der Tatbestandsmäßigkeit oder der Rechtswidrigkeit liegen. Lediglich ein rauschbedingter - unvermeidbarer - Verbotsirrtum kommt dem Täter nicht zu Gute.
- Ausschluss oder möglicher Ausschluss der Strafbarkeit wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) infolge des Rausches:** Unproblematisch, wenn Schuldunfähigkeit objektiv feststeht oder im Grenzbereich zwischen Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit liegt (ca. 2,0 bis 3,0 Promille). Darunter schließt die h.M. eine Bestrafung wegen Vollrausches aus, da tatbestandliche Voraussetzung jedenfalls das Vorliegen eines Rausches ist, der hier aber möglicherweise gerade fehlt (Verstoß gegen Art. 103 II GG). Auch eine Wahlfeststellung zwischen der Rauschtat und § 323a StGB ist mangels rechtsethischer und psychologischer Vergleichbarkeit nicht möglich.

V. Subjektiver Tatbestand: Vorsätzliches oder fahrlässiges Sich-Berauschen**VI. Abgrenzung zur *actio libera in causa* (a.l.i.c.) – Prüfungsreihenfolge**

Beispielsfall: A hat in alkoholisiertem Zustand eine vorsätzliche Körperverletzung begangen.

- § 223 StGB, wenn A bei der Begehung der Tat schuldfähig war. Eine verminderte Schuldfähigkeit, § 21 StGB, hindert die Bestrafung nicht. § 323a StGB kommt erst bei einer möglicherweise Schuldunfähigkeit in Betracht.
- Soweit 1. nicht gegeben: § 223 StGB i.V.m. vorsätzlicher a.l.i.c., wenn A bei der Begehung der Tat schuldunfähig oder möglicherweise schuldunfähig war, er aber zum Zeitpunkt des Sich-Berauschens Vorsatz hinsichtlich des Sich-Berauschens und der späteren Rauschtat hatte (sofern man die Rechtsfigur der vorsätzlichen a.l.i.c. noch anerkennt).
- Soweit 2. nicht gegeben: § 229 StGB i.V.m. fahrlässiger a.l.i.c., wenn A bei der Begehung der Tat schuldunfähig oder möglicherweise schuldunfähig war, er aber zum Zeitpunkt des Sich-Berauschens
 - hinsichtlich des Sich-Berauschens vorsätzlich, hinsichtlich der späteren Rauschtat aber fahrlässig handelte.
 - hinsichtlich des Sich-Berauschens fahrlässig, hinsichtlich der späteren Rauschtat aber vorsätzlich handelte.
 - hinsichtlich des Sich-Berauschens und der späteren Rauschtat fahrlässig handelte.
 Dies gilt nur, wenn man die Rechtsfigur der fahrlässigen a.l.i.c. (noch) anerkennt. Idealkonkurrenz (§ 52 StGB) soll hier auch nach § 323a StGB i.V.m. § 223 StGB bestraft werden, weil sonst nicht zum Ausdruck käme, dass A im Rausch eine vorsätzliche Körperverletzung begangen hat.
- Soweit 1.-3. ausgeschlossen: § 323a StGB, wenn A bei der Begehung der Tat schuldunfähig oder möglicherweise schuldunfähig war und
 - entweder hinsichtlich des Sich-Betrinkens, der Rauschtat oder beidem ein Fahrlässigkeitsvorwurf nicht gemacht werden kann oder
 - man die Rechtsfigur der fahrlässigen und/oder vorsätzlichen a.l.i.c. allgemein nicht (mehr) anerkennt.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 40; Eisele, BT 1, § 64; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 11 III; Rengier, BT II, § 41; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 13 II 4; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 23 I.

Literatur / Aufsätze: Fahl, *Actio libera in causa*, JA 1999, 842; ders., Der strafbare Vollrausch (§ 323a), JuS 2005, 1076; Geppert, Die Volltrunkenheit (§ 323a StGB), JURA 2009, 40; Jerouschek, Die Rechtsfigur der *actio libera in causa*: Allgemeine Zurechnungsprinzip oder verfassungswidrige Strafbarkeitskonstruktion?, JuS 1997, 385; Makepeace, Die „*actio libera in causa*“ in der strafrechtlichen Fallbearbeitung – ein Spagat zwischen Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit, JURA 2021, 378; Misere, Unfallflucht (§ 142) und Rauschdelikt (§ 323a) – Studie zum Verhältnis beider Tatbestände, JURA 1991, 298; Otto, Der Vollrauschtatbestand (§ 323a StGB), JURA 1986, 478; ders., BGHSt 42, 235 und die *actio libera in causa*, JURA 1999, 217; Ranft, Grundprobleme des Vollrauschtatbestandes (§ 323a StGB), JA 1983, 193, 239; ders., Die rauschmittelbedingte Verkehrsdelinquenz, JURA 1988, 133; Rath, Zur *actio libera in causa* bei Schuldunfähigkeit des Täters, JuS 1995, 405; Rönnau, Grundstrukturen und Erscheinungsformen der *actio libera in causa*, JA 1997, 599, 708; Satzger, Dreimal in causa – *actio libera in causa*, *omissio libera in causa* und *actio illicita in causa*, JURA 2006, 513.

Literatur / Fälle: Hamm, Fahrer unbekannt, JuS 1992, 1031; Kunz, Eine Schlägerei mit üblichen Folgen, JuS 1996, 39; Mitsch, Der rachsüchtige Student, JURA 1989, 485; F.C. Schroeder, Der Vollrausch (§ 323a), JuS 2004, 312.

Rechtsprechung: **BGHSt 10, 247** – Motorradfahrt (Zur Deliktsnatur des § 323a StGB); **BGHSt 16, 124** – Vollrausch (Zur Deliktsnatur des § 323a StGB); **BGHSt 18, 235** – Zechprellerei (keine strafbare Handlung, wenn Täter infolge Volltrunkenheit einem Tatbestandsirrtum unterliegt); **BGHSt 32, 48** – Lichtmast (nicht eindeutig feststellbare Schuldunfähigkeit); **BGHSt 42, 235** – Grenzkontrollstelle (Zur Einschränkung der a.l.i.c.); **BGH StV 1994, 304** – Wirtshausschlägerei (Rücktritt vom Versuch der Rauschtat).

Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen, § 323c StGB

I. Rechtsgut: Individualrechtsgüter des in Not Geratenen

- II. Deliktsart:**
- § 323c I StGB begründet eine allgemeine Hilfeleistungspflicht in akuten Notlagen in der Form eines echten Unterlassungsdelikts.
 - Die Verletzung der allgemeinen Hilfeleistungspflicht begründet selbst keine Garantenpflicht für das jeweils geschützte Rechtsgut.
 - § 323c II StGB stellt das Behindern von Personen unter Strafe, welche Dritten Hilfe leisten oder Hilfe leisten wollen.
 - § 323c StGB (Vergehen!) kennt keine Versuchsstrafbarkeit.

III. Objektiver Tatbestand des § 323c I StGB

1. **Unglücksfall:** Plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht.
Notwendig: Ex-post Beurteilung; ausreichend ist es, wenn das Ereignis für einen Beteiligten (zumeist den Hilfsbedürftigen) ein plötzlich eintretendes Ereignis darstellt (z.B.: Straftaten).
 2. **Gemeine Gefahr:** Zustand, bei dem die Möglichkeit eines erheblichen Schadens an Menschen oder bedeutenden Sachwerten für unbestimmt viele Personen nahe liegt (z.B.: Brand, Naturkatastrophen).
 3. **Gemeine Not:** Eine die Allgemeinheit betreffende Notlage (z.B.: größere Hindernisse auf Fahrbahn).
 4. **Nicht-Hilfeleisten:** Tathandlung ist das Nichtleisten der zur Abwendung des drohenden Schadens erforderlichen und zumutbaren Hilfe. Adressat der allgemeinen Hilfeleistungspflicht ist jedermann.
 - a) **Keine Hilfeleistung:** in der Regel in der Form des bloßen Nichtstuns
 - b) **Möglichkeit der Hilfeleistung:** Individuelle Handlungsfähigkeit des Hilfspflichtigen. Dabei können oftmals mehrere sinnvolle Handlungsmöglichkeiten in Betracht kommen.
 - c) **Erforderlichkeit der Hilfeleistung:** Notwendig ist hier eine ex-ante Beurteilung aus der Sicht eines verständigen Beobachters. Unbeachtlich ist es, ob der Erfolg überhaupt hätte vermieden werden können. Inhalt und Umfang der Pflicht richten sich maßgeblich nach den Fähigkeiten und Möglichkeiten des Pflichtigen. Jedermann hat im Rahmen des ihm Möglichen die wirksamste (zumutbare) Hilfe zu leisten.
 - d) **Zumutbarkeit der Hilfeleistung:** nach h.M. Tatbestandsmerkmal
Notwendig ist letztlich eine Güter- und Interessenabwägung. Das Gesetz nennt zwei Beispiele als beachtliche Interessen des Pflichtigen:
 - aa) eigene erhebliche Gefährdung;
 - bb) Pflichtenkollision (Verletzung anderer wichtiger Pflichten)
- Spezialproblem: Gefahr eigener Strafverfolgung**
- aa) Der (schuldlos handelnde) Verursacher des Unglücksfalles muss nach h.M. immer helfen, sofern Straftaten betroffen sind, die mit dem Unfallgeschehen in Zusammenhang stehen.
 - bb) Ansonsten ist eine Abwägung (Schwere der Straftat – Schwere der drohenden Gefahr) notwendig. Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit hat hier deutlich mehr Gewicht.

5. Tatvollendung und tätige Reue

- a) **Tatvollendung:** Hilfeleistung muss nach h.M. unverzüglich (= sofort) geleistet werden (str.).
- b) **tätige Reue:** Straffreiheit, wenn Täter nach formeller Vollendung doch wirksame Hilfe leistet (str.).

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 39; Eisele, BT 1, § 65; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 11 IV; Rengier, BT II, §§ 42, 42a; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 23 II, III.

Literatur / Aufsätze: Geilen, Probleme des § 323c StGB, JURA 1983, 78; 138; Geppert, Die unterlassene Hilfeleistung (§ 323c), JURA 2005, 39; Kargl, Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB): Zum Verhältnis von Recht und Moral, GA 1994, 247; Kubiciel, Gesetz gegen „Gaffer“ – Die Strafbarkeit der Behinderung hilfeleistender Personen nach § 323c Abs. 2 StGB, jurisPR-StrafR 11/2017; Lenk, Die Strafbarkeit des „Gaffers“ gem. § 323c II StGB, JuS 2018, 229; Preuß, Behinderung von hilfeleistenden Personen, § 323c Abs. 2 StGB, ZIS 2019, 345; Seelmann, "Unterlassene Hilfeleistung" oder: Was darf das Strafrecht?, JuS 1995, 281.

Literatur / Fälle: v. Danwitz, Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?, JURA 2000, 486; Ellbogen/Stage, Die S-Bahn-Fahrt, JA 2005, 353; Frisch/Murmann, Ein folgenschwerer Denkzettel, JuS 1999, 1196; Harzer, Der Olympiasee-Fall, JURA 1995, 208; Murmann, Eine folgenreiche Entscheidung, JuS 1998, 630.

Rechtsprechung: **BGHSt 6, 147** – Gashahn (Selbstmord als Unglücksfall); **BGHSt 11, 135** – Ehefrau (Zumutbarkeit der Hilfeleistung bei Strafverfolgungsgefahr); **BGHSt 11, 353** – Abhauen (Zumutbarkeit der Hilfeleistung bei Strafverfolgungsgefahr); **BGHSt 14, 213** – Opel Kapitän (Art und Zeitpunkt der Hilfspflicht); **BGHSt 17, 166** – Vertretungsarzt (Erforderlichkeit bei der Hilfeleistung bei Aussichtslosigkeit); **BGHSt 23, 327** – Zechkumpan (Verletzung eines Angreifers in Notwehr); **BGHSt 32, 367** – Wittig-Fall (Unterlassen der Rettung bei Selbststötung durch einen Arzt).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 55

Umweltdelikte, §§ 324 ff. StGB

I. Rechtsgut: Die einzelnen Umweltmedien (als überindividuelle Rechtsgüter) in ihrer Funktion als elementare Lebensgrundlage für den Menschen (str.) und die behördliche Präventivkontrolle (deutlich bei § 327 StGB)

II. Allgemeine Fragen zum Umweltstrafrecht

1. **Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts:** 3 Anwendungsbereiche sind zu unterscheiden:
 - a) **die begriffliche Akzessorietät:** Übernahme verschiedener Begrifflichkeiten des Umweltverwaltungsrechts ins Strafrecht (z.B. „Abfall“).
 - b) **die Verwaltungsrechtsakzessorietät:** Abhängigkeit des Strafrechts von verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften (z.B. § 324a StGB „Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten ...“; vgl. hierzu auch § 330d I Nr. 4a StGB).
 - c) **die Verwaltungsaktakzessorietät:** Abhängigkeit des Strafrechts von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden (z.B. § 327 StGB: „Wer ohne die erforderliche Genehmigung ...“; vgl. auch § 330d I Nr. 4c StGB).
- Fallgruppen:**
 - aa) Verwaltungsakte, die (nach §§ 43 ff. VwVfG) nichtig sind = keine strafrechtliche Wirkung.
 - bb) Verwaltungsakte, die den Bürger belasten, rechtswidrig sind und später aufgehoben werden: h.M.: Strafbarkeit bleibt bestehen; a.M.: Strafbarkeit entfällt, da nur Verwaltungsunrecht.
 - cc) Verwaltungsakte, die den Bürger begünstigen und die rechtswidrig sind: h.M.: Strafbarkeit entfällt, solange eine Rücknahme nicht erfolgt ist (Ausnahme: bei kollusivem Zusammenwirken, § 330d I Nr. 5 StGB); a.M.: allein die materielle Rechtmäßigkeit ist entscheidend.
 - dd) Verwaltungsakte, die hätten erteilt werden, können aber nicht beantragt wurden: h.M.: Strafbarkeit liegt vor; Genehmigung als Strafaufhebungsgrund.
 - ee) Behördliche Duldung eines rechtswidrigen Verhaltens: h.M.: im Regelfall kein Ausschluss der Strafbarkeit; a.M.: Strafausschließungsgrund jedenfalls bei „aktiver“ Duldung = zumindest konkludente Billigung des Verhaltens durch die Behörde und somit genehmigungsgleiche Wirkung.
2. **Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltstrafrecht**
 - a) **Amtsträger, die ein öffentliches Unternehmen leiten:** Strafbarkeit in gleicher Weise wie bei privaten Betreibern.
 - b) **Amtsträger, die eine fehlerhafte Genehmigung erteilen:** Bei Allgemeindelikten ist mittelbare Täterschaft (bei kollusivem Zusammenwirken: Mittäterschaft oder Teilnahme) sowie eine Fahrlässigkeitsbestrafung, bei Sonderdelikten lediglich (bei kollusivem Zusammenwirken) Teilnahme möglich.
 - c) **Amtsträger, die eine fehlerhafte Genehmigung nicht zurücknehmen:** Sowohl bei einer von vorneherein - unerkannt - rechtswidrigen (Ingerenz) als auch bei einer nachträglich rechtswidrig gewordenen Genehmigung (behördliche Überwachungspflicht) bejaht die h.M. eine Garantenstellung und kommt somit jedenfalls bei Allgemeindelikten zur Unterlassungstäterschaft. Dies gilt auch für den Nachfolger des die Genehmigung erteilenden Beamten.
 - d) **Amtsträger, die gebotene Untersagungen oder Auflagen nicht anordnen:** Auch hier bejaht die h.M. eine Garantenstellung des zuständigen Amtsträgers der Überwachungsbehörde (Beschützergarant für die entsprechenden Umweltmedien); a.M.: eine solche Obhutspflicht für das entsprechende Umweltmedium besteht nicht.
3. **Rechtfertigungsprobleme:** Einwilligung ist regelmäßig unbedeutlich (oftmals auch Schutz der Interessen der Allgemeinheit).

III. Einzelprobleme bei einzelnen Tatbeständen des Umweltstrafrechts

1. **Gewässerverunreinigung** (§ 324 StGB): Gewässer: vgl. § 330d I Nr. 1 StGB; nachteilige Veränderung: Eine nicht unerhebliche Verschlechterung der natürlichen Gewässereigenschaften im physikalischen, chemischen oder biologischen Sinn (die Verunreinigung ist lediglich ein Unterfall); unbefugt: lediglich allgemeines Rechtswidrigkeitsmerkmal.
2. **Bodenverunreinigung** (§ 324a StGB): Verletzungsdelikt mit Einschränkungen über § 324a I Nr. 1, 2 StGB.
3. **Luftverunreinigung** (§ 325 StGB): § 325 I StGB: potentielles Gefährdungsdelikt; § 325 II StGB: Qualifikation; Legaldefinition „Schadstoffe“ in § 325 VI StGB.
4. **Lärmschutz** (§ 325a StGB): Erweiterung auf Erschütterungen und Strahlen in § 325a II StGB.
5. **Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen** (§§ 326, 327 II S. 1 Nr. 1 und 3 StGB): Abfall: Alle beweglichen Sachen, a) derer sich der Besitzer endgültig entledigt oder entledigen will – sog. „gewillkürter Abfall“ – oder b) deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, derer sich der Besitzer also entledigen muss – sog. „Zwangsabfall“ (subjektiv-objektiver Abfallbegriff; vgl. hierzu § 3 KrWG). Es muss sich dabei jedoch um Abfälle handeln, die eine besondere Gefährlichkeitstufe (wichtigster Fall in § 326 I Nr. 4a StGB) erreichen. Sonst-Bewirtschaften (als Oberbegriff der weiteren 10 Tathandlungen): Auffangcharakter und in jeder weiteren Tathandlung enthalten.
6. **Strahlenschutztatbestände** (§§ 307, 309 ff., 327 I, 328 StGB)
7. **Schutz vor speziellen Gefahrstoffen** (§ 328 III StGB)
8. **Schutz von Naturschutzgebieten** (§ 329 III StGB)
9. **Schutz gegen die Freisetzung von Giften** (§ 330a StGB)

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 41; Eisele, BT 1, §§ 66-71; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 12; Rengier, BT II, §§ 47, 48.

Literatur / Aufsätze: Beckemper/Wegner, Der Abfallbegriff – Geltung des § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrW/AbfG im Abfallstrafrecht, wistra 2003, 281; Bloy, Umweltstrafrecht: Geschichte – Dogmatik – Zukunftsperspektiven, JuS 1997, 577; Kirchner/Jakielksi, Autowracks und andere Probleme des Abfallstrafrechts, JA 2000, 813; Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, 2014; Krell, Der Umgang mit Gülle, Jauche und Mist als umweltstrafrechtliches Problem, NuR 2009, 327; ders., Die Systematik des Abfallstrafrechts, NZWist 2014, 14; Nagel, Der unbestimmte Rechtsbegriff der „großen Zahl“, JURA 2001, 588; Otto, Grundsätzliche Problemstellungen des Umweltstrafrechts, JURA 1991, 308; ders., Das neue Umweltstrafrecht, JURA 1995, 134; Schall, Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht, NSTZ 1992, 209, 265; ders., Zur Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltverwaltungsbehörden – BGHSt 38, 325, JuS 1993, 719.

Literatur / Fälle: Eisele/Majer, Die unkonventionelle Entsorgung, JA 2011, 187; Reineke, Der verseuchte Neckar, JuS 1992, 486.

Rechtsprechung: BGHSt 37, 333 – Pyrolyseanlage I (Abfallbegriff); BGHSt 38, 325 – Bürgermeister (Garantenstellung des Bürgermeisters); BGHSt 39, 381 – Abfallumlagerung (Vorsätzliche Erteilung einer fehlerhaften Genehmigung); BGHSt 40, 333 – Pyrolyseanlage II (Abfallbegriff); BGH NSTZ 1991, 281 – Restaurationsschiff (Tathandlungen des § 324 StGB); OLG Köln NSTZ 1987, 461 – Müllumladestation (Begriff der Abfallsortsanlage); OLG Oldenburg NSTZ-RR 2016, 14 – Fahrlässige Gewässerverunreinigung (§ 324 III StGB bei Verkehrsunfall).

Bestechungsdelikte, §§ 331 ff. StGB

I. Rechtsgut: Das ordnungsgemäße Funktionieren und die Unbestechlichkeit der staatlichen Verwaltung und das hierauf gerichtete Vertrauen der Allgemeinheit

II. Struktur

- Vorteilsannahme, § 331 StGB:** Täter: Amtsträger; Tathandlung: Vorteil in Zusammenhang mit der (an sich rechtmäßigen) Dienstausübung; echtes Amtsdelikt; „passive“ Bestechung; Grunddelikt.
- Bestechlichkeit, § 332 StGB:** Täter: Amtsträger; Tathandlung: Vorteil für eine pflichtwidrige Diensthandlung; echtes Amtsdelikt; „passive“ Bestechung; Qualifikation zu § 331 StGB.
- Vorteilsgewährung, § 333 StGB:** Täter: Außenstehender; Tathandlung: Vorteil in Zusammenhang mit der (an sich rechtmäßigen) Dienstausübung; Allgemeindelikt; „aktive“ Bestechung; Grunddelikt.
- Bestechung, § 334 StGB:** Täter: Außenstehender; Tathandlung: Vorteil für eine pflichtwidrige Diensthandlung; Allgemeindelikt; „aktive“ Bestechung; Qualifikation zu § 333 StGB.

III. Objektive Tatbestandsmerkmale der §§ 331 ff. StGB

- Amtsträger:** Vgl. § 11 I Nr. 2 StGB – umstritten insbesondere: Reichweite der Nr. 2c.
- Europäischer Amtsträger:** Vgl. § 11 I Nr. 2a StGB.
- Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete:** Vgl. § 11 I Nr. 4 StGB.
- Vorteil:** Jede Leistung materieller oder immaterieller Art, auf die der Amtsträger oder der Dritte keinen Anspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessert. Nicht tatbestandsmäßig: sozialadäquate Vorteilszuwendungen i.d.R. < 50 Euro (z.B. Neujahrsgeschenke, kleinere Werbegeschenke).
- Diensthandlung:** Handlung, die zu den dienstlichen Obliegenheiten des Amtsträgers gehört und von ihm in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen wird. Sie kann auch in einem Unterlassen bestehen (§ 336 StGB). – Abzugrenzen von der Privathandlung = Handlung, die mit dem Aufgabenbereich des Amtsträgers in keinerlei Beziehung steht und die lediglich als Privatperson bei Gelegenheit der Dienstausübung, während der Dienstzeit, in den Diensträumen oder mit Hilfe dienstlich erworbener Kenntnisse ausgeübt wird (z.B. Nachhilfestunden eines Lehrers).
Nach BGH reicht eine vorgetäuschte, in der Vergangenheit liegende Diensthandlung nicht aus (str.); dagegen ist es unschädlich, wenn sich der Amtsträger lediglich zum Schein bereit erklärt, eine Diensthandlung künftig vorzunehmen. Für Ermessenshandlungen und künftig vorzunehmende Handlungen gelten die §§ 332 III, 334 III StGB.
- Dienstausübung:** Dienstliche Tätigkeit im Allgemeinen, ohne dass es auf eine konkretisierte Diensthandlung ankommt (z.B. Förderung der Klimapflege, „Anfüttern“ von Beamten).
- Unrechtsvereinbarung** (bei §§ 331, 333 StGB: „für die Dienstausübung“; bei §§ 332, 334 StGB: „als Gegenleistung“): Notwendig ist ein Äquivalenzverhältnis von Tathandlung und Amtshandlung.
- Tathandlungen „passive“ Bestechung:** Fordern: Einseitiges, ausdrückliches oder konkudentes, zum Ausdruck gebrachtes Verlangen einer Leistung, welches zugegangen sein muss. Sich-Versprechen-Lassen: Ausdrückliche oder stillschweigende Annahme eines Angebotes einer späteren Unrechtsvereinbarung. Annehmen: Tatsächliches Entgegennehmen eines geforderten oder angebotenen Vorteils mit dem zumindest nach außen erklärten Ziel, eigene Verfügungsgewalt hierüber zu erlangen.
- Tathandlungen „aktive“ Bestechung** (spiegelbildlich zu denen der „passiven“ Bestechung): Anbieten: Eine auf den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung gerichtete, ausdrückliche oder konkudente, einseitige Erklärung, die dem Erklärungsempfänger zugegangen sein muss. Versprechen: Ausdrückliche oder konkudente Inaussichtstellung eines Vorteils. Gewähren: Tatsächliche Zuwendung der geforderten oder angebotenen Leistung.
- Behördliche Genehmigung** (§§ 331 III, 333 III StGB) stellt nach h.M. einen Rechtfertigungsgrund dar.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 49 I, II; Eisele, BT 1, §§ 91-95; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 9 I-III; Rengier, BT II, § 60; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 24; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 27.

Literatur / Aufsätze: Ambos/Ziehn, Zur Strafbarkeit von Schulfotografen wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung gemäß §§ 333, 334 StGB, NStZ 2008, 498; Bock, Einführung in die „Korruptionsdelikte“ bei Amtsträgern, JA 2008, 199; Deiters, Ermöglichung der Dienstausübung als strafbare Korruption?, ZJS 2008, 465; Dölling, Betrug und Bestechlichkeit durch Entgeltannahme für eine vorgetäuschte Dienstpflichtverletzung?, JuS 1981, 570; Geppert, Repetitorium Strafrecht: Amtsdelikte (§§ 331 ff. StGB), JURA 1981, 42; Klötzer, Ist der niedergelassene Vertragsarzt tatsächlich tauglicher Täter der §§ 299, 331 StGB?, NStZ 2008, 12; Kuhlen, Die Bestechungsdelikte der §§ 331-334, JuS 2011, 673; Misch, Verjährung von Bestechungsdelikten und Beendigung der Tat, JURA 2009, 534; Satzger, Der reformierte § 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Abgeordneten nach neuem Recht, JURA 2014, 1022; Walther, Das Korruptionsstrafrecht des StGB, JURA 2010, 511; Wolters, Die Änderungen des StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, JuS 1998, 1100; Zimmermann/Stolz, Die Strafbarkeit von Beschleunigungskorruption am Beispiel von Airport Fast Lanes, JZ 2024, 233; Zöller, Airport Fast Lanes als strafbare Korruption?, KriPoZ 2024, 259.

Literatur / Fälle: Britz, „Unschuld und Strafe“, JuS 1998, 237; Eisele/Freudenberg, Vetternwirtschaft in Münchhausen, JURA 2005, 204; Maier, „Klimapflege im Stadtbaum“, JuS 2000, 676; Rössner/Guhra, „Eine Gemeinde geht baden: Der bestechliche Bürgermeister“, JURA 2001, 403; Wegscheider, „Korruption im Baugeschäft“, JURA 1985, 327.

Rechtsprechung: **BGHSt 15, 88** – Ermessensbeamter (Zur pflichtwidrigen Diensthandlung); **BGHSt 29, 300** – Jugendstaatsanwalt (Vorgetäuschte zurückliegende Dienstleistung); **BGHSt 31, 264** – Landesbank (Amtsträgereigenschaft von Vorstandsvorsitzenden); **BGHSt 33, 336** – Bürgermeisterwahl (Unrechtsvereinbarung und Vorteilsbegriff); **BGHSt 35, 128** – Parteispenden (Vorteile für Dritte); **BGHSt 38, 199** – GmbH-Geschäftsführer (Zur Amtsträgereigenschaft nach § 11 I Nr. 2c StGB); **BGHSt 39, 45** – Justizvollzugsbeamter (Umfang der Unrechtsvereinbarung); **BGHSt 42, 230** – Dolmetscher (Amtsträgereigenschaft nach § 11 I Nr. 2c StGB); **BGHSt 43, 96** – Planungsingenieur (Amtsträgereigenschaft nach § 11 I Nr. 2c StGB); **BGHSt 44, 16** – Flughafenmitarbeiter (Zum Täterkreis der Bestechungsdelikte); **BGHSt 45, 16** – Flughafenmitarbeiter (Amtsträgereigenschaft nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c); **BGHSt 47, 260** – Bauamtsleiter (Amtsträger ohne eigene Entscheidungszuständigkeit); **BGHSt 47, 295** – Klinikdirektor (Vorteilsannahme durch Drittmittelwerbung); **BGHSt 48, 44** – Chefarzt (Sich-Bereitzeigen i.S.v. § 332 III StGB: Abgrenzung zw. Bestechlichkeit und Vorteilsannahme); **BGHSt 49, 275** – Parteispende (Vorteilsannahme bei Wahlkampfspenden); **BGHSt 51, 44** – Kölner Parteispenden (Amtsträgereigenschaft bei kommunalen Mandatsträger); **BGHSt 53, 6** – Sponsoringkonzept (Verschenken von Fußball-WM-Tickets an Politiker als Vorteilsgewährung i.S.v. § 333 I StGB); **BGHSt 54, 202** – Rundfunk (Amtsträgereigenschaft von Redakteuren); **BGHSt 57, 202** – Kassenarzt (Amtsträgereigenschaft); **BGHSt 64, 301** – Polizeibeamter (Einflussnahme auf Stellenbesetzung); **BGH NJW 2004, 3569** – Wahlkampfspende (einschränkende Auslegung der §§ 331, 332); **BGH NStZ 2008, 216** – Klimapflege (private entgeltliche Nebentätigkeit des Amtsträgers als Vorteil); **BGH NSZ-RR 2008, 13** – Hafenangestellter (Sich-Bereitzeigen i.S.v. § 332 III StGB).

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 57

Rechtsbeugung, § 339 StGB**I. Rechtsgut:** Die staatliche Rechtspflege**II. Der objektive Tatbestand des § 339 StGB**

1. **Täterkreis:** a) Richter (vgl. § 11 I Nr. 3 StGB), b) Schiedsrichter (vgl. §§ 1025 ff. ZPO), c) anderer Amtsträger (vgl. § 11 I Nr. 2 StGB): nichtrichterliche Amtsträger sind nur dann potentielle Täter, wenn ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihren Aufgabenbereich und ihre Stellung mit der eines Richters vergleichbar ist. Notwendig: unparteiische Stellung, Entscheidung von gewissem Gewicht; z.B.: Staatsanwalt, Rechtspfleger bei Wahrnehmung richterlicher Aufgaben, Verwaltungsbeamter bei Erlass von Bußgeldbescheiden; nicht: Gerichtsvollzieher, Finanzbeamter bei Erlass von Steuerbescheiden, Polizeibeamte.
2. **Die Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache:** Rechtssache = Rechtliche Angelegenheit, an der mehrere Beteiligte sich mit widerstreitenden Interessen oder Belangen gegenüberstehen können und über die in einem förmlichen Verfahren nach Rechtsgrundsätzen zu entscheiden ist (in Abgrenzung zum bloßen Verwaltungsverfahren).
3. **Tathandlung:** Beugung des Rechts: Verletzung des geltenden materiellen oder auch prozessualen Rechts. Dabei kann:
 - a) der Sachverhalt verfälscht werden,
 - b) das Recht falsch angewendet werden,
 - c) Ermessen missbraucht werden,
 - d) eine (Aufklärungs-)Pflicht verletzt werden oder
 - e) eine unzulässige Maßnahme getroffen werden.

Die Rechtsbeugung kann sowohl durch Tun als auch durch Unterlassen geschehen.

Streitfrage: Welcher Maßstab ist an die „Beugung des Rechts“ anzulegen?

- **Objektive Theorie:** Eine Beugung des Rechts liegt vor, wenn sich die Entscheidung nicht mehr im Rahmen des objektiv noch Vertretbaren bewegt. Die Entscheidung muss also unvertretbar sein.
 - **Subjektive Theorie:** Eine Beugung des Rechts liegt vor, wenn sich der Entscheidende bewusst entgegen seiner juristischen Überzeugung entscheidet, selbst wenn diese Entscheidung objektiv (noch) vertretbar wäre (wird heute kaum noch vertreten).
 - **Pflichtverletzungstheorie:** Eine Beugung des Rechts liegt dann vor, wenn der Entscheidende bei der Entscheidung eine ihm obliegende (Amts-)Pflicht verletzt. Entscheidend ist, ob er seine Entscheidung aus sachfremden Erwägungen trifft. Ob diese Entscheidung objektiv vertretbar ist, ist unbedeutend.
 - **Objektive „Schwere“ Theorie:** Der BGH verlangt auf der Grundlage der objektiven Theorie, dass durch die Entscheidung das objektive Recht in schwerwiegender Weise verletzt wird, klammert also leichtere Rechtsverletzungen aus. Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung des § 339 StGB.
4. **Die Bevorzugung oder Benachteiligung einer Partei:** Unter "Partei" ist hier jeder Verfahrensbeteiligte zu verstehen.

III. Der subjektive Tatbestand des § 339 StGB: Ausreichend ist hier dolus eventualis.**IV. Sonstige Problempunkte**

1. **Täterschaft und Teilnahme:** § 339 StGB ist ein echtes Amtsdelikt und insoweit Sonderdelikt. Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft einer nicht in § 339 StGB genannten Person sind nicht möglich.
2. **Sperrwirkung des § 339 StGB:** § 339 StGB entfaltet insoweit eine "Sperrwirkung" gegenüber anderen Tatbeständen, als eine Bestrafung z.B. wegen Freiheitsberaubung nur dann möglich ist, wenn der Richter zugleich wegen einer Rechtsbeugung bestraft wird.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 49 V 2; Eisele, BT 1, § 96; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 9 IV; Rengier, BT II, § 61; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 25.

Literatur / Aufsätze: Behrendt, Die Rechtsbeugung, JuS 1989, 945; Geppert, Amtsdelikte (§§ 331 ff. StGB), JURA 1981, 78; Jahn, Rechtsbeugung durch Kollegialgericht – Fall Görgülü, JuS 2009, 79; Jahn, Strafrecht BT – Rechtsbeugung, JuS 2014, 850; Otto, Der Begriff „Rechtssache“ in den §§ 336, 356 StGB, JURA 1986, 221; Rönnau, Rechtsbeugung durch (beharrliche) Verweigerung der Pflichtvorlage an den EuGH?, Rengier-FS, 2018, 313; Willnow, Die Rechtsprechung des 5. (Berliner) Strafseminats des Bundesgerichtshofs zur strafrechtlichen Bewältigung der mit der deutschen Vereinigung verbundenen Probleme, JR 1997, 221, 265.

Literatur / Fälle: Fad, Rechtsstaatliche Offensive in Schilda, JURA 2002, 632; Jänicke, Papierkram, JA 2016, 430.
Rechtsprechung:

BGHSt 32, 357 – Jugendstaatsanwalt (Einstellung nach Einverständnis mit körperlicher Züchtigung); **BGHSt 34, 146** – Aufenthaltsbewilligung (Richterliche Tätigkeit eines Verwaltungsbeamten); **BGHSt 38, 381** – Geldauflage (Rechtsbeugung durch Staatsanwalt); **BGHSt 40, 30** – Arbeitsrichter (Rechtsbeugung durch DDR-Richter); **BGHSt 40, 169** – Staatsanwalt (Rechtsbeugung durch DDR-Staatsanwalt); **BGHSt 40, 272** – Ausreiseantrag (Rechtsbeugung durch DDR-Richter und DDR-Staatsanwälte); **BGHSt 41, 157** – Arbeitsrichter (Rechtsbeugung durch DDR-Richter); **BGHSt 41, 247** – Staatsanwältin (Rechtsbeugung von DDR-Richtern und DDR-Staatsanwältinnen); **BGHSt 41, 317** – Todesurteile (Mitwirkung an Todesurteilen); **BGHSt 42, 343** – Haftrichter (Verstöße gegen Verfahrensrecht); **BGHSt 43, 183** – Wahlfälschung (Rechtsbeugung durch Nichtverfolgen von DDR-Wahlfälschung); **BGHSt 44, 258** – Verfahrenseinstellung (Rechtsbeugung nur bei sachwidrigen Erwägungen); **BGHSt 44, 275** – Havemann (Rechtsbeugung durch willkürliche Verfahrensgestaltung); **BGHSt 47, 105** – Schill (Rechtsbeugung durch Verfahrensverzögerung); **BGHSt 59, 144** – Bußgeldsachen (objektiver und subjektiver Tatbestand der Rechtsbeugung); **BGHSt 62, 312** – Staatsanwalt (Grundsätze und Rechtsbeugung durch Unterlassen); **BGH NStZ 2013, 533** – (§ 275 I StPO verletzende Änderung der Urteilsgründe); **BGH NStZ 2021, 365** – Strafrichter (Rechtsbeugung eines Richters).

Sonstige Amtsdelikte, §§ 340 ff. StGB

I. Allgemeines zu den Amtsdelikten

1. **Die Amtsdelikte sind Sonderdelikte** – es können regelmäßig nur Amtsträger Täter der Amtsdelikte sein. Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft sind nicht möglich. Teilnahme hingegen ist nach allgemeinen Kriterien denkbar.
2. **Echte Amtsdelikte** sind solche, bei denen die Amtsträgereigenschaft die Strafbarkeit begründet (z.B.: Rechtsbeugung, § 339 StGB; Bestechung, § 334 StGB). – Für den Teilnehmer gilt § 28 I StGB.
3. **Unechte Amtsdelikte** sind solche, bei denen die Amtsträgereigenschaft ein qualifizierendes (strafshärfendes) Merkmal darstellt. Das Grunddelikt kann dabei von jedermann begangen werden (z.B.: Körperverletzung im Amt, § 340 StGB; Gefangenbefreiung im Amt, § 120 II StGB). – Für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer) gilt § 28 II StGB.

II. Körperverletzung im Amt, § 340 StGB: unechtes Amtsdelikt; Grundtatbestand: § 223 I StGB (str.).

1. **Täterkreis:** Amtsträger (vgl. die Legaldefinition in § 11 I Nr. 2 StGB).
2. **Verhalten während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst:** Zwischen der Dienstausübung und der Körperverletzung muss ein innerer Zusammenhang bestehen (Missbrauch der Amtsgewalt). Ein rein zeitlicher Zusammenhang genügt nicht.
3. Vorliegen einer **Körperverletzung** (i.S.d. § 223 I StGB).
4. **Begehen** (aktiv) oder **Begehen lassen** (Unterlassen; nach h.M. aber auch: mittelbare Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe).
5. **Rechtfertigung:** Str. war lange, ob eine Einwilligung rechtfertigend wirkt (vgl. staatliche Belange unter anderem als Rechtsgut der Amtsdelikte). Da der durch das 6. StrRG 1998 eingeführte § 340 III StGB nunmehr (auch) auf § 228 StGB verweist, ist eine Einwilligungsmöglichkeit heute grundsätzlich anerkannt. Der Rechtfertigungsgrund des Züchtigungsrechts eines Lehrers existiert heute nicht mehr.

III. Falschbeurkundung im Amt, § 348 StGB

1. § 348 StGB schützt die inhaltliche Wahrheit bestimmter Urkunden und ist in Zusammenhang mit § 271 StGB zu sehen. Bei § 348 StGB handelt der Amtsträger bösgläubig, bei § 271 StGB handelt er gutgläubig.
2. Öffentliche Urkunde: vgl. § 415 I ZPO.
3. Geschützt sind nur Tatsachen, die öffentlichen Glauben genießen, d.h. Beweis für und gegen jedermann erbringen. – Einzelfallentscheidung.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, §§ 33 I, 49 I, V; Eisele, BT 1, §§ 16, 46; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 9 I-II, VI; Otto, BT, §§ 19, 71 I; Rengier, BT II, §§ 37, 59, 62.

Literatur / Aufsätze: Amelung/Weidemann, Bestechlichkeit und Förderung einer Selbstschädigung im Maßregelvollzug, JuS 1984, 595; Becker, Die Rechtsprechung des BGH zur Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) durch einen Notar, NStZ 2018, 572; Ransiek, Zur Amtsträgereigenschaft nach § 11 I Nr. 2c StGB, NStZ 1997, 519; Rönnau/Wegner, Grundwissen – Strafrecht: Amtsträger, JuS 2015, 505; Walther, Grundfragen zum Begriff des Amtsträgers und dem des für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten i.S.v. § 11 I Nr. 2-4 StGB, JURA 2009, 421.

Rechtsprechung: **BGHSt 33, 190** – Führerschein (Umfang des öffentlichen Glaubens); **BGHSt 34, 299** – Führerschein (Falschbeurkundung durch Angabe eines falschen Geburtsdatums im Führerschein); **BGHSt 37, 207** – Ausländischer Führerschein (Umfang des öffentlichen Glaubens); **BGHSt 42, 230** – Dolmetscher (zur Amtsträgereigenschaft eines vereidigten Dolmetschers); **BGHSt 43, 96, 101** – Prüf- und Planungingenieure (zur Amtsträgereigenschaft von eingeschalteten freiberuflichen Prüf- und Planungingenieuren); **BGHSt 44, 186** – Notar I (Beurkundung außerhalb des Amtsbezirks); **BGHSt 47, 39** – Notar II (Falsche Beurkundung der Kenntnis der deutschen Sprache); **BGHSt 51, 44** – Mandatsträger (keine Amtsträgereigenschaft kommunaler Mandatsträger); **BGHSt 60, 66** – Öffentliche Urkunde (Kfz-Zulassungsbescheinigung); **BGHSt 63, 182** – TÜV (Beweiswirkung der TÜV-Plakette); **BGH NJW 1983, 462** – Krankenpfleger (Körperverletzung durch Übergabe von Alkohol an Suchtpatienten); **OLG Karlsruhe NJW 1983, 352** – Kreiskrankenhaus (Kunstfehler in einem Krankenhaus mit staatlichem Träger).

Vorlesung Strafrecht – Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 59

100 Definitionen Strafrecht BT

Absetzen (§ 259)	Die selbstständige und weisungsunabhängige rechtsgeschäftliche Übertragung einer Sache im Wege entgeltlicher (wirtschaftlicher) Verwertung durch Verkauf, Tausch oder Verpfändung. Dabei muss der Erwerber eine selbstständige Verfügungsgewalt über die Sache erlangen, sodass ein Absatzerfolg erforderlich ist.
Absetzen helfen (§ 259)	Die unselbstständige Unterstützung des Vortäters bei dessen Absatzbemühungen in dessen wirtschaftlichem Interesse. Konstruktiv handelt es sich hier um eine tatbeständig verselbstständigte Beihilfe in Bezug auf das Absetzen der Sache durch einen anderen.
Aneignungsabsicht (§ 242)	Absicht hinsichtlich der wenigstens vorübergehenden Aneignung einer Sache für sich oder einen Dritten.
Anlagen (§ 315b)	Alle dem Verkehr dienenden Einrichtungen.
Arglosigkeit (§ 211)	Zustand, in dem sich das Opfer zum Zeitpunkt der Tat keines tatsächlichen Angriffs auf seine Person durch diesen konkreten Täter versieht.
Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs (§ 316a)	Ausnutzung einer Gefahrenlage, die dem fließenden Straßenverkehr eigentlich ist und gerade deshalb für den Teilnehmer am Straßenverkehr entsteht.
Automat (265a)	Mechanisch oder elektronisch wirkende Geräte, die dem Benutzer nach Einwurf der entsprechenden Geldstücke oder Wertmarken eine bestimmte Leistung erbringen (nach h.M. werden von § 265a nur Leistungsautomaten erfasst, nicht aber Warenautomaten. Als Begründung ist anzuführen, dass derjenige, der sich Sachen aus einem Warenautomaten aneignet, bereits einen Diebstahl begeht. Nach der Gegenauffassung werden Warenautomaten von § 265a erfasst, dieser tritt jedoch hinter den zugleich verwirklichten Diebstahl zurück).
Banden (§ 244)	Eine auf ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung beruhende Verbindung mehrerer Personen, die auf eine gewisse Dauer geschlossen wurde und die auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger im Einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist.
Befriedetes Besitztum (§ 123)	Grundstücksfläche, die in äußerlich erkennbarer Weise mit zusammenhängenden Schutzwehren gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert ist.
Behaupten (§§ 186, 187)	Eine Tatsache als nach eigener Überzeugung wahrinstellen, unabhängig davon, ob man die Tatsache selbst wahrgenommen hat.
Beibringen (§ 224)	Beigebracht ist ein Stoff dann, wenn dieser derart mit dem Körper in Verbindung gebracht wird, dass dieser dort seine gesundheitsschädliche Wirkung entfaltet.
Beischiften (§§ 244, 250)	Dem Täter muss der Gegenstand bei der Tatbegehung zur Verfügung stehen, d.h. sich derart in seiner räumlichen Nähe befinden, dass er sich ihm jederzeit, d.h. ohne nennenswerten Zeitaufwand oder besonderer Schwierigkeiten bedienen kann.
Beleidigung (§ 185)	Kundgabe der Nichtachtung, Missachtung oder Geringschätzung einer Person, die geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.
Beschädigen (§ 303)	Ein Beschädigen ist jede körperlichen Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre Substanz nicht nur unerheblich verletzt oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
Das Leben gefährdende Behandlung (§ 224)	Verletzungshandlung, die sich den konkreten Umständen nach objektiv generell als geeignet darstellt, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen.
Der Freiheit beraubt (§ 239)	Jede Handlung, welche objektiv die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit bewirkt.
Dienstausübung (§ 331)	Dienstliche Tätigkeit im Allgemeinen, ohne dass es auf eine konkretisierte Diensthandlung ankommt.
Diensthandlung (§ 332)	Handlung, die zu den dienstlichen Obliegenheiten eines Amtsträgers gehört und von ihm in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen wird. Sie kann auch in einem Unterlassen bestehen kann (§ 336). Der Amtsträger handelt auch dann in dienstlicher (und nicht in privater) Eigenschaft, wenn er seine amtliche Stellung dazu missbraucht, eine durch die Dienstvorschriften verbotene Handlung vorzunehmen, die ihm gerade seine amtliche Stellung ermöglicht.
Drohung (§ 240)	Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Verwirklichung der Täter Einfluss zu haben vorgibt.

Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören (§ 306)	Brandlegung ist jede Handlung, die sich auf das Verursachen eines Brandes richtet. Ein Tatobjekt wird ohne Inbrandsetzen mittels Feuer zerstört. Dabei versteht man unter Zerstören, dass das Tatobjekt vollständig vernichtet wird oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig verloren und unter „teilweise Zerstören“, dass Teile des Tatobjektes, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, unbrauchbar gemacht werden.
Einbrechen (§ 243)	Gewaltsames Öffnen einer dem Zutritt entgegenstehenden Umschließung durch Schaffung eines Zugangs oder einer Zugriffsmöglichkeit von außen mittels einer gewissen Kraftentfaltung. Ein Betreten ist nicht erforderlich, es genügt bereits ein Hineinlangen mit der Hand.
Eindringen (§ 243)	Betreten gegen (oder ohne) den Willen des Berechtigten. Der Täter muss dabei mit einem Teil seines Körpers in die jeweilige Räumlichkeit gelangt sein. Das Einverständnis des Berechtigten schließt bereits den Tatbestand aus.
Einsteigen (§ 243)	Hineingelangen in eine Räumlichkeit durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung
Empfindliches Übel (§ 240)	Jede über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen, sofern der drohende Verlust oder der zu befürchtende Nachteil geeignet ist, einen besonnenen Menschen zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten zu bestimmen.
Enteignungsvorsatz (§ 242)	Wenigstens bedingter Vorsatz hinsichtlich der dauernden Enteignung des Eigentümers
Entführen (§ 239)	Verbringen des Opfers an einen anderen Ort, an dem es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist.
Ermöglichungsabsicht (§ 211)	Die Tötung muss Mittel zur Ermöglichung einer Straftat (nicht ausreichend: Ordnungswidrigkeit) sein und darf nicht nur eine Begleiterscheinung oder Folge des Vorgehens des Täters darstellen.
Frische Tat (§ 252)	Der Täter ist auf frischer Tat betroffen, wenn er bei Ausführung oder alsbald nach Tatausführung (Vollendung der Wagnahme) am Tatort oder in unmittelbarer Tatortnähe wahrgenommen wird. Erforderlich ist folglich ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Tat.
Führer eines Kraftfahrzeugs (§ 316a)	Führer eines Kraftfahrzeugs ist, wer es in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.
Ganz oder teilweise vereiteln (§ 259)	Ein vollständiges Vereiteln liegt dann vor, wenn der staatliche Strafanspruch ganz oder zum Teil endgültig oder für geraume Zeit nicht durchgesetzt werden kann. Ein teilweises Vereiteln liegt bereits dann vor, wenn der Strafe aufgrund der Handlung des Täters milder ausfällt.
Gebrauchen (§ 267)	Die Urkunde wird gebraucht, wenn sie demjenigen, der durch sie getäuscht werden soll, so zugänglich gemacht wird, dass dieser sie wahrnehmen kann.
Gefährliches Werkzeug (§ 224)	Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.
Gemeine Gefahr oder Not (§ 323c)	Gemeine Gefahr ist ein Zustand, bei dem die Möglichkeit eines erheblichen Schadens für unbestimmt viele Personen (an Leib oder Leben oder an bedeutenden Sachwerten) nahe liegt. Eine gemeine Not ist eine die Allgemeinheit betreffende Notlage.
Gemeingefährliche Mittel (§ 211)	Mittel, dessen Wirkungsweise der Täter im konkreten Fall nicht beherrschen kann und dessen Einsatz geeignet ist, eine allgemeine Lebensgefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen entstehen zu lassen
Gesundheitsschädigung (§ 223)	Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.
Gesundheitsschädlicher Stoff (§ 243)	Substanzen, die mechanisch, thermisch oder biologisch-physiologisch wirken und nach ihrer Art und dem konkreten Einsatz geeignet sind, einen erheblichen Gesundheitsschaden zu verursachen.
Gewahrsam (§ 242)	Die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über einen Gegenstand
Gewahrsamsbruch (§ 242)	Aufhebung des Gewahrsams gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers
Gewalt	Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines Anderen durch Zufügung eines gegenwärtigen empfindlichen Übels eine Zwangswirkung ausgeübt wird.
Gewerbsmäßig (§ 243)	Absicht, sich aus der wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von gewisser (auch begrenzter) Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.
Gift (§ 224)	Jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen geeignet ist.
Glied (§ 226)	Jedes nach außen in Erscheinung tretendes Körperteil, das mit dem Körper oder einem anderen Körperteil verbunden ist und für den Gesamtorganismus eine besondere Funktion erfüllt.
Grausamkeit (§ 211)	Tötung, bei der dem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zugefügt werden, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.
Große Zahl von Menschen (§§ 263, 267)	Für das Annehmen einer "großen Zahl von Menschen" werden 10 bis 50 Personen genannt. Dieses Regelbeispiel ist zumindest dann anzunehmen, wenn der Täter eine unbestimmte Anzahl von Personen schädigen will (Beispiel: Internetdelikte).

Habgier (§ 211)	Steigerung des Erwerbssinnes auf ein ungewöhnliches, ungesundes und sittlich anstößiges Maß, wobei sowohl die Mehrung als auch die Erhaltung eigenen Vermögens bzw. die Vermeidung von Aufwendungen ein Motiv bilden kann.
Heimtückisch (§ 211)	Bewusste Ausnutzung der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung.
Herabwürdigen (§§ 186, 187)	Herabgewürdigt wird eine Person dann, wenn ihr Ruf geschmäler wird.
Herstellen (§ 267)	Jede zurechenbare – nicht notwendig eigenhändige – Verursachung der Existenz der unechten Urkunde.
Hilflose Lage (§ 221)	Eine hilflose Lage ist gegeben, wenn das Opfer bei zunächst zumindest abstrakter Gefahr außerstande ist, sich aus eigener Kraft oder mit Hilfe Dritter vor einer drohenden Lebens- oder schweren Gesundheitsgefahren zu schützen.
Hinterlist (§ 224)	Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter seine Angriffsabsicht planmäßig verbirgt, um dadurch dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs und eine Vorbereitung auf die Verteidigung zu erschweren.
In Brand setzen (§ 306)	Ein Inbrandsetzen liegt vor, wenn ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Tatobjekts wesentlicher Bestandteil so vom Feuer erfasst wird, dass er auch nach Entfernen oder Erlöschen des Zündstoffs selbständig weiterbrennen kann.
In erheblicher Weise dauernd entstellt (§ 226)	Eine erhebliche Entstellung liegt vor, wenn die äußere Gesamterscheinung des Verletzten in ihrer ästhetischen Wirkung derart verändert ist, dass er erhebliche psychische Nachteile im Verkehr mit anderen Menschen zu erleiden hat und der Betroffene dieser Beeinträchtigung für unabsehbare Zeit ausgesetzt ist.
Infolge Alkoholgenusses fahruntauglich (§§ 315d, 316)	Die „relative“ Fahruntüchtigkeit beginnt bei einem Blutalkoholgehalt von 0,3 Promille. Sie erfordert zusätzlich noch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen; die „absolute“ Fahruntüchtigkeit beginnt beim Führen eines Kraftfahrzeugs ab 1,1 Promille (Fahrrad: 1,6 Promille). Sie stellt eine unwiderlegliche Vermutung dar. Ein Gegenbeweis ist also unmöglich.
Ingebrauchnehmen (§ 248b)	Die bestimmungsgemäße Verwendung eines Fahrzeugs als Beförderungsmittel zum Zwecke der Fortbewegung, wobei es gleichgültig ist, ob dies mit oder ohne Ingangsetzen des Motors geschieht. Erforderlich ist, dass die Räder rollen, sodass das bloße Anlassen des Motors nicht ausreicht.
Irrtum (§ 263)	Die hervorgerufene Fehlvorstellung eines Menschen über Tatsachen, die Gegenstand der Täuschung sind.
Konkrete Gefahr	Eine konkrete Gefahr ist gegeben, wenn die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus zu einer kritischen Situation für das geschützte Rechtsgut führt.
Körperliche Misshandlung (§ 223)	Jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.
Kreditkarte (§ 266b)	Von einer Kreditkartenfirma ausgestellte Karte mit Garantiefunktion, die einen bargeldlosen Einkauf bei den Vertragshändlern des Kreditkartenunternehmers ermöglicht, sodass zumindest ein "Drei-Parteien-System" erforderlich ist (str. Bei EC/Maestro-Karten). Karten mit einem "Zwei-Parteien-System" (z.B. Tankkarten) scheiden folglich nach h.M. mangels Garantiefunktions aus.
Niedrige Beweggründe (§ 211b)	Motive, die nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind, auf tiefster Stufe stehen und daher besonders verwerlich sind.
Quälen (§ 225)	Verursachen länger dauernder oder sich wiederholender erheblicher körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden.
Rausch (§ 323a)	Zustand, der seinem ganzen Erscheinungsbild nach durch den Genuss von Rauschmitteln hervorgerufen wird. Bei Alkohol existieren keine festen Grenzwerte → Gesamtabwägung im Einzelfall. Richtwert: etwa 3,0 Promille. Andere berauschende Mittel: (illegale) Drogen, Rauschgift, Medikamente.
Rechtswidrigkeit der Zueignung	Die beabsichtigte Zueignung muss objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen.
Roh misshandeln (§ 225)	Eine Misshandlung ist roh, wenn sie aus einer gefühllosen, gegen das Leiden des Opfers gleichgültigen Gesinnung heraus erfolgt.
Sache von bedeutendem Wert (§§ 315b, 315c)	Grenze liegt derzeit bei einem Verkehrswert von 750 Euro. Dabei findet ein vom Täter benutztes fremdes Fahrzeug (anders als die Ladung) nach h.M. keine Berücksichtigung.
Schutzvorrichtung (§ 243)	Jede durch Menschenhand geschaffene Einrichtung, die ihrer Art nach dazu geeignet und bestimmt ist, die Wegnahme einer Sache erheblich zu erschweren.
Schwere Gesundheitsschädigung (§§ 221, 239, 306b, 315d)	Eine schwere Gesundheitsschädigung liegt vor, wenn die Nrn. 1-3 des § 226 I erfüllt sind oder wenn das Opfer in eine ernste, langwierige oder schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit, der Arbeitskraft oder anderer körperlicher Fähigkeiten oder eine nachhaltige Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Stabilität gegeben ist.
Sich bemächtigen (§§ 239a, 239b)	Erlangung anhaltender physischer Gewalt über das Opfer.
Sich Entfernen (§ 142)	Räumliche Trennung in der Weise, dass die Feststellungs- und Vorstellungspflicht nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann.

Stoffgleichheit (§§ 253, 263)	Der erstrebte Vermögensvorteil muss das genaue Spiegelbild (= die Kehrseite) des eingetretenen Vermögensschadens sein.
Tätlicher Angriff (§ 114)	Jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper des Vollstreckungsbeamten abzielende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren (Körperverletzungs-)Erfolg.
Tatsachen (§ 263)	Vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt oder des menschlichen Innenlebens (=Absicht), die dem Beweis zugänglich sind.
Täuschung (§ 263)	Jedes Verhalten, durch das im Wege der Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorrufen werden soll.
Überfall (§ 224)	Ein für das Opfer überraschender Angriff.
Um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (§ 315d)	Gemeint ist die in der konkreten Verkehrssituation erzielbare relative Höchstgeschwindigkeit.
Umschlossener Raum (§ 243)	Jedes abgegrenzte, unbewegliche oder bewegliche Raumgebilde, welches zumindest auch zum Betreten von Menschen bestimmt ist
Unfall im Straßenverkehr (§ 142)	Plötzlich eintretendes regelwidriges Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das mit den Gefahren des Straßenverkehrs in einem ursächlichen Zusammenhang steht und einen nicht ganz unerheblichen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat
Unglücksfall (§ 323c)	Ein plötzlich eintretendes Ereignis, das eine erhebliche Gefahr mit sich bringt oder mit sich zu bringen droht.
Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds	Nach neuester BGH-Rechtsprechung ist es nicht mehr erforderlich, dass mehrere Bandenmitglieder am Tatort zusammenwirken. Es reicht aus, wenn z.B. Der Bandenchef im Hintergrund agiert
Urkunde (§ 267)	Jede menschliche verkörperte Gedankenerklärung (= Perpetuierungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt und geeignet ist (= Beweisfunktion) und die ihren Aussteller erkennen lässt (= Garantiefunktion).
Verächtlich machen (§§ 186, 187)	Verächtlich gemacht wird eine Person, wenn sie so dargestellt wird, dass sie ihren sittlichen Pflichten nicht gerecht wird.
Verbreiten (§§ 186, 187)	Eine Tatsache als Gegenstand fremden Wissens weitergeben, ohne sich diese Tatsache zu eigen zu machen.
Verdeckungsabsicht (§ 211)	Die Tötung muss das Mittel der Verdeckung einer Straftat (nicht ausreichend: Ordnungswidrigkeit) sein und darf nicht nur eine Folge einer anderen Handlung darstellen, wobei bedingter Vorsatz genügt.
Verfälschen (§ 267)	Verfälschen ist jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts einer Urkunde, durch die der Anschein erweckt wird, als habe der Aussteller die Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, den die Urkunde erst durch die Veränderung erlangt hat.
Vermögensbetreuungspflicht (§ 266)	Die Geschäftsbesorgung für eine anderen in einer nicht ganz unerheblichen Angelegenheit mit einem Aufgabenbereich von einigem Gwicht und einem gewissen Grad an Verantwortlichkeit. Dabei sind vier Kriterien entscheidend: 1) Fremdnützigkeit; 2) Grad der Selbständigkeit; 3) Hauptpflicht; 4) Dauer des Treuverhältnisses.
Vermögensschaden (§§ 253, 263)	Ein Vermögensschaden liegt nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung vor, wenn durch die Vermögensverfügung eine Vermögensminderung eingetreten ist, die nicht zugleich durch Vermögenszuwachs infolge der Vermögensverfügung kompensiert wurde.
Vermögensverfügung (§ 263)	Jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches sich tatsächlich auf das eigene oder auf fremdes Vermögen auswirkt.
Vermögensverlust großen Ausmaßes (§§ 263, 267)	Der Vermögensverlust sollte laut ständiger Rspr. eine Größenordnung von mindestens 50.000 Euro erreicht haben.
Verschaffen (§ 259)	Ein Sich-Verschaffen ist der bewusste und gewollte Erwerb der tatsächlichen Verfügungsgewalt über eine Sache zu eigenen Zwecken durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter.
Verschlossenes Behältnis (§ 243)	Ein zur Aufnahme von Sachen dienendes umschlossenes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden.
Vorteil (§ 331)	Jede Zuwendung materieller oder immaterieller Art, auf die der Amtsträger oder Dritte keinen durchsetzbaren Anspruch hat und die seine rechtliche, persönliche oder wirtschaftliche Lage objektiv messbar verbessert.
Waffe (§§ 224, 244)	Gegenstand, der nach seiner Art dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen von Menschen zu verursachen.
Wegnahme (§ 242)	Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise eigenen Gewahrsams.
Wehrlosigkeit	Zustand, in dem das Opfer bei Beginn des Angriffs infolge seiner Arglosigkeit in seiner Abwehrbereitschaft und seiner Abwehrfähigkeit stark eingeschränkt ist.
Widerstand (§ 113)	Körperliche Kraftentfaltung oder Drohung mit einer solchen, die gegen den Amtsträger gerichtet ist und nach der Vorstellung des Täters geeignet ist, die Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren

Wohnung (§ 244)	Räumlichkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zur ständigen Benutzung zu dienen, ohne dass sie in erster Linie Arbeitsräume sind (= weiter Wohnungs begriff). – Räumlichkeit, die als Mittelpunkt des privaten Lebens Selbstentfaltung, Entspannung und vertrauliche Kommunikation gewährleistet (= enger Wohnungs begriff). – Nach h.M. gelten Nebenräume bei hinreichender räumlicher und baulicher Trennung von der Unterkunft (z.B. freistehende Garagen, Gartenhütten) nicht als Wohnung.
Zerstören (§ 303)	Eine Sache ist zerstört, wenn infolge einer körperlichen Einwirkung entweder ihre Existenz vernichtet wird oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verloren geht.
Zueignung (§ 246)	Die Zueignung ist eine aus dem Blickwinkel eines objektiven Betrachters äußerlich erkennbare Handlung, die auf den tatsächlich vorliegenden Willen des Täters schließen lässt, dass er den Eigentümer dauerhaft aus seiner Position verdrängen und sich oder einem Dritten die Sache (die Sachsubstanz oder den Sachwert) wenigstens vorübergehend in das Vermögen einverleiben möchte. Nach der von der herrschenden Meinung vertretenen enge Manifestationstheorie hat sich der Zueignungswille nach außen manifestiert, wenn ein objektiver Betrachter, der die Umstände des Falles nicht kennt, eindeutig auf den Zueignungsvorsatz schließen kann.
Zueignungsabsicht (§ 242)	Zueignungsabsicht besteht aus der Aneignungsabsicht und dem Enteignungsvorsatz.
Zur Täuschung im Rechtsverkehr (§ 267)	Zur Täuschung im Rechtsverkehr handelt, wer erreichen will, dass ein anderer die Urkunde für echt hält und durch diese irrige Annahme zu einem rechtlich erheblichen Verhalten (Tun oder Unterlassen) bestimmt wird.